

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1850)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Januar
1850.

Kreis Schreiben,

betreffend die Vormundschaftspolizei.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Es ist bei uns wiederholt angefragt worden, ob in Fällen, wo ein in den Zustand des eigenen Rechts getretener Vögting oder dessen Rechtsnachfolger über die Rechnungsverhältnisse mit dem gewesenen Vogt im Reinen sei, unter allfälliger Beipflichtung der Vormundschaftsbehörde, der Vogt, zu Ersparung von Kosten, von Seite des gewesenen Vögtings durch eine sogenannte Liberationserklärung der Rechnungslegung und hiemit auch mit der Vormundschaftsbehörde aller Verantwortlichkeit enthoben werden könne.

Wir finden uns nun veranlaßt, Ihnen diesfalls die Weisung zugehen zu lassen, daß solche Liberationserklärungen eines gewesenen Vögtings nicht zulässig sind, indem nach Mitgabe der Satzung 281 C. in jedem Falle, wo eine Bevogtung stattgefunden hat, der Vormund über seine Verhandlungen Rechnung legen soll, dergleichen Erklärungen aber oft dazu dienen würden, Nachlässigkeiten und Mißbräuche in vormundschaftlichen Verwaltungen den Augen der Polizeibehörden zu entziehen, überdieß in den Vogtskontrollen und Rechnungsmannualen keine Lücken stattfinden dürfen. Sie werden daher in allen Fällen die gewesenen Vormünder zu Stellung gehöriger Schlußrechnungen anhalten.

8. Januar
1850.

Da in letzter Zeit zudem mehrfache Anträge auf Anordnung der gesetzlichen Coercitivmaßnahmen gegen säumige Vögte an uns gelangt sind, ohne daß denselben die erforderlichen Bescheinigungen über die an die Betreffenden ergangenen gesetzlichen Aufforderungen zur Rechnungslegung beilagen, so sehen wir uns gleichzeitig im Falle, darauf aufmerksam zu machen, daß wir nur dann Zwangsmaßregeln gegen säumige Vögte anordnen können, wenn uns folgende Aktenstücke, welche unsere Verfügung gesetzlich rechtfertigen müssen, vorgelegt werden:

- 1) die schriftliche Aufforderung der Vormundschaftsbehörde an den betreffenden Vormund, binnen einer Frist von sechs Wochen über seine Verwaltung Rechnung zu legen (S. 292 C.), versehen mit dem Berrichtungszeugnisse des Weibels, welches das Datum und die Art der Berrichtung angeben soll;
- 2) der hierauf an den Vogt zu erlassende Befehl des Regierungsstatthalters, binnen drei Wochen Rechnung zu legen (Satz. 293 C.), ebenfalls mit Weibelsberrichtungszeugniß wie oben;
- 3) ein schriftlicher Bericht der betreffenden Vormundschaftsbehörde, daß der Vormund innerhalb der ihm bestimmten Fristen seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachgekommen sei. (Satz. 294 C.)

Die unter Art. 1 und 2 bemerkten Aufforderungen sind an jeden einzelnen Vormund besonders zu erlassen, und es soll ihm ein Doppel davon durch den Weibel zugestellt werden.

Die Regierungsstatthalter werden sich jedesmal, ehe

sie ihrerseits die ihnen nach Satz. 293 obliegende Aufforderung erlassen, überzeugen, ob diejenige der Vormundschaftsbehörde in gehöriger Form ergangen sei.

8. Januar
1850.

Auch in den Fällen, wo Zwangsmaßregeln gegen Vormünder wegen Nichtablieferung von Rechnungsreinstanzen beantragt werden, muß vorerst eine Aufforderung der Vormundschaftsbehörde zur Ablieferung binnen einer jedesmal zu bestimmenden kurzen Frist ergangen sein, und uns nebst der passirten Rechnung vorgelegt werden.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden dieses Kreis Schreiben den sämtlichen Vormundschaftsbehörden Ihres Amtsbezirks mittheilen, zu welchem Ende eine hinlängliche Anzahl Exemplare beiliegen.

Bern, den 8. Januar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über das Zollwesen.

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nachdem der Nationalrath und der Ständerath am 30. Juni 1849 das vorstehende Gesetz über das Zollwesen*)

21. Januar
1850.

*) Siehe dasselbe im Bande von 1849, Seite 289.

21. Januar 1850. erlassen haben, und dasselbe somit in Kraft erwachsen ist,

in Betracht daß in dem Art. 62 desselben der Bundesrath ermächtigt wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat, beschließt:

1. Das erwähnte Gesetz tritt mit dem 1. Hornung nächsthin in Kraft.

2. Dasselbe soll auf übliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

3. Das Handels- und Zolldepartement ist mit dessen weiterer Ausführung beauftragt.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Dessen Vicepräsident,

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 21. Januar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

21. Januar
1850.

Verordnung,

betreffend

die für Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlaubten Straßen und Landungsplätze.

Der schweizerische Bundesrath,

in Betracht der Artikel 18 und 19, sowie Artikel 49, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über das Zollwesen,

beschließt:

Art. 1.

Die für das Einbringen zollpflichtiger Gegenstände in der Schweiz erlaubten Straßen werden durch Tafeln bezeichnet.

Art. 2.

Ebenso werden die für den gleichen Verkehr erlaubten Landungsplätze, oder deren Grenzen, am Ufer mit Tafeln bezeichnet.

Art. 3.

Alpenpfade, wo das Aufstellen von Tafeln nicht stattfinden kann, sind nur in der jeweiligen gebräuchlichsten und zur nächsten Zollstätte führenden Richtung mit zollpflichtigen Gegenständen zu benutzen erlaubt.

Art. 4.

Der Verkehr mit unverzollten zollpflichtigen Gegenständen auf allen andern Straßen, Wegen und Pfaden, sowie das Anlanden oder Abfahren mit solchen Gegenständen außerhalb der bezeichneten Landungsplätze, wird, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung der eidge-

21. Januar 1850. nössischen Zollverwaltung vorgewiesen werden kann, als eine Zollübertretung angesehen und behandelt.

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist ins Bundesblatt einzurücken, besonders zu drucken und durch Vermittlung der Kantonsregierungen an den gewohnten Stellen zu Jedermanns Kenntniß öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 12. Januar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Dessen Vizepräsident,

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e s c h l u ß

betreffend

das Kehrfahren französischer Müller.

24. Januar
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden

daß in den Amtsbezirken, welche an Frankreich angrenzen, die bernischen Müller theilweise gehindert sind, in den benachbarten französischen Ortschaften Getreide zu holen und in Mehl verwandelt dahin zurückzuführen, während die französischen Müller im hiesigen Kanton ungehindert das Kehrfaßrecht ausüben;

24. Januar
1850.

in Betracht, daß durch dieses Verhältniß die einheimischen Müller sehr benachtheiligt werden;

in Betracht ferner, daß der §. 79 der Staatsverfassung in Betreff des Gewerbsbetriebs durch Fremde den Grundsatz der Reciprocität aufstellt;

in Betracht endlich, daß der §. 2 des Dekrets vom 16. Dezember 1834 selbst den Müllern benachbarter Kantone die Freiheit der Mühlekehrfahrt nur unter der Bedingung zusichert, daß im Nachbarkanton gleiches Recht für die hiesigen Müller anerkannt werde;

in Betracht überdies, daß die daorts gepflogenen Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Es ist den Müllern, welche in Frankreich angesessen sind, untersagt, im hiesigen Kanton Getreide zum Mahlen zu holen, wenn in den Gemeinden, in denen sie niedergelassen sind, bernische Müller dieses Recht nicht ausüben dürfen.
- 2) Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer Buße von zwanzig bis fünfzig Franken zu bestrafen.

Auf Fuhrwerke mit Gespann und Ladung ist Beschlagnahme zu legen, bis Buße und Kosten bezahlt, oder dafür im hiesigen Kanton befindliche Sicherheit geleistet worden ist.

24. Januar
1850.

- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in Bern, den 23. Januar 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

M. Wehermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt
die Vollziehung des vorstehenden Beschlusses.

Bern, den 24. Januar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e s c h l u ß

über

die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbe-
willigungen.

26. Januar
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. und 10. Dezember

1849 über Dauer und Kosten der Niederlassungsbewilligungen, und das Concordat mit Frankreich vom 30. Mai und 19. November 1827 über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse,

26. Januar
1850.

verordnet :

- 1) Die nach Art. 41 der Bundesverfassung an Schweizerbürger anderer Kantone zu ertheilenden Niederlassungsbewilligungen werden von nun an auf die Dauer von vier Jahren ausgestellt; wenn jedoch die Ausweisschriften früher ihre Gültigkeit verlieren und nicht rechtzeitig erneuert werden, so erlöscht mit deren Auslauf auch die Niederlassungsbewilligung.
- 2) Für die Niederlassungsbewilligungen, so wie für Erneuerung derselben nach deren Auslauf, wird an den Staat, die Stempelgebühr nicht inbegriffen, eine Kanzleigebühr von sechs und dreißig Bazen, an die Gemeinde aber, für welche sie ausgestellt worden, für die Kontrollirung vier Bazen bezahlt; für Umänderung derselben auf eine andere Gemeinde achtzehn Bazen an den Staat und zwei Bazen an diese Gemeinde.
- 3) Diese Bestimmungen sollen auch auf die französischen Angehörigen angewendet werden, welche sich in hiesseitigem Kantonsgebiete niederlassen.
- 4) Die nach §. 21 der Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816 vorgeschriebene jährliche Visirung der Niederlassungsbewilligungen von Schweizerbürgern und Franzosen fällt dahin.
- 5) Die Justizdirektion ist mit der Vollziehung dieses

26. Januar
1850.

Beschlusses beauftragt, der sofort in Kraft tritt
und der Gesetzesammlung einverleibt werden soll.

Gegeben in Bern, den 26. Januar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e s c h l u ß ,

betreffend

die provisorische Bestimmung der Gehalte der dem
Kantone noch verbleibenden Zollbeamten.

30. Januar
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrathes,
in Betracht des bevorstehenden Inkrafttretens des
eidgenössischen Zollgesetzes,

ertheilt dem Regierungsrathe die Ermächtigung:

- 1) zu provisorischer Bestimmung der Gehalte der dem
Kantone noch verbleibenden Zollbeamten innerhalb
des angesetzten Budgetkredites;
- 2) zu provisorischer Verfügung über Aufhebung oder
Abänderung der bisherigen Zoll- und Ohmgeld-
stätten;
- 3) zu einstweiliger Verständigung mit der Eidgenossen-
schaft, betreffend den Ohmgeldbezug an der schwei-

zerisch-französischen Grenze und die dort aufzu- 30. Januar
stellende Grenzbewachung. 1850.

Bern, den 30. Januar 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung

über die einstweilige Besoldung der Ohmgeld-
beamten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß durch die Verlegung der Zölle an die Grenzen 6. Februar
der Eidgenossenschaft den bisherigen bernischen Zoll- 1850.
und Ohmgeldbeamten ein bedeutender Theil ihrer Ob-
liegenheiten abgenommen worden ist, und demzufolge
eine Revision der bisherigen Besoldungen nothwendig
erscheint;

gestützt auf die dießortige Vollmacht des Großen
Rathes vom 30. Januar 1850,

auf den Vortrag des Direktors der Finanzen,

beschließt:

§. 1.

Die Ohmgeldeinnehmer beziehen folgende Besoldungen:

6. Februar 1850.	derjenige von Harberg	Fr. 1200 nebst freier Wohnung
"	" Harwangen	" 500 " " "
"	" Abligen	" 50.
"	" Attiswyl	" 250.
"	" Biberen	" 120.
"	" Brislach	" 80.
"	" Brünig	" 200.
"	" Büren	" 500.
"	" Eiburg	" 1200 " " "
"	" Erémine	" 50.
"	" Diesbach	" 50.
"	" Dürrmühle	" 1200 " " "
"	" Gadmen	" 50.
"	" Gammen	" 50.
"	" Golaten	" 50.
"	" Grellingen	" 1000 " " "
"	" G'steig b/Saan.	" 70.
"	" Gümminen	" 1200 " " "
"	" Guggersbach	" 60.
"	" Gurbrü	" 50.
"	" Guttannen	" 200.
"	" Huttwyl	" 200.
"	" Infwyl	" 50.
"	" Ins	" 150.
"	" St. Johannsen	" 1000 " " "
"	" Kallnach	" 120.
"	" Kandersteg	" 50.
"	" Koppigen	" 400.
"	" Kräiligen	" 400 " " "
"	" Kriechenwyl	" 50.
"	" Kröschenbrunnen	" 250.
"	" Laufen	" 50.

derjenige von Laupen	Fr.	50.				6. Februar 1850.
" " Lengnau	"	300.				
" " Lenf	"	70.				
" " Leuzigen	"	100.				
" " Limpach	"	80.				
" " Melchnau	"	50.				
" " Montsevelier	"	50.				
" " Münchenwyler	"	50.				
" " Murgenthal	"	600	nebst freier Wohnung.			
" " Neuenegg	"	600	" "	"		
" " Neuenstadt	"	600	" "	"		
" " Nidau	"	400	einstweilen nur provis.			
" " Nods	"	50.				
" " Oberönz	"	500.				
" " Pontins	"	500	nebst freier Wohnung.			
" " Renan	"	50.				
" " Roggwyl	"	300	" "	"		
" " Röschenz	"	50.				
" " Saanen	"	250.				
" " Schangnau	"	70.				
" " Seeberg	"	100.				
" " Thoren	"	50.				
" " Utenstorf	"	200.				
" " Wahlen	"	50.				
" " Wangen	"	300	mit freier Wohnung.			
" " Wengi	"	70.				
" " Wyleroltigen	"	50.				
" " Ziehlbach	"	50.				
" " Zühlbrück	"	1200	" "	"		
" " Convers	"	350	" "	"		
" " Oberwyl	"	50.				
" " Bern (Lastwaage)	"	500.				

6. Februar
1850.

§. 2.

Das Bureau von Bangeren ist aufgehoben.

§. 3.

Die Zollgehülfenstellen sind aufgehoben; dagegen ist die Finanzverwaltung ermächtigt, da wo die Nothwendigkeit es gebietet, für die erforderliche Aushülfe inner den Schranken des Budgetkredits zu sorgen.

§. 4.

Diese Verordnung, durch welche diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 1847 aufgehoben werden, welche mit den gegenwärtigen im Widerspruche stehen, soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 6. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

Dr. v. Stürler.

Konfordat

7. Februar
1850.

zu Ergänzung derjenigen vom 3. August 1819 und vom 17. Heumonath 1828 über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose,
in Kraft erwachsen den 30. Heumonath 1847.

Art. 1.

Es ist durch den eidgenössischen Vorort eine Kommission von drei Mitgliedern aus drei verschiedenen

Kantonen zu ernennen, deren Aufgabe es sein soll, die Heimath- oder Duldungsrechte der sich in der Schweiz befindenden und von keinem Kanton anerkannten Heimathlosen zu ermitteln.

7. Februar
1850.

Diese Kommission wird so lange bestehen, bis sie die ihr übertragenen Verhandlungen vollständig besorgt haben wird.

Die Mitglieder sollen in Gemäßheit des Beschlusses vom 25. August 1832 aus der eidgenössischen Central-kasse entschädigt werden.

Das zuerst bezeichnete Mitglied wird die Kommission präsidiren und einberufen. Indessen kann die Einberufung auch von Seite des Vorortes stattfinden.

Art. 2.

Diese Kommission wird von Amtswegen zu einer Untersuchung über die Verhältnisse der in der Schweiz bestehenden, nicht anerkannten Heimathlosen schreiten. Zu diesem Ende wird sie von den Kantonsregierungen oder von den Behörden, welche ihr durch diese bezeichnet werden, alle auf die Heimathlosen dieser Klasse, welche sich auf ihrem Gebiete aufhalten, oder aufgehalten haben, bezüglichen Akten, Verbalprozesse, Verhöre und sonst erforderlichen Aufschlüsse einverlangen. Sie wird diese Mittheilungen prüfen und sich mit den Kantonalbehörden wegen deren allfälliger Vervollständigung ins Einverständniß setzen; sie wird ferner die weiteren Nachforschungen zu leiten haben, und entweder selbst zu allen erforderlichen Ermittlungen schreiten oder dieselben durch andere vornehmen lassen; auch hat sie sich hauptsächlich angelegen sein zu lassen, nach den Ergebnissen der Untersuchung die wirklichen Heimathlosen von denjenigen, die sich fälschlich dafür ausgeben oder un-

7. Februar 1850. richtiger Weise als solche angesehen werden, auszuscheiden.

Art. 3.

Die Kantone werden ihrerseits in Betreff aller nicht anerkannten Heimathlosen, die sich auf ihrem Gebiete befinden, strenge Polizei ausüben. Sie werden dafür besorgt sein, daß das Herumstreifen dieser Leute sofort ein Ende nehme, und sollen, ohne die Aufforderungen der Kommission abzuwarten, mit denselben ausführliche Verhöre und einen Verbalprozeß über ihre Erklärungen, sowie über alle Umstände aufnehmen, welche dazu dienen können, deren Zahl, persönliche und Familienverhältnisse, ihr früheres Leben und ihre Herkunft festzustellen.

Art. 4.

In Betreff derjenigen Individuen, welche im Verfolge der Untersuchung nicht als wirklich heimathlos erkannt worden, und deren Wiederaufnahme in ihrer Heimath oder an ihrem gesetzlichen Wohnorte von den Kantonen nicht bewirkt werden konnte, liegt der Kommission ob, zu diesem Zwecke einzuschreiten oder nöthigenfalls die Vermittlung des Vorortes anzurufen. Die Kommission wird es sich zur Hauptaufgabe machen, daß die der Schweiz fremden Landstreicher in ihr Vaterland zurückgewiesen werden.

Art. 5.

Betreffend diejenigen Individuen oder Familien, welche nach dem Ergebnisse der Untersuchung von der Kommission als wirklich heimathlos bezeichnet werden, so hat diese Letztere zu prüfen, welchem Kanton dieselben zugetheilt werden sollen.

Sie wird auch alle von Seite der Kantone an sie

gerichteten Reklamationen, auf deren Gebiet sich aufhaltende Heimathlose betreffend, untersuchen.

7. Februar
1850.

Dieser Kommission sind dann auch neuvorkommende Heimathlose anzuzeigen, von welchen ein Kanton befreit zu werden verlangt.

In allen Fällen, wo eine Untersuchung der Kommission durch Maßregeln eines Kantons hervorgerufen worden, soll die Untersuchung sich nicht allein auf die Kantone, gegen welche die Reklamation gerichtet ist, beschränken, sondern auf jeden andern Kanton ausdehnen, der in der Untersuchung als bei der Sache betheiligt erschienen ist, und zwar mit Einschluß des reklamirenden Kantons.

Die betheiligten Stände sollen jederzeit von der Kommission einvernommen werden.

Alle Untersuchungen der Kommission sollen sich auf die Bestimmungen der bestehenden Konkordate stützen.

Art. 6.

Die Kommission wird von Seite der betreffenden Kantone die freiwillige Anerkennung derjenigen heimathlosen Individuen oder Familien zu erhalten suchen, die denselben ihrer Ansicht nach vermöge eines Heimathrechts oder lediglich aus dem Grunde früherer Duldung angehören.

Desgleichen wird die Kommission, wenn in Betreff der Anerkennung zwischen einem Kanton und einem Heimathlosen oder zwischen zwei oder mehreren Kantonen ein Streit entsteht, zum Zwecke der Ausgleichung ihre Verwendung eintreten lassen.

Art. 7.

Sollte es nicht gelingen, die im vorhergehenden Artikel erwähnte freiwillige Anerkennung oder jene Aus-

7. Februar
1850.

gleichung zu erwirken, so soll die Angelegenheit vor das eidgenössische Recht gebracht werden, indem die Kommission dann als Klägerin gegen jenen Stand auftritt, welchem die betreffenden heimatlosen Familien oder Individuen nach ihrem Dasein zugehören. Sollte ein Fall von der Art sein, daß die streitige Anerkennung von zwei oder mehreren Kantonen, d. h. jedenfalls von dem einen oder andern derselben, gefordert werden kann, so steht es der Kommission frei, einzeln gegen den einen Stand, mit Vorbehalt des Rekurses gegen den andern, oder kollektiv gegen alle zu verfahren, indem sie im letztern Falle dem Gerichte alternative Schlüsse vorlegt. Eben so kann die Kommission auch gegen mehrere Kantone zugleich verfahren, wenn es sich um eine Familie handelt, deren Mitglieder nicht nothwendig einem Kanton allein angehören.

Sobald eine Klage kollektiv ist, müssen sowohl einerseits von der Kommission, als andererseits von den beklagten Kantonen, nothwendigerweise je zwei Schiedsrichter ernannt werden, so daß das Gericht ohne den Obmann, aus vier Schiedsrichtern bestehen wird. Für alles Uebrige sind die Bestimmungen des Art. V des Bundesvertrags maßgebend.

Sollte sich ein Kanton weigern, zu der Ernennung von Schiedsrichtern zu schreiten oder an einer solchen Ernennung Theil zu nehmen, so wird der eidgenössische Vorort, und eintretenden Falls die Tagsatzung, dieselbe vornehmen.

Es steht den Kantonen, deren Reklamationen abgewiesen worden, und die durch den daherigen Entscheid sich zu Klagen berechtigt glauben, frei, die Kommission vor dem eidgenössischen Recht zu belangen.

Art. 8.

7. Februar
1850.

Diejenigen Heimathlosen, welche sich zu der Zeit, da das gegenwärtige Konkordat in Kraft tritt, auf dem Gebiet eines Kantons befinden, sollen, in Gewärtigung des von der Kommission, oder je nach Beschaffenheit des Falles, von dem eidgenössischen Schiedsgerichte zu fassenden Entscheides provisorisch dort geduldet werden. Die Kommission hat über die Beachtung dieser provisorischen Duldung zu wachen. Jede gewaltthätige oder heimliche Einführung oder Zuschickung von Heimathlosen aus dem Gebiete eines Kantons auf das eines andern Kantons ist förmlich untersagt.

Die provisorische Duldung findet unbeschadet aller Reklamationen Statt, welche der dieselbe gewährende Kanton etwa geltend zu machen hätte.

Von dem Tage an, an welchem der Kanton, auf dessen Gebiet der Heimathlose sich aufhält, den weiter oben im Art. 3 angeführten ausführlichen Verbalprozeß der Kommission einsendet, fällt die provisorische Duldung bei Feststellung des längsten Aufenthaltes des betreffenden Heimathlosen nicht in Anrechnung.

Die aus der provisorischen Duldung erwachsenden Unkosten sollen nach Maßgabe des nachfolgenden Artikels festgesetzt und getragen werden.

Art. 9.

Mit Ausnahme der durch Compromißspruch der Parteien (Art. V des Bundesvertrages, Abschnitt 6) dem Urtheile der eidgenössischen Schiedsrichter unterworfenen Fälle sollen die Schiedsrichter in Gemäßheit der bestehenden Konkordate aburtheilen.

Ueber die Kosten der provisorischen Duldung, so wie des Schiedsgerichtes, soll durch die eidgenössischen Schiedsrichter zu gleicher Zeit, da sie über die ange-

7. Februar
1850.

prochenen Heimath- oder Duldungsrechte urtheilen, entschieden werden. Diese Kosten sollen in der Regel dem in der Hauptfrage verurtheilten Kanton auferlegt werden. Es steht jedoch dem Gerichte zu, die Kosten bei vorwaltenden erheblichen Gründen auf mehrere in der Sache betheiligte Stände zu vertheilen oder auch ganz oder theilweise der Eidgenossenschaft aufzuerlegen. Die Eidgenossenschaft wird diese Kosten jedesmal zu tragen haben, wenn die Kommission verurtheilt wird. In allen Fällen sollen sie der Ermäßigung durch das Gericht unterworfen sein.

Der einen Heimathlosen freiwillig anerkennende Kanton (Art. 6) übernimmt zugleich die Kosten der provisorischen Duldung.

Art. 10.

Die Kommission kann dem eidgenössischen Vorort und eintretenden Falls durch denselben den Ständen und der Tagsatzung alle diejenigen Maßregeln vorschlagen, welche sie in Hinsicht auf die ihr obliegenden Verpflichtungen für zweckdienlich hält.

Sie kann den Kantonen innerhalb der Schranken der auf die Heimathlosen bezüglichen Konkordate alle diejenigen Anleitungen erteilen, die sie für geeignet hält, um die Wirkung dieser Konkordate zu sichern.

Bis zur gänzlichen Vollendung ihrer Arbeit wird die Kommission jedes Jahr dem eidgenössischen Vororte, zum Zwecke der Mittheilung an die Stände und an die Tagsatzung, einen Bericht über ihre Verpflichtungen abstaten. Nach Beendigung ihrer Arbeit wird sie deren Ergebnisse in einen Schlußbericht zusammenfassen.

Art. 11.

Wenn die Verpflichtungen der Kommission ihr Ende

erreicht haben, sollen sich die konfordirenden Stände über den zu fassenden Endentschluß in Betreff jener Heimathlosen berathen, welche keinem Kanton zugetheilt worden, sei es, daß die eidgenössischen Schiedgerichte dieselben keinem der durch die Kommission (Art. 7) vorgeladenen Stände zugesprochen haben, sei es, daß die Kommission von vornherein erkannt hätte, daß sie weder ins Ausland zurückgeschickt (Art. 4) noch nach Maßgabe der bestehenden Konfordate (Art. 5) einem einzelnen Stände besonders zugeschrieben werden können.

7. Februar
1850.

In Erwartung des endlichen Entscheides der sie betreffenden Frage sollen die in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Heimathlosen fortwährend in dem Kanton, wo sie sich wirklich befinden, provisorisch geduldet werden, es sei denn, daß es der Kommission gelänge, denselben in einem andern Kanton eine bessere Unterkunft zu verschaffen. Die aus der provisorischen Duldung dieser Heimathlosen erwachsenden Kosten sollen den Kantonen durch die eidgenössische Zentralkasse vergütet werden.

Die Kommission wird ihrem Schlußbericht bestimmte Vorschläge für den Endentscheid in Betreff der in dem einen oder andern der eben genannten beiden Fälle sich befindenden Heimathlosen anreihen.

Diesen Vorschlägen unbeschadet wird die Kommission durch die Vermittlung des Vororts sichere Erkundigungen einziehen über die Hülfsmittel, welche fremde Kolonien für die freiwillige Niederlassung aller oder eines Theils dieser Heimathlosen gewähren könnten, so wie über die Aussichten auf Erfolg, welche diesfällige Schritte eidgenössischer oder kantonaler Behörden etwa darbieten möchten.

7. Februar
1850.

Art. 12.

Die Kommission wird den Ständen und der Tagsatzung durch die Vermittlung des Vororts über die Maßregeln, welche für die Zukunft der Entstehung neuer Heimathloser am wirksamsten zu steuern vermöchten, ein Gutachten vorlegen.

Dieses Gutachten wird diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche in einigen Kantonen zum Verluste des Heimathrechtes führen können, so wie die polizeilichen Maßregeln bezeichnen, welche namentlich von Seite der Grenzkantone ergriffen werden sollen, um das Eindringen und den Aufenthalt in der Schweiz von solchen Fremden zu verhindern, denen die erforderlichen Ausweisschriften abgehen.

Art. 13.

Die Konkordate vom 3. August 1819 und vom 17. Heumonats 1828 sollen, mit Ausnahme der durch das gegenwärtige Konkordat modifizirten Bestimmungen, ferner in Kraft verbleiben.

Das vorstehende Konkordat ist in Kraft getreten zwischen den Kantonen Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf, wobei indessen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sich das Recht vorbehalten haben, nach Verfluß von vier Jahren von diesem Konkordate wieder zurücktreten zu können. Am 21. Heumonats 1848 haben sodann die Kantone Luzern und Zug diesen Vorbehalt zurückgezogen und sind dem Konkordat unbedingt beigetreten.

B e s c h l u ß,
betreffend
die Angelegenheit der Heimathlosen.

7. Februar
1850.

Die schweizerische Bundesversammlung
beschließt:

Art. 1.

Der Bundesrath wird beauftragt, beförderlichst einen Gesetzesvorschlag zur Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung vorzulegen.

Inzwischen wird er ermächtigt, die Art. 8 und 9 des Konkordates vom 30. Juli 1847 auf die ganze Schweiz anzuwenden und zwar in der Meinung, daß die in den gedachten Artikeln erwähnte Kommission durch den Bundesrath und das Schiedsgericht durch das Bundesgericht ersetzt werden sollen.

Art. 2.

Die im Art. 1 allegirten Artikel des Konkordats treten sofort in Kraft.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes:

Der Präsident,

A. Escher.

Der Sekretär,

Schieß.

7. Februar
1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 21. Dezember 1849.

Im Namen des schweizerischen Ständeraths:

Der Präsident:

J. Briatte.

Der Sekretär,

M. von Moos.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Konkordat vom 30. Juli 1847 soll
nebst dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 21. De-
zember 1849 zum Zwecke der Bekanntmachung und Voll-
ziehung der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 7. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t ,

betreffend

die Errichtung einer neuen Irrenanstalt.

9. Februar
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht der Dringlichkeit, eine dem Bedürfnisse
des ganzen Kantons entsprechende Irrenpfleg- und
Heilanstalt zu errichten,

nach erfolgter Verständigung mit der Insel- und 9. Februar
 Aufferkrankenhauseorporation, 1850.

auf den Antrag des Regierungsrathes,
 beschließt:

Art. 1.

Die Insel- und Aufferkrankenhauseorporation übernimmt die Ausführung des Baues, so wie die innere Einrichtung einer neuen, für wenigstens zweihundert Personen berechneten Irrenheil- und Pfleganstalt nach den vom Regierungsrathe zu genehmigenden, jedoch unnöthigen Kostenaufwand ersparenden Plänen. Der Inselcorporation wird auch die künftige Leitung der Anstalt übertragen, welche nach Mitgabe des Organisationsreglements für die Insel- und Aufferkrankenhauseorporation vom 31. Juli 1843 stattfinden soll.

Art. 2.

Der Staat leistet die zum Baue, zur innern Einrichtung und zur Unterhaltung der Anstalt nöthigen Geldbeiträge, sobald die Insel- und Aufferkrankenhauseorporation durch ihre Rechnungen nachgewiesen haben wird:

- a. daß die Restanz derjenigen Summe von 250,000 Franken, welche die Burgergemeinde der Stadt Bern laut Art. 7 des Dotationsvergleichs vom 26. Juni 1841 zum Zwecke der Erweiterung der Insel und des äußern Krankenhauses mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß eines Irrenspitals verfügbar halten soll, bereits zum Baue der neuen Anstalt verwendet, und die zur Vollendung, sowie zur innern Einrichtung derselben weiter nöthigen eigenthümlichen Geldmittel ihr fehlen;
- b. daß der Ertrag des Vermögens der Insel- und

9. Februar
1850.

Ausserfrankenhauscorporation zu Erreichung der Zwecke der neuen Anstalt nicht hinreichen.

Art. 3.

Mit Rücksicht auf die laut Art. 2 ihm auffallenden Lasten nimmt der Staat in Anspruch:

- a. das Recht der Wahl des Direktors und des übrigen ärztlichen Personals der neuen Anstalt, jedoch unter Vorbehalt eines doppelten, aber unverbindlichen Vorschlags der Inselverwaltung;
- b. das freie Verfügungsrecht über dreißig Gratisplätze in der neuen Anstalt.

Art. 4.

Der Bau der Anstalt soll noch im Laufe dieses Jahres begonnen werden. Der Regierungsrath ist beauftragt, sowohl in Betreff der Zeit, innerhalb welcher der Bau und die Einrichtung der Anstalt vollendet und dieselbe bezogen werden soll, als auch in Betreff der Zahlungstermine für die Geldbeiträge des Staates sich mit der Verwaltung der Insel- und Ausserfrankenhauscorporation zu verständigen.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Dasselbe soll ins Amtsblatt eingetragen und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 9. Februar 1850.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

9. Februar
1850.

beschließt die Vollziehung des vorstehenden Dekrets.

Bern, den 11. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

D e k r e t

betreffend

die Anerkennung der ökonomischen Gesellschaft als
juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern an ihn gestellte Ansuchen, es möchte ihr die Eigenschaft einer juristischen Person (Korporation) ertheilt werden,

in Betrachtung:

daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß entgegensteht, sondern daß es vielmehr im Interesse des Kantons liegt, den Fortbestand dieser Gesellschaft bestmöglich zu sichern,

auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Po.

9. Februar 1850. lizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

- 1) Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern wird von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
- 2) Für jede Erwerbung von Grundeigenthum durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. hat dieselbe jedoch die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen.
- 3) Die Rechnungen der Gesellschaft sollen alljährlich der Direktion des Innern zur Einsicht und Genehmigung mitgetheilt werden.
- 4) Die Statuten der Gesellschaft sind dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen, ebenso auch allfällige spätere Abänderungen derselben.
- 5) Dieses Dekret, wovon eine Ausfertigung der ökonomischen Gesellschaft zu übergeben ist, soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 9. Februar 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 11. Februar
beschließt 1850.
die Vollziehung des vorstehenden Dekrets.
Bern, den 11. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Verordnung

über

Lagergebühren für Niederlagshäuser.

Der schweizerische Bundesrath

hat,

in Vollziehung des Art. 18 des Bundesgesetzes 12. Februar
über das Zollwesen, 1850.

in weiterer Ausführung des Art. 61 der Vollzie-
hungsverordnung zu demselben, in Bezug auf die für
die Niederlagshäuser festzusetzenden Lagergebühren,
beschlossen:

Es ist zu beziehen:

jeweilen bei Ausstellung eines Niederlagscheines, von	
jedem Waarenstück	10 Rp.
für die Abwägung beim Eingang, vom Zentner	5 „
„ „ „ „ Ausgang, „ „	5 „
Eisen, Blei, Metalle, Krapp, Farbhölzer und	
Baumwolle bezahlen für das Abwägen dagegen	
nur beim Eingang per Zentner	2 $\frac{1}{2}$ „
beim Ausgang	2 $\frac{1}{2}$ „

12. Februar
1850.

Plombirgebühr, wo sie nöthig ist, vom Collis
beim Ausgang

5 Rp.

Die Lagergebühr beträgt:
für die ersten acht Tage nichts,
für jeden weiteren Monat, wobei Bruchtheile für
einen ganzen Monat gerechnet werden, vom
Zentner

5 „

Die bemeldeten Magazingebühren sind als das Maximum zu betrachten, indem es jedoch den Eigenthümern derjenigen Niederlagslokalitäten, welche nicht an die Zollverwaltung verpachtet sind, freisteht, auch geringere Gebühren zu beziehen, immerhin aber unter Genehmigung des Handels- und Zolldepartements.

Bern, den 1. Februar 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Verordnung soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 12. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,
H. Wehermann.

D e k r e t ,

betreffend

13. Februar
1850.

die Aufhebung der Verordnung über den Vieh-
verkehr vom 14. Juni 1848.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Betrachtung:

daß seit längerer Zeit weder in hiesigem noch in
angrenzenden Kantonen Fälle von Lungenseuche vorge-
kommen,

daß die Verordnung vom 14. Juni 1848 in ge-
wöhnlichen Zeiten den Viehverkehr allzusehr erschwert,
zum Theil auch dem Art. 29 der Bundesverfassung ent-
gegen ist,

auf den Antrag der Direktion des Innern (Ab-
theilung Gesundheitswesen),

beschließt:

§. 1.

Die Verordnung gegen Einschleppung und Verbrei-
tung der Lungenseuche unter dem Rindvieh vom 14. Juni
1848 ist aufgehoben.

§. 2.

Dieser Beschluß ist im Amtsblatte zu publiziren
und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzu-
nehmen. Er tritt am Tage seiner Bekanntmachung in
Kraft.

Bern, den 13. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

21. Februar
1850.

Kreisschreiben,

betreffend

die Vollziehung der in Anwendung des Armen-
polizeigesetzes ausgefallten Urtheile.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an

sämmtliche Regierungsstatthalter.

Mit Zuschrift vom 4. Februar hat uns das Obergericht angezeigt, daß es an sämtliche Richterämter des Kantons die Weisung habe ergehen lassen, die nach dem Armenpolizeigesetze vom 9. Februar 1849 ausgefallten, auf Zwangsarbeitshaus lautenden Strafurtheile fernerhin nicht mehr zur Revision an das Obergericht einzusenden, weil nach dem Gesetze vom 1. Februar 1819 und dem Kreisschreiben vom 2. April 1834 nur Urtheile auf Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe, nicht aber solche, wodurch die in ihrer Art neue Arbeitshausstrafe ausgesprochen wird, der revisionsweisen Einsendung unterliegen.

Mit dieser Ansicht übereinstimmend, weisen wir Sie an, die Ihnen von dem Richteramt überwiesenen, in Anwendung des Armenpolizeigesetzes ausgefallten Strafurtheile, sofern gegen dieselben nicht der Rekurs von Seite des Beklagten oder des Staates ergriffen worden, jeweilen sofort von sich aus in Vollziehung zu setzen.

Bern, den 21. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Verordnung

4. März
1850.

zum

Gesetz über das Zollwesen.

Der Bundesrath der schweizerischen Eid-
genossenschaft,

in Vollziehung des Gesetzes vom 30. Juni d. J.
über das Zollwesen,

verordnet:

Art. 1.

Der Zeitpunkt, in welchem das Bundesgesetz vom 30. Juni d. J. über das Zollwesen in Kraft tritt, wird später durch besondere Schlußnahme des Bundesrathes festgesetzt. Gleichzeitig treten auch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Art. 2.

Wenn fremde in der Schweiz wohnende Gesandtschaften oder Konsuln Waaren kommen lassen, und die ihnen durch Art. 2, Absatz 1, des Zollgesetzes, gewährte Zollfreiheit zu benützen wünschen, so haben sie dem Handels- und Zolldepartemente davon Kenntniß zu geben, unter Anzeige der Qualität und Menge der Waare, des Senders und der Eintrittszollstätte. Das Departement wird ihnen hierüber entsprechende Freipässe zustellen. Keine derartige Waare darf an der Grenze zollfrei behandelt werden, wenn sie nicht von einem solchen Freipass begleitet ist.

Art. 3.

Mit Extraposten, Postwagen oder Privatwagen Rei-
Zahrgang 1850.

4. März
1850.

sende sind beim Austritte in der Regel von der Zollbehandlung frei, ebenso auch beim Eintritte, insofern die Menge ihres Gepäcks oder andere Umstände nicht den Verdacht von Unterschleif erregen, in welchem Falle sie sich einer näheren Untersuchung desselben unverweigerlich zu unterziehen haben. — Das Gepäck von fremden Gesandten oder Konsuln, die in die Schweiz kommen, ist jedenfalls von der Durchsuchung befreit.

Art. 4.

Als zollfreie Muster von Fabrikaten sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkaufe geeignet sind.

Art. 5.

Wer die in Art. 2, Schlusssatz, des Zollgesetzes in Aussicht gestellten Begünstigungen ansprechen zu können glaubt, hat sein dießfälliges Gesuch nebst Belegen an die betreffende Direktion einzugeben, welche darüber an das Departement berichten, und den Entscheid seiner Zeit dem Bittsteller mittheilen wird.

Art. 6.

Leere Säcke und Gefässe aller Art können zollfrei eingeführt werden, wenn der Eigenthümer Bürgschaft leistet, daß dieselben binnen einem Monat über die gleiche Zollstätte gefüllt wieder ausgeführt werden.

Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für die Ausfuhr.

Art. 7.

Für alle im Art. 2, Absatz 8 und Schlusssatz, ferner in Art. 3, 4 und Schlusssatz von Art. 5 des Zollgesetzes erwähnten Fälle von Zollbefreiungen und Zoll-erleichterungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:

4. März
1850.

Die zur Wiedereinfuhr bestimmten Güter und Vieh haben bei der Ausfuhr den doppelten Ausfuhrzoll zu hinterlegen oder zu verbürgen, und empfangen dafür einen Freipaß, worin der Termin festgestellt wird, binnen welchem die zollfreie Rückkehr stattfinden kann. Kommt dann die Waare oder das Vieh rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Zollstätte an, so wird, nachdem dort deren oder dessen Identität erwiesen worden, gegen Rückgabe des betreffenden Freipasses die zurückgelassene Hinterlage wieder erstattet, resp. die Bürgschaft gelöscht, und die Waare oder das Vieh zollfrei zur Einfuhr zugelassen. Findet aber die Rückkehr nicht rechtzeitig über die vorgeschriebene Zollstätte Statt, so ist die gemachte Hinterlage verfallen.

Art. 8.

Ebenso haben die zur Wiederausfuhr bestimmten Güter oder Vieh bei der Einfuhr gegen Hinterlegung oder Verbürgung des doppelten Einfuhrzolles einen Freipaß auf obige Weise zu lösen, und es wird damit im Falle der rechtzeitigen Wiederausfuhr über die vorgeschriebene Zollstätte ebenso verfahren, wie oben für die Wiedereinfuhr bemerkt worden ist, bei Strafe wie oben im Falle des Ausbleibens.

Die nähern Vorschriften für die verschiedenen vorkommenden Fälle finden sich unter Art. 72 u. f.

Art. 9.

Eine Zugthierlast wird in den Fällen, welche sich nicht zu einer besondern Abwiegung eignen, bei der Ein- oder Ausfuhr sowohl zu Wasser als zu Land zu fünfzehn Centner gerechnet.

Art. 10.

Im Falle mangelnder Gewichtsangabe auf den

4. März
1850.

Frachtbriefen wird eine Waaggebühr von fünf Rappen per Centner erhoben.

Art. 11.

Im Falle zweideutiger oder ungenügender Angabe über die verschiedenartig tarisirten Waaren, welche im gleichen Frachtstück enthalten sind, steht es dem Frachtführer frei, das Frachtstück auf seine Kosten und Gefahr unter Aufsicht des Zollbeamten öffnen und untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höchsten Tariffazes für das ganze Frachtstück zu vermeiden. In diesem Fall wird die Tara nach Verhältniß des Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen vertheilt.

Art. 12.

Die Verpackung für's Inland bestimmter Güter zu Transit- oder Niederlagsgütern in Einem Waarenstück ist unter keinen Umständen zulässig.

Art. 13.

Im Falle von Zweifel oder Streit zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den Zollsatz von im Tarif nicht ausdrücklich benannten Artikeln wird der Einnehmer ein von ihm und dem Zollpflichtigen versiegeltes Muster an die Direktion einsenden, welche nach Umständen den Fall selbst entscheidet, oder eine Weisung des Departements einholt. Auf größern Plätzen muß dem Berichte jedenfalls auch ein Gutachten von Experten beigelegt werden. Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare gegen Bürgschaft für den vom Einnehmer angesprochenen Betrag freigegeben werden.

Art. 14.

Eine besondere Bekanntmachung enthält die Namen und Klasse aller Zollstätten und Landungsplätze.

Art. 15.

4. März
1850.

Auf den nach dem Auslande führenden Straßen ist, wo solches für nothwendig erachtet wird, die Grenze zu bezeichnen; ebenso sind alle Zollstätten mit Tafeln kenntlich zu machen.

Art. 16.

Wo das Bedürfnis es erheischt, wird das Departement auch Grenzstätten zur Aufnahme von Niederlagsgütern ermächtigen, welche letztere in solchem Falle gleich andern Niederlagsgütern behandelt werden.

Art. 17.

Falls Niederlagshäuser im Innern der Schweiz gestattet werden, so wird der Bundesrath gleichzeitig auch bestimmen, welcher Zolldirektion dieselben zugetheilt werden sollen.

Art. 18.

Die Einfuhr zollpflichtiger Waaren vom Auslande nach der Schweiz darf, ohne besondere Erlaubnis, nur während der Zollstunden und auf den direkt zu einer Zollstätte führenden Straßen stattfinden. Vom Ueberschreiten der Grenze an darf der Waarenführer eine solche Straße nicht verlassen, noch willkürlich sich auf selbiger aufhalten, oder die Ladung unter Dach stellen, oder irgend eine Veränderung an derselben vornehmen, außer mit Genehmigung oder im Beisein eines Zollbeamten. Ebenso dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergrenze nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender auszuweisender Gefahr oder höherer Gewalt. Solche Fälle müssen jedoch dem Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, und in dessen Abwesenheit seinem

4. März
1850.

Stellvertreter angezeigt, von ihm beglaubigt und dem nächsten Zollbeamten berichtet werden. Ohne dessen Erlaubniß und Gegenwart oder die Gegenwart seines Be-
stellten darf die Ladung nicht ausgeladen werden.

Art. 19.

Wenn auf einer Nebenzollstätte eine gemischt aus Ein- und Durchfuhr- oder Niederlagsgütern bestehende Ladung anlangt, so dürfen daselbst nur die Einfuhrgüter abgefertigt werden. Falls der Waarenführer nicht vor-
zieht, auch den Rest der Ladung zum Eingang zu ver-
zollen, so muß letzterer je nach dessen Belieben, unter
sicherer Begleitung auf Kosten des Waarenführers, ent-
weder bis zur Grenze zurückgeschickt, oder der nächsten
Hauptzollstätte zur Abfertigung zugewiesen werden. Das
Nämliche ist zu beobachten, wenn eine ganze Ladung
Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf Nebenzollstätten
anlangt. Die Durchfuhr von Vieh ist jedoch auch über
Nebenzollstätten gestattet.

Art. 20.

Die Gesuche, betreffend die Erlaubniß zur Einfuhr
von Gütern außer den festgesetzten Zollstätten, oder von
Transit- oder Niederlagsgütern über Nebenzollstätten,
sind an die betreffende Direktion einzugeben, welche sie,
mit ihrem Gutachten begleitet, an das Departement
übermitteln und den Bittstellern dessen Bescheid mitthei-
len wird.

Art. 21.

Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern sind
folgendermaßen festgesetzt:

Vom November bis Ende Februars von sieben Uhr
Morgens bis sieben Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April	} von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.	4. März 1850.
" 1. September bis 31. Oktober		
" 1. Mai bis 31. August		

von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Für jede Zollstätte wird von der Direktion die Zeit festgesetzt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet ist. Diese Zeit darf aber höchstens eine Stunde betragen.

Art. 22.

Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollstunden wird vor jeder Zollstätte ausgehängt.

Art. 23.

Die Fahrposten und Extraposten sind an die Einhaltung der Zollstunden nicht gebunden. Auch Eilsuhren können mit besonderer Bewilligung der Direktion außer den Zollstunden abgefertigt werden, jedoch gegen eine Gebühr von 2½ Bzn. für jeden Wagen, der bis 10 Zentner geladen hat, von 5 Bzn. für eine Ladung von über 10 bis 20 Zentner, und von 10 Bzn. für eine Ladung über 20 Zentner. Einer gleichen Gebühr sind auch andere Ladungen unterworfen, denen die Einnehmer in außerordentlichen dringenden Fällen die Abfertigung außer den Zollstunden gleichfalls gestatten können; jedoch haben sie davon sogleich die Direktion zu unterrichten, und es ist darauf zu achten, daß mit einer solchen Vergünstigung kein Mißbrauch getrieben werde.

Art. 24.

Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hiervon dürfen nur mit Einwilligung der früher Angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der

4. März
1850.

Eisführen, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 25.

Auf jeder Zollstätte wird ein Exemplar des Zollgesetzes, des Zolltarifs, des Fiskalstrafgesetzes und der Zollordnung, sowie auch des alphabetisch geordneten und vervollständigten Zolltarifes zur Einsicht der Zollpflichtigen aufgelegt.

Ferner ein Beschwerdebuch, worin Letztere allfällige Klagen gegen das Zollpersonal niederlegen können, wodurch jedoch direkte Beschwerden bei der Direktion nicht ausgeschlossen sind. Das Beschwerdebuch ist auf Begehren der Direktion vorzuzeigen oder einzusenden.

Art. 26.

Alle in gegenwärtiger Zollziehungsverordnung in Betreff der Waarenführer erteilten Vorschriften erstrecken sich gleichfalls auf die Waarenträger, wenn gleich dieselben nicht ausdrücklich benannt sind.

Art. 27.

Bei seiner Ankunft an der Zollstätte hat der Waarenführer die Ausweise über seine Ladung dem Einnehmer vorzulegen. Dieselben müssen enthalten:

das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpackungsart, den Inhalt der Waarenstücke, den Namen und Wohnort des Senders, des Empfängers und des Waarenführers, die Bemerkung, ob die Waare zur Einfuhr oder Durchfuhr oder nach einem Niederlags Hause abzufertigen sei.

Art. 28.

Sollten die vorgelegten Ausweise nicht vollständige Auskunft über obige Punkte geben, so ist dem Waaren-

führer gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch nachträglich zu vervollständigen.

4. März
1850.

Art. 29.

Den Viehtreibern, sowie den Führern von Gegenständen, welche nach Zugthierlasten berechnet sind, ist die Vorlegung von speziellen Ausweisen erlassen.

Art. 30.

Wenn der Waarenführer nicht im Falle ist, seine Ausweise wie oben zu vervollständigen, so ist die Ladung in dessen Beisein und auf seine Kosten und Gefahr aus- oder abzuladen, zu untersuchen und das Nöthige zur Vervollständigung der Ausweise zu erheben. Weigert sich dessen der Waarenführer, so ist die Ladung auf seine Kosten bis zur Grenze zurückzubegleiten, oder, falls er auch dazu seine Einwilligung verweigert, so ist die Ladung auf der Zollstätte auf seine Gefahr so lange unter Verschuß zu nehmen, bis vollständige Ausweise vorgelegt werden. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesem, wie in allen andern ähnlichen Fällen, auf fünf Bagen per Stunde, Rückweg inbegriffen, festgesetzt.

Art. 31.

Wenn ein Waarenführer weder den Zoll für seine Ladung bezahlen, noch die für einen Geleitschein erforderliche Bürgschaft beibringen kann, so ist er auf seine Kosten bis zur Grenze zurückzubegleiten, oder die Waare mit seiner Einwilligung und auf seine Gefahr auf der Zollstätte so lange unter Verschuß zu nehmen, bis er die nöthige Zahlung oder Bürgschaft beibringt. Die betreffenden Kosten lasten auf der Waare.

Art. 32.

Nachdem der Einnehmer die ihm vom Waaren üh-

4. März
1850.

rer vorgelegten Ausweise genügend befunden oder vervollständigt, dieselben auf die Abfertigungskarte eingetragen und die Richtigkeit dieses Eintrags durch den Waarenführer hat bescheinigen lassen, stellt er dem Letztern gegen Erlegung oder Verbürgung des betreffenden Zollbetrags die erforderliche Abfertigungskarte aus.

Art. 33.

Dem Kontrolleur liegt ob, sich von der genauen Uebereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die Karte selbst in Betreff der richtigen Anwendung des Tarifs und der Berechnung zu revidiren.

Den richtigen Befund bescheinigt er auf der Karte, woraufhin der Waarenführer, außer dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise, von dem Letztern gestempelt, zurückempfängt und seinen Weg nach Vorschrift fortsetzt. Bezweifelt hingegen der Kontrolleur die Richtigkeit des Inhalts oder Gewichts der Ladung, so ist er verpflichtet und berechtigt, zu einer nähern Untersuchung der verdächtigen Waarenstücke zu schreiten, und wenn sich dabei eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung ergibt, so unterrichtet er hievon den Einnehmer, der sodann das Weitere nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgehen wird.

Art. 34.

Obige Vorschriften gelten im Allgemeinen auch für die Abfertigung der Durchfuhr-, Niederlags- und Freipaßgüter bei ihrem Eintritte.

Art. 35.

Die Abfertigungskarte besteht :

Für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung.

4. März
1850.

Für die zur Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung.

Für die zur Durchfuhr behandelten Güter beim Eintritt in einem Geleitschein, beim Austritt in einer Durchfuhrzollquittung.

Für die Niederlagsgüter:

beim Eintritt in einem Geleitschein,

bei ihrer Einlagerung in einem Niederlagsschein,

bei ihrem Austritt in einer Einfuhrzollquittung oder einem neuen Geleitschein.

Für die ganz oder theilweise zollfrei zu behandelnden Güter:

in einem Freipaß oder

in einer Freipaßquittung.

Art. 36.

Falls die in der nämlichen Zollquittung enthaltenen Waarenstücke an verschiedene Empfänger adressirt sind, so hat der Einnehmer, auf Verlangen des Waarenführers, auf jedem einzelnen Ausweise den darauf betreffenden Theil des bezahlten Zollbetrages anzumerken.

Art. 37.

Die Ausweise für die Ausfuhr müssen die nämlichen Angaben enthalten wie diejenigen für die Einfuhr (Artikel 27 u. f.) und nöthigenfalls auf die gleiche Weise vervollständigt werden. Auch in Betreff der Abfertigung wird dabei das Gleiche beobachtet wie bei der Einfuhr (Art. 32 u. ff.).

Art. 38.

In Betreff des Bezugs des Ausfuhrzolls für Holz wird von jedem Direktor nach der ihm besonders erteilten Anleitung verfahren.

4. März
1850.

Art. 39.

Die Zollbeträge für die mit der Fahrpost reisenden Waaren werden durch die Post selbst eingezogen auf gleiche Weise wie die Portogebühren.

Art. 40.

Die eingeführten Poststücke ohne oder mit zweideutiger Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Artikel 14 und 15 des Zollgesetzes taxirt.

Art. 41.

Die ausgeführten Poststücke unter 50 Pfund und die durchgeführten Poststücke unter 25 Pfund sind zollfrei; dieselben sind jedoch nichtsdestoweniger auf die dem Zolldepartement zuzustellenden Postlisten einzutragen.

Art. 42.

Die Postverwaltung haftet für die richtige und vollständige Ausfertigung der Postlisten, für den betreffenden Zollbetrag, sowie für die richtige und unverletzte Wiederausfuhr der zur Durchfuhr aufgegebenen Poststücke.

Art. 43.

Es steht dem Waarenführer frei, für seine zur Durchfuhr angemeldeten Güter entweder den doppelten Einfuhrzoll baar zu hinterlegen oder dafür Personalsbürgschaft durch eine oder mehrere im betreffenden Zollgebiete wohnende habhafte Bürger zu leisten.

Art. 44.

Die Bürgschaft kann eine besondere sein für eine bestimmte Parthie Waaren, oder für einen bestimmten Betrag oder aber auch eine allgemeine für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigte Waaren. Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, und gelten nur für eine bestimmte

Zollstätte. Auch bedürfen dieselben der Genehmigung der Direktion. Die Bürgscheine werden nach beiliegendem Formular ausgestellt.

4. März
1859.

Art. 45.

Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.

Art. 46.

Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist gesetzt, binnen welcher sie bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte anzulangen haben. Es werden hiefür vier Stunden Weges auf den Tag gerechnet.

Art. 47.

Bei der Ankunft von Durchfuhrsgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Radirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Waare nicht abgefertigt, bevor die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Rührt die Radirung von Letzterer her, so ist der Direktion Anzeige davon zu machen. Rührt sie hingegen vom Frachtführer selbst her, so wird gegen Letztern wegen versuchter Zollunterschlagung nach Anleitung des Fiskalstrafgesetzes vorgeritten.

Art. 48.

Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden hat. Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 46 und 52), so ist die Waare dem doppelten Eingangszolle verfallen, und der Einnehmer der Eintrittszollstätte hiervon zu berichten. Dem Waarenführer steht es in solchem Falle frei, über die Waare nach dem Inland

4. März
1850.

zu verfügen, indem sie durch Bezahlung der Strafe als zur Einfuhr verzollt betrachtet wird, oder aber sie gegen Entrichtung des Ausgangszolls nach dem Auslande zu führen.

Art. 49.

Sodann untersucht der Kontrolleur, ob die Waarenstücke keine Spuren von Verletzung oder von Deffnung der Verpackung an sich tragen. Im Fall eines Verdachts, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitscheine angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgemogen, soweit nöthig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, wird sie angehalten, und damit nach Vorschrift des Fiskalstrafgesetzes verfahren.

Art. 50.

Findet hingegen der Kontrolleur die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Geleitschein. Auf diesem bescheinigt der Waarenführer auch seine erfolgte Abfertigung, übergibt ihn sodann dem Einnehmer, und bezahlt ihm die darauf vorgeschriebene Durchfuhrgebühr gegen eine entsprechende Quittung, auf welcher auch die Löschung des betreffenden Geleitscheins vermerkt ist.

Art. 51.

Auf dem besagten Geleitscheine bescheinigt der Einnehmer den erfolgten Austritt der Waare unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Durchfuhrzollquittung, und sendet ihn sodann unverzüglich an diejenige Eintrittszollstätte zurück, welche ihn ausgestellt hat. Dasselbst wird er dem Stammblatte, von welchem er abgelöst worden, wieder angeheftet und der daselbst sicher gestellte Betrag, falls er verbürgt worden,

auf dem Bürgschaftsregister gelöscht; falls er hingegen baar hinterlegt worden, dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten zurückerstattet, gegen Bescheinigung des Empfangs auf dem betreffenden Geleitschein und Vorweisung der entsprechenden Durchfuhrzollquittung.

4. März
1850.

Art. 52.

Falls der Waarenführer ohne seine Schuld durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Eintreffen bei der im Geleitschein vorgeschriebenen Austrittszollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der Behörde des Orts, an welchem ihm der Aufenthalt begegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß ausstellen und es durch selbige vor Ablauf der im Geleitscheine vorgeschriebenen Reisezeit an die obgedachte Zollstätte einsenden zu lassen. Findet jedoch Letztere bei Ankunft des Waarenführers Grund zur Vermuthung, daß die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt sei, so hat sie die Ladung anzuhalten und die Direktion vom Vorfalle zu unterrichten, welche dann das Weitere nach Umständen verfügen wird.

Art. 53.

Wenn nach Verfluß der vorgeschriebenen Reisefrist die mit Geleitschein reisende Waare noch nicht bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte eingetroffen ist, so ist die hiefür gemachte Hinterlage oder Bürgschaft verfallen. Der Einnehmer, welcher den Geleitschein ausgestellt hat, wird sich, wenn Letzterer über die gebührende Zeit ausbleibt, bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte darnach erkundigen und, sobald er den Bericht empfangen hat, daß die Waare nicht vorschristgemäß daselbst eingetroffen ist, den Bürgen hiervon berichten und zur Zahlung der verfallenen Zollgebühr binnen acht Tagen auf-

4. März
1850.

fordern. Nach Verfluß dieser Frist muß der Einnehmer, da er für den Bürgen laut Art. 45 verantwortlich ist, den fraglichen Betrag der Zollverwaltung in Rechnung bringen, gleichviel, ob er solchen empfangen habe oder nicht. Es ist dann seine Sache für den Eingang der Zahlung zu sorgen. Der Verfall und Einzug der Hinterlage wird auf dem Stammblatte des betreffenden Begleitscheins angemerkt und auch die Direktion davon unterrichtet.

Art. 54.

Will eine mit Begleitschein reisende Waare für den innern Verbrauch bestimmt werden, so hat der Waarenführer die Eintrittszollstätte unter Einsendung des Begleitscheins, wovon er jedoch eine beglaubigte Abschrift zu seiner Legitimation zurückbehalten soll, hievon zu unterrichten. Der dortige Einnehmer wird dann den Einzug des Einfuhrzolls vom Bürgen besorgen oder den Ueberschuß der ihm bezahlten Hinterlage zurückerstatten, in beiden Fällen gegen Ausstellung einer Einfuhrzollquittung.

Art. 55.

Wenn ein Waarenführer eine andere Richtung einschlagen will, als die ihm im Begleitschein vorgeschriebene, so muß er vor seiner Ankunft an Bestimmung unter Angabe der Gründe und Beilegung des Begleitscheines, wovon er jedoch wie im vorigen Artikel eine beglaubigte Abschrift zurückbehält, bei derjenigen Direktion, unter welcher die ihm vorgeschriebene Austrittszollstätte steht, um eine solche Abänderung einkommen. Dieselbe wird auf dem Begleitschein, unter Beidrückung ihres Stempels, die gewünschte Abänderung (zureichende

(Gegengründe vorbehalten) gut heißen und die Eintrittszollstätte von der gewährten Abänderung unterrichten.

4. März
1850.

Art. 56.

Eine Trennung der im gleichen Geleitschein begriffenen Waarenstücke während der Reise ist nicht zulässig, außer mit besonderer Erlaubniß derjenigen Direktion, unter welcher die vorgeschriebene Austrittszollstätte steht. Der zu theilende Geleitschein, wovon der Waarenführer, wie obbemerkt, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten hat, muß ihr zu diesem Ende eingesandt werden, woraufhin sie dem Waarenführer die verlangten neuen Geleitscheine zukommen lassen kann, indem sie hiervon die Eintrittszollstätte unterrichtet. Eine Theilung jedoch des Inhaltes eines mit Geleitschein reisenden Waarenstücks ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 57.

Die Vergünstigung, Niederlagshäuser zu benutzen, erstreckt sich nur auf unverzollte Waaren. Ausnahmen hiervon können vom Zolldepartement in Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich überflüssigen leeren Raumes und der Möglichkeit, verzollte oder einheimische und unverzollte Güter unter den gehörigen Sicherheitsmaßregeln von einander getrennt zu halten, gewährt werden. Ausgeschlossen sind ferner: alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder einer Explosion fähig sind, ferner solche, deren Nähe andern lagernden Waaren nachtheilig werden kann, oder die bald in Fäulniß oder Gährung überzugehen pflegen. Die Waaren werden nur in guter Verpackung angenommen, beschädigte Verpackungen müssen zuvor auf Kosten des Eigenthümers ausgebessert werden.

4. März
1850.

Art. 58.

Das Lagergeld und andere bezügliche Gebühren werden auf jedem Niederlagshause nach einem besonders zu erlassenden Tarife gemäß dem bei der Einlagerung ermittelten Gewicht erhoben.

Art. 59.

Die Niederlagshäuser sind vom 1. Oktober bis 31. März von 8—12 Vormittags und von 2—5 Nachmittags, vom 1. April bis 30. September von 7—12 Vormittags und von 2—6 Nachmittags offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen, sind sie nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 60.

In Betreff der Ausfertigung und Löschung der Niederlagsgeleitscheine gelten alle für die Ausfertigung und Löschung der Durchfuhrgeleitscheine erteilten Vorschriften, und die in den Niederlagen angelangten Güter sind daselbst, was die Geleitscheine anbetrifft, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten.

Art. 61.

Nachdem die Ladung und deren Geleitschein bei der Ankunft im Niederlagshause vorschriftsmäßig untersucht, in Ordnung befunden, und der Waarenführer abgefertigt worden ist, müssen die einzelnen Waarenstücke genau abgewogen und in's Niederlagsregister eingetragen werden. Statt des zurückerstatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten, resp. Eigenthümer der Waare, einen Niederlagsschein aus, gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Bz. per Waarenstück. Jedem einzelnen Eigenthümer wird für die für seine Rechnung eingelagerten Güter ein eigenes

Blatt auf dem Niederlagsregister eröffnet, worauf der Ein- und Austritt seiner Güter zu- und abgeschrieben wird.

4. März
1850.

Art. 62.

Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagsbaufe angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht, und über ihren Inhalt und Gewicht ein von Letzterm mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfalle wird die Direktion unterrichtet, und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen gegen eine dem Waarenführer zugustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann Letzterm auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolles mitgetheilt werden.

Art. 63.

Falls ein Niederlagsschein verloren ginge, so ist derselbe auf Kosten des Eigenthümers nach den am Niederlagsorte gültigen gesetzlichen Vorschriften zu amortisiren, und bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, außer in Fällen, wo das Eigenthumsrecht des Ansprechers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist, und unter besonderer Bewilligung der Direktion.

Die Ausstellung des Duplikats muß im Niederlagsregister angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagsscheingebühr unterworfen.

4. März
1850.

Art. 64.

Vierzehn Tage, bevor die gesetzliche Jahresfrist für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigenthümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen. Sollte Letzterer diese Frist unbenutzt verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr zu behandeln.

Art. 65.

Die Niederlagsscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsregister Vormerkung zu nehmen hat, und gegen Erlegung einer neuen Niederlagsscheingebühr, wie oben, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden. Der jeweilige eingetragene Besitzer derselben wird von der Zollverwaltung als Eigenthümer der Waare betrachtet.

Art. 66.

Auf Ansuchen des Besitzers eines Niederlagsscheines kann der Einnehmer gegen Rückerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr auch einen neuen Niederlagsschein auf einen neuen Namen ausstellen, jedoch bloß unter der alten Nummer und Datum, und es ist hievon auf dem Niederlagsregister die nöthige Vormerkung zu nehmen.

Art. 67.

Die Zollverwaltung bürgt für das Nichtabhandenkommen und für die durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Niederlagshäusern anvertrauten Güter, mit Ausnahme jedoch der Naturereignisse und höherer Gewalt. Aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare, für das Springen und Rinnen der Gefäße.

Art. 68.

Wenn der Einnehmer bemerken sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden leiden,

so hat er den Eigenthümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigenthümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung für andere daneben lagernde Waaren noch einen Nachtheil besorgen ließe, so hat er dem Eigenthümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu verfügen. Wird aber auch diese Aufforderung nicht beachtet, so ist die Waare dem Eingangszolle verfallen, und für den Einzug desselben das Nöthige anzuordnen.

4. März
1850.

Art. 69.

Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist nicht zulässig.

Art. 70.

Der Eigenthümer kann, im Beisein des Einnehmers, Muster von seiner lagernden Waare entnehmen, doch darf hierdurch das Gewicht derselben nur unbedeutend vermindert, und die Oeffnung im Waarenstücke muß in Gegenwart des Eigenthümers sorgfältig wieder verschlossen werden.

Art. 71.

Dem Eigenthümer einer im Niederlagshause befindlichen Waare steht es jederzeit frei, ganz oder theilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für den innern Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem Ausland oder zur Ueberweisung an ein anderes Niederlagshaus. Jede theilweise Verfügung erfordert jedoch eine völlige Zollabfertigung für das Ganze, d. h. nicht nur eine besondere Abfertigung des austretenden Theiles, sondern auch einen neuen Niederlagsschein für den im

4. März
1850.

Niederlagsbause verbleibenden Rest und die Erlegung der betreffenden Gebühr; die Theilung darf nur unter Aufsicht des Zollpersonales stattfinden. Die Abfertigung zur Einfuhr oder Durchfuhr oder nach einem andern Niederlagsbause geschieht gemäß der für diese Fälle im Allgemeinen erteilten Vorschriften. Der Eigenthümer muß den Niederlagschein mit seiner darauf angemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung seiner Waare aus dem Niederlagsbause dem Einnehmer zurückstellen, ihm die betreffenden Niederlagsgebühren entrichten und im Falle der Durchfuhr oder Anweisung der Waare an ein anderes Niederlagsbaus den betreffenden doppelten Zoll hinterlegen oder verbürgen, wogegen er dann von Letterm die neue Abfertigungskarte empfängt.

Art. 72.

In Betreff der Ausfertigung von Freipässen ist im Besondern noch Folgendes festgesetzt:

Die zollpflichtigen Waaren oder das Vieh, welche zu Land oder zu Wasser aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz geführt werden (Art. 2, Absatz 8, des Zollgesetzes), müssen, um bei ihrer Rückkehr nach der Schweiz die gesetzliche Zollfreiheit zu genießen, sich beim Austritt aus der Schweiz mit einem Freipasse versehen. Derselbe wird bei der Rückkehr an die schweizerische Grenzzollstätte abgegeben gegen eine Freipaßquittung, wodurch die Löschung des Freipasses bescheinigt wird, und mittelst dessen der allfällig beim Austritte hinterlegte doppelte Ausfuhrzoll wieder erhoben werden kann.

Art. 73.

Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu

Landen in der unmittelbaren Nähe von Grenzgewässern reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Grenzzollstätte ihre Frachtbriefe stempeln zu lassen, widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

4. März
1859.

Art. 74.

Mit Ausnahme allein des obigen Falles für den Grenzverkehr über das Ausland gilt als Regel, daß alle mit Freipässen reisenden Güter und Vieh über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehren müssen, über welche sie ausgetreten sind, und umgekehrt.

Art. 75.

Die zum Zwecke der weiteren Verarbeitung und Veredlung zollfrei in die Schweiz einzuführenden und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2, Schlußsatz, des Zollgesetzes) bedürfen hiezu einer besondern Bewilligung, und das betreffende Gesuch ist an die Zolldirektion zu richten, welche darüber die Entscheidung des Zolldepartementes einzuholen hat.

Art. 76.

Im Falle der Bewilligung muß die einzuführende Waare mit einer vollständigen Faktur begleitet sein, auf welcher auch die Veränderung anzumerken ist, welche die Waare zu erleiden hat. Wenn der Einnehmer diese Faktur mit der angemeldeten Waare übereinstimmend gefunden hat, wird er die Faktur auf das Freipassregister eintragen, und wenn es sich von Stoffen handelt, jedes einzelne Stück derselben mit seinem Stempel versehen. Bei andern Artikeln hingegen wird er dieselben analogen Sicherheitsmaßregeln treffen, die der Natur derselben gemäß sind. Bei der Wiederausfuhr des

4. März
1850.

veredelten Fabrikates hat er, nachdem er sich von dessen Identität mit dem eingeführten Stoffe und Erzeugnisse überzeugt hat, dasselbe auf dem Register wieder abzusprechen.

Art. 77.

Obige Bestimmungen gelten gleichermaßen für die zum Zwecke der Veredlung zollfrei nach dem Auslande auszuführenden und im veredelten Zustande zollfrei wieder nach der Schweiz einzuführenden Stoffe und Erzeugnisse.

Dieselben müssen überdies noch mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde des die Zollbefreiung ansprechenden Senders begleitet sein, daß die Waare das Eigenthum schweizerischer Einwohner sei.

Art. 78.

Das zur Sommerung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Zollgesetzes) muß mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Selbiges wird Stück für Stück mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipaß eingetragen und nöthigenfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 79.

Ueber die während des Aufenthalts in der Schweiz abgestandenen oder verunglückten Stücke hat sich der Eigenthümer bei der Rückkehr mit gehörigen Ausweisen zu versehen.

Art. 80.

Für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke, worüber keine Ausweise vorliegen, ist der Ausfuhrzoll, für die nicht als identisch erkannten Stücke ist der Ausfuhr- und der Einfuhrzoll, für die übrigen hingegen der Durchfuhrzoll für größere Strecken zu erlegen, und

von dem bei Empfang des Freipasses hinterlegten doppelten Einfuhrzoll abziehen.

4. März
1850.

Art. 81.

Obige Bestimmungen gelten gleichfalls für das aus der Schweiz nach dem Auslande zur Sommerung oder Winterung getriebene Vieh. Selbiges muß bei der Rückkehr ebenfalls mit Gesundheitszeugniß begleitet sein. Für jedes nicht wieder eingeführte Stück, worüber kein Ausweis von Verunglückung vorliegt, muß der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Letzteres ist in solchem Falle überdies auch noch dem Einfuhrzolle unterworfen.

Art. 82.

Fremdes Vieh, welches auf einen schweizerischen Markt getrieben wird (Art. 5, Schlußsatz, des Zollgesetzes), zu diesem Behufe einen Freipaß gelöst hat und am gleichen oder am folgenden Tage wieder über die gleiche Grenzzollstätte zurückkehrt, ist nur der Entrichtung des Transitzolles für kurze Strecken unterworfen. Auf länger als zwei Tage wird aber in solchen Fällen kein Freipaß erteilt. Ebenso ist das mit Freipaß auf fremde Märkte getriebene Schweizervieh bei seiner Rückkehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll, und hat den erstern nur für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke zu entrichten.

Art. 83.

Schweizerische, oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrämer und Hausierer haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipaß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkauften Theil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen. Es wird über ihre ausgeführte Waare ein

4. März
1850.

genaues Verzeichniß aufgenommen und in das Freipaßregister eingetragen. Für die nicht wieder zurückgebrachte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritte gemachten Hinterlage abgezogen wird. Für den Besuch schweizerischer Märkte hingegen dürfen keine Freipässe ausgestellt werden.

Art. 84.

Kaufleute und Fabrikanten haben, wenn sie ihren auf fremde Messen gesandten Waaren die freie Rückkehr nach der Schweiz im Falle des Nichtverkaufes sichern wollen, solches auf dem Frachtbriefe ausdrücklich zu bemerken, und selbigen eine genaue Faktur des Inhalts der Waarenstücke beizuschließen. Dieselbe wird in's Freipaßregister eingetragen; die Waare wird gestempelt, mit einem Freipaß versehen und bei der ganzen oder theilweisen Rückkehr gleich andern Waaren dieser Art nach den oben für den Marktbesuch erteilten nähern Vorschriften behandelt.

Art. 85.

Die Termine der Freipässe für die zur weiteren Bearbeitung und Veredlung bestimmten Waaren werden nach Bedarf und Umständen für die einzelnen Fälle besonders festgesetzt.

Art. 86.

Für die auf entfernte große Messen gesandten Waaren wird der Termin in der Regel auf ein Jahr, für Landkrämer und nahe Märkte auf drei Monate, für die Sommerung oder Winterung des Vieh's auf sechs Monate, für den Marktbesuch desselben je nach Umständen und der Entfernung des Marktes auf zwei Tage bis zwei Monate festgesetzt. Nach Verfluß des vorgestetzten Termins tritt die durch obbesagte Artikel gewährte

Zollbefreiung außer Kraft, und die gemachte Hinterlage oder Bürgschaft ist verfallen. Ausnahmen hiervon wird das Zolldepartement nur unter besondern Umständen bewilligen.

4. März
1850.

Art. 87.

Alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung der Geleitscheine ertheilten Vorschriften erstrecken sich auch auf die Freipässe.

Art. 88.

Wenn die Stelle eines Oberzolldirektors nicht besetzt ist, so werden die daherigen Geschäfte durch das Zolldepartement besorgt.

Art. 89.

Die zum Schutze der Grenze aufzustellenden Landjäger dürfen nicht unter 25 Jahren alt sein; sie müssen fertig lesen, schreiben und rechnen können, einer festen Gesundheit genießen und durch gute Moralitätszeugnisse empfohlen sein.

Art. 90.

Die Landjäger sind befugt und verpflichtet, die auf der That ertappten Schwärzer festzunehmen und zum nächsten Einnehmer zu führen. Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen bloß zu ihrer Vertheidigung anvertrauten Waffen.

Art. 91.

Die von den Kantonen für die Grenzbewachung gelieferten Landjäger haben, während sie als Grenzwächter fungiren, einen eidgenössischen Schild mit einer für jedes Grenzgebiet fortlaufenden Nummer zu tragen. Sie sind als solche ausschließlich der Zollbehörde, zunächst dem resp. Einnehmer, untergeben und verpflichtet, dessen Befehle pünktlich zu befolgen.

4. März
1850.

Im Falle von Trunkenheit können die Landjäger sofort entlassen und dem betreffenden Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Also gegeben, Bern den 3. October 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schließ.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehende Verordnung soll bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 4. März 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e s c h l u ß,

betreffend

8. März
1850.

die Erhebung des Helfereibezirkles Kandergrund zu einer eigenen Einwohnergemeinde.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß die Ortschaften Kandersteg, Gasteren, Mitholz und

Randergrund, welche zusammen den Helfereibezirk Randergrund bilden, zugleich aber einen Theil der Einwohnergemeinde Frutigen ausmachen, von der letztern Gemeinde bereits in Kirchen- und Schulangelegenheiten getrennt sind und auch eine von derselben abgesonderte politische Versammlung bilden,

8. März
1850.

in Betracht ferner, daß die genannten Ortschaften zusammen beiläufig zwölfhundert Einwohner zählen,

in Berücksichtigung ihrer topographischen Lage und nach eingeholter Zustimmung der Betheiligten,

auf den Antrag der Direction des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die zum Helfereibezirke Randergrund gehörenden Ortschaften Randersteg, Gasteren, Mitholz und Randergrund bilden eine für sich bestehende Einwohnergemeinde.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 8. März 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

8. März
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt die Vollziehung des vorstehenden Beschlusses.
Bern, den 8. März 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z,

betreffend

die Organisation der Verwaltung des Militär-
wesens.

8. März
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf Grundlage des Gesetzes über die Organisation
des Regierungsrathes und der Direktionen vom 26. Ja-
nuar 1847,

nach Vorberathung durch die Militärdirektion und
den Regierungsrath,

beschließt

die Organisation der Militärverwaltung.

I. Centralverwaltung.

§. 1.

Unter der Militärdirektion stehen zur Besorgung
der einzelnen Abtheilungen der Militärverwaltung die

in den folgenden Paragraphen aufgestellten Verwaltungsbüreau und Beamten.

8. März
1850.

1. Bureau der Militärdirektion.

§. 2.

Die Beamten auf dem Bureau der Militärdirektion sind:

- a. ein erster Sekretär (Hauptsekretär),
- b. ein zweiter Sekretär, und
- c. ein dritter Sekretär.

Von den zwei Ersten wird Kenntniß beider Sprachen gefordert.

§. 3.

Der Hauptsekretär ist Chef des Büreaus der Militärdirektion. Er hat die unmittelbare Aufsicht und Geschäftsleitung und ist für die Pünktlichkeit der Arbeiten nach den vorhandenen Vorschriften oder zufolge besonderer Aufträge und Verfügungen der Militärdirektion verantwortlich.

§. 4.

Die Militärdirektion erläßt die militärischen Aufgebote in der bisher üblichen Druckform. Bei regelmäßig wiederkehrenden militärischen Uebungen, Inspektionen, Ausscheidungs- und Aushebungsmusterungen, sowie zum Zwecke des Besuchs des militärischen Abendunterrichts, sind persönliche Aufgebote kein Erforderniß; Bekanntmachung durch das Amtsblatt oder auf andere zweckdienliche Weise, nach Anordnung der Militärdirektion, ist für jeden Militärpflichtigen gleich verbindlich.

§. 5.

Die Militärdirektion sorgt für die Organisation und Formation der Truppen aller Waffen und Miliz.

8. März
1850.

Klassen, und für die Beaufsichtigung der Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Nähere Bestimmungen über den Geschäftskreis der Bureaubeamten bleiben der Militärdirektion vorbehalten.

2. Kantonskriegskommissariat.

§. 6.

Der Kriegskommissär sorgt für die Besoldung, Verpflegung, Kleidung und Einquartirung der Truppen, das Fuhrwesen und die militärischen Requisitionen, die Herbeischaffung, Inspektion und Schätzung der erforderlichen Pferde; er hat die Aufsicht über die Kleidervorräthe, die Kasernen und den Militärspital und die dazu gehörigen Geräthschaften; er prüft die Besoldungsausweise und alle Rechnungen der unter der Militärdirektion stehenden Beamten und stellt die Zahlungs- und Bezugsanweisungen aus. Er entwirft das Jahresbudget zu Händen der Militärdirektion auf Grundlage der Militärorganisation und nach Anleitung der ihm eingegebenen Vorlagen. Er erteilt den Unterricht im Rechnungswesen.

§. 7.

Die erforderlichen Gehülften für das Kriegskommissariat stellt der Kriegskommissär an, mit Genehmigung der Militärdirektion. Sie stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

§. 8.

Der Kaserneninspektor ist ein Beamter des Kommissariats und hat unter seiner unmittelbaren Aufsicht sämtliche zum Gebrauche in den Kasernen bestimmten Beweglichkeiten, wie Bettstellen, Bettstücke, Zimmer- und Küchegeräthschaften u. s. w. Er ist für die Erhal-

tung derselben in gutem Zustande verantwortlich. Er empfängt seine Befehle und Instruktionen durch den Kriegskommissär.

8. März
1850

3. Oberfeldarzt.

§. 9.

Der Oberfeldarzt ist zugleich Garnisonsarzt. Er hat die Aufsicht und Leitung der Gesundheitspflege der Truppen. Er ist zu Ertheilung des Unterrichts an die Feldärzte, Frater und Krankenwärter verpflichtet.

§. 10.

Die eidgenössischen Reglemente über das Gesundheitswesen dienen ihm zur Richtschnur.

§. 11.

Das Personal zur Aushülfe und Bedienung im Militärspital der Hauptstadt bestellt der Garnisonsarzt mit Genehmigung der Militärdirektion. Dasselbe steht unter den Befehlen des Garnisonsarztes und ist dem Cantonskriegskommissär für die ihm anvertrauten Militäreffekten verantwortlich.

4. Zeughausverwaltung.

§. 12.

Der Zeughausverwalter hat die Aufsicht über die dem Staate angehörenden im Zeughause oder andern Lokalen untergebrachten Waffenvorräthe, Kriegsfuhrwerke, Munition und das übrige Material.

§. 13.

Der Zeughausverwalter leitet und beaufsichtigt die Anschaffung, Verfertigung und den Unterhalt des Kriegsmaterials, so wie die im Zeughause beschäftigten Arbeiter. Er stellt dafür die Zahlungs- und Bezugsanweisungen aus.

8. März
1850.

§. 14.

Der Zeughausverwalter besorgt nach den Aufträgen des Militärdirektors oder nach den bestehenden Vorschriften die Ablieferung des Materials zum Behufe des Unterrichts und die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen für den Feld- und anderweitigen Dienst.

§. 15.

Der Zeughausbuchhalter besorgt das Rechnungswesen. Er ist Kassa- und Buchführer; er stellt die Rechnungen und Verzeichnisse zum Zwecke einer genauen Uebersicht über die Verwaltung des materiellen und finanziellen Theils. Er ist der Stellvertreter des Zeughausverwalters.

Art. 16.

Die Zeughausverwaltung hat genaue Kontrolle zu führen über Austheilung und Rückerstattung der Waffen und Ausrüstung. Sie sorgt alljährlich für die Einforderung der Rückstände durch die Regierungsstatthalter und erstattet sodann über das Resultat Bericht an die Militärdirektion.

5. Oberinstruktor.

(Dekret vom 7. September 1848.)

§. 17.

Dem Oberinstruktor liegt der Unterricht der Truppen ob, insoweit er nicht von dem Bunde übernommen ist. Die eidgenössischen Reglemente und die Vorschriften der Kantonalmilitärorganisation dienen ihm zur Richtschnur. Der Unterricht soll sich über alle Theile des Dienstes erstrecken. Er handhabt die Disziplin.

§. 18.

Der Oberinstruktor überwacht den militärischen

Unterricht in den Bezirken und ertheilt an die Bezirkskommandanten die hierauf bezüglichen Befehle und Weisungen.

8. März
1850.

§. 19.

Der Oberinstructor unterhält den schriftlichen Verkehr mit den Bezirkskommandanten betreffend den militärischen Unterricht. Er kann sich für die nöthige Aushilfe in Kopistenarbeiten an das Bureau der Militärdirektion wenden.

§. 20.

Das Centralinstructiionspersonal (Dekret vom 7. September 1848) steht unter den unmittelbaren Befehlen des Oberinstructors.

§. 21.

Der Oberinstructor ist zugleich ordentlicher Weise Garnisons- und Platzkommandant. Der Regierungsrath hat die Befugniß, dieses Kommando ausnahmsweise einer andern Person zu übertragen. Er hat für seine Person Anspruch auf Wohnung in der Kaserne und ist verpflichtet, ein Reitpferd zu halten, und bezieht dafür Fouragevergütung nach Reglement.

§. 22.

Die Kenntniß beider Sprachen ist ein unerläßliches Erforderniß für denselben.

6. Kriegsgerechtliche Behörden.

§. 23.

Die kriegsgerechtlichen Behörden und Beamten sind in Ausübung ihrer Verrichtungen auf die Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen angewiesen.

8. März
1850.

§. 24.

Der Militärdirektor vertritt die Stelle des Oberauditors.

§. 25.

Der Militärdirektor bestellt alljährlich das erforderliche Sekretariat und bestimmt dessen Entschädigung im Verhältnisse seiner Arbeiten.

§. 26.

Die Mitglieder der kriegsgerichtlichen Behörden werden entschädigt wie die Mitglieder des Großen Rathes. Der Auditor und Ankläger haben Anspruch auf den reglementarischen Sold nach ihrem Grade für jeden Tag in wirklicher Ausübung ihrer Funktionen. Die Mitglieder des Kassationsgerichtes, welche aus der Mitte des Obergerichtes gewählt sind, beziehen kein Sitzungsgeld. Jeweilen nach dem Schlusse der gerichtlichen Verhandlungen sind die Rechnungen der Militärdirektion einzugeben, von ihr festzusetzen und zur Bezahlung anzuweisen.

7. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 27.

Die Centralbeamten machen die Vorträge zu allen Geschäftsentscheidungen an den Militärdirektor, erstatten ihm über alle wichtigen Gegenstände ihrer Verwaltungsabtheilung Bericht und erhalten von ihm die nöthigen Aufträge.

Mit den nebengeordneten Beamten treten sie in den zur Unterhaltung des Geschäftsganges erforderlichen Verkehr.

Den untergeordneten Beamten lassen sie die erforderlichen Aufträge und Weisungen zukommen, verlangen

von denselben die geeigneten Aufschlüsse und beaufsichtigen ihre Geschäftsführung.

8. März
1850.

und §. 28.

Ist der erste Beamte eines Verwaltungsbüreau's in seinen Berrichtungen verhindert, so wird er vom nachfolgenden Büreaubeamten vertreten.

Ist dieser auch verhindert, oder ein solcher nicht vorhanden, so bezeichnet der Militärdirektor dem betreffenden Beamten vorübergehend einen Stellvertreter.

Alle von einem Centralverwaltungsbüreau ausgehenden Akten werden von dem ersten Beamten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

II. Bezirksverwaltung.

§. 29.

Die Handhabung und Vollziehung der militärischen Gesetze, Verordnungen und Befehle in den Bezirken liegt in der Aufgabe der Bezirkskommandanten.

§. 30.

Die Bezirkskommandanten besorgen die militärische Administration und überwachen den militärischen Unterricht in den Bezirken.

§. 31.

Die Bezirksinstruktoren stehen unter den Befehlen der Bezirkskommandanten.

§. 32.

Die Bezirkskommandanten und Instruktoren haben in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise die vorhandenen, sie betreffenden Instruktionen und Weisungen genau zu beobachten.

8. März
1850.

§. 33.

Sie stehen in Sachen der militärischen Administration unter der Militärdirektion, in Betreff des militärischen Unterrichts unter dem Oberinstructor.

III. Besondere Bestimmungen.

§. 34.

Die Stelle des Chefs des Stabes ist aufgehoben. Die Kompetenzen dieser Beamtung gehen an die Militärdirektion über.

§. 35.

Die Amtsdauer des Kriegskommissärs, der Sekretäre der Militärdirektion, des Zeughausverwalters und Buchhalters, des Kaserneninspektors, des Oberfeldarztes, des Oberinstructors, des Auditors und des Anklägers ist vier Jahre.

§. 36.

Ueber die Amtsdauer der kriegsgerichtlichen Behörden und ihre Wiederwählbarkeit gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 4. Juli 1838 über Einführung des Gesetzes, betreffend die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen.

§. 37.

Der Große Rath wählt den Cantonskriegskommissär und den Oberinstructor; die übrigen Stellen besetzt der Regierungsrath.

§. 38.

Die in diesem Gesetze genannten Beamten, welche seit Einführung der gegenwärtigen Verfassung gewählt worden sind, unterliegen keiner Wiedererwählung.

§. 39.

8. März
1850.

Die jährliche Besoldung ist bis zu Erlassung des allgemeinen Besoldungsgesetzes bestimmt:

- 1) für den ersten Sekretär der Militär-
direktion (Hauptsekretär) auf Fr. 1,800
- 2) für den zweiten Sekretär Fr. 1,400 bis „ 1,600
- 3) für den dritten Sekretär Fr. 1,000 bis „ 1,200
- 4) für den Kriegskommissär „ 1,800
- 5) für den Zeughausverwalter nebst freier
Wohnung „ 1,600
- 6) für den Zeughausbuchhalter „ 1,250
- 7) für den Oberfeldarzt und Garnisonsarzt „ 1,200
- 8) für den Oberinstruktor Fr. 2,000 bis „ 2,500
- 9) für den Kaserneninspektor nebst freier
Wohnung „ 768

§. 40.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft bis zum Zeitpunkte der Revision des Gesetzes über die Militärorganisation vom 16. April 1847 auf Grundlage der einzuführenden neuen eidgenössischen Wehrverfassung.

Dasselbe soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 8. März 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

9. März
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 8. März 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e r o r d n u n g

zur

9. März
1850.

Sicherung des Ohmgeldbezuges.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Umgehung des Ohmgeldgesetzes
zu erschweren und die Entrichtung dieser Abgabe dem
Fiskus möglichst zu sichern,

beschließt:

- 1) Jeder in den Kanton fahrende Fuhrmann ist verpflichtet, beim nächsten Ohmgeldbureau anzuhalten, sich zu melden, die Frachtbriefe und Ladkarten dem dortigen Beamten vorzuweisen und, insofern es von Letzterm nöthig erachtet wird, seine Ladung untersuchen und verifiziren zu lassen, um ausmitteln zu können, ob und welche ohmgeldpflichtigen Getränke er führt.

8. März
1850.

2) Wer fünfzig oder mehr Schritte über das bernische Ohmgeldbureau hinausfährt, ohne obige Bestimmung beachtet zu haben, soll, insofern er keine ohmgeldpflichtigen Getränke geladen hat, mit einer Buße von vier bis zehn Franken bestraft werden. Wer aber mit ohmgeldpflichtigen Getränken vorbeifährt, fällt unter die allgemeinen Strafbestimmungen über Vergehen gegen das Ohmgeldgesetz.

- 3) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll gedruckt, durch Anschlag auf den betreffenden Stationen bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 15. Februar 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,
Stämpfli.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt vorstehender Verordnung seine Genehmigung.

Bern, den 9. März 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,
Riggeler.

Der Staatschreiber,
A. Wehermann.

14. März
1850.

Kreisschreiben,

betreffend

die Reciprocität mit den Kantonen Glarus und Thurgau, hinsichtlich der Heirathseinzugsgelder.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Auf die uns von Seite der Regierung des Kantons Glarus unterm 15. Februar abhin gewordene Mittheilung, daß die Bernerinnen, welche sich mit Angehörigen des Kantons Glarus verehlichen, fortan hinsichtlich der Entrichtung von Heirathstagen u. s. w. den dortseitigen Bürgerinnen gleichgestellt sein sollen, haben wir, in Ausführung des durch das Gesetz vom 30. November 1838 in Betreff der Heirathseinzugsgelder aufgestellten Grundsatzes der gegenseitigen Reciprocität und in Ergänzung des hierauf bezüglichen Kreisschreibens vom 20. Mai 1839, beschlossen, es sollen von nun an die Bürgerinnen des Kantons Glarus bei ihrer Verheirathung mit einem bernischen Kantonsbürger, in Betreff des zu bezahlenden Einzuggeldes den Bernerinnen, welche sich im Falle der Entrichtung eines solchen befinden, gleichgestellt sein.

Ebenso sind die Bürgerinnen des Kantons Thurgau, gemäß Beschlusses des Regierungsrathes vom 25. Januar 1840, welcher aber in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen unterlassen worden, den hiesigen Kantonsangehörigen in Betreff der Bezahlung des Heirathseinzuggeldes gleichgestellt.

Sie werden demgemäß sämtliche Gemeinden Ihres
Amtsbezirks zu ihrem Verhalt hievon in Kenntniß setzen.

14. März
1850.

Bern, den 14. März 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

D e k r e t ,

betreffend

die Reiseentschädigungen der Beamten in Unter-
suchungen.

3. April
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung der Nothwendigkeit, bis zu Erlassung eines allgemeinen Gesetzes über die Gebühren in Strafproceßsachen, die Reiseentschädigung, welche die Untersuchungsbeamten bei Verrichtungen außerhalb des Amtssitzes zu beziehen haben, auf eine billige und den Umständen angemessene Weise zu regliren und den eingerissenen Mißbräuchen zu steuern,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,
verordnet:

- 1) Der Artikel 6 des Titels VII im ersten Theile des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813 ist aufgehoben.
- 2) Die Untersuchungsbeamten, welche sich wegen amtlicher Verrichtungen in Polizei- und Crimi-

3. April
1850.

naluntersuchungen vom Amtssitze entfernen müssen, haben dafür die nämliche Reiseentschädigung zu beziehen, welche ihnen nach dem Gesetze in Civilprocesssachen zukömmt.

- 3) Diese Entschädigung wird ihnen, wenn nicht dritte Personen zu deren Bezahlung verurtheilt werden oder wenn die dazu Verurtheilten zahlungsunfähig sind, vom Staate vergütet.
- 4) Dieses Decret, welches in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden soll, tritt von nun an in Kraft.

Gegeben in Bern, den 3. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt

die Vollziehung des vorstehenden Decrets.

Bern, den 3. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t4. April
1850.

über

Abtheilung des Wahlkreises Riggisberg in die
Wahlkreise Riggisberg und Rüggisberg.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Der bisherige Wahlkreis Riggisberg für die Wahlen in den Großen Rath wird von nun an in folgende zwei Wahlkreise abgetheilt:

Seelenzahl. Anzahl der Großeräthe.

1) Wahlkreis Riggisberg:

Kirchenturnen 4618. 2.

(Versammlungsort Riggisberg).

2) Wahlkreis Rüggisberg:

Rüggisberg 3242. 2.

(Versammlungsort Rüggisberg).

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 4. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

4. April
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Decret soll in Vollziehung gesetzt,
den betheiligten Gemeinden mitgetheilt und in die Samm-
lung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e c r e t ,

betreffend

4. April
1850.

den Versammlungsort des Wahlkreises Hilterfingen.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

In dem Wahlkreise Hilterfingen soll der Ort der
Wahlversammlung für den Großen Rath abwechseln
zwischen Hilterfingen und Sigriswyl; für das nächste
Mal ist der letztere Ort als Versammlungsort bezeichnet.

Bern, den 4. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

M. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

4. April
1850.

Vorstehendes Decret soll den betheiligten Gemeinden mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler

D e c r e t ,

betreffend

4. April
1850.

den Versammlungsort des Wahlkreises Pleigne.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung der Nothwendigkeit, für den bisherigen Wahlkreis Pleigne einen andern Versammlungsort zu bestimmen, nach Maßgabe der Lage der verschiedenen dazu gehörigen Ortschaften,
in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1846,

beschließt:

- 1) die Gemeinden Bourrignon, Movelier, Pleigne, Roggenburg und Soihères, im Amtsbezirke Delsberg, bilden fernerhin einen Wahlkreis.

4. April
1850.

- 2) Moovelier ist von nun an als Versammlungsort bestimmt.
- 3) Dieses Decret tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 4. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Riggeler.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Decret soll in Vollziehung gesetzt, den betheiligten Gemeinden mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1850.

Namens des Regierungsrathes

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e z12. April
1850.

über die

Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.**Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,**

daß das Gesetz über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vom 22. Herbstmonat 1847 bisher bloß eine provisorische Geltung hatte und nach §. 84 die Revision desselben vorgeschrieben ist,

nach nochmaliger Berathung der dießfälligen Bestimmungen,

beschließt:**Carif über die Gebühren in bürgerlichen
Rechtsachen.****I. Theil.****Gebühren im Civilprozeßverfahren.****Titel I.****G e r i c h t s g e b ü h r e n .****I. Abschnitt.**

Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen.

§. 1.

Der Friedensrichter oder der Schreiber des Gerichtspräsidenten beziehen:

Jahrgang 1850.

12. April
1850.

Fr. Rp.

- | | |
|--|------|
| 1) für die Ausfertigung der Vorladung, mit Inbegriff der Versäumniß, dieselbe dem Weibel zugustellen | — 40 |
| 2) Für jedes Nebendoppel | — 10 |
| 3) für die Protokollführung bei einer kompetenzrichterlichen Verhandlung, oder bei der Abschließung eines Vergleichs von jeder Partei | — 40 |
| 4) Falls beim Ausöhnungsversuch der Abstand erklärt wird oder kein Vergleich zu Stande kommt, so hat der Vorlader oder, wenn dieser ausbleibt, die erschienene Partei für die Führung des Protokolls zu bezahlen | — 50 |
| 5) für die Ausfertigung eines Vergleichs oder Spruchs | — 40 |
| wenn der Vergleich oder Spruch über eine Seite hält, von jeder folgenden Seite | — 10 |
| 6) für ein Zeugniß über das Ergebnis der Verhandlung | — 25 |
| 7) für die Mittheilung des Urtheils an die ausgebliebene Partei (P. §. 311), mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel | — 40 |
| 8) für Requisitionsschreiben an andere Richterämter | — 30 |

§. 2.

Der Weibel bezieht :

- | | |
|--|------|
| 1) für jede Verrichtung, mit Inbegriff der Rückstellung des Aktes an den Richter | — 30 |
| 2) für Abwart, mit Inbegriff allfälliger Rechtsrufe, von jeder Partei | — 10 |

II. Abschnitt.

12. April
1850.

Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz
des Amtsgerichtes unterliegen.

§. 3.

Fr. Rp.

An Spruch- und Audienzgeld hat jede Partei zu Händen des Staates zu bezahlen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für das Urtheil in der Hauptsache . | 2 | — |
| 2) für die Beurtheilung einer selbstständig verhandelten Vor- oder Zwischenfrage . | 1 | — |
| 3) für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird | — | 50 |

§. 4.

Der Schreiber bezieht:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für die Führung des Protokolls bei dem Urtheil in der Hauptsache, von jeder Partei | 1 | 50 |
| 2) für die Protokollführung bei Zwischenverhandlungen, sowie wenn kein Urtheil gefällt wird, gleichfalls von jeder Partei | — | 75 |
| 3) wenn Zeugen abgehört werden müssen, so hat der Beweisführer überdieß von jeder Abhörung zu bezahlen | — | 25 |
| 4) für das Hauptdoppel der Ladungen an die Zeugen oder Experten, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel | — | 40 |
| Falls die Ladung infolge der Aufnahme der Beweissätze über eine Tariffseite hält, von jeder folgenden Seite mehr | | |
| 5) für jedes Nebendoppel, von der Seite | — | 10 |
| 6) für die Ausfertigung eines Urtheils, sofern diese verlangt wird, für jedes Doppel | 1 | — |

12. April
1850.

Fr. Rp.

hält das Urtheil mehr als 3 Seiten, von
jeder folgenden Seite mehr . . . — 20
jedoch nie mehr als 5 —

§. 5.

Der Weibel hat zu beziehen :

- 1) für die Mittheilung einer Ladung, Wissen-
lassung u. s. w. — 40
- 2) für Abwart bei dem Haupturtheile, von
jeder Partei — 40
bei einer andern Verhandlung . . . — 20
- 3) für einen Rechtsruf — 20

III. Abschnitt.

Ordentliches Prozeßverfahren.

Kapitel I.

Instruktion des Prozeßes.

§. 6.

Für die Verhandlungen vor dem Gerichts-
präsidenten ist zu Händen des Staates zu be-
zahlen :

- 1) bei einem Urtheil über eine selbstständig
verhandelte Vor- oder Zwischenfrage, und
bei der Ausfällung des Beweisentscheides,
von jeder Partei 1 —
- 2) für die Moderation einer selbstständig an-
gebrachten Entschädniß- oder Kostenforde-
rung (P. S. 332), von dem Entschädniß-
oder Kostenforderer 1 —
- 3) bei einer andern Verhandlung, von jeder
Partei — 30

§. 7.

Der Schreiber hat zu beziehen :

- 1) für die Führung des Protokolls, von jeder Partei — 75
 Bei der Bestimmung von Entschädigungs- und Kostenforderungen (§. 6, Zahl 2) ist dieses Emolument bloß von dem Entschädigungs- oder Kostenforderer zu beziehen.
 Werden jedoch Haupttheile des Prozesses zu Protokoll gegeben, so gebührt dem Schreiber, wenn das Protokoll über vier Tariffseiten hält, von jeder folgenden Seite mehr — 30
 Dieses letztere Emolument ist nur einfach zu beziehen und von den Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen.
- 2) für jede Zeugenabhörung — 40
- 3) für das Hauptdoppel einer amtlichen Ladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel — 40
 wenn dieselbe über eine Tariffseite hält, von jeder folgenden Seite mehr — 10
 für jedes Nebendoppel, von der Seite — 10
- 4) für die Ausfertigung eines richterlichen Urtheils 1 50
 hält dasselbe über drei Seiten, von jeder folgenden Seite — 20
 jedoch nie mehr als 3 —
- 5) für Abschriften von eingelegten Schriften, Auszüge aus den Protokollen u. s. w.,

12. April
1850.

Fr. Rp.

	mit Inbegriff der Beglaubigung, von jeder Seite	— 15
6)	für die Abfassung des Schriftenverzeichnisses (Rotulus)	— 50
	wenn dasselbe über zwei Seiten hält, von jeder folgenden Seite	— 20
7)	für ein einfaches Einlagszeugniß, hinsichtlich zu den Akten gegebener Schriften (P. §. 109)	— 20
	wenn das Zeugniß die Angabe der erschienenen Parteien und der Verfügung des Richters enthält (P. §. 112)	— 40
	Die Anmerkung der Verfügung des Richters soll jedoch nicht in alle Einlagszeugnisse aufgenommen, sondern zu Händen jeder Partei bloß einfach ausgefertigt werden.	
8)	für einen Empfangschein oder ein Zeugniß über getroffene Apellationsvorkehren, Hinterlegung von Schriften u. s. w., mit Inbegriff der Kontrollirung und allfälligen Rückstellung	— 40

§. 8.

Der Weibel bezieht:

1)	für jede Verrichtung, mit Zeugniß	— 40
2)	bei den Audienzen für Abwart, von jeder Partei	— 20
3)	für einen Rechtsruf	— 20
4)	für seine Bemühung, die Akten bei dem Amtsgericht in Umlauf zu setzen, von jeder Partei	1 —

§. 9.

Bei Reisen, zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen re. beziehen die betreffenden Beamten für ihre Auslagen folgende Entschädigungen:

- 1) wenn die Entfernung über eine bis drei Stunden beträgt:

der Gerichtspräsident	3	—
der Schreiber	3	—
der Weibel	1	50

- 2) wenn die Entfernung über drei Stunden beträgt, von jeder folgenden Stunde mehr:

der Gerichtspräsident	1	—
der Schreiber	—	75
der Weibel	—	50

Kapitel 2.

Verhandlungen vor dem Amtsgerichte.

§. 10.

Bei den Verhandlungen vor Amtsgericht ist zu Handen des Staates von jeder Partei zu bezahlen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) von jedem Urtheile in der Hauptsache . | 4 | — |
| 2) von jedem Urtheile über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage, z. B. über die Legitimation eines Bevollmächtigten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand re. | 1 | — |
| 3) von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil stattgefunden | — | 50 |

12. April
1850.

Fr. Rp.

§. 11.

Der Schreiber bezieht:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für die Führung des Protokolls bei dem Urtheile in der Hauptsache, von jeder Partei | 1 | 50 |
| 2) bei Zwischenverhandlungen, so wie in den Fällen, wo kein Urtheil gefällt wird | — | 75 |
| 3) für die Ausfertigung des Urtheils, sofern diese begehrt wird, von jeder Partei | 1 | 50 |
| wenn mit der Hauptsache gleichzeitig Voroder Zwischenfragen erledigt werden | 2 | — |
| falls das Urtheil über drei Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr | — | 20 |
| jedoch nie mehr als: | | |
| a. für das Urtheil in der Hauptsache | 5 | — |
| b. für ein Urtheil über eine selbstständig verhandelte Incidentalfrage | 3 | — |
| 4) für Auszüge aus den Protokollen etc., mit Inbegriff der Beglaubigung, per Seite | — | 15 |
| 5) für die Ladungen und Mittheilungen, welche infolge einer Appellation u. s. w. nöthig werden, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel | — | 40 |
| für jedes Nebendoppel | — | 10 |

§. 12.

Dem Weibel ist zu bezahlen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für Abwart bei einem Urtheile in der Hauptsache, von jeder Partei | — | 50 |
| 2) bei einer einfachen Verhandlung, von jeder Partei | — | 20 |

Für Rechtsrufe und anderweitige Verrichtungen bezieht der Weibel das näm-

liche Emolument, wie bei der Instruction
des Prozesses.

12. April
1850.

Kapitel 3.

Appellationsverfahren.

§. 13.

Fr. Rp.

Wird in einem Streitfalle von dem Rechts-
mittel der Appellation Gebrauch gemacht, so ist
zu Händen des Staates zu bezahlen:

1) bei der Abgabe der Akten an den Gerichts-
präsidenten (P. SS. 344 und 345):

- | | | |
|---|---|---|
| a. bei der Appellation in der Haupt-
sache | 8 | — |
| b. bei Urtheilen über eine selbstständig
verhandelte Vor- oder Zwischenfrage
oder eine Entschädigungsbestimmung | 4 | — |
| c. bei einem Rekurse über eine Kosten-
bestimmung | 3 | — |

Machen beide Parteien von dem Rechts-
mittel der Appellation Gebrauch, so wird
die Gebühr nur einfach von derjenigen be-
zahlt, welche in der Hauptsache appellirt;
sind die Beschwerden beider Parteien
von gleichem Belange, so haben die-
selben die Gebühr gemeinschaftlich zu be-
zahlen.

2) Spruch- und Verhandlungsgebühr, von
jeder Partei:

- | | | |
|---|---|---|
| a. von einem Urtheil in der Hauptsache,
mit Inbegriff allfällig gleichzeitig
verhandelter Vor- oder Zwischen-
fragen | 4 | — |
|---|---|---|

12. April
1850.

Fr. Ap.

- | | | |
|---|---|---|
| b. von einem Urtheile über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage | 2 | — |
| c. von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird | 1 | — |

Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung, wird zu Handen des Staates außer der unter Zahl 1 litt. c. ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

3) Schreibgebühren, von jeder Partei:

- | | | |
|--|---|----|
| a. für die Führung des Protokolls | 1 | 50 |
| b. für die Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig beurtheilten Vor- oder Zwischenfragen | 4 | — |
| wenn dasselbe über zehn Seiten hält, von jeder folgenden Seite mehr | — | 20 |
| c. für das Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage | 2 | — |
| wenn dasselbe über fünf Seiten hält von jeder folgenden Seite | — | 20 |
| d. für Protokollauszüge v. von der Seite | — | 15 |
| e. für die Rücksendung der Akten, behufs der Zustellung und der Anrüge des Abspruchtermins an die Parteien | — | 75 |

§. 14.

Wenn in einem Rechtsstreite ein Verausgensein nöthig wird, so beziehen die hierzu abgeordneten Mitglieder des Appellations- und

Fr. Rp. 12. April
1850.

Kassationshofes, und der Sekretär als Reise-
entschädigung:

- | | | |
|---|---|---|
| a. wenn die Entfernung über eine bis drei
Stunden beträgt, jeder | 3 | — |
| b. wenn dieselbe über drei Stunden beträgt,
von jeder folgenden Stunde | 1 | — |

Diese Entschädigungen werden von den
betreffenden Richterbeamten zu eigenen
Handen bezogen.

§. 15.

Wird in einem Streitfalle der Appellations-
und Kassationshof abgelehnt und die Nieder-
setzung eines außerordentlichen Gerichtes be-
gehrt (§. 10. P. letztes a linea), so sind die
durch die Aufstellung des außerordentlichen Ge-
richtes verursachten Kosten, Falls das Refusa-
tionsgesuch verworfen wird, von der Partei zu
bezahlen, welche dasselbe angebracht hat. Wird
hingegen die Ablehnung gegründet erfunden,
so haben die Parteien bloß die ordentlichen
Gebühren zu bezahlen.

§. 16.

Dem Weibel gebührt:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) für seine Bemühung, die Akten bei dem
Gericht in Umlauf zu setzen, von jeder
Partei | 1 | 50 |
| 2) für Abwart, von jeder Partei | — | 40 |
| 3) für einen Rechtsruf | — | 40 |

12. April
1850.

Titel II.

Anwaltsgebühren.

I. Abschnitt.

Gebühren der Advokaten (Fürsprecher und Procuratoren).

Kapitel I.

Schriftliche Arbeiten.

§. 17.

Fr. Rp.

Für eine Vorladung kann gefordert werden	1	—
Für jedes Nebendoppel derselben	—	15

§. 18.

Für Kundmachungen, Streitverkündigungen, Entschädnißforderungen u. s. w., von der Seite	1	—
für jedes Nebendoppel, von der Seite	—	15

Der Richter soll jedoch von Amteswegen darauf achten, daß keine unnützen Kundmachungen den Parteien in Rechnung gebracht werden.

§. 19.

Für den Klag- oder Antwortsvortrag (P. §§. 134 und 145), sowie für die ferneren gesetzlich zulässigen Hauptvorlehen (P. §§. 156 und 157), sofern dieselben schriftlich eingegeben und nicht bloß durch den Aktuar zu Protokoll genommen werden, von der Seite	1	—
für das Nebendoppel der Klage, von der Seite	—	15

In Streitigkeiten, die vor dem Amtsgerichte summarisch verhandelt werden, wird jedoch für die Klagvorladung nie mehr admittirt als	1	—
und für jedes Nebendoppel	—	15

Für die folgenden Vorträge (Antwort, Replik &c.) dann soll in dergleichen Fällen, außer

Fr. Rp. 12. April
1850.

den hienach (§. 25) bestimmten Gebühren für die mündliche Verfechtung, kein weiteres Emolument in Rechnung gebracht werden.

§. 20.

Für die einfache Ausfertigung eines Kostenverzeichnisses, von der Seite — 50

§. 21.

Für Beschwerdeschriften, Memoriale, Gutachten u. s. w. kann von der Seite gefordert werden 1 —

Für eine Beschwerdeschrift in Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Friedensrichters, Gerichtspräsidenten oder Amtsgerichtes unterliegen, darf jedoch nie mehr gefordert werden als 6 —

§. 22.

Für jeden notwendigen Brief zu Einholung von Aufschlüssen u. s. w. — 50
bis höchstens — 75

Kapitel 2.

Erscheinungen und mündliche Vorträge.

§. 23.

Für die Erscheinung oder Verbeiständung in Streitsachen, die der Kompetenz des Friedensrichters unterliegen, sowie für die Erscheinung bei dem Termin des Aussöhnungsversuches, wo diese gesetzlich zulässig ist (§. 117. P.), kann der Advokat fordern 1 50

Wenn jedoch in einem Streitfalle, welcher die

12. April
1850.

Fr. Rp.

Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt, bei dem Ausöhnungsversuche oder während des Laufes des Prozesses unter Mitwirkung der Parteianwälte ein Vergleich zu Stande kommt, so hat jeder derselben für seine bisherige Bemühung zu beziehen

4 —

§. 24.

Unterliegt die Streitsache der Kompetenz des Gerichtspräsidenten, so gebührt dem Advokaten für die Erscheinung und mündliche Verfechtung:

a. wenn der Streitgegenstand den Werth von Fr. 50 nicht übersteigt

1 50

b. wenn der Streitgegenstand über Fr. 50 beträgt

2 —

bis

4 —

§. 25.

In Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, gebührt dem Advokaten:

1) für die Erscheinung vor dem Amtsgericht und die mündliche Verhandlung und Verfechtung

6 —

bis

10 —

2) wenn jedoch zum Zwecke einer Beweisführung u. ein fernerer Termin bestimmt wird (P. §. 300), so kann für die zweite Verhandlung nicht mehr angesezt werden als

4 —

bis

8 —

In diesen Gebühren sind alle Vorkeh-

Fr. Rp. 12. April
1850.

ren inbegriffen, welche vor Gericht getroffen werden müssen, mit Ausnahme der Vorträge in Vor- oder Zwischenfragen, über die eine besondere Verhandlung stattgefunden.

- 3) Wenn an dem Erscheinungstage ohne weitere Verhandlung eine Terminsverlängerung gestattet wird oder in derselben Weise der Abstand oder die Unterziehung erfolgt, so soll jedoch, sofern der Advokat an dem Ort der Erscheinung wohnt, nicht mehr in Rechnung gesetzt werden als:

a. im Fall eines Abstandes	3	—
b. im Fall einer Terminsverlängerung	2	—

§. 26.

Bei Streitigkeit, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, hat der Advokat zu beziehen:

- 1) Instruktion des Prozesses:

a. wenn der Prozeß in dem zur Anbringung der Antwort bestimmten Termine bis zum Aktenschlusse oder zum Beweisentscheide fortgeführt wird, je nach der Dauer der Verhandlung und der Wichtigkeit der Sache	8	—
bis	14	—

In dieser Gebühr sind aber die mündlichen Vorträge, welche durch den Aktuar zu Protokoll genommen worden, inbegriffen (§. 18).

12. April
1850.

Fr. Rp.

- b. wird hingegen die Verhandlung nicht in einem Termine bis zum Beweisentscheide oder Aktenschlusse fortgeführt, so darf für eine Erscheinung oder Verbeiständung im Hauptverfahren nicht mehr angesetzt werden
- | | | |
|---------------|---|---|
| als | 3 | — |
| bis | 6 | — |

Diese Bestimmung findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn die Verhandlung durch ein unzulässiges Terminsbegehren unterbrochen wird (P. §. 89 am Ende), sondern es hat in diesem Falle die Partei, welche mit ihrem Terminsgesuche abgewiesen worden, zu Händen des Anwalts ihres Gegners die sub litt. a. bestimmte Gebühr zu bezahlen.

- c. für die Erscheinung oder Verbeiständung bei einem Augenscheine, einer Zeugenabhörnung oder einer Eidesleistung, mit Inbegriff der mündlichen Vorträge und der allfälligen Erläuterungsfragen 4 —
- bis 10 —
- d. für eine einfache Erscheinung bei der Eröffnung des Beweisentscheides oder einer andern prozessleitenden Verfügung des Richters 2 —

2) Verträge bei dem Abspruchstermine:

- a. in erster Instanz:

	Fr.	Ap.
aa. für Aktenstudium und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache	8	—
bis	12	—
bb. für die mündliche Verhandlung über Vor- und Zwischenfragen, in allem	6	—
bis	10	—
b. vor dem Obergerichte:		
aa. für das Studium der Akten und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache	16	—
bis	24	—
bb. bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen	10	—
bis	20	—

Kapitel 3.

Reiseentschädigungen.

§. 27.

Wenn sich der Advokat in Streitfällen, deren Werth einhundert Franken übersteigt, auf mehr als eine Stunde von seinem Wohnorte entfernen muß, so gebührt ihm als Reiseentschädigung, mit Inbegriff der Rückreise und der Zehrungskosten:

1) in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen:

- | | | |
|--------------------------------------|----|---|
| a. bei einer Entfernung von mehr als | | |
| 1 bis drei Stunden | 4 | — |
| b. wenn die Entfernung mehr beträgt, | | |
| von jeder Stunde | 2 | — |
| jedoch nie mehr als | 10 | — |

12. April
1850.

Fr. Ap.

2) in appellablen Fällen :

- | | | |
|---|----|---|
| a. wenn die Entfernung mehr als 1 bis
3 Stunden beträgt | 8 | — |
| b. wenn dieselbe größer ist, von jeder
Stunde mehr | 2 | — |
| jedoch darf eine Partei ihrem Prozeß-
gegner, wenn es sich nicht um einen
obergerichtlichen Vortrag handelt, nie
mehr in Rechnung bringen, als | 20 | — |

§. 28.

Wenn, in dem unter Zahl 2 vor-
gesehenen Falle, der Advokat, an
demselben Tage und an der nämli-
chen Gerichtsstelle mehrere Verhand-
lungen, für welche dem Gegner Rei-
sekosten verrechnet werden dürfen
(§. 29), zu besorgen hat, so hat der-
selbe von jedem seiner Klienten
nur eine halbe Reiseentschädigung zu
beziehen. Wenn die Parteien von
dieser Vergünstigung Gebrauch ma-
chen wollen, so sind sie jedoch gebal-
ten den Advokaten für seine Gebüh-
ren an dem Gerichtstage selbst aus-
zubezahlen.

Wenn der Advokat in armenrecht-
lichen Geschäften reisen muß, so wird
ihm die Reiseentschädigung, sofern er
dießfalls nicht von den Parteien Be-
zahlung erhält, von der Justizkasse
vergütet. Diese Vergütung darf je-

Fr. Ap. 12. April
1850.

doch zwei Drittel der ordentlichen
Reiseentschädigung nicht übersteigen.

§. 29.

Die Reiseentschädigung kann dem Gegner
nur in den folgenden Fällen in Rechnung ge-
bracht werden :

- 1) für die Erscheinung oder Verbeiständung
bei der Anbringung der Hauptvorträge der
Parteien im ordentlichen Prozeßverfahren
(§. 26, Zahl 1, litt. a und b). Wenn
die Hauptanträge in mehreren Terminen
vorgebracht werden, so darf jedoch in
keinem Falle mehr als eine Reiseent-
schädigung angesetzt werden.
- 2) für die Bewohnung bei einem Augen-
schein, einer Zeugenabklärung oder einer
Eidesverhandlung (§. 26, Zahl 1, litt. c);
- 3) für die Verbeiständung bei dem Termine
des Abspruchs in erster Instanz oder vor
dem Appellations- und Kassationshofe
(§. 25 und §. 26, Zahl 2).

Kapitel 4.

Verathungen, Durchgehung von Schriften,
Vacationen &c.

Fr. Ap,

§. 30.

Wenn ein Advokat infolge besondern Auftrags
einer Partei oder bei Anlaß der Verhandlung
eines Streitfalles Akten durchgehen muß oder

12. April
1859.

Fr. Rp.

einer Partei in Rechtsfachen mündlich Rath ertheilt, so ist er berechtigt, sich dafür nach Verhältniß seines Zeitaufwandes und der Wichtigkeit der Sache besonders entschädigen zu lassen. Die daherige Entschädigung wird, wenn sich die Betheiligten darüber nicht verständigt haben, auf Begehren ohne weitere Verhandlung durch den Moderationsrichter bestimmt.

§. 31.

Ebenso kann der Advokat seiner Partei eine verhältnißmäßige Entschädigung für seine Verschmämmiß und Reisekosten in Rechnung bringen, wenn er zum Zwecke der Einleitung der Prozeßverhandlung genöthigt ist, den Streitgegenstand vorläufig zu besichtigen, darüber Zeichnungen oder Risse zu den Akten zu bringen u.

§. 32.

Für jeden nöthigen Gang auf das Richteramt oder auf das Sekretariat, zum Zwecke der Hinterlegung oder der Einsichtnahme von Schriften oder der Erhebung von solchen, gebührt dem Advokaten

— 75

§. 33.

Für die Einholung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückerhebung

1 —

In dieser Gebühr sind, sofern die Verrichtung in dem Amtsbezirke, des Wohnsitzes des Anwaltes stattfindet, die allfälligen Portoauss.

Fr. Ap. 12. April
1850.

lagen für die Versendung an den Weibel, Rück-
sendung u. s. w. inbegriffen.

§. 34.

Für die Ordnung und Paginirung der Rechts-
schriften, Besorgung des Einbandes und Ueber-
schreibung des Aktenheftes, je nach der Größe
der Prozedur — 75
bis 2 —

15

18

10

II. Abschnitt.

Gebühren der Rechtsagenten.

I. Schriftliche Vorkehren.

§. 35.

Für das Hauptdoppel einer Vorladung wird
dem Rechtsagenten admittirt — 50
für das Nebendoppel — 15

§. 36.

Für die Abfassung von Kundmachungen,
Entschädnißforderungen und anderer Vorkehren,
zu deren Verfertigung ein Rechtsagent befugt
ist, wird, unter der in §. 18 enthaltenen Ein-
schränkung, admittirt, von jeder Seite des
Hauptdoppels — 50
für jedes nöthige Nebendoppel, von der Seite — 15

§. 37.

Für die einfache Ausfertigung von Kosten-
verzeichnissen gebührt dem Rechtsagenten von
der Seite — 40
Für jeden nothwendigen Brief — 25
bis — 40

12. April
1850.

Fr. Ap.

II. Mündliche Vorträge, Vakationen etc.

§. 38.

Für die Erscheinung bei dem Termine der Ausföhnung, in den Fällen wo die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig ist (§. 117 P.), so wie für eine Erscheinung oder Verbeiständung bei einer einfachen Verhandlung vor dem Richter kann ein Rechtsagent fordern . . . 1 50

Falls in einem Streitfalle, welcher die richterliche Kompetenz übersteigt, bei dem Ausföhnungsversuch oder nach Anhebung des Prozesses, unter der Mitwirkung des Rechtsagenten, ein Vergleich zu Stande kommt, so gebührt ihm für die daherige Bemühung . . . 2 50

§. 39.

Für eine Erscheinung oder Verbeiständung bei einem richterlichen Augenscheine, bei einer Zeugenabhörnung oder bei dem Termine der Eidesleistung in appellablen Fällen, je nach der Dauer der Verhandlung . . . 2 —

bis . . . 3 —

§. 40.

Für die Erscheinung und mündliche Verfechtung beim Abspruche kann der Rechtsagent fordern :

- 1) wenn der Streitgegenstand fünfzig Franken nicht übersteigt . . . 1 50
- 2) in Streitsachen, deren Werth über fünfzig Franken bis und mit hundert Franken beträgt, . . . 1 50
- bis . . . 3 —

Fr. Ap. 12. April
1850.

3) in Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen:

- | | | |
|--|---|---|
| a. für die mündliche Verhandlung bei Schuld- oder Rechtsversicherungsbegehren, bei Armenrechtsgesuchen und bei andern Vor- und Zwischenfragen, in Betreff welcher das Gesetz die Rechtsagenten zum Vortrage ermächtigt | 2 | — |
| bis | 3 | — |
| b. Für die Instruktion und Verfechtung eines unter der amtsgerichtlichen Kompetenz stehenden Streitsalles, in Allem | 3 | — |
| bis | 6 | — |
| c. für das Studium der Akten und den Vortrag vor Amtsgerecht in appellabeln Fällen | 3 | — |

In den obigen Gebühren sind allfällige zu Protokoll genommene Diktate und Erklärungen inbegriffen.

§. 41.

Für jeden nöthigen Gang zu dem Richter oder dem Gerichtschreiber, Behufs der Deposition oder Abholung von Akten zc. gebührt dem Rechtsagenten — 40

§. 42.

Für die Auswirkung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den

12. April
1850.

Fr. Rp.

Weibel und der Rückholung desselben, unter
der in §. 33 enthaltenen Erläuterung . . . — 75
§. 43.

Für die Ordnung und Ueberschreibung der
Prozessakten und die Besorgung des Einbandes
(§. 34 oben) — 50
bis 1 —

§. 44.

Den Rechtsagenten werden jedoch für die
Besorgung der in dem gegenwärtigen Gesetze
bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen keine
Reise- und Zehrungskosten admittirt.

III. Abschnitt.

Zusatzbestimmungen.

§. 45.

Die Rechte und Obliegenheiten der Advokaten bleiben
die bisherigen. Die Rechtsagenten sind berechtigt, in
allen Streitfällen Ladungen und Kundmachungen ohne
Schlüsse, sowie Entschädigungs- und Kostenforderungen abzu-
fassen; sie können ferner in Streitsachen, welche die Kompe-
tenz des Amtsgerichtes nicht übersteigen, alle gesetzlichen
Vorgehren und Verhandlungen vornehmen und endlich
steht ihnen auch in appellablen Fällen das Recht zu, bei
Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren, Armenrechts-
gesuchen, Fristverlängerungsbegehren, Streitigkeiten we-
gen Domizilverzeigungen und von Einwendungen wider
die Legitimation eines gegnerischen Bevollmächtigten in
unterer Instanz die nöthigen Ladungen, Wissenlassun-
gen und Vorträge zu besorgen, sowie bei der Einlage
schriftlicher Vorgehren u. bei den Verhandlungen im

Beweisverfahren und bei dem Abspruche vor dem Amtsgericht die Parteien zu vertreten oder zu verbeiständen. Die Parteivorträge im Hauptverfahren (P. §§. 134 ff. 145 ff. 156, 157 und 299), mit Einschluß der oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Vor- und Zwischenfragen hingegen müssen in allen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichts übersteigen, von einem Advokaten oder von der Partei selbst in Schrift verfaßt oder mündlich vorgebracht werden.

12. April
1850.

§. 46.

Die Entschädigung, welche eine Partei oder ihr Bevollmächtigter für die nothwendigen Reisen, Versäumnisse und Bemühungen an ihren unterlegenen Gegner fordern kann, ist durch den Moderationsrichter nach Maßgabe der Wichtigkeit des Geschäftes und des jeweiligen Zeit- und Kostenaufwandes zu bestimmen.

In demselben Streitfalle dürfen jedoch nur für einen Bevollmächtigten oder Korporationsabgeordneten Reise- oder Erscheinungskosten in Rechnung gebracht werden, und es sind auch bezüglich der Behandlung der nämlichen Haupt- oder Zwischenfrage nie mehr als zwei Reisen zum Anwalte zu admittiren.

II. Theil.

Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

I. Gebühren des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

§. 47.

Wenn die Forderung
£. 50 übersteigt. £. 50 nicht
steigt. übersteigt.
Fr. Rp. Fr. Rp.

Für die Controllirung des Geschäftes und Schreibgebühr der allfälligen Vollmacht — 20 — 10

12. April
1950.

Wenn die Forderung
L. 50 über- L. 50 nicht
steigt. übersteigt.
Fr. Rp. Fr. Rp.

§. 48.

Für die Erlassung der Zahlungsaufforderung mit Inbegriff der allfälligen Bezeichnung der Grundpfänder:

- | | | |
|--------------------------------------|------|------|
| 1) Schreibgebühr für das Hauptdoppel | — 50 | — 20 |
| für jedes Nebendoppel | — 10 | — 10 |

Werden mehrere Verpflichtete belangt oder ist die Betreibung mit gegen dritte Pfandbesitzer gerichtet, so soll jedoch in keinem Falle mehr als ein Hauptdoppel ausgefertigt und dem Schuldner in Rechnung gebracht werden.

- | | | |
|--|------|------|
| 2) für die Zustellung des Aktes an den Weibel, Rückholung desselben und allfällige weitere Gänge, in Allem | — 40 | — 20 |
|--|------|------|

Die Zahlungsaufforderung ist dem Stempel nur insofern unterworfen, als der Betrag der Forderung Fr. 50 übersteigt.

§. 49.

Für den Vollziehungsbefehl:

- | | | |
|--|------|------|
| 1) Schreibgebühr des Hauptdoppels, mit Inbegriff der allfälligen Bezeichnung der Pfänder | — 50 | — 30 |
| für jedes nöthige Nebendoppel | — 10 | — 10 |

- | | | |
|--|------|------|
| 2) für die Einholung der Bewilligung des Richters und die Zustellung des Vollziehungsbefehls an den Weibel | — 50 | — 25 |
|--|------|------|

In den Fällen, wo der Vollzie-

Wenn die Forderung
L. 50 übersteigt. L. 50 nicht übersteigt.

12. April
1850.

hung eine Zahlungsforderung vorausgegangen ist, darf bloß die unter Zahl 2 bestimmte Gebühr gefordert werden.

Fr. Rp. Fr. Rp.

§. 50.

Wird die Betreibung auf die Mittheilung der Zahlungsaufforderung oder des Vollziehungsbefehls widersprochen (B. B. §. 431 ff. und 449), so kommen für das folgende Verfahren bis zur Anerkennung der Schuld die Bestimmungen des ersten Theils gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 51.

Für die Beiwohnung des Gläubigers oder seines Stellvertreters bei der Pfändung kann dem Schuldner keine Gebühr in Rechnung gebracht werden.

§. 52.

Für die Anordnung und Ausführung der Versteigerung:

1) für die Publikation	— 40	— 20
für jedes Nebendoppel	— 10	— 10
2) für die Einholung der Bewilligung des Richters, mit Inbegriff der Versendung des Aktes zur Veröffentlichung	— 75	— 40
3) für die Versäumniß zum Zwecke der Beiwohnung bei der Versteigerung	1 50	— 75

12. April
1850.

Wenn die Forderung
L. 50 über- L. 50 nicht
steigt. übersteigt.
Fr. Ap. Fr. Ap.

wenn die Verhandlung über einen
halben Tag dauert, für jede Tags-
versäumniß 2 50 1 25

Für Eingabe der Forderung bei einer
gerichtlichen Liquidation kann der Gläu-
biger fordern:

- | | | |
|--|------|------|
| 1) für das Hauptdoppel | — 50 | — 30 |
| für das Nebendoppel | — 10 | — 10 |
| 2) für die Einreichung des Aktes an
Behörde | — 40 | — 20 |

§. 54.

Wenn ein Dritter die gepfändeten
Gegenstände als sein Eigenthum vindi-
zirt (B. B. §. 500 ff.) oder in Betreff
des Vertheilungsentwurfes Streitigkei-
ten entstehen (§. 540), so gelten für die
Verhandlung dieser Streitsachen die
Vorschriften des ersten Theils des ge-
genwärtigen Gesetzes.

§. 55.

Bei der Pfändung von Forderungen,
oder von Sachen, die hinter einem Drit-
ten liegen (B. B. §. 467), gebührt dem
Gläubiger für die Anzeige der Beschlag-
nahme an den Gepfändeten und an den
dritten Schuldner oder Besitzer der mit
Beschlag belegten Gegenständen:

- 1) Schreibgebühr der daherigen Ra-
tifikation:

Wenn die Forderung
L. 50 über- L. 50 nicht
steigt. übersteigt.
Fr. Rp. Fr. Rp.

12. April
1850.

für das Hauptdoppel . . .	— 50	— 30
für jedes Nebendoppel . . .	— 10	— 10
2) für die Einholung der Bewilligung, mit Inbegriff der Zustellung des Arrestes an den Weibel und der Zu- rückholung desselben . . .	— 50	— 25

B. Bei Arresten u.

§. 56.

Für die Auswirkung eines Arrestes
oder eines Verbotes wegen schuldiger
Pacht- und Mietgelder gebührt dem
Gläubiger:

1) Schreibgebühr des Hauptdoppels	— 50	— 30
für jedes Nebendoppel . . .	— 10	— 10
2) Vakationen zu Richter und Weibel	— 75	— 40

§. 57.

In Betreff des Verfahrens bei Be-
urtheilung der Gültigkeit des Arrestes
(B. B. §. 620 ff.) kommen die Vorschrif-
ten des ersten Theils des gegenwärtigen
Gesetzes zur Anwendung.

§. 58.

Wird gegen einen Schuldner die Ver-
hängung des Personalarrestes verlangt,
so kommen rücksichtlich der Gebühren für
die Verhandlung und die Beurtheilung
der diesfälligen Streitigkeiten gleich-
falls die Bestimmungen des ersten Theils

12. April
1850.

Wenn die Forderung
£. 50 über- £. 50 nicht
steigt. übersteigt.

des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 59.

Wenn der Einleitung der Betreibung Fr. Rp. Fr. Rp. eine rechtliche Abfindung vorausgeht (B. S. 424), so kann gefordert werden:

- | | | |
|-------------------------------------|------|------|
| 1) für das Hauptdoppel . . . | — 50 | — 30 |
| für jedes Nebendoppel . . . | — 10 | — 10 |
| 2) Vakationen zu Richter und Weibel | — 75 | — 40 |

Die Kosten der rechtlichen Abfindung können jedoch dem Schuldner bloß insofern in Rechnung gesetzt werden, als er die freundliche Annahme derselben verweigert hat.

§. 60.

Handelt es sich um die Einfassung mehrerer zahlfälligen Forderungen, welche sich auf den nämlichen Titel gründen, so soll in Betreff derselben stets nur ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden; widrigenfalls die durch die Trennung verursachten Kosten dem fehlbaren Gläubiger oder Bevollmächtigten zur Last fallen.

§. 61.

Die Streitigkeiten, welche im Laufe des Vollziehungsverfahrens entstehen, fallen rücksichtlich der Kostenansätze in die

12. April
1850.

Klasse der Vor- und Zwischenfragen; mit Ausnahme jedoch der in §. 431 und im zweiten Absätze des §. 624 vorgesehene Fälle, sofern dabei die Richtigkeit der Forderung selbst im ordentlichen Prozeßverfahren zu erörtern ist.

II. Gebühren der Vollziehungsbeamten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

§. 62.

Wenn die Forderung
L. 50 über. L. 50 nicht
steigt. übersteigt.
Fr. Rp. Fr. Rp.

Der Weibel bezieht für die einfache Mittheilung einer Vorkehr an den Schuldner oder einen andern Betheiligten, mit Inbegriff der auszustellenden Zeugnisse und der Eintragung in seine Kontrolle — 40 — 20

Für das Zeugniß über einen allfällig erst später angebrachten Widerspruch . — 30 — 20

Hat der Gläubiger sein Domizil bei dem Weibel verzeigt, so ist dieser berechtigt, für die Abnahme und Versendung der etwa bei ihm abgegebenen Vorkehren zu fordern — 30 — 20

§. 63.

Für die Pfändung und Schätzung, mit Inbegriff des dahेरigen Verbals . . . 1 50 — 75

Finden sich keine Pfänder vor, so bezieht der Weibel für die Nachsuchung und das dahेरige Zeugniß — 50 — 25

Bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte ist jedoch für die

12. April
1850.

Wenn die Forderung
£. 50 über- £. 50 nicht
steigt. übersteigt.
Fr. Rp. Fr. Rp.

Ankündigung der Pfändung (§§. 446 und 455 B. B.) in keinem Falle mehr zu bezahlen als — 40 — 20

Das Pfändungsverbal soll so abgefaßt werden, daß bei jedem Gegenstande neben der Schätzung später auch zugleich der Steigerungserlös ausgesetzt werden kann.

§. 64.

Wenn der Weibel bei der Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift des Pfändungsverbals hinterlassen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Liegenschaften das Pfändungsverbal dem Grundbuchführer in Abschrift zu übermitteln im Fall ist, oder der Schuldner eine Abschrift verlangt, so ist ihm für diese ferner zu bezahlen, von der Seite — 40 — 20

§. 65.

Der Hüter oder Aufbewahrer kann für seine Mühe und Versäumnisse in Betreff der Verwahrung oder Besorgung gepfändeter Beweglichkeiten oder der hängenden Früchte eines Grundstückes, eine mäßige Entschädigung fordern, welche auf Begehren eines Vertheiligten ohne weitere Verhandlung durch den Richter bestimmt wird.

§. 66.

Wenn der mit der Vollziehung be-

Wenn die Forderung 12. April
 L. 50 übersteigt. L. 50 nicht
 steigt. übersteigt. 1850.
 Fr. Rp. Fr. Rp.

auftragte Weibel findet, daß bereits eine
 Beschlagnahme von Seite anderer Gläu-
 biger vollzogen worden (B. B. §. 488
 ff.), so kann er für seine Versäumnis
 und die Anmerkung des folgenden Voll-
 ziehungsbefehls auf dem Verbal über die
 erste Pfändung fordern:

- | | |
|--|-----------|
| 1) für die einfache Anmerkung einer
folgenden Beschlagnahme und die
Ausfertigung einer Abschrift des
Pfändungsverbals zu Händen des
Gläubigers | — 50 — 25 |
| 2) wenn die Pfändung vervollständigt
und ausgelassene Sachen auf dem
Verbal nachgetragen werden, in
Allem | 1 — — 50 |

§. 67.

Wenn sich der Schuldner der Pfän-
 dung thätlich widersetzt, so hat der Wei-
 bel für sein dahoriges Verbal und die
 Anzeige an den Regierungsstatthalter
 (B. B. §. 461) zu fordern, je nach der
 Entfernung und der Wichtigkeit der

Sache ,	1 — — 50
bis	2 — 1 —

§. 68.

Für die angeordnete Bewachung der Zu-
 gänge, so wie für die etwa nöthige Oeffnung von
 Thüren und Behältnissen gebührt den beige-

12. April
1850.

zogenen Personen, gleichfalls eine billige Entschädigung, welche, wenn nöthig, ohne weitere Parteiverhandlung durch den Richter zu bestimmen ist.

§. 69.

Für die Abhaltung der Versteigerung und den Ausruf, mit Inbegriff der allfälligen Eintragung des Ergebnisses in die Gantkontrolle, hat der Weibel zu beziehen:

- | | | |
|--|---|----|
| 1) bei Fahrhabe, deren Werth fünfzig Franken nicht übersteigt | 1 | — |
| 2) bei einem Werthe von 50 bis 200 Fr. | 1 | 50 |
| 3) bei Liegenschaften und bei Fahrhabe von einem Werthe über zweihundert Franken wenn die Verhandlung über einen halben Tag dauert, für jede Tagversäumniß | 1 | 50 |
| | 2 | 50 |

Werden an dem nämlichen Tage und Orte mehrere Gantsteigerungen durch dieselben Beamten abgehalten, so ist das Taggeld des Weibels auf die verschiedenen Schuldner zu vertheilen.

Dagegen gebührt dem Weibel in diesem Falle für den Ausruf von jeder Steigerungsverhandlung überdieß — 75

§. 70.

Für die Ausführung eines Personalarrestes und die Ablieferung des Schuldners in die Gefangenschaft, je nach der Entfernung und der Schwierigkeit der Vollziehung	1	—
bis	3	—

§. 71.

Für die Hinterlegung der Steigerungsgelder, im Falle von Streitigkeiten der Gläubiger (B. B. §. 543) — 40

12. April
1850.

Die Deposition soll zu Händen der Kantonalbank bei dem Amtschaffner des Bezirks geschehen.

§. 72.

In dem Kantonstheile, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, hat der mit der Leitung der Steigerung betraute Beamte für die Feststellung der Anweisungen im Fall der Konkurrenz einer Mehrheit von Gläubigern die in §. 76 Zahl 7 bestimmten Gebühren zu beziehen. In dem alten Kantonstheile hingegen wird ihm hierfür keine besondere Vergütung zugestanden.

§. 73.

Der Amtsgerichtsschreiber bezieht:

- 1) Taggeld für die Beimohnung bei der Steigerung, mit Inbegriff der Abfassung der Steigerungsvoröffnung und der Führung des Protokolls:

wenn die Steigerung in der Nähe stattfindet 2 —

wenn der Schreiber über zwei Stunden reisen und sich verköstigen muß . . . 4 —

Die Gebühren für die Ausfertigung der Kaufurkunden bei der Versteigerung von Liegenschaften werden nach dem Tarif für notarialische Stipulationen berechnet.

Werden an dem nämlichen Tage und Orte mehrere Gantsteigerungen durch die

12. April
1850

selben Beamten abgehalten, so ist das Fr. Rp. Taggeld des Gerichtsschreibers auf die verschiedenen Schuldner zu vertheilen.

Dagegen gebührt ihm in diesem Falle, außer dem ordentlichen Taggelde, noch für die Führung des Protokolls, von jeder Steigerungsverhandlung . . . 1 —

2) für jeden Sendbrief, mit Inbegriff der Abgabe an die Post . . . — 25

3) für die Führung des Protokolls bei der Nachsteigerung . . . 1 —

4) für die Abfassung der Auszüge aus dem Steigerungskaufsvertrage, zu Handen der auf den nicht baar bezahlten Erlös von Grundstücken angewiesenen Gläubiger, oder der Anweisungen auf unversteigert gebliebene Liegenschaften, von der Seite . . . — 20

5) für die Anmerkung einer Anweisung in dem Titel des angewiesenen Gläubigers . . . — 20

6) für einen Empfangschein oder eine Bescheinigung . . . — 20

S. 74.

Der Grundbuchführer hat für die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften in seiner Kontrolle und die daherige Bescheinigung, mit Inbegriff der allfälligen spätern Auslöschung derselben, zu beziehen . . . — 40

Für die Nachschlagung der Grundbücher hat der Grundbuchführer, Falls die auf die Gant gebrachten Liegenschaften versteigert werden, keine andern, als die für die Einschreibung und Nachschlagung von Handänderungsverträ-

gen überhaupt vorgesehenen Gebühren zu be- Fr. Rp. 12. April
ziehen. 1850.

Sind hingegen die Liegenschaften unver-
steigert geblieben, so gebührt ihm hiefür . 1 —

B. Bei Güterabtretungen oder gerichtlichen Liquidationen.

§. 75.

Der Massaverwalter, welcher zur Vereini-
gung der Masse bei einer Güterabtretung oder
einer erblosen Verlassenschaft bestellt wird, hat
zu beziehen:

- 1) für die Versäumnis zum Zwecke der Ver-
zeichnung der Masse, der Abhaltung der
Steigerung u. s. w. 1 50
wenn die Verhandlung über einen halben
Tag dauert, für jede Tagsversäumnis . 2 50
- 2) für die Ablieferung der eingegangenen
Gelder an die Amtschaffnerei zu Händen
der Kantonalbank, bei dem Eintritte von
Streitigkeiten zwischen den Gläubigern
(§. 71 oben und B. B. §. 543) . . . — 40

§. 76.

Der Amtsgerichtsschreiber hat zu beziehen:

- 1) für die Protokollirung des Begehrens um
die Verhängung der Güterabtretung oder
einer gerichtlichen Vereinigung, mit In-
begriff der Verfügung des Richters . — 75
- 2) für eine Publikation, mit Inbegriff der
Besorgung der Einrückung:

12. April
1850.

	Fr.	Rp.
a. für das Hauptdoppel	—	40
b. für jedes Nebendoppel	—	10
3) für jede Tagsversäumniß zum Zwecke der Verzeichnung des Vermögens, der Abhal- tung der Steigerung u. s. w., mit In- begriff der daherigen Schreibereien :		
a. wenn die Verhandlung in einer Ent- fernung von nicht mehr als zwei Stunden stattfindet	2	—
b. wenn der Schreiber über zwei Stun- den reisen und sich verköstigen muß	4	—
4) für die Abnahme und Kontrollirung der Eingabe eines Gläubigers	—	20
5) für einen Empfangschein oder eine Be- scheinigung	—	20
6) für jeden Sendbrief, mit Inbegriff der Abgabe an die Post	—	20
7) für die Prüfung der eingelangten Forde- rungen und Beweisstücke und die Feststel- lung der Anweisungen, von jeder An- sprache	—	25
Besteht eine Ansprache aus mehreren Artikeln, so soll die Gebühr jedoch nur einfach bezogen werden.		
8) für die Ausfertigung der Tabelle über die Vertheilung des Erlöses, von der Seite	—	30
9) für die Ordnung der auf das Verfahren Bezug habenden Akten und Besorgung des Einbandes	—	50
bis höchstens	1	—

Dagegen dürfen für Protokollführung, Abfassung der Rechnung über die Liquidationskosten u. dgl., keine weiteren Kosten in Rechnung gebracht werden.

Fr. Rp. 12. April
1850.

- | | |
|--|------|
| 10) für die Auszüge aus dem Steigerungs-
kaufvertrage zu Händen von Vertheiligten
(nach §. 73 Zahl 4), von jeder Seite . . . | — 20 |
| 11) falls der Wohnsitz eines Gläubigers bei
der Amtsgerichtschreiberei verzeigt ist, für
die Abnahme und Versendung der etwa
an sie gelangten Vorkehren . . . | — 40 |

§. 77.

In Beziehung auf allfällige Streitigkeiten kommen die im ersten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 78.

Der Weibel hat zu beziehen :

- | | |
|--|------|
| 1) für die Mitwirkung bei der Verzeichnung
des Vermögens, oder den Ausruf bei der
Versteigerung in der Regel . . . | 1 50 |
| wenn die Verhandlung über einen halben
Tag dauert . . . | 2 50 |

§. 79.

Gehören Liegenschaften zur Masse, so hat der Grundbuchführer für die Nachschlagung der Pfandregister zu beziehen . . . 1 —

Allgemeine Bestimmungen.

§. 80.

In den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Gebühren sind die Auslagen für Stempel, Postporto,

12 April
1850.

Einband der Akten, Publikationskosten, und Einregistrirungsgebühren in den Bezirken des Jura, wo diese noch bezogen werden, u. s. w., nicht inbegriffen und können besonders berechnet werden.

§. 81.

Wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite in der Regel zu sechshundert Buchstaben berechnet. Bei Entschädniß- und Kostenforderungen aber soll die Seite, nach Abrechnung der Kolumnen und Zahlen, wenigstens vierhundert Buchstaben halten, und kein Artikel darf fünf Zeilen übersteigen.

§. 82.

Die Personen, deren Gebühren durch den gegenwärtigen Emolumententarif bestimmt worden, sind verpflichtet über ihre Gebührrforderungen dem Schuldner vor oder bei deren Bezahlung auf Verlangen unentgeltlich und gegen bloße Vergütung der allfälligen Stempelauslagen, eine spezifizierte Rechnung zuzustellen.

Der Schuldner hat das Recht, innerhalb dreißig Tagen, vom Empfang der Rechnung an zu zählen, bei dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Forderers die Moderation derselben anzubegehren.

Wird während des Lauses einer Betreibung die Moderation der Betreibungskosten begehrt, so hindert dieses die Fortsetzung der Betreibung nicht; der Schuldner ist vielmehr verpflichtet die Kosten vorläufig zu bezahlen, er kann jedoch das zu viel Bezahlte nach stattgefundener Moderation von dem Empfänger zurückfordern.

Die Unterlassung der Anbegehrung der Moderation wird als eine Genehmigung der Rechnung angesehen.

Der Gerichtspräsident hat die Moderation, nach Einvernahme der Betheiligten, von Amtswegen, unentgeltlich

vorzunehmen und die Gebühren auf das gesetzliche Maß herabzusetzen. Der Kostenforderer ist schuldig seine Ansprüche durch die Akten zu belegen oder sonst auf gesetzliche Weise zu bescheinigen. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Rechnung zweihundert Franken, so kann von der Bestimmung des Gerichtspräsidenten an den Appellations- und Kassationshof rekurrirt werden.

12. April
1850.

§. 83.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1850 in Kraft und soll auf die übliche Weise bekannt gemacht werden.

§. 84.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben :

- 1) die Titel 3, 5, 9 und 11 des ersten und die Titel 1 und 2 des vierten Theils des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813 ;
 - 2) das Gesetz über die Gebühren der Advokaten und Agenten vom 14. Mai 1832 ;
 - 3) das Gesetz über die Gebühren bei Schuldbetreibungen vom 6. Juli 1832 ;
 - 4) der provisorische Emolumententarif vom 22. September 1847 ;
- sowie alle mit dem vorstehenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Gegeben in Bern, den 12. April 1850.

Namens des Großen Rathes :

Der Vizepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

12. April
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 12. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.

D e k r e t

über

die Rettungsanstalt für Knaben.

Der Große Rath des Kantons Bern,

12. April
1850.

in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über
die Einführung von Armenanstalten vom 8. September
1848 (§§. 1, 3 und 11),

auf den Antrag der Direktionen des Innern
und der öffentlichen Bauten, sowie des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die durch das Gesetz aufgestellte Rettungsanstalt
für Knaben soll auf dem Landorfgute bei König er-
richtet und für sechszig Plätze organisiert werden.

§. 2.

Zu Einrichtung der dortigen Gebäulichkeiten, vor-

läufig für dreißig Plätze, wird ein Kredit von neuntausend Franken bewilligt.

12. April
1850.

§. 3.

Die Anstalt leitet ein Vorsteher, dessen Amtsdauer auf vier Jahre bestimmt ist, und der nebst freier Station für sich und seine Familie bis auf vier Kinder eine Besoldung von höchstens sechshundert Franken bezieht.

§. 4.

Der Regierungsrath ist sowohl mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, als zum Erlasse eines Reglements über die innere Einrichtung der Anstalt ermächtigt.

Das Dekret ist in die Sammlung der Geseze und Dekrete anzunehmen.

Bern, den 12. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt die Vollziehung des vorstehenden Dekrets.

Bern, den 12. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler

16. April
1850.

Verordnung

über die
Anordnung der Wahlen und die Konstituierung der
neuen Behörden.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§. 1.

Die Erneuerungswahlen für den Großen Rath sind
auf Sonntag den 5. und die allfälligen Nachwahlen auf
Sonntag den 26. Mai nächstkünftig festgesetzt.

§. 2

Der neue Große Rath tritt auf Samstag den
1. Brachmonat 1850 zusammen.

Der Regierungsrath hat den sämmtlichen Mitglie-
dern Zeit und Ort der Versammlung durch ein Kreis-
schreiben anzuzeigen.

§. 3.

Die Versammlung wird von dem ältesten oder einem
andern von diesem oder der Versammlung dazu bezeich-
neten Mitglieder eröffnet.

Sie hört zunächst den Bericht des Regierungsrathes
über die Wahlprotokolle und die gegen einzelne Wahlen
allfällig eingelangten Beschwerden an.

Ueber die Letztern entscheidet sie entweder sofort
oder verweist die Entscheidung auf eine besondere Ver-
handlung.

§. 4.

Dann schreitet sie zur Wahl ihres Präsidenten, Vize-
präsidenten und Statthalters, sowie der Stimmenzähler.

Der Präsident nimmt hierauf der Versammlung den Eid auf die Verfassung ab. Er selbst wird durch den Vizepräsidenten beeidigt. 16. April 1850.

§. 5.

Unmittelbar nach seiner Konstituierung und Beeidigung wählt der Große Rath den Regierungsrath und dessen Präsidenten.

Sobald der neue Regierungsrath sich konstituiert hat, zeigt er es dem abtretenden an und übernimmt sofort die Verwaltung.

§. 6.

Die Anordnung der Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten in den Bezirken geht von den neuen Behörden aus.

§. 7.

Schweizerbürger, welche die für Kantonsbürger vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sind stimmfähig, wahlfähig hingegen nur diejenigen, welche überdies bereits seit wenigstens einem Jahre im Staatsgebiete wohnhaft sind.

§. 8.

Im Dienste stehende Militärs geben ihre Stimme an ihrem militärischen Aufenthaltsorte ab. Die Stimmen werden aber zu dem Wahlkreise gezählt, in dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben. Der Regierungsrath hat ihre Abstimmungsweise näher zu bestimmen.

§. 9.

Die Beamten, welche die Verfassung vom Großen Rathe ausschließt, legen mit der Erklärung der Annahme einer auf sie gefallenen Wahl in den Großen Rath ihr Amt auf den Tag nieder, wo die Amtsperiode des neuen Großen Rathes beginnt.

Wählbar hingegen sind die Mitglieder des Regie-

16. April
1850.

rungsrathes, indem deren Amt mit der Konstituierung des neuen Großen Rathes und Regierungsrathes ohnehin zu Ende geht.

§. 10.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 3. April 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Vollziehungsbeschluß.

16. April
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
zu Vollziehung obiger Verordnung des Großen
Rathes,

beschließt:

§. 1.

Die Wahlversammlungen für den Großen Rath treten Sonntag den 5. Mai, Vormittags 10 Uhr, an dem bezeichneten Hauptorte ihres Wahlkreises in der Kirche oder in einem andern von dem Regierungstatthalter anzuweisenden Lokale zusammen, um die Wahl der ihnen nach Maßgabe der Volkszählung von 1846 zukommenden Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes vorzunehmen.

Die Herren Geistlichen haben sich am bemerkten Tage mit dem Gottesdienste so einzurichten, daß die Wähler die Kirche um zehn Uhr beziehen können.

Für auffällige Nachwahlen wird der Regierungsrath die erforderlichen besondern Ausschreibungen erlassen.

16. April
1850.

§. 2.

Für die Eintheilung der Wahlkreise und das Verfahren bei den Wahlen gilt die Verordnung über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Großen Rath vom 14. Juli 1846. Vorbehalten sind die Abänderungen, welche in der Eintheilung einzelner Wahlkreise seither stattgefunden haben, und die in den betreffenden Kreisen besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Gegen Wahlbestechungen gelten die in dem Gesetze vom 12. Wintermonat 1846 enthaltenen Strafbestimmungen.

Die Regierungstatthalter und die ihnen untergeordneten Beamten und Polizeiangeestellten sind beauftragt, auf derartige Widerhandlungen strenge Acht zu geben und eintretenden Falls darüber sofort Bericht an den Regierungsrath zu machen.

§. 4.

Obige Verordnung des Großen Rathes nebst diesem Vollziehungsbeschlusse ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken. Dieselbe, so wie das Gesetz über die Wahlbestechungen sind überdieß durch öffentlichen Anschlag und durch zweimaliges Verlesen auf Sonntag den 21. und 28. dieses Monats bekannt zu machen.

Bern, den 16. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

18. April
1850.

Verordnung,

betreffend

die Hypothekarkasse der sechs oberländischen Amts-
bezirke.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
nach Einsicht einer Vorstellung von mehreren Groß-
rätthen aus den sechs oberländischen Amtsbezirken,
beschließt:

Für die seit dem 1. Jänner 1847 bis gleiche Zeit
1850 errichteten unterpfändlichen Schulden wird der
nämliche Anspruch und die gleiche Berechtigung auf die
Oberländerhypothekarkasse eingeräumt, wie für diejeni-
gen, welche früher entstanden sind (Verordnungen vom
20. März 1847 und 18. Dezember 1849).

Diese Verordnung ist durch das Amtsblatt bekannt
zu machen und in die Sammlung der Gesetze und De-
krete aufzunehmen.

Bern, den 18. April 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Bundesgesetz

über das

eidgenössische Münzwesen.

(Vom 7. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Artikels 36 der Bundesver-
fassung,

17. Mai
1850.

beschließt:

Art. 1.

Fünf Grammen Silber, neun Zehntheile ($\frac{9}{10}$) fein,
machen die schweizerische Münzeinheit aus, unter dem
Namen Franken.

Art. 2.

Der Franken theilt sich in hundert (100) Rappen
(Centimes).

Art. 3.

Die schweizerischen Münzsorten sind:

a. in Silber:

das Fünffrankenstück,

das Zweifrankenstück,

das Einfrankenstück,

das Halbfrankenstück (50 Rappen);

b. in Billon:

das Zwanzigrappenstück,

das Zehnrapenstück,

das Fünfrappenstück;

17. Mai
1850.

c. in Kupfer:
das Zweirappenstück,
das Rappenstück.

Art. 4.

Die Silbersorten enthalten den Feingehalt der Münzeinheit und so viel Mal das Gewicht derselben, als ihr Nennwerth es ausspricht.

Das Zwanzigrappenstück wird ausgeprägt in Gewicht von $3\frac{1}{4}$ Grammen und enthält $\frac{150}{1000}$ fein Silber.

Das Zehnrapenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen und enthält $\frac{100}{1000}$ fein Silber.

Das Fünfrappenstück wiegt $1\frac{2}{3}$ Grammen und enthält $\frac{50}{1000}$ fein Silber.

Der Zusatz der Billonsorten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

Die Kupfersorten sollen aus Kupfer, mit Zusatz von Zinn, bestehen.

Das Zweirappenstück wiegt $2\frac{1}{2}$ Grammen; das Einrappenstück wiegt $1\frac{1}{2}$ Grammen.

Art. 5.

Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalte der schweizerischen Münzen ist festgesetzt: für die sämtlichen Silbermünzen auf zwei Tausendtheile ($\frac{2}{1000}$) nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgehalt.

Für die Billonmünzen auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$) nach Innen und nach Außen.

Vorkommende Abweichungen nach Innen sollen stets durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder ausgeglichen werden.

Art. 6.

Die erlaubte Fehlergrenze im Gewicht nach Innen und nach Außen, d. h. an Minder- oder Mehrgewicht, ist festgesetzt:

17. Mai
1850.

a. bei den Silberforten:

für das Fünffrankenstück auf drei Tausendtheile ($\frac{3}{1000}$),

für das Zweifrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),

für das Einfrankenstück auf fünf Tausendtheile ($\frac{5}{1000}$),

für das Halbfrankenstück auf sieben Tausendtheile ($\frac{7}{1000}$);

b. bei den Billonforten:

für das Zwanzigrappenstück auf zwölf Tausendtheile ($\frac{12}{1000}$),

für das Zehnrappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($\frac{15}{1000}$),

für das Fünfgrappenstück auf achtzehn Tausendtheile ($\frac{18}{1000}$);

c. bei den Kupferforten:

für das Ein- und Zweirappenstück auf fünfzehn Tausendtheile ($\frac{15}{1000}$).

Bei den Silber- und Billonforten ist die Abweichung nur auf dem einzelnen Stück gestattet; bei den Kupferforten gilt dieselbe für je zehn Franken an Nennwerth oder tausend Grammen an Gewicht.

Alle Abweichungen nach Innen sollen durch entsprechende Abweichungen nach Außen wieder gut gemacht werden.

17. Mai
1850

Art. 7.

Der Durchmesser der Silbersorten soll mit demjenigen der entsprechenden französischen Sorten übereinstimmen.

Art. 8.

Niemand ist gehalten, andere Münzen anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und, nach vorheriger Untersuchung, von dem Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.

Bezüglich der Geldverträge, die vor Inkrafttretung dieses Gesetzes abgeschlossen worden, sollen die Kantone noch im Laufe des Jahres 1850 den Reduktionsfuß für die Umwandlung theils der in jenen Verträgen enthaltenen Währungen, theils der in denselben ausschließlich einbedungenen, in Folge dieses Gesetzes eingeschmolzenen Münzsorten in die neue Währung unter Genehmigung des Bundesrathes feststellen und die Anfertigung von angemessenen Reduktionstabellen anordnen.

Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen worden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.

Art. 9.

Den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung zu nehmen. Nur in außerordentlichen Zeiten, wo in Folge eines hohen Wechselkurses, Mangel an gesetzlichen

Münzen eintreten könnte, sollen diese Kassen ermächtigt sein, andere Münzsorten anzunehmen. Zu dem Ende hat der Bundesrath, sobald und für so lange als der dem französischen Münzfuß entsprechende Wechselkurs ein halb Prozent und mehr über dem Silberpari steht, für die in anderer als der gesetzlichen Währung geprägten Münzsorten einen ihrem Gehalte entsprechenden Tarif aufzustellen, wornach sie bei den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft anzunehmen sind.

17. Mai
1850.

Art. 10.

Es soll Niemand gehalten sein, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als zwanzig Franken an Werth in Billon- und mehr als zwei Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag.

Art. 11.

Der Bundesrath bezeichnet in jedem Kantone diejenigen Kassen, denen die Verpflichtung obliegt, jeweilen schweizerische Billon- und Kupfermünzen einzuwechseln, jedoch nicht in Beträgen unter fünfzig Franken.

Art. 12.

Die Bundesversammlung setzt jeweilen die Summen und die Sorten der stattzufindenden Ausprägungen fest.

Art. 13.

Die abgenutzten Schweizermünzstücke sollen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue ersetzt werden. Die daherigen Kosten sind jeweilen in das Ausgabenbudget aufzunehmen.

17. Mai
1850.

Der schweizerische Bundesrath,

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Reform des schweizerischen Münzwesens ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. Mai 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B u n d e s g e s e z ,

betreffend

17. Mai
1850.

die Ausführung der schweizerischen Münzreform.
(Vom 7. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Bundesgesetzes über die schwei-
zerische Münzreform,

beschließt:

Art. 1.

Die in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 vorzunehmende Reform des schweizerischen Münzwesens soll durch den Bundesrath bewerkstelligt werden.

Der sich ergebende Verlust auf den einzuschmelzenden Kantonalen Münzen fällt den Kantonen zur Last und zwar jedem für diejenigen Münzen, die unter seinem Stempel geprägt worden sind.

Der Gewinn, welchen die neuen Prägungen nach Abzug aller und jeder Unkosten herausstellen werden, soll unter die sämtlichen Kantone vertheilt werden, nach dem Maßstabe der eidgenössischen Geldskala vom Jahr 1838.

Art. 2.

Es sollen nachfolgende Summen und Sorten neuer schweizerischer Münzen nach Vorschrift des vorgedachten Gesetzes ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden:

A. Silber sorten:

Stückzahl	Sorten	Summen in Nennwerth
500,000	Fünffrankenstücke	Fr. 2,500,000
750,000	Zweifrankenstücke	„ 1,500,000

17. Mai
1859.

Stückzahl	Sorten	Summen in Nennwerth
2,500,000	Einfrankenstücke	Fr. 2,500,000
2,000,000	Halbfrankenstücke	„ 1,000,000

B. Billon sorten.

10,000,000	Zwanzigrappenstücke	Fr. 2,000,000
12,500,000	Zehnrappenstücke	„ 1,250,000
20,000,000	Fünfrappenstücke	„ 1,000,000

C. Kupfer sorten.

11,000,000	Zweirappenstücke	Fr. 220,000
3,000,000	Einrappenstücke	„ 30,000

62,250,000	Fr. 12,000,000
------------	----------------

Art. 3.

Die Prägung findet in successiven Raten Statt.

Die Bundeskasse wird die erforderlichen Vorschüsse leisten.

Art. 4.

Die Prägung kann nach dem Ermessen des Bundesrathes in einer schweizerischen Münzstätte oder auch ganz oder theilweise in ausländischen Münzstätten bewerkstelligt werden.

Art. 5.

Die sämmtlichen gegenwärtig vorhandenen und in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen jeder Art sollen inner festzusetzenden Terminen eingelöst und nach Verfluß der betreffenden Termine eingeschmolzen sowie außer Kurs gesetzt werden.

Die Einlösung geschieht nach beiliegendem Tarife.

Art. 6.

Der Bundesrath besorgt diese Einlösung, und die Bundeskasse leistet die hiezu erforderlichen Vorschüsse.

Art. 7.

17. Mai.
1850.

Diese Vorschüsse bestehen zuerst aus dem Produkt der neuen Prägungen und zur Ergänzung in gesetzlich erklärten auswärtigen Münzsorten. Für Bruchtheile, welche in solchen Münzsorten nicht darzustellen sind, können dannzumal noch kursirende Schweizerscheidemünzen zu den Ansätzen des beigefügten Tarifs gegeben werden.

Art. 8.

Die Mittel zu den Vorschüssen für Prägungen und Einlösungen sind nöthigenfalls durch ein spezielles und temporäres Anleihen aufzubringen.

Art. 9.

Der Bundesrath ist zur Kontrahirung eines solchen Anleiheus bis auf vier Millionen Franken neuer Währung ermächtigt.

Art. 10.

Das Anleihen ist aus dem Produkte der Münzliquidation abzuführen, und es wird über die Letztere besondere Rechnung geführt.

Art. 11.

Die Verlustbetreffnisse der Kantone an den vorzunehmenden Einschmelzungen ihrer Münzen sind zum Voraus annähernd auszumitteln.

Der Bundesrath hat alsdann mit den Kantonen über die Deckung jener Betreffnisse in Unterhandlung zu treten, vorbehältlich definitiver Abrechnung nach dem Schlusse der Liquidation.

Art. 12.

Die Deckung ist sofort zu leisten und besteht entweder ganz oder theilweise in Baar oder in Obligationen der Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

17. Mai. •
1850.

Art. 13.

Diese Obligationen können auf successive, gleichmäßige Termine bis auf zehn Jahre ausgestellt werden.

Sie sind zu vier Prozent verzinslich, und dieser Zinsfuß gilt für alle gegenseitigen Abrechnungen der Münzliquidation.

Art. 14.

Die Zinse zu Lasten der Kantone auf ihren Verlustbetreffnissen an jeder Einlösungsrate fangen jedesmal mit der Mitte des festgesetzten Einlösungstermines zu laufen an.

Art. 15.

Der Bundesrath kann die im Artikel 12 erwähnten Kantonalobligationen verwerthen, zum Zwecke der Abzahlung des Münzanleihe, es sei denn, die Kantone ziehen es vor, dieselben loszukaufen.

Art. 16.

So wie die Prägung einer Rate vollendet ist, soll deren Produkt dazu verwendet werden, die in Circulation befindlichen alten schweizerischen Geldsorten einzulösen.

Art. 17.

Wenn die Summe der neuen Prägungen zur Einlösung der alten Raten nicht hinreicht, so soll das zu diesem Zwecke Mangelnde nach Artikel 6 des gegenwärtigen Gesetzes ergänzt werden.

Art. 18.

Die Einlösung der Kantonal Münzen geschieht ohne Rücksicht auf deren Ursprung durch die Kantone nach den besondern Vorschriften des Bundesrathes.

Art. 19.

Für die Einlösung einer jeden Rate wird ein Ter-

min von zwei Monaten gestellt und zur gehörigen Zeit
ausgeschrieben, mit dessen Eintritt der Kurs der alten
Münzen nach dem beigefügten Einlösungstarif in gesetz-
liche Kraft für Jedermann tritt, jedoch ohne rückwir-
kenden Einfluß auf frühere Verträge.

17. Mai
1850.

Art. 20.

Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungs-
termins ist außer den oben erwähnten eidgenössischen
Kassen Niemand gehalten, die jedesmal zur Einlösung
ausgeschriebenen alten Geldsorten zu irgend einem Kurs
an Zahlung anzunehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sor-
ten gänzlich, mithin auch für die genannten Kassen,
außer Kraft gesetzt.

Art. 21.

Die neue Währung tritt mit der Epoche der Aus-
gaben der letzten Prägungsrate in Kraft. Bis dahin
sollen, vom ersten Heumonats 1850 an, bei sämtlichen
eidgenössischen Kassen folgende Werthungen fremder fur-
sirender Münzsorten gelten.

Der Brabanter- oder Kronenthaler	40 $\frac{1}{2}$	Baken.
Der Fünffrankenthaler	35 $\frac{1}{2}$	„
Der süddeutsche Gulden	15	„
Das österreichische Zwanzigkreuzerstück	6	„
Das französische Zweifrankenstück . .	14	„
„ „ Einfrankenstück . .	7	„
„ „ Halbfrankenstück . .	3 $\frac{1}{2}$	„

Jedoch sollen diese drei letztern Münzen, wenn fünf
Franken in denselben kollektiv bezahlt werden, aldann
fünf und dreißig und einen halben Baken gelten.

Die Sorten neuer schweizerischer Prägung sollen
den ihrem Nennwerthe entsprechenden französischen Sil-
bersorten gleichzuhalten sein.

17. Mai
1850.

Die schweizerischen Gold- und groben Silbersorten, sowie die Silberscheidemünzen alten Gepräges sind anzunehmen nach dem Kurse des angefügten Einlösungstarifs; die schweizerischen Billon- und Kupfersorten nach ihrem dermaligen Nennwerth.

Diese Werthungen haben jedoch keine Anwendung auf die Verzinsung oder Heimzahlung bereits bestehender Kapitalanlagen, Schuldforderungen oder Verträge der eidgenössischen Finanzverwaltung.

Art. 22.

Die in den Kantonen bestehenden Kantonal Münzgesetze verbleiben bis zum Zeitpunkte der Einführung der neuen Währung in Kraft, insoweit als die Bestimmungen derselben mit denjenigen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Widerspruche stehen.

In denjenigen Kantonen, wo es nothwendig werden sollte, in Bezug auf die Uebergangsperiode zeitweilige Verordnungen zu erlassen, soll dieses durch die kompetenten Kantonalbehörden geschehen. Es sollen diese Verordnungen jedoch dem Bundesrathe zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 23.

Von dem Zeitpunkte an, wo die neue Währung in Kraft tritt, ist sie in allen Akten und Rechnungen eidgenössischer und kantonaler Behörden anzuwenden.

17. Mai
1850.**Der schweizerische Bundesrath**

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Ausführung der schweizerischen Münzreform, sammt dem Einlösungstarife, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schlegel.**Einlösungstarif.**

Goldsorten, grobe so wie reine Silbermünzen und Silberscheidemünzen sollen bei der Einlösung nach alter Währung zu den nachstehenden Ansätzen berechnet werden.

Der Gegenwerth ist in Sorten neuer Währung zu vergüten, der Franken zu einundsiebenzig Rappen alter Währung; für Bruchtheile, welche in den neuen Sorten nicht darzustellen sind, darf kursive alte Scheidemünze gegeben werden.

17. Mai
1850.

Goldsorten.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Dublonen, von Bern u. s. w.	16 20	
Mehrfache nach Proportion.		
Dufaten, von Bern u. s. w.	8 10	
10-Frankenstücke von Luzern .	10 12	
20-Frankenstücke von Genf .	14 20	
10-Frankenstücke von Genf .	7 10	
Grobe Silbersorten.		
10-Frankenstücke von Genf .	7 10	
4-Frankenstücke (Neuthaler)		
aller Kantone	4 05 7 Stück	28 40
2-Guldenthaler (1 Guldenthl.		
in Prop.) von Zürich . .	3 25	
2-Guldenthaler (1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$		
Gulden in Prop.) von Basel	3 04 7 Stück	21 30
2-Frankenstücke aller Kantone	2 02 7 Stück	14 20
21-Bağenstücke, von Neuenburg	1 90	
1-Frankenstücke aller Kantone	1 01 7 Stück	7 10
Silberscheidemünzen.		
8-Bağenstücke ($\frac{1}{2}$ Gulden), von		
Zürich	— 80	
5-Bağenstücke, aller Kantone.	— 50	
15-ß-Stücke, von Glarus . .	— 45	
4-Bağenstücke ($\frac{1}{4}$ Gulden), von		
Zürich	— 40	
15-Kreuzerstücke, von St. Gallen	— 37	
10-ß-Stücke, von Luzern . .	— 32	
2 $\frac{1}{2}$ -Bağenstücke, aller Kantone .	— 25	

Billon- und Kupfermünzen
werden in neuer Währung berechnet und ausschließlich
gegen neue Sorten eingewechselt.

	Cent.	Stück.	Fr.	Cent.	17. Mai 1850.
3-Bazenstücke, von Basel . . .	42	71	30	—	
2-Bazenstücke, von Zürich, Uri und Schwyz	28	71	20	—	
5-ß-Stücke, von Luzern . . .	23	10	2	30	
6-Kreuzerstücke, von St. Gallen.	20	10	2	10	
1-Bazenstücke, aller Kantone (Gla- rus und Neuenburg ausge- nommen)	14	71	10	—	
1-Bazenstücke, von Neuenburg, und 3-ß-Stücke, von Glarus . .	13	10	1	30	
$\frac{1}{2}$ -Bazenstücke, aller Kantone (Neuen- burg ausgenommen) . . .	07	71	5	—	
$\frac{1}{2}$ -Bazenstücke, von Neuenburg .	06	20	1	30	
1-ß-Stücke, von Zürich . . .	05	40	2	25	
1-ß-Stücke, von Luzern . . .	04	20	—	90	
1-ß-Stücke, von Glarus . . .	04	25	1	—	
3-Goldstücke, von Tessin . . .	09	10	—	90	
1-Kreuzerstücke, von allen Kan- tonen	03	10	—	35	
2-Rappenstücke, von allen Kan- tonen	02	10	—	28	
1-Bluzgerstücke, von Graubünden	02	20	—	45	
$\frac{1}{2}$ -Kreuzerstücke, von allen Kan- tonen	01	20	—	35	
1-Rappenstücke, von allen Kan- tonen	01	10	—	14	
6-Denaristücke, von Tessin . .	01	10	—	15	
3-Denaristücke, von Tessin . .	—	10	—	07	

25, 10, 5, 4, 2, 1 Centimes von Genf, nach Nennwerth.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch allfällig an-

17. Mai 1850. dere Münzen in den Tarif aufzunehmen und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. Mai 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

17. Mai 1850.

V e r o r d n u n g

zu Vollziehung des Bundesgesetzes über das
Zollwesen.

Der schweizerische Bundesrath,
zur Vollziehung der Abtheilungen 5 und 6 des
Artikels 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über
das Zollwesen,

verordnet:

Art. 1.

Wer die Schweiz bewohnt, aber Grundstücke außerhalb derselben, jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Stunden von der Grenze an gerechnet,

selbst bebaut, und auf die zollfreie Ausfuhr der zur
Bebauung nöthigen Thiere, Geräthschaften u. s. w.,
sowie auf die zollfreie Einfuhr der rohen Erzeugnisse
dieser Grundstücke Anspruch macht, hat bei der Zolldi-
rektio, in deren Gebiet die Ein- und Ausfuhr statt-
finden soll, sich jeweilen im Februar jeden Jahres dafür
zu bewerben, ihr die erforderlichen hier unten bezeich-
neten Ausweise zuzustellen, und die Zollstätte zu bezeich-
nen, über welche die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll.

17. Mai
1850.

Art. 2.

Das Gleiche haben auswärts wohnende Eigenthümer
von Grundstücken, die nicht mehr als zwei Stunden
landeinträts in der Schweiz liegen, und die von ihnen
selbst bebaut werden, zu thun, wenn sie in umgekehrter
Weise auf die gleichen Vortheile Anspruch machen.

Art. 3.

Die der Direktion einzugebenden Ausweise sind :

1. die Angabe der Größe der Grundstücke,
2. die Angabe der Bepflanzungsart — Korn, Wein,
Obst, Futter, Gemüse u. s. f.,
3. die Angabe der muthmaßlich zur Bebauung
erforderlichen Gegenstände, sowie des wahrschein-
lichen Ertrags, wofür die freie Ein- oder Aus-
fuhr verlangt wird, und
4. von Auswärtswohnenden, sofern die Zollverwal-
tung es für nothwendig erachtet, die Bescheini-
gung, daß den Schweizern Gegenrecht gehalten
werde.

Alle diese Ausweise sind vom Gemeinderathe des
Jahrgang 1850.

17. Mai
1850.

Orts, in dessen Gemeindsbann die Grundstücke liegen, zu vidimiren und als richtig zu bescheinigen.

Art. 4.

Die Zolldirektion prüft die Ausweise und weist, nach deren Richtigfinden, die betreffende Zollstätte an, die freie Ein- oder Ausfuhr für ein Jahr geschehen zu lassen.

Art. 5.

Der Einnehmer der Zollstätte fertigt nun einen Freipaß für die Aus- und Einfuhr, nach Formular, aus, und händigt denselben dem Zollbefreiten ein. Auf dem Stammbblatt des Freipasses hat dieser Letztere die Richtigkeit desselben durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Art. 6.

Bei jedesmaliger Aus- oder Einfuhr ist an der Zollstätte eine vom Zollbefreiten oder dem Waarenführer unterzeichnete Erklärung des Bestandes der Ein- oder Ausfuhr dem Einnehmer abzugeben und der Freipaß vorzuweisen. Der Einnehmer oder Kontrolleur vergleicht die Erklärung mit dem Bestand und schreibt nach Richtigfinden und unter Zurückbehaltung der Erklärung die ein- oder ausgeführten Gegenstände in den Freipaß und das Stammbblatt ein.

Art. 7.

Ein Freipaß ist nur für das laufende Jahr und nur für die vom Anfang an darin bezeichneten Gegenstände gültig, und es muß derselbe jedenfalls der Zollverwaltung zurückgegeben werden, ehe ein neuer für ein folgendes Jahr ausgestellt werden kann.

Art. 8.

Gegenstände, für welche die zollfreie Aus- und Einfuhr gestattet werden kann, sind:

Zugvieh, das wieder zurückkehrt.

Geräthe für den Landbau, wie Pflüge, Sensen, Wagen u. dgl.

17. Mai
1850.

Dünger.

Samen, Pflanzen, Pfähle, Rebstecken.

Die Nahrungsmittel und Getränke, welche den Arbeitern täglich auf's Feld gebracht werden, und wofür es im Freipaß keiner besondern Anmerkung bedarf.

Rohe Erzeugnisse des Bodens, nämlich Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, in Garben, Bündeln und ausgedroschen; Stroh, Streue, Heu und gemeines Futter, Flachs und Hanf; Samen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben u. dgl., eßbare Wurzel- und Knollengewächse; frisches Obst, frisch ausgepresster noch ungegohrner Obst- und Traubenwein.

Art. 9.

Für Brenn-, Bau- und Nußholz kann nur insofern auf die freie Ein- oder Ausfuhr Anspruch gemacht werden, als es zum eignen häuslichen Gebrauch der Betreffenden dient und aus seiner eigenen von ihm besorgten Waldung kommt.

Art. 10.

Auf die Produkte der Viehzucht, Geflügelzucht, Fischzucht u. s. w., also auch junges Schlachtvieh, Milch, Käse, Wolle, Hühner, Eier, Krebse, Fische u. s. w., findet die Zollbefreiung keine Anwendung.

Art. 11.

Von der Grenze durchschnittene Grundstücke eines Eigenthümers werden in der Regel als demjenigen Land

17. Mai
1850.

angehörend betrachtet, auf welchem die Wirthschaftsgebäude liegen. Der innere Verkehr auf solchen Grundstücken soll in Beziehung auf die landwirthschaftliche Bewirthschaftung nicht gehemmt werden.

Art. 12.

Wo besondere Verhältnisse ganz besondere Verfügungen nothwendig machen, erstattet die Zolldirektion höhern Orts Bericht und holt Weisungen ein. In wichtigen Fällen behält sich der Bundesrath den Entscheid vor.

Bern, den 2. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schies.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. Mai 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Bundesgesetz,

betreffend

die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-
rechten.(Vom 1. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Artikels 21 der Bundesver-
fassung,

beschließt:

**I. Verbindlichkeit zur Abtretung und zur Entschä-
digung.****Art. 1.**

Wenn kraft Art. 21 der Bundesverfassung entwe-
der öffentliche Werke von Bundeswegen errichtet werden,
oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere
öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlos-
sen wird, so ist Jedermann, so weit solche Werke es
erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigenthum oder
andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte gegen
volle Entschädigung dauernd oder bloß zeitweise abzu-
treten.

Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Ab-
tretung von Rechten“ gebraucht wird, ist darunter auch
das Einräumen von Rechten inbegriffen.

Art. 2.

Die Abtretungspflicht besteht sowohl behufs der
Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als
auch behufs der Veränderung oder Erweiterung solcher

25. Mai
1850.

öffentlichen Werke, so wie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.

Sie erstreckt sich überdieß auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Erfüllung der in den Art. 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen bedarf.

In diesem Falle darf aber die Abtretung nur gefordert werden, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderm Wege nachkommen kann.

Art. 3.

Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Vorteile, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

Art. 4.

Wenn:

- 1) von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstellungen ersetzt werden kann;
2. von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt;

so sind diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

25. Mai
1850.

Art. 5.

Müßte für Abtretung eines Rechts dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertel des Werthes der Lektorn gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Art. 6.

Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen nothwendig werden, seien es Straßen- oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Lektorn liegt überdies die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

Art. 7.

Die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.

Art. 8.

Dem Bundesrath steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse

25. Mai
1850.

der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf ein solches beschlossen hat.

Macht der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigenthume solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.

Art. 9.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken, wovon ein Drittel der Bundeskasse, ein Drittel der betreffenden Kantonskasse und ein Drittel dem Anzeiger zukommt.

II. Verfahren behufs der Abtretung von Privatrechten und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

A. Ordentliches Verfahren.

Art. 10.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderathe jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, so weit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

Art. 11.

25. Mai
1850.

Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während dreißig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

Art. 12.

Innerhalb dieser gleichen Frist haben

- 1) diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie gemäß dem Plan entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes geltend zu machen;
- 2) alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 13.

Nach Ablauf der im Art. 12 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

Art. 14.

Wenn die im Art. 12, Ziffer 2 angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht inner der im Art. 12 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dieß zur Folge, daß dieselben

25. Mai
1850.

zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission (Art. 26) sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von sechs Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede daherigen Ansprüche an den Unternehmer, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt auflälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Art. 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

Art. 15.

Der Gemeindrath ist verpflichtet, mit der im Artikel 11 vorgeschriebenen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des Artikels 12 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den Artikeln 13 und 14 für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

Art. 16.

Dem Gemeindevorstande liegt ob, sofort nach Erlass der in den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den

Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung stattgefunden habe.

25. Mai
1850.

B. Außerordentliches Verfahren.

Art. 17.

Ein außerordentliches Verfahren findet Statt :

- 1) wenn die Abtretung eine bloß zeitweise sein soll ;
- 2) wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird ;
- 3) wenn es sich um Abtretung zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebes eines öffentlichen Werkes, oder
- 4) zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt ;
- 5) wenn Rechte abgetreten werden sollen, um die in Art. 6 und 7 enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Für dieses außerordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden Art. 18 bis und mit 21 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Der Bauunternehmer hat den Eigenthümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntniß zu geben, und auch Solchen, die in den durch Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

Art. 19.

Binnen dreißig Tagen, vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet, kann gegen die Abtretungspflicht beim

25. Mai
1850.

Gemeinderathe zu Händen des Bundesrathes Einsprache erhoben werden.

Später ist dieß nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Abtretungsforderung noch Andere außer dem Eigenthümer berührt werden, so hat der Letztere denselben von der Abtretungsforderung unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie innerhalb der hierzu anberaumten Frist, die der Eigenthümer ihnen ebenfalls zur Kenntniß zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

Art. 20.

Innerhalb derselben Frist von dreißig Tagen hat der Eigenthümer überdieß, ob eine Bestreitung der Abtretungspflicht statt gefunden habe oder nicht, alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, mit Ausnahme von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehntforderungen, bei dem Gemeinderathe zu Händen des Bauunternehmers anzumelden.

Für den Fall der Unterlassung treten die im Art. 14 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch dahierige Unterlassungen des Eigenthümers zu Schaden kommen, haben sich dafür lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen, die kraft Art. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

Art. 21.

25. Mai
1850.

Der Bauunternehmer hat mit der im Art. 18 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in den Art. 19 und 20 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen Artikeln für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 22.

Der Bundesrath hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob das ordentliche oder das außerordentliche Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

Art. 23.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an (Art. 11), oder, bei dem außerordentlichen Verfahren, vom Tage der Mittheilung der Abtretungsforderungen (Art. 18) darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, und, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben, gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber dießfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.

Art. 24.

Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Ver-

25. Mai
1850.

bot, sammt der für den Fall der Nichtbeachtung desselben darin enthaltenen Androhung ist in die im Art. 11 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die gemäß Art. 18 den Grundeigenthümern zu machende Anzeige aufzunehmen. Die Letztern haben hievon den bei der betreffenden Abtretungsforderung Mitbetheiligten (Art. 19) rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 25.

Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath.

Art. 26.

Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2 und Art. 20 erwähnten Eingaben und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Artikel 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die gemäß den Art. 6 und 7 gestellten Forderungen, dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung Statt findet.

Art. 27.

Eine solche Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht oder dessen Präsidenten, wenn behufs dieser Wahl das Bundesgericht außerordentlicher Weise versammelt werden müßte; das zweite durch den Bundesrath, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Abtretung Statt finden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersagmänner bezeichnet.

Der Bundesrath wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jeweilen festsetzen.

25. Mai
1850.

Art. 28.

Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird die dießfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern aus der Mitte des Bundesgerichtes hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.

Art. 29.

Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement bestimmt.

Art. 30.

In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes.

Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder getheilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die dießfälligen Entscheidungen die Ersahmänner an die Stellen derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

Art. 31.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersahmännern, erforderlich.

25. Mai
1850.

Art. 32.

Zur Vornahme der Schätzung sind Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen (Art. 6 und 7) angemeldet haben, sieben Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Falle des Ausbleibens der Betheiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl Statt.

Art. 33.

Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es nothwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderathes oder besondere Sachverständige zu Rathe zu ziehen und von den Grundbüchern Einsicht zu nehmen.

Art. 34.

Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten ist.

Art. 35.

Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Binnen dreißig Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, ist jeder Betheiligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgerichte nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen.

Art. 36.

Diejenigen, von welchen die Abtretungspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrath

hierüber noch nicht entschieden hat, gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (Art. 34) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.

25. Mai
1860.

Art. 37.

Das Bundesgericht urtheilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission. Dasselbe kann jedoch, wo es dieß nothwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.

Art. 38.

Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in einem Verfahren Statt finden.

Art. 39.

Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

Art. 40.

Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 41.

Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Aussteckungen behufs Errichtung öffentlicher Werke

25. Mai.
1850.

(Art. 8) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Betheiligten keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Aussteckung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (Art. 8) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

Art. 42.

Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urtheil in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.

Art. 43.

Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte abgetreten worden sind.

Diese Letztere hat dafür zu sorgen, daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w. für ihre Ansprüche ihr Betreffniß zukomme, und daß die daberige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die betreffenden Titel eingetragen werde.

Art. 44.

Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantons-

regierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daherigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

25. Mai
1850.

Art. 45.

Ist in Folge der Abtretung nach den vorhergehenden Artikeln oder auch in Folge der Bestimmungen des Artikels 14 Eigenthum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.

Art. 46.

Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten, und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von dem Bundesrathe entschieden.

Art. 47.

Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern

25. Mai
1850.

Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rück- erstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer am abgetretenen Eigenthum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, so ist die Rückforderung im erstern Falle nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig, und im letztern Falle ist der eingetretene Minderwerth abzurechnen.

Wenn das abgetretene Recht um einen niedrigeren Betrag als denjenigen der für die Abtretung bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräußert werden will, so ist derjenige, welcher es abtreten mußte, befugt, die Rückerstattung des Rechtes gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsrecht dem Bundesgerichte zu.

IV. Kosten.

Art. 48.

Die Kosten der im Artikel 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut Art. 18 erforder-

lichen Anzeigen, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen (Art. 43), der Hinterlegung von Kauttionen (Art. 46) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.

25. Mai.
1850.

Art. 49.

In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, finden die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Abtretungspflicht veranlaßt werden.

Art. 50.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 10. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schüpf.

25. Mai
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 25. Mai 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung,

betreffend

die Besoldungen der Ohmgeldbeamten von Altis-
wyl und Huttwyl.

29. Mai
1850

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in theilweiser Abänderung seiner Verordnung vom
6. Februar 1850 über die einstweilige Besoldung der
Ohmgeldbeamten,

auf den Antrag der Direktion der Finanzen,

beschließt:

§. 1.

Die Besoldung des Ohmgeldeinnehmers von Altis-
wyl wird festgesetzt auf jährlich dreihundert und fünfzig
Franken, diejenige des Ohmgeldeinnehmers von Huttwyl
auf zweihundert und achtzig Franken.

§. 2.

29. Mai
1850.

Diese Verordnung tritt auf 1. Juni 1850 in Kraft
und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 29. Mai 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Stämpfli.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

G e s e t z

über die

Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossen-
schaft.

15. Juni
1850.

(Vom 8. Mai 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 18, 19 und 20 der Bundes-
verfassung und nach Einsicht des Vorschlages des Bun-
desrathes,

beschließt:

**Gesetz über die Militärorganisation der
schweizerischen Eidgenossenschaft.**

Erster Titel.

D i e n s t p f l i c h t.

Art. 1.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. (Art. 18 der
Bundesverfassung.)

15. Juni
1850.

Art. 2.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten Altersjahre und endet mit dem vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 3.

Einem Bundesgesetze bleibt die Bestimmung der Ausnahmen sowie der Ausschlüssen von der Wehrpflicht vorbehalten.

Art. 4.

Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind.

Art. 5.

Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.

Art. 6.

Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft der Eidgenossenschaft den Kriegseid nach folgender Eidesformel:

„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Vertheidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und Alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

„Das schwöret Ihr vor Gott dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade helfen möge.“

Hierauf wird nachgesprochen:
 »Ich schwöre es.«

15. Juni
 1850.

Zweiter Titel.

Zusammensetzung des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bestand und Einteilung.

Art. 7.

Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht:

a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf hundert Seelen schweizerischer Bevölkerung drei Mann zu stellen hat;

b) aus der Bundesreserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen.

Den Kantonen bleibt es unbenommen, sowohl in den Bundesauszug als in die Bundesreserve mehr Mannschaft einzureihen.

Art. 8.

Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt und nach Art. 3 nicht davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das zwanzigste Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt späte-

15. Juni
1850.

stens in dem Jahrgange, in welchem der Austretende sein vierunddreißigstes Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 9.

Die Bundesreserve besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten vierzigsten Altersjahre.

Art. 10.

Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

Art. 11.

Den Kantonen bleibt es überlassen, für die Offiziere aller Klassen eine längere Dienstdauer als für die übrigen Wehrpflichtigen festzusetzen.

Art. 12.

Das Bundesheer besteht aus folgenden Waffenarten:

a. Genietruppen:

Sappeure,
Pontonniere.

b. Artillerie:

Kanoniere,
Trainsoldaten,
Parksoldaten.

c. Kavallerie:

Dragoner,
Gülden.

d. Scharfschützen.

9. Infanterie:

Jäger,
Füsilere.

15. Juni
1850.

Art. 13.

Ueberdies soll ein Krankenwärterkorpß für die Ambulancen und die Spitäler bestehen.

Art. 14.

Der Bestand der tactischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

Art. 15.

Mehrere Batterien, unter einem Kommando vereint, bilden eine Artilleriebrigade;

Mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade;

Mehrere Bataillone unter einem Kommando eine Infanteriebrigade;

Mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division, und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorps.

Art. 16.

In jedem Kantone sollen die Kontingente stets vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Kontingentsmannschaft ersetzt werden könne.

Art. 17.

Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftslehre der je in einem Kanton aufgestellten tactischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin

15. Juni
1850.

anzuordnen, wo das Bundesheer nur theilweise oder successive in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Die Kantone sind verpflichtet, jeweilen vor dem 1. Januar dem eidgenössischen Militärdepartemente von dem von ihnen festgesetzten Bereitschaftskehr Kenntniß zu geben.

Art. 18.

Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchschmiede, der Feldposten und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Art. 19.

Die Mannschaftsskala, welche das Contingent für jeden Kanton enthält, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen (Art. 19 der Bundesverfassung).

Zweiter Abschnitt.

Eidgenössischer Stab.

Art. 20.

Es besteht ein eidgenössischer Stab.

Derselbe zerfällt in folgende besondere Zweige:

- a) in den Generalstab;
- b) in den Geniestab;
- c) in den Artilleriestab;
- d) in den Justizstab;
- e) in den Kommissariatsstab;
- f) in den Gesundheitsstab.

Art. 21.

Der Generalstab besteht aus:

40 Obersten,

30 Oberstlieutenanten,

30 Majoren,

und aus einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenanten.

Unter den oben aufgezählten Offizieren des Generalstabs soll sich ein Oberst für die Kavallerie, ein Oberst für die Scharfschützen, nebst der entsprechenden Zahl von Oberstlieutenanten, Majoren und Subalternoffizieren dieser beiden Waffen befinden.

15 Juni
1850.

Art. 22.

Der Geniestab besteht aus:

2 Obersten,

3 Oberstlieutenanten,

4 Majoren

und aus einer unbestimmten Anzahl von Subalternoffizieren.

Art. 23.

Der Artilleriestab besteht aus:

4 Obersten,

10 Oberstlieutenanten,

15 Majoren,

und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberleutenanten.

Art. 24.

Der Justizstab besteht aus einem Oherauditor mit Oberstenrang, Chef des Stabes, und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten nach den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Strafrechtspflege.

Art. 25.

Der Kommissariatsstab besteht aus:

dem Oberkriegskommissär mit Oberstenrang,

15. Juni
1850.

der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariats-
beamten :

der ersten Klasse mit Oberlieutenantsrang,
der zweiten Klasse mit Majorsrang,
der dritten Klasse mit Hauptmannsrank,
der vierten Klasse mit Oberlieutenantsrang,
der fünften Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.

Art. 26.

Der Gesundheitsstab umfasst :

- a) das Medizinalpersonal, bestehend aus :
dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang;
9 Divisionsärzten, wovon drei den Oberstlieutenants-
rang bekleiden können, die übrigen mit Majors-
rang;
einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker mit
Hauptmannsrank;
der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambulancen-
ärzte der ersten Klasse mit Hauptmannsrank,
welche auch zum Dienst als Brigadeärzte ver-
wendet werden können;
der zweiten Klasse mit Oberlieutenantsrang.
der dritten Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang.
- b) das Veterinärpersonal, bestehend aus :
dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majors-
rang, und einer unbestimmten Anzahl Stabs-
pferdärzte mit Oberlieutenants- oder ersten
Unterlieutenantsrang.

Art. 27.

Dem eidgenössischen Stabe ist zugetheilt :

die erforderliche Zahl von Stabssekretären
mit Adjutantunteroffiziersrang.

Dritter Abschnitt.**Ernennungen und Entlassungen.****Art. 28.**

In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgesetze ihres Kantons ernannt und befördert.

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattfinden.

Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

Art. 29.

Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrath.

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einreichen.

Die nämliche Befugniß hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Ebendieselbe Befugniß haben auch die im Art. 116 bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionskreis und die Chefs der speziellen Zweige in ihren Stabsabtheilungen.

Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

15. Juni
1850.

Art. 30.

Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- und Artilleriestab, sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens zwei Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens acht Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens zwei Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er zehn Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens vier Jahre als Major in einer Spezialwaffe, oder zwei Jahre als Kommandant, oder dann zwei Jahre in diesem oder einem höhern Grade zusammengekommen.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er zwölf Jahre als Offizier gedient habe, und davon vier Jahre als Kommandant, oder dann eben so lange in diesem oder einem höhern Grade zusammengekommen.

Art. 31.

Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

Art. 32.

Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter Statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren

des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens zwei Jahre in demselben gedient haben.

15 Juni
1860.

Art. 33.

In Abweichung von den Bedingungen in den Art. 30 und 32 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

Art. 34.

Jeder eidgenössische Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugetheilten Adjutanten zu haben, welchen er aus der Zahl der Hauptleute und Lieutenants des eidgenössischen Stabes bezeichnen kann.

Ebenso hat er das Recht, dem Bundesrathe einen ihm zugetheilten Stabssekretär vorzuschlagen.

Art. 35.

Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können, so lange sie sich in dem durch das Gesetz über die Militärorganisation ihres betreffenden Kantons festgesetzten Dienstalter befinden, von den Militärbehörden des Kantons, in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Verrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden. In jedem Falle soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienste den Vorzug vor jeder Verrichtung des Kantondienstes haben.

Art. 36.

Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr diesfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird, und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht.

Ein eidgenössischer Offizier, der erst nach vollendetem Jahrgang 1850.

15. Juni
1850.

fünfzigsten Altersjahre aus dem Dienste tritt, behält die Ehrenberechtigungen seines Grades.

Art. 37.

Von jeder erfolgten Ernennung und Entlassung soll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden.

Dritter Titel.

Materielles.

Erster Abschnitt.

Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung.

Art. 38.

Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgenössischen Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Abweichungen von demselben sollen keine geduldet werden.

Die Kantone erlassen die geeigneten Vollziehungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve.

Art. 39.

Die Bundesreserve soll bewaffnet sein wie der Bundesauszug.

Art. 40.

Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein.

Art. 41.

Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Korps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen, gemäß den betreffenden Reglementen, geliefert.

Art. 42.

15. Juni
1850.

Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

A. Geschütze.

Art. 43.

Das Geschütz zerfällt in fünf Klassen, nämlich:

1. Geschütz für die bespannten Batterien.
2. Ergänzungsgeschütz für die bespannten Batterien.
3. Geschütz für die Gebirgsartillerie.
4. Raketenbatterien.
5. Positionsgeschütz.

Das Geschütz der ersten Klasse, in Batterien eingetheilt, wird von denjenigen Kantonen geliefert, welche die Mannschaft zur Bedienung desselben zu stellen haben.

Ein besonderes Gesetz wird die Vertheilung der Geschütze der ersten Klasse unter die Kantone, sowie die Vertheilung der vier letztern Klassen zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen, und unter den letztern selbst festsetzen.

Art. 44.

Die Gesamtzahl der Geschütze für die bespannten Batterien wird im Verhältnisse von wenigstens zwei Geschützen auf je tausend Mann des Bundesauszuges und der Bundesreserve festgesetzt, wovon mindestens ein Sechstheil von schwerem Kaliber und ein Drittheil Haubitzen sein soll.

15. Juni
1850.

Art. 45.

Das Geschütz der bespannten Batterien besteht aus :

Batterien von vier Zwölfpfünder-Kanonen ;

Batterien von vier langen Vierundzwanzigpfünder-Haubizen ;

Batterien von vier Achtpfünder-Kanonen und zwei Vierundzwanzigpfünder-Haubizen ;

Batterien von vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Zwölfpfünder-Haubizen.

Art. 46.

Die Gebirgs- und Raketen-Batterien bestehen in :

Batterien von vier Gebirgshaubizen ;

Batterien von acht Raketengestellen.

Art. 47.

Das Ergänzungsgeschütz ist in folgendem Verhältnisse zu der Zahl der bespannten Geschütze zu stellen :

für die Zwölfpfünder-Kanonen und langen Vierundzwanzigpfünder-Haubizen $\frac{1}{6}$;

für die Gebirgsartillerie $\frac{1}{4}$;

für alle übrigen Geschütze $\frac{1}{5}$.

Art. 48.

Ueber Zahl, Gattung, Kaliber und Vertheilung des Positions-geschützes wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

B. Kriegsfuhrwerke.

Art. 49.

Zu den bespannten Batterien sind die

Kaissons und Vorrathslaffetten von den betreffenden Kan-
tonen in folgendem Verhältnisse zu liefern :

15. Jun
1850.

a. Auf jede Zwölfpfünder-Kanonen-Batterie :

in die Linie : 6 Kaissons und 1 Vorrathslaffette ;

in die Divisionsparcs : 2 Kaissons und 1 Vorrathslaffette ;

in die Depotparcs : 2 Kaissons.

b. Auf jede lange Vierundzwanzigpfünder-Haubiz-Batterie :

in die Linie : 6 Kaissons und 1 Vorrathslaffette ;

in die Divisionsparcs : 3 Kaissons und 1 Vorrathslaffette ;

in die Depotparcs : 2 Kaissons.

c. Auf jede Achtpfünder-Batterie :

in die Linie : 4 Kaissons für Kanonen, 2 Kaissons für Haubizen, 1 Vorrathslaffette für Kanonen ;

in die Divisionsparcs : 1 Kaison für Kanonen, 3 Kaissons für Haubizen, 1 Vorrathslaffette für Haubizen ;

in die Depotparcs : 1 Kaison für Kanonen, 1 Kaison für Haubizen.

d. Auf jede Sechspfünder-Batterie :

in die Linie : 4 Kaissons für Kanonen, 2 Kaissons für Haubizen, 1 Vorrathslaffette für Kanonen ;

in die Divisionsparcs : 1 Kaison für Kanonen, 2 Kaissons für Haubizen, 1 Vorrathslaffette für Haubizen ;

in die Depotparcs : 1 Kaison für Kanonen, 1 Kaison für Haubizen.

Art. 50.

Im Fernern haben die Kantone zu liefern :

zu jeder bespannten Batterie :

1 Rüstwagen, 1 Feldschmiede, 1 Fourgon.

15. Juni
1850.

Art. 51.

Für die Gebirgs- und Raketen-Batterien werden geliefert:

- a. Auf jede Gebirgs-Batterie:
in die Linie: 40 Munitionskisten und 4 Werkzeugkisten;
in die Divisionsparcs: 1 Kisson;
in die Depotparcs: 2 Vorrathslaffetten.
- b. Auf jede Raketen-Batterie:
in die Linie: 6 Raketenwagen und 1 Vorrathswagen;
in die Divisionsparcs: 3 Raketenwagen.

Art. 52.

Ueberdieß ist die weiter erforderliche Anzahl von Rüstwagen, Feldschmieden, Feuerwerferwagen, Holzwagen, Wagen mit Vorrathsrädern und Kissonen verschiedener Art für die Divisions- und Depotparcs, sowie auf je zwei bespannte Batterien eine Vorrathslaffette in die Depotparcs zu liefern.

Art. 53.

Die für das Positionsgeschütz erforderliche Anzahl Kissonen wird im Verhältnisse der zu stellenden Geschütze geliefert, und zwar auf jedes schwere Geschütz 2, und auf jedes leichte Geschütz 1 Kisson.

Art. 54.

Die Kantone haben zu liefern:

- a. Für jede Sappeurkompagnie:
1 Sappeurwagen, 1 Schanzzeugwagen.
- b. Für jede Scharfschützenkompagnie:
in die Linie: 1 Halbkisson;
in die Divisionsparcs: je für 2 Kompagnien ein Halbkisson;

in die Depotparcs: je für 2 Kompagnien ein Halbkaisson.

15. Juni
1850.

c. Für jedes Infanteriebataillon:

in die Linie: 2 Halbkaissons und 1 Fourgon;

in die Divisionsparcs: 2 Halbkaissons;

in die Depotparcs: 1 Halbkaisson.

Es ist gestattet, für 2 Halbkaissons je 1 ganzen Kaisson zu stellen.

d. Für die Kavallerie im Ganzen:

9 Halbkaissons in die Divisionsparcs.

Art. 55.

Von der Eidgenossenschaft werden geliefert:

a. das Kriegsbrückenmaterial;

b. die erforderlichen Feldschmieden für die Kavallerie;

c. die nöthige Zahl von Ambulancenzwagen;

d. für jede Abtheilung des Generalstabes und jeden Divisions- und Brigadestab ein Fourgon für den Transport der Büreaugeräthschaften.

C. Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

Art. 56.

Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschütze und Kriegsfuhrwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel 7.

Die Uebersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien, nebst der Verwendung derselben, enthält Tafel 8.

Die Trainpferde und Saumthiere sind, je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit

15. Juni 1850. Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packsätteln zu stellen, Alles nach Vorschrift des Reglements.

Dritter Abschnitt.

M u n i t i o n.

Art. 57.

Die Kantone haben die Munition für ihre Kontingente nach folgenden Verhältnissen zu stellen:

- a. Für die Handfeuerwaffen:
 - für jeden Infanteristen des Bundesheeres 160 Patronen;
 - für jeden Scharfschützen des Bundesheeres 320 Schüsse;
 - für jeden Kavalleristen des Bundesheeres 40 Patronen;
 - für jeden berittenen Artilleristen, für jedes Feuer-
gewehr der Sappeur-, Pontonnier- und Park-
Kompagnien 20 Patronen.

Der Mehrbedarf für die Genie- und Artillerietruppen wird aus den Infanteriekaissons der Divisionsparks bezogen.

Die Zündkapseln sind im Verhältnisse von 2 Stück auf jede Patrone oder jeden Schuß zu liefern.

- b. Für das Geschütz der bespannten Batterien:
 - auf jede Zwölfpfünder-Kanone 400 Schüsse;
 - auf jede Acht- und Sechspfünder-Kanone 500 Schüsse;
 - auf jede Haubize 400 Schüsse.

Art. 58.

Für das Ergänzungsgeschütz ist die Munition in gleichem Verhältnisse zu liefern, wie für das Geschütz der bespannten Batterien.

Im Fernern dann:

für jedes Stück Positionsgeschütz 150 Schüsse,
für jede Gebirgshaubitze 200 Schüsse,
für jedes Raketenstell 200 Schüsse.

15. Juni
1850.

Art. 59.

Ein Reglement wird das Verhältniß festsetzen, nach welchem die Munition auf die Mannschaft, die Kriegsfuhrwerke und die Parks vertheilt werden soll.

Ebenso wird dasselbe das Verhältniß der Kartätschenschüsse, der Kartätschengranaten, der Brandgranaten und der Kugelschüsse unter einander feststellen.

Art. 60.

Von der gesammten Munition, sowohl für die Handfeuerwaffen als die Geschütze, sollen stets zwei Dritttheile verfertigt und zum Verpacken bereit und für den letzten Dritttheil alles Erforderliche vorhanden sein.

Sämmtliche Munition soll den eidgenössischen Vorschriften gemäß verfertigt sein.

Vierter Titel.

Unterricht und Inspektion.

Erster Abschnitt.

U n t e r r i c h t.

Art. 61.

Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden näheren Bestimmungen.

15 Juni
1850.

Art. 62.

Die Rekruten können erst dann dem Bundesauszuge zugetheilt werden, wenn sie einen vollständigen Unterrichtskurs bestanden haben. Dieser Unterricht soll ein gleichmäßiger für alle Rekruten sein und alle Dienstzweige umfassen.

Zur Vollendung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht der Füsiliers sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden.

Denjenigen Kantonen, in welchen eine längere Dauer für den Wiederholungsunterricht vorgeschrieben ist, als der im gegenwärtigen Gesetze bestimmte, kann vom Bundesrath eine verhältnismäßige Verkürzung der Dauer des Rekrutenunterrichtes gestattet werden.

Art. 63.

Die Mannschaft, welche wegen Abwesenheit während des betreffenden Dienstalters nicht bei dem Bundesauszug oder beziehungsweise bei der Bundesreserve eingetheilt werden konnte, soll vor ihrem Eintritte bei der Bundesreserve oder beziehungsweise bei der Landwehr zu dem nämlichen Unterrichtskurse angehalten werden wie die Rekruten des Auszuges.

Art. 64.

Zu einem Wiederholungsunterrichte soll die Infanterie des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, soweit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen auf wenigstens drei Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen nicht begriffen; auch sollen die letztern da, wo eine Unterbrechung stattfindet, um zwei Tage vermehrt werden.

15. Juni
1850.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange dauern.

Da, wo die geographischen Verhältnisse obigen Zusammenzügen außerordentliche Hindernisse in den Weg stellen, ist der Bundesrath ermächtigt, sich mit den betreffenden Kantonsregierungen über einen andern, das militärische Interesse der Eidgenossenschaft immerhin wahrenen Modus des Wiederholungsunterrichtes zu verständigen.

Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 65.

Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens zwei Tage dauern, mit einer Vorübung für die Cadres von wenigstens einem Tage.

Der Dienst Eintrittstag ist dabei nicht eingerechnet, und im Falle einer Unterbrechung soll der Unterricht um einen Tag verlängert werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

Art. 66.

Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden.

15. Juni
1850.

Art. 67.

Um zum Offizier oder Unteroffizier ernannt zu werden, muß der Betreffende den vorgeschriebenen Rekrutenunterricht erhalten haben und die weiter erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Art. 68.

Der Bund sorgt für den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie, der Kavallerie und der Rekruten der Scharfschützen nach folgenden nähern Bestimmungen.

Art. 69.

Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattungen soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zuzug der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

für die Rekruten der Genietruppen zweiundvierzig Tage;

für die Rekruten der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) zweiundvierzig Tage;

für die Rekruten der Parkkompagnien zwei und vierzig Tage;

für die Rekruten des Parktrains fünf und dreißig Tage;

für die Rekruten der Kavallerie zwei und vierzig Tage;

für die Rekruten der Scharfschützen acht und zwanzig Tage.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule und die Scharfschützen überdieß einen reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

Bei Auswahl der Unterrichtsplätze für die Kavallerie und Scharfschützen soll unter den Kantonen, wenn sie es verlangen, und sie die dazu erforderlichen Einrichtungen zweckentsprechend besitzen, nach Verhältniß ihrer bisherigen Kontingentsabtheilungen abgewechselt werden.

15. Juni
1850.

Art. 70.

Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen des Bundesauszuges sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres vier Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint zehn Tage betragen, — oder dann überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint zwölf Tage.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung bei den Dragonern sieben Tage, bei den Gviden vier Tage. Sie hat bei den erstern wenigstens schwadronenweise und bei den letztern kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Die Dauer des Wiederholungsunterrichtes der Scharfschützen, welcher von den Kantonen erteilt wird, beträgt zwei Tage für die Cadres und unmittelbar hernach, für die Cadres und die Mannschaft vereint, vier Tage, wobei die Uebungen im Zielschießen auf angegebene Distanzen besonders berücksichtigt werden sollen.

15. Juni
1850.

Art. 71.

Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen der Bundesreserve sollen, die beiden erstern alle zwei Jahre, die beiden letztern jedes Jahr, einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Cadres vier Tage und unmittelbar nachher für die Cadres und die Mannschaft vereint mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist, oder dann überhaupt für die Cadres und die Mannschaft vereint sechs Tage.

b. Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagnieweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Bei den Scharfschützen beträgt die Dauer des Wiederholungsunterrichtes jährlich zwei Tage, mit einer Vorübung für die Cadres von einem Tag.

Art. 72.

Die Kantone sind ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wenn sie wenigstens acht Jahre im Bundesauszuge und vier Jahre in der Bundesreserve gedient hat, beim Uebertritt in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrollen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

Art. 73.

Für den höhern Militärunterricht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidge-

nössischen Stabes, des Kommissariats- und Gesundheitspersonals, sowie der Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie soll mit Zuzug der erforderlichen Cadres besonders gesorgt werden.

15. Juni
1850.

Zu solchem Unterrichte sollen auch die Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges einberufen werden. Diejenigen der Bundesreserve können auf Begehren der Kantone ebenfalls einberufen werden.

Art. 74.

Für die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Rekruten der Scharfschützen, den Kommissariats- und Gesundheitsdienst bestellt der Bundesrath die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die Infanterie die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton, nach Verhältniß der zum Kontingente zu stellenden Mannschaft.

Art. 75.

Je das zweite Jahr findet ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen Statt.

Art. 76.

Der Bund übernimmt die Kosten des in den Artikeln 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 75 bezeichneten Unterrichtes. Jedoch haben die Kantone zu tragen:

- a. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung für den Rekrutenunterricht;
- b. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen

15. Juni
1850.

- Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für den Wiederholungsunterricht;
- c. die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung, der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für die Lager und andere Truppensammlungen ähnlicher Art;
- d. die sämtlichen Kosten für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen.

Art. 77.

Den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisierte Korps besitzen, wird zugelassen, diese überzähligen Korps in den eidgenössischen Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen.

Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

Zweiter Abschnitt.

Ueberwachung und Inspektion.

Art. 78.

Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen.

Art. 79.

Die Ueberwachung des Unterrichtes und die Inspektion der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten ausgeübt.

Soweit es den speziell-technischen Theil und die in die eidgenössischen Militärschulen berufenen Abtheilungen der Scharfschützen betrifft, sollen die Inspektionen durch

den Chef oder durch einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen werden. 15. Juni 1850.

Art. 80.

Die Inspektion der Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie findet in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen durch den Inspektor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Waffe Statt.

Art. 81.

Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen.

Art. 82.

Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabes vorgenommen.

Art. 83.

Ein Reglement wird die nähern Bestimmungen bezüglich dieser Inspektionen und Ueberwachungen festsetzen.

Fünfter Titel.

Kriegsverwaltung und Rechtspflege.

Erster Abschnitt.

Kriegsverwaltung.

Art. 84.

In jedem Kanton soll ein Kantonskriegskommissariat bestehen.

15. Juni
1850.

Die Kantonskriegskommissariate stehen für Alles, was auf ihre Kantone Bezug hat, mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung. An sie gelangen die Weisungen und Anleitungen des Oberkriegskommissärs in Allem, was den eidgenössischen Dienst betrifft.

A. Besoldung.

Art. 85.

Jeder im eidgenössischen Dienste stehende Militär erhält von dem Bunde die für seinen Grad oder Rang und seine Waffe durch die Tafeln 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 vorgeschriebene Besoldung.

Nach zwei Monaten Dienst im Felde erhält jedes Korps für jeden Mann vom Feldweibel abwärts täglich eine Zulage von fünf Rappen. Abweichungen von den Besoldungstafeln finden überdies in den durch die Reglemente besonders bestimmten Fällen Statt.

Es werden keine in die Formation der Korps nicht aufgenommene Anstellungen besoldet.

Art. 86.

Die Besoldungen, welche in den Tafeln oder Reglementen nicht festgesetzt sind, werden jedes Mal von dem Bundesrathe für die Dauer eines Feldzuges oder eines anderweitigen eidgenössischen Dienstes bestimmt.

Art. 87.

Jeder Militär, vom Feldweibel abwärts, hat von seinem Solde in einem Verhältnisse und zu den Zwecken, welche die Reglemente bestimmen, einen Decompte stehen zu lassen.

Art. 88.

Bei einem eidgenössischen Aufgebote zum Dienst im Felde werden vom Bunde den Kantonen für die Be-

sammlung, sowie für die Entlassung ihrer Kontingente je zwei Tage, und beim Zusammenzug derselben zu eidgenössischen Unterrichtskursen, sofern letztere länger als drei Tage dauern, je ein Tag Sold vergütet, Alles nach der Anzahl der beim Ein- und Austritt anwesenden Mannschaft berechnet.

15. Juni
1850.

B. Einquartirung und Verpflegung.

Art. 89.

Der Bund sorgt für das Quartier und die Verpflegung der im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der reglementarischen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 88. wird den Kantonen für je einen oder zwei Besammlungs- und Entlassungstage auch die Verpflegung vergütet und zwar nach dem gleichen Maßstabe, welcher für die Verpflegungsvergütung an die Gemeinden gilt.

Art. 90.

Im Falle der Verpflegung der Truppen durch die Einwohner, bei denen sie einquartirt sind, oder durch Requisitionen von den Gemeinden, leistet der Bund den betreffenden Gemeinden, eine durch die Reglemente bestimmte Vergütung.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Lokale für die Bureau's der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer, nebst den nöthigen Geräthen; die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparcs und für andere Kriegsfuhrwerke, sowie die Lokale für Werkstätten der Büchschmiede der Kompagnien, der Hufschmiede, Schlosser und diejenigen der übrigen Handwerker.

15. Juni
1859.

Art. 91.

Der Bundesrath ist ermächtigt, bei Voraussicht eines aktiven Dienstes den Kombattanten des eidgenössischen Stabes, welche beritten sein sollen, und die wirklich ein eigenes Pferd besitzen, eine tägliche Fourageration zu vergüten.

C. Gesundheitspflege.

Art. 92.

Bei jeder Truppeneinstellung werden die erforderlichen Spitäler und Feldlazarette eingerichtet. Die Kantone weisen dafür die zweckdienlichen Lokale an. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten.

D. Fuhrleistungen.

Art. 93.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhren zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden.

Für die Fuhren und Requisitionen leistet der Bund eine Entschädigung, welche die Reglemente bestimmen.

E. Unterhaltung der Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 94.

Jeder Kanton ist verpflichtet, jeden Abgang an dem von ihm gelieferten Materiellen, an Waffen, Munition, Pferden, Fuhrwerken u. dergl., zu ersetzen.

Art. 95.

Bei dem Eintritte eines Korps in eidgenössischen Dienst ist alles Unbrauchbare und Schadhafte in Bewaffnung, Ausrüstung, an Geschützen und Kriegsfuhrwerken zurückzuweisen oder sogleich auszubessern; der

Ersatz oder die Ausbesserung findet auf Rechnung der Kantone Statt. 15. Juni 1850.

Art. 96.

Für den erforderlichen Unterhalt der Waffen und Ausrüstung und für den Abgang an Pferden, Geschützen, Kriegsfuhrwerken und Munition während des Dienstes leistet der Bund an die Kantone oder Korps eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Reglemente.

Art. 97.

Bei außerordentlichen Beschädigungen, wie bei Gefechten, Gebirgsmärschen u. s. w., soll vom Bunde für Reparaturen an Kavallerie- und Trainpferdausrüstung, an Waffen, Geschütz und Kriegsfuhrwerken eine Vergütung geleistet werden.

Art. 98.

Im Fall ein Kanton, auf Ansuchen hin, zu einer Bewaffnung mehr als seinen kantonsmäßigen Antheil leistet, so bezahlt ihm der Bund für dieses Mehrere eine billige Entschädigung und ersetzt ihm jeden Abgang daran vollständig.

Art. 99.

Alle aus Muthwillen oder Vernachlässigung verursachten Beschädigungen fallen auf Kosten des Urhebers. Der Bund leistet den Kantonen für solche Fälle keine Entschädigung. Denselben bleibt aber der Rückgriff gegen die Fehlbaren offen.

F. Entschädigung für Zerstörung und Beschädigungen von Eigenthum.

Art. 100.

Zerstörungen und Beschädigungen, durch Kriegsanstalten, Uebungslager u. s. w. an öffentlichem oder Pri-

15. Juni 1850. vateigenthum verursacht, werden von dem Bunde nach Maßgabe der Reglemente vergütet.

G. Militärpensionen.

Art. 101.

Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Die nähern Bestimmungen bleiben einem Gesetze oder besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 102.

Die Rechtspflege wird bei den im eidgenössischen Dienste stehenden Truppen nach Vorschrift der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung verwaltet. Diese soll bei der erfolgenden Revision durch die Bundesversammlung auch auf den Kantondienst ausgedehnt werden.

Sechster Titel.

Militärbehörden und Oberbefehl des Bundesheeres.

Erster Abschnitt.

Bundesbehörden.

A. Bundesversammlung.

Art. 103.

Die Bundesversammlung trifft die gesetzlichen Be-

15. Juni
1850.

stimmungen über die Organisation des eidgenössischen Wehrwesens, über den Unterricht der Truppen und über die Leistungen der Kantone und die Verfügungen über das Bundesheer.

Sie trifft die Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala (Bundesverfassung, Art. 74).

Art. 104.

Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung von Truppen und bestimmt die Anzahl der letztern. Sie ordnet die Entlassung derselben an.

Sie kann übrigens in dieser Beziehung dem Bundesrathe oder dem Oberbefehlshaber außerordentliche Vollmachten erteilen.

Art. 105.

Die Bundesversammlung ernennt den Oberbefehlshaber des Bundesheeres und den Chef des Generalstabes (Art. 74, Ziff. 3 der Bundesverfassung).

Behufs dieser Ernennung kann sie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Sie erteilt dem Oberbefehlshaber seine Verhaltungsbefehle und beeidigt ihn.

B. Bundesrath.

Art. 106.

Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation; er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden Verpflichtungen nicht im Widerspruche stehen, und überwacht deren Vollziehung.

15. Juni
1850.

Art. 107.

Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen.

Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrathe alljährlich bis zu Ende Januars die Stats einzureichen.

Art. 108.

Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht durch das Gesetz oder die Bundesverfassung der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten sind. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht.

Art. 109.

Der Bundesrath veranstaltet die auf Militärtopographie und Statistik bezüglichen Arbeiten, sowie überhaupt die Sammlung wissenschaftlicher Hülfsmittel.

Art. 110.

Der Bundesrath entwirft die Reglemente und erläßt die Instruktionen, welche zur Durchführung der Militärorganisation, des Unterrichts, der Bewaffnung, der Ausrüstung und Kleidung der Truppen erforderlich sind, und legt die Reglemente wichtigeren Belanges der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 111.

Der Bundesrath vollzieht die Bundesbeschlüsse hinsichtlich der Aufstellung einer Armee; ihm liegt Alles ob, was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat.

Art. 112.

Bei einer Truppenaufstellung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone

und zwar, soweit die Verhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschafsstala oder nach einer billigen Rehrordnung.

15. Juni
1850.

Art. 113.

Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus.

Art. 114.

Der Bundesrath entscheidet bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartierung, Verpflegung, Requisition von Transportmitteln und andern Leistungen, nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Gesetze und reglementarischen Vorschriften.

C. Militärdepartement.

Art. 115.

Dem Militärdepartement liegt die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte ob :

- 1) die Organisation des Wehrwesens überhaupt ;
- 2) die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichtes ;
- 3) die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen ;
- 4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel ;
- 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials ;
- 6) Herstellung, Beaufsichtigung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke ;
- 7) die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft, sowie der Kantone, soweit diese dem Bunde zur

15. Juni
1850.

Ausführung oder zur Beaufsichtigung zustehen,
nebst dem Stiche der Karte der Schweiz;

- 8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab;
- 9) die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgegebenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus.

D. Militärbeamte.

Art. 116.

Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen:

- a) die Inspektoren der Infanterie;
- b) ein Inspektor des Genie;
- c) ein Inspektor der Artillerie;
- d) ein Oberst der Kavallerie;
- e) ein Oberst der Scharfschützen;
- f) ein Oberauditor;
- g) ein Oberkriegskommissär;
- h) ein Oberfeldarzt.

Art. 117.

Die Inspektoren der Infanterie überwachen den Unterricht und besorgen die Inspektionen der Infanterie und der Scharfschützen in den Kantonen. Zu diesem Behufe werden mindestens zehn Obersten je auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet.

Die Inspektion soll, so weit thunlich, unter sämtlichen eidgenössischen Obersten abwechseln.

Art. 118.

Der Inspektor des Genie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er beaufsichtigt den Bau und Unterhalt der Befestigungen und leitet die topographischen Arbeiten der Eidgenossenschaft.

Art. 119.

15. Juni
1850.

Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf seine Waffe Bezug hat; er sorgt für die Vervollkommenung der Bertheidigungsmittel und wacht über die Anschaffung, den Bau, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone.

Dem Inspektor der Artillerie ist ein Verwalter untergeordnet, welcher alles Materielle der Eidgenossenschaft besorgt und die in den eidgenössischen Werkstätten beschäftigten Arbeiter, sowie die Verfertigung von Waffen, Kriegsfuhrwerken u. dgl. leitet und beaufsichtigt.

Art. 120.

Der Oberst der Kavallerie und der Oberst der Scharfschützen besorgen Alles, was auf ihre Waffen Bezug hat und sorgen für die Vervollkommenung derselben.

Art. 121.

Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob.

Art. 122.

Der Oberkriegskommissär besorgt nach Anleitung der einschlagenden Reglemente Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat und es leitet derselbe den Unterricht der Kommissariatsbeamten.

Er soll soviel möglich noch mit andern Verrichtungen der Militärverwaltung beauftragt werden.

Der Oberkriegskommissär hat genügende Sicherheit zu leisten.

Art. 123.

Dem Oberfeldarzt liegt die Aufsicht über die

15. Juni
1850.

Gesundheitspflege ob. Unter seiner Leitung steht der Unterricht des Gesundheitspersonals.

Art. 124.

Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen und Stats der Kantone über das Personelle und Materielle Einsicht zu nehmen, soweit es den ihnen übertragenen Geschäftskreis betrifft.

Art. 125.

Die Amtsdauer der im Art. 116 bezeichneten eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt. Sie sind nach dem Ablaufe ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Zweiter Abschnitt.

Oberbefehl des Bundesheeres.

Art. 126.

Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermangelung eines bestellten Kommandanten führt, von den Chefs der vereinigten Theile, der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

Art. 127.

Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestimmungen zusammengesetzt.

Art. 128.

Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Massregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

15. Juni
1850.

Art. 129.

Der Oberbefehlshaber ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

Art. 130.

Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 131.

In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu erteilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszusprechen.

Art. 132.

Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

Art. 133.

Ein besonderes Reglement bestimmt die Verrichtungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

15. Juni
1850.

Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu
derjenigen der Kantone.

Art. 134.

Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu dießfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden. (Art. 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung.)

Art. 135.

Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

Art. 136.

Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, und der dießfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Art. 137.

Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnemente ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.

Art. 138.

Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der

Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rücksicht genommen.

15. Juni
1850.

Art. 139.

Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen; wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dies verlangen, und eine Ablösung nicht obnehin sehr nahe bevorsteht.

Art. 140.

Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumgebühren befreit.

Art. 141.

Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Wer trotz erfolgter Warnung von Seite jener Behörden eine derartige Baute beginnt oder fortsetzt, verliert, wenn die Zerstörung des Werkes notwendig wird, den durch Art. 100 zugesicherten Anspruch auf Entschädigung.

Art. 142.

Wo durch Zerstörung schon bestehender Befesti-

15. Juni
1850.

gungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

Art. 143.

Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

Art. 144.

In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

Art. 145.

Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Achter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 146.

Die Rechte und Pflichten, welche in den noch

15. Juni
1850.

in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.

Art. 147.

Die Kantone sind verpflichtet, die allmähliche Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, so wie die Bewaffnung der Kontingente nach den eidgenössischen Ordonnanzen zu bewerkstelligen.

Für die Umänderung der bei der Bundesreserve noch vorhandenen Steinschloßgewehre wird ein Reglement das Nähere im Sinne möglichster Einfachheit und Oekonomie bestimmen.

Art. 148.

Bis zur Revision des Reglements über das Kleidungswesen und die Equipirung wird da, wo die Aermelweste bei der milizpflichtigen Mannschaft vorhanden ist, die Anschaffung des Uniformrockes den Kantonen freigestellt.

Desgleichen steht es bis zu dem angegebenen Zeitpunkt den Kantonen frei, die Anschaffung des Uniformrockes für die Offiziere vorzuschreiben oder nicht.

Art. 149.

Die Bestimmungen des allgemeinen Militärreglements sind mit Annahme des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Bis nach erfolgter Revision der Mannschafts- und Geldskala bleiben jedoch die Bestimmungen desselben über den Bestand des Bundesheeres und die Leistungen der Kantone an Personellem und Materiellem aller Waffengattungen in Kraft. Unmittelbar nachher sind dieselben durch ein neues Gesetz festzustellen.

Art. 150.

Die übrigen eidgenössischen Militärreglemente, soweit

15. Juni 1850. dieselben mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, bleiben in Kraft.

Im Falle der Revision solcher Reglemente, welche seiner Zeit von der Tagsatzung erlassen worden sind, sollen dieselben der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt werden.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 8. Mai 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schiff.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 15. Juni 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Tafel 1.

15. Juni
1850Bestand und Bildung einer Kompagnie Genie-
truppen.

Grade.	Sappeure.	Pontonniere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Arzt, mit Oberlieutenantsrang	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	4	4
Korporale	8	8
Frater	1	1
Lambouren	3	3
Soldaten	77	77
Total	100	100

Bemerkungen.

- 1) Für die Sappeurkompagnien sind vorzugsweise die diesem Dienst entsprechenden Handwerker auszuwählen.
- 2) Die Pontonnierrkompagnien sollen soviel möglich aus Schiffleuten und solchen Handwerkern bestehen, deren Beruf diesem Dienste entspricht.
- 3) Wenn im Brückenmaterial Aenderungen eintreten, so soll die entsprechende Modifikation im Bestande der Pontonnierrkompagnien getroffen werden.

15. Juni
1850.

Tafel 2.

Bestand und Bildung der Artilleriekompagnien.

Grade.	12pfünder Kanonen- u. 24pfünder lange Haubitzbatterie.	8pfünder u. 6pfünder- Batterie.	Gebirgsbatterie.	Plakettenbatterie.	Positionskompagnie.	Partkompagnie.
Hauptmann . .	1	1	1	1	1	1
Oberlieutenant .	1	2	1	—	1	—
I. Unterlieutenant	1	1	1	1	1	1
II. Unterlieutenant	1	1	1	1	1	1
Arzt, mit Oberlieu- tenantsrang . .	1	1	1	—	1	1
Pferdarzt, mit II. Un- terlieutenantsrang	1	1	1	—	—	—
Adjutantunteroffizier	1	1	—	—	—	—
Feldweibel . .	1	1	1	1	1	1
Fourier . . .	1	1	1	1	1	1
Trainwachtmeister	1	1	1	—	—	—
Kanonierwachtmeister	5	7	5	4	5	2
Oberfeuerwerker .	—	—	—	—	—	1
Kanonierkorporale	5	7	5	4	5	5
Trainkorporale .	4	4	2	1	—	—
Feuerwerker	—	—	—	—	—	8
Kanoniergefreite .	13	14	10	4	10	—
Traingefreite . .	7	8	4	4	—	—
Frater	1	1	1	1	1	1
Hufschmied, wovon 1 Gefreiter .	2	2	1	1	—	—
Schlosser . . .	1	1	1	—	1	—
Wagner	1	1	1	—	1	—
Sattler	1	2	1	1	—	—
Trompeter . . .	4	4	3	2	3	—
Lambouren . . .	—	—	—	—	—	2
Kanoniere oder Part- soldaten	40	60	28	28	47	35
Trainsoldaten .	44	53	44	15	—	—
Total	138	175	115	70	80	60

Bemerkungen zu Tafel 2.

15. Juni
1850.

1) Die beiden Lieutenante bei den Raketenbatterien und den Parkkompagnien können erste und zweite Unterlieutenante oder Oberlieutenant und Unterlieutenant sein.

2) Die Mannschaft einer Parkkompagnie soll mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und zwar aus Arbeitern in Holz und Eisen, aus Spenglern, Sattlern, Seilern und Flachmalern.

3) Bei den übrigen Artilleriekompagnien sollen sich außer den etatsmäßig angestellten Arbeitern noch mehrere andere solcher Handwerker und, wo möglich, auch einige Zimmerleute, Schneider und Schuster befinden.

15. Juni
1850.

Tafel 3.

Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Pferdarzt, mit zweitem Unterlieutenantsrang	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	—
Hufschmied	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total	77	32

Bemerkungen.

1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

2) Zwei Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Oberlieutenantsrang.

3) Der Oberlieutenant einer Guidencompagnie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterlieutenant zum Oberlieutenant befördert werden.

Tafel 4.

Bestand und Bildung einer Scharfschützen-
kompanie.15. Jun
1850.

Grade.	Anzahl.
Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
Erster Unterlieutenant	1
Zweiter Unterlieutenant	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Wachtmeister	5
Korporale	10
Frater	1
Büchschmied	1
Trompeter	4
Scharfschützen	73
Total	100

15. Juni
1850.

Tafel 5.

Bestand und Bildung eines Bataillonsstabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Adjutantenmajor, mit Hauptmanns- oder Lieutenantsgrad	1
Quartiermeister, mit Hauptmanns- oder Oberlieutenantsgrad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutantunteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsrang	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang	1
Unterärzte, mit ersten Unterlieutenantsrang	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Lambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeistersrang	1
Wagenmeister, „ „	1
Büchsenmacher, „ „	2
Schneidermeister, „ „	1
Schustermeister, „ „	1
Provost	1
Total	19

Bemerkungen zu Tafel 5.

15. Juni
1859.

1) Ein Halbbataillon hat nur einen Stabsoffizier mit Kommandanten- oder Majorsgrad, einen Unterarzt und einen Büchschmied.

2) Bataillonen, welche aus Mannschaft beider Glaubensbekenntnisse zusammengesetzt sind, können zwei Feldgeistliche mitgegeben werden.

3) Der Fahnenträger oder einer der bei der Kompagnie eingetheilten Offiziere soll als Waffenoffizier für das Bataillon bezeichnet werden.

4) Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Tambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

5) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so soll deren Stärke ein und zwanzig Mann nicht übersteigen, den Kapellmeister mit Adjutant- unteroffiziersrang inbegriffen.

15. Juni
1850.

Tafel 6.

Bestand und Bildung der Jäger- und Füsilier-
kompagnien.

Grade.	Jäger.	Füsilier- tiere.
Hauptmann	1	1
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachtmeister	5	5
Korporale	10	10
Frater	1	1
Zimmermann	1	1
Trompeter	4	—
Lambouren	—	3
Jäger, Füsilier	80—90	80—90
Total	107—117	106—116

B e m e r k u n g e n.

1) Zwei Jägerkompagnien und vier Füsilierkompagnien bilden ein Bataillon.

1) Das Gesetz über die Vertheilung der Kontingente auf die Kantone wird das Nähere über die Verwendung der Bruchtheile an Infanterie festsetzen, um je nach der Stärke derselben Halbbataillone oder einzelne Kompagnien daraus zu bilden.

Tafel 7.

15. Juni
1850.

Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
I. Batteriefuhrwerke.	
a. Geschütze.	
Zwölfpfünderkanonen	8
Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen	8
Achtpfünder- und Sechspfünderkanonen	6
Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen	6
Zwölfpfünderhaubitzen	6
b. Vorrathslaffetten,	
der bespannten Batterien	4
c. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Kaisson	6
Jeder Raketenwagen	4
Rüstwagen der bespannten Batterien	4
Vorrathswagen der Raketenbatterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien	4
II. Für die Divisionsparks bestimmte Artilleriefuhrwerke, sowie Linien- und Parkkaissons der übrigen Waffen.	
a. Vorrathslaffetten.	
Für Zwölfpfünderkanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder lange Haubitzen	2
Für Achtpfünder- u. Sechspfünderkanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen	2
Für Zwölfpfünderhaubitzen	2

15. Juni
1850.

	Pferde.
b. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaißon	4
Jeder Raketenwagen	4
Jeder Halbkaißon für Infanterie, Scharfschützen oder Kavallerie	2
Rüstwagen	4
Feldschmiede	4
Feuerwerferwagen	4
Artillerieschanzzeugwagen	4
Sappeurwagen	2
III. Fourgons.	
Fourgon einer Abtheilung des Generalstabes	2
Fourgon eines Divisionsstabes	2
Fourgon eines Brigadestabes	1

B e m e r k u n g e n.

Alle in dieser Tafel nicht benannten Fuhrwerke werden durch Requisitionspferde bespannt.

Tafel 8.

15. Juni
1850.

Bestand der Pferde und Saumthiere jeder Batterie.

Pferde.	12pfünder Kanonen- und 24pfünder lange Haubitzbatterie.	8pfünder und 6pfü- der Batterie.	Gebirgsbatterie.	Raketenbatterie.	Position- kompagnie.
a. Reitpferde der Offiziere.					
Hauptmann	2	2	1	1	1
Oberlieutenant . . .	1	2	1	—	1
Erster Unterlieutenant	1	1	1	1	1
Zweiter Unterlieutenant	1	1	1	1	1
Arzt	1	1	1	—	1
Pferdarzt	1	1	1	—	—
Total d. Offizierspferde jeder Batterie . .	7	8	6	3	5
b. Reitpferde der Unteroffiziere.					
Adjutantunteroffizier .	1	1	—	—	—
Feldweibel	1	1	—	1	—
Fourier	1	1	—	1	—
Trainwachtmeister . .	1	1	1	—	—
Trainkorporale	4	4	2	1	—
Trompeter	4	4	—	2	—
Total der Reitpferde der Unteroffiziere u. Trom- peter jeder Batterie .	12	12	3	5	—
c. Zugpferde . . .	80	84	—	28	—
d. Saumthiere . .	—	—	44	—	—
Total d. Pferde u. Saum- thiere jeder Batterie	99	104	53	36	5

15. Juni
1850.Tafel 9.
Bestand des Materiellen jeder Batterie.

Materielles.	12pfünder Kanonen- batterie.	24pfünder lange Haubitzbatterie.	8pfünderbatterie.	6pfünderbatterie.	Gebirgsbatterie.	Raketenbatterie.
Geschütze:						
Kanonen	4	—	4	4	—	—
Haubizen	—	4	2	2	4	—
Raketengestelle	—	—	—	—	—	8
Raissons:						
für Kanonen	6	—	—	4	—	—
„ Haubizen	—	6	6	2	—	—
Munitionskisten	—	—	—	—	40	—
Raketenwagen	—	—	—	—	—	6
Vorrathslaffetten:						
für Kanonen	1	—	1	1	—	—
„ Haubizen	—	1	—	—	—	—
Rüstwagen	1	1	1	1	—	—
Werkzeugkisten	—	—	—	—	4	—
Vorrathswagen	—	—	—	—	—	1
Feldschmiede	1	1	1	1	—	—
Fourgon	1	1	1	1	—	—
Total:	14	14	16	16	48	15
Schüsse:						
für Kanonen	562	—	486	700	—	—
„ Haubizen	—	378	132	244	320	—
Raketen	—	—	—	—	—	—
Total der Schüsse:	562	378	618	944	320	—

Bemerkungen.

1) Die Vorrathslaffeten sind auch mit Munition auszurüsten.

2) Die Zahl der Schüsse einer Raketenbatterie wird durch das Reglement bestimmt.

Tafel 10.

15. Juni
1850.

Besoldungsetat des eidgenössischen Stabes.

G r a d e.	G o l d.		Mundportionen.	Fouragerationen.
	Franken.	Bahen.		
Oberbefehlshaber, täglich .	40	—	8	8
Chef des Generalstabes . .	16	—	3	4
Oberst *) in allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes	12	—	3	4
Oberstlieutenant „ „ .	9	—	3	3
Major „ „ .	7	—	2	2
Hauptmann „ „ .	5	5	2	2
Oberlieutenant „ „ .	4	—	2	2
Erster Unterlieutenant „ .	3	5	2	2
Zweiter Unterlieutenant „ .	3	—	2	2
Stabssekretär	2	—	1	—

*) B e m e r k u n g e n.

1) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando eines Armeekorps berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung einen täglichen Sold von 24 Frkn., 4 Mundportionen und 4 Fouragerationen.

2) Wenn ein eidgenössischer Oberst zum Kommando einer Division oder der Artillerie berufen wird, so erhält er während der Dauer seiner Anstellung eine tägliche Zulage von 4 Frk.

15. Juni
1850.

Tafel 11.

Besoldungsetat der Beamten des Justizstabes, des
Kommissariatsstabes und des Gesundheitsstabes.

R a n g .	Gold.		Mundportionen.	Furagerationen.
	Franken.	Bagen.		
a. Justizstab.				
Justizbeamter mit Oberstenrang	12	—	2	—
„ „ Oberstlieutenantsrang	9	—	2	—
Justizbeamter mit Majorsrang	7	—	2	—
„ „ Hauptmanns-rang	5	5	2	—
b. Kommissariatsstab.				
Oberkriegskommissär	12	—	2	2
Kriegskommissariatsbeamter : der I. Klasse mit Oberstlieutenantsrang	9	—	2	2
der II. Klasse mit Majorsrang	7	—	2	2
der III. Klasse mit Hauptmanns-rang	5	5	2	1
der IV. Klasse mit Oberlieutenantsrang	4	—	2	1
der V. Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang	3	5	2	1
c. Gesundheitsstab.				
Oberfeldarzt	12	—	2	2
Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang	9	—	2	2
Divisionsarzt mit Majorsrang	7	—	2	2
Stabsarzt	5	5	2	1
Stabsapotheker	5	5	2	1
Oberpferdarzt	5	5	2	2
Stabspferdarzt mit Oberlieutenantsrang	4	—	2	1
Stabspferdarzt mit ersten Unterlieutenantsrang	3	5	2	1

Bemerkungen zu Tafel 11.15. Juni
1850.

1) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung des Oberkriegskommissärs.

2) Die Beamten des Kommissariats und des Gesundheitsstabes erhalten nur in dem Falle Fouragerationen, als sie bei den Truppenkorps angestellt sind oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

3) Wenn der Oberpferdarzt Majorsrang hat, so bezieht er den seinem Rang entsprechenden Sold.

15. Juni
1850.

Tafel 12.

Besoldungsetat der Genietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Souragerationen.
	Granken.	Wagen.	Wappen.		
Hauptmann, täglich .	4	5	—	2	1
Oberlieutenant . . .	3	2	—	1	—
Erster Unterlieutenant .	2	6	—	1	—
Zweiter Unterlieutenant	2	2	—	1	—
Arzt, mit Oberlieutenant nantsrang	3	2	—	1	—
Feldweibel	—	9	—	1	—
Fourier	—	7	—	1	—
Wachtmeister	—	6	—	1	—
Korporal	—	5	—	1	—
Frater	—	5	—	1	—
Lambour	—	4	—	1	—
Sappeur, Pontonnier .	—	3	5	1	—

Tafel 13.

15. Juni
1850.

Besoldungsetat der Artillerietruppen.

Grade.	Sold.			Mundportionen	Fouagerationen.
	Strahlen.	Bagen.	Rappen		
Hauptmann, täglich . . .	4	5	—	2	1
Oberlieutenant . . .	3	2	—	1	1
Erster Unterlieutenant . .	2	6	—	1	1
Zweiter Unterlieutenant . .	2	2	—	1	1
Arzt, mit Oberlieutenants- rang . . .	3	2	—	1	1
Pferdarzt, mit zweiten Un- terlieutenantsrang . . .	2	2	—	1	1
Adjutantunteroffizier . . .	1	5	—	1	—
Feldweibel . . .	—	9	—	1	—
Fourier . . .	—	7	—	1	—
Trainwachtmeister . . .	—	7	—	1	1
Kanonierwachtmeister . . .	—	6	—	1	—
Oberfeuerwerker . . .	—	7	—	1	—
Kanonierkorporal . . .	—	5	—	1	—
Trainkorporal . . .	—	5	—	1	—
Feuerwerker . . .	—	4	—	1	—
Kanoniergefreiter . . .	—	4	—	1	—
Traingefreiter . . .	—	4	—	1	—
Frater . . .	—	5	—	1	—
Hufschmied als Gefreiter . .	—	5	—	1	—
Hufschmied . . .	—	4	5	1	—
Schlosser . . .	—	4	5	1	—
Wagner . . .	—	4	5	1	—
Sattler . . .	—	4	5	1	—
Trompeter . . .	—	4	—	1	—
Tambour . . .	—	4	—	1	—
Kanonier oder Parksoldat . .	—	3	5	1	—
Trainsoldat . . .	—	3	5	1	—

15. Juni
1850.

Bemerkungen zu Tafel 13.

- 1) Die Hauptleute der bespannten Batterie erhalten zwei Fouragerationen.
- 2) Die Unteroffiziere und Trompeter, welche nach Tafel 8 beritten sein sollen, erhalten eine Fourageration.
- 3) Die Befoldung der Mannschaft des Parktrains ist für jeden Grad derjenigen des nämlichen Grades der Artillerietruppen gleich.

Tafel 14.

15. Juni
1850.

Besoldungsetat einer Kompagnie Kavallerie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Bouragerationen.
	Granten.	Bahen.	Rappen.		
Hauptmann, täglich .	4	5	—	2	3
Oberlieutenant . . .	3	2	—	2	2
Erster Unterlieutenant .	2	7	—	2	2
Pferdarzt, mit zweitem Unterlieutenantsrang	2	2	—	1	1
Feldweibel	1	—	—	1	1
Fourier	—	8	5	1	1
Wachmeister	—	7	5	1	1
Korporal	—	6	5	1	1
Frater	—	6	5	1	1
Hufschmied	—	5	5	1	1
Sattler	—	5	5	1	1
Trompeter	—	6	—	1	1
Reiter	—	5	5	1	1

15. Juni
1850.

Tafel 15.

Besoldungsetat einer Scharfschützenkompanie.

Grade.	Sold.			Wundportionen.
	Franken.	Bağen.	Napfen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	8	—	1
Fourier	—	6	5	1
Wachtmeister	—	5	5	1
Korporal	—	4	5	1
Frater	—	4	5	1
Büchfenschied	—	4	5	1
Trompeter	—	3	5	1
Scharfſchüz	—	3	5	1

Tafel 16.

15. Juni
1850.Besoldungsetat des großen und kleinen Stabes
eines Bataillons Infanterie.

Grade.	Sold.			Mundportionen.	Fouagerationen.
	Granten.	Reiten	Reiten.		
Kommandant täglich . .	8	—	—	3	2
Major	6	—	—	2	2
Adjutanten, nach seinem Grad ¹⁾ .					
Quartiermeister, nach seinem Grad ¹⁾ .					
Fahnenführer, nach seinem Grad.					
Feldprediger, mit Hauptmannsrang	4	—	—	2	—
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang	4	—	—	2	1
Unterarzt, mit ersten Unterlieutenantsrang . .	2	5	—	1	—
Adjutantunteroffizier ²⁾ .	1	5	—	1	—
Stabsfourier	1	—	—	1	—
Lambourmajor	—	7	—	1	—
Waffenunteroffizier	—	5	—	1	—
Wagenmeister	—	5	—	1	—
Büchsenmacher ³⁾	—	5	—	1	—
Schneidermeister	—	4	—	1	—
Schustermeister	—	4	—	1	—
Provost	—	3	—	1	—

15. Juni
1850.

Bemerkungen zu Tafel 16.

1) Der Aidemajor und der Quartiermeister beziehen jeder, außer dem Solde, noch eine Fourageration.

2) Wenn dem Bataillon die Mitführung einer Feldmusik gestattet wird, so erhält der Chef derselben Sold und Verpflegung wie der Adjutantunteroffizier, und die Musikanten wie Spielleute.

3) Die Büchschmiede, welche die Kantone für die Gewehrreparaturwerkstätten zu stellen haben, beziehen die nämliche Besoldung wie jene, die den Infanteriebataillonen zugetheilt sind.

Tafel 17.

15. Juni
1850.

Besoldungsetat einer Kompanie Infanterie.

G r a d e.	G o l d.			Mundportionen.
	Grafen.	Bağen.	Rappen.	
Hauptmann, täglich	4	—	—	2
Oberlieutenant	2	7	—	1
Erster Unterlieutenant	2	3	—	1
Zweiter Unterlieutenant	2	—	—	1
Feldweibel	—	7	5	1
Fourier	—	6	—	1
Wachtmeister	—	5	—	1
Korporal *)	—	4	—	1
Frater	—	4	—	1
Zimmermann	—	3	—	1
Lambour oder Trompeter	—	3	5	1
Fäger oder Füsilier	—	3	—	1

B e m e r k u n g.

*) Der Lambour- und der Trompeterkorporal beziehen an Gold 4 Bağen 5 Rappen.

15. Juni
1850.

Tafel 18.

Besoldungsetat des Personellen der Ambulancen.

Stelle.	Sold.			Mundportionen
	Kranke.	Baken.	Rappen.	
Ambulancenarzt erster Klasse, Hauptmannsrang	4	—	—	2
Ambulancenarzt zweiter Klasse, mit Oberlieutenantsrang	3	2	—	1
Apotheker	3	—	—	1
Ambulancenarzt dritter Klasse, mit ersten Unterlieutenants- rang	2	5	—	1
Apothekergehülfe, mit zweiten Unterlieutenantsrang	2	—	—	1
Krankenwärter erster Klasse	1	—	—	1
Krankenwärter zweiter Klasse	—	6	—	1

B e m e r k u n g.

Die Ambulancenärzte erster Klasse erhalten Fournage-
rationen, wenn sie bei den Truppenkorps angestellt sind,
oder denselben in Aufträgen folgen müssen.

Verordnung,

die Pulververwaltung betreffend.

Vom 5. Juni 1850.

24. Juni
1850.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Durchsicht der unterm 7. Mai 1849 erlassenen
Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über
das Pulverregale vom 5. gleichen Monats,

auf den Vorschlag des Finanzdepartements,

beschließt:

A. Das Departement.

Art. 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die Fabrikation des
Schießpulvers und den Handel mit demselben steht dem
schweizerischen Finanzdepartement zu.

B. Der eidgenössische Pulververwalter.

Art. 2.

Unter dem Finanzdepartement steht ein eidgenössischer
Pulververwalter.

Art. 3.

Derselbe leitet die Fabrikation des Schießpulvers
und den Handel mit demselben theils unmittelbar, theils
mittelbar durch Magazinverwalter.

Art. 4.

Ebenso ist ihm auch die Verwaltung der Zündkapsel-
fabrike übertragen.

Art. 5.

Der Pulververwalter ist verpflichtet, in der Bundes-
stadt zu wohnen.

24. Juni
1850.

Art. 6.

Er leistet genügende Sicherheit.

C. Die Magazinverwalter.

Art. 7.

Unter dem Pulververwalter stehen die Verwalter der Magazine, die nicht unmittelbar dem Pulververwalter unterstellt sind.

Art. 8.

Dieselben haben den patentirten Pulvermüllern das von der eidgenössischen Verwaltung zu liefernde Material abzugeben.

Art. 9.

Sie prüfen das gefertigte Schießpulver, nehmen es in die eidgenössischen Magazine auf, und führen nach Vorschrift des Finanzdepartementes Rechnung darüber.

Art. 10.

Ihnen liegt die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die patentirten Verkäufer in den Kantonen ob. Verkäufe an andere sind ihnen ohne Auftrag oder Bewilligung des Finanzdepartementes nicht gestattet.

Art. 11.

Sie haben die Aufsicht über die in ihrem Kreise liegenden Pulvermühlen zu führen.

Art. 12.

Sie leisten eine genügende Sicherheit.

Art. 13.

Die Magazinverwalter beziehen einen fixen Gehalt von dreihundert Franken und von dem verkauften Pulver eine Provision von zwei Prozent.

D. Die Verkäufer.

24. Juni
1850.

Art. 14.

Die Patente für den Verkauf von Schießpulver werden unentgeltlich auf ein Jahr erteilt.

Art. 15.

Die Bewerber für Patente zum Verkaufe von Schießpulver haben eine Empfehlung der Regierung ihres Wohnortes beizubringen.

Art. 16.

Sie haben gleichzeitig eine genügende Sicherheit im Betrage derjenigen Summe zu leisten, für welche sie einen offenen Kredit verlangen.

Art. 17.

Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den ihnen von der Verwaltung vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen.

Die Preisliste soll vor oder in den Verkaufsböden aufgehängt werden.

Art. 18.

Das Schießpulver wird den Verkäufern frachtfrei an ihren Wohnort geliefert. Diejenigen, welche das Schießpulver direkt aus den Magazinen beziehen, werden für die Fracht entschädigt.

Art. 19.

Für den Verkauf erhalten sie eine Provision von fünfzehn Prozent von dem ihnen zum Verkaufe festgesetzten Preise.

E. Allgemeine Bestimmung.

Art. 20.

Der eidgenössische Pulververwalter, die Magazinverwalter und die Verkäufer übernehmen die Verpflich-

24. Juni 1850. tung, zu wachen, daß das eidgenössische Pulverregal nicht gefährdet werde.

Art. 21.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Heu-
monat 1850 in Kraft, und es erlischt alsdann das ein-
schlagende Dekret vom 7. Mai 1849.

Also beschlossen, Bern, den 5. Brachmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll zum Zwecke der Be-
kanntmachung in die Gesetzesammlung aufgenommen
werden.

Bern, den 24. Juni 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung24. Juli
1850.

über

den Bezug der Grund- und Kapitalsteuer für das
Jahr 1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nachdem der Große Rath bei der Feststellung des Staatsbudgets für 1850 die Steueranlage dieses Jahres auf Eins vom Tausend des Vermögens und Zwei und ein Halbes vom Hundert des reinen Einkommens gesetzt, und seither die Berichtigung der Steuerregister zufolge Instruktion vom 2. Juni 1850 bereits Statt gefunden hat;

auf den angehörten Vortrag der Finanzdirektion,

verordnet :

1) Die Erhebung der Grund- und Kapitalsteuer für das Jahr 1850 soll mit dem 1. Oktober nächsthin begonnen und bis den 31. Dezember dieses Jahres beendet werden. Der Bezug der Einkommenssteuer wird besonders angeordnet werden.

2) Die Einwohnergemeindräthe, denen der Steuerbezug obliegt, bezeichnen die Personen, welche die Steuerbeträge in Empfang zu nehmen und die Bezugsscheine dafür auszustellen haben.

3) Diese Personen, so wie Ort und Zeit der Steuerentrichtung, werden den Steuerpflichtigen ab Seite der Einwohnergemeindräthe mit der Zahlungseinladung zur sichern Kunde gebracht und nach Umständen später noch durch Mahnungen wiederholt.

4) Nach Verfluß der hievor festgesetzten Bezugsfrist,

24. Juli
1850.

also mit dem 31. Dezember, werden die Gemeinden, respektive die von ihnen bestellten Einnehmer, den Steuerbezug schließen. Die alsdann noch rückständigen Schuldner werden auf ein deutlich abgefaßtes Ausstandsverzeichnis gebracht, welches längstens bis den 8. Januar 1851 dem Amtschaffner zugestellt werden soll.

Die Amtschaffner sollen bis zum 12. Jänner über den Empfang dieser Verzeichnisse der Steuerverwaltung Bericht erstatten und die rückständigen Gemeinden anzeigen.

5) Die zwei Prozente, welche die Einwohnergemeindräthe als Entschädigung beziehen, werden denselben nur auf denjenigen Steuern bewilligt, welche bis zum 1. Jänner 1851 baar an den Amtschaffner abgeliefert sein werden.

6) Diese Verordnung soll zwei Mal ins Amtsblatt eingerückt, öffentlich verlesen und angeschlagen und jedem Einwohnergemeindrathe zugestellt werden.

7) Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 24. Juli 1849.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

L. Fischer.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Bundesgesetz25. Juli
1850.

über den

Bezug von Kanzleisporteln.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf den Vorschlag des Bundesrathes,
verordnet:

Art. 1.

Für die ordentliche Ausfertigung der Beschlüsse und Entscheidungen der Bundesbehörden, mit Ausnahme der gerichtlichen Behörden, sind keine Gebühren zu beziehen.

Wenn hingegen Gemeinden, Korporationen oder Privaten noch besondere Ausfertigungen verlangen, so bezieht die Bundeskanzlei für jede derselben, die nicht über eine Seite beträgt, 50 Rappen neuer Währung, und für solche, die über eine Seite stark sind, für die erste Seite 50 Rappen, und für jede folgende 30 Rappen gleicher Währung.

Art. 2.

Für jede Legalisation, welche von Gemeinden, Korporationen oder Privaten verlangt wird, bezieht die Bundeskanzlei eine Gebühr von 50 Rappen neuer Währung.

Art. 3.

In Fällen von Armuth sind die Kanzleigebühren zu erlassen.

25. Juli
1850.

Art. 4.

Die eingehenden Kanzleigebühren fallen in die Bundeskasse.

Art. 5.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,
nachdem vorstehendes Gesetz durch den Nationalrath
am 17. Juli und durch den Ständerath am 19. Juli
1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Präsident,

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Obiges Bundesgesetz soll zum Zwecke der Bekanntmachung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 25. Juli 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t ,30. Juli
1850.

betreffend

die nöthigen Einrichtungen zur Abhaltung der Assisen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die Einführung des unterm 2. März 1850 promulgirten Strafprozesses und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 die nöthigen Räumlichkeiten für die Geschworenengerichte, sowie geräumigere Gefangenschaften an den Hauptorten der verschiedenen Bezirke erfordert; daß nach dem angeführten Gesetze vom 31. Juli 1847 die Criminalkammer den Sitzungsort der Assisen, welcher so viel als möglich in der Mitte des Geschwornenbezirks gelegen sein soll, zu bestimmen hat;

daß es also, um dieser Vorschrift nachzukommen, unumgänglich nothwendig ist, an jedem Hauptorte eines Bezirks die zur Abhaltung der Assisenversammlung erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

in Betracht jedoch, daß die Kosten, welche die zu obigem Zwecke zu treffenden Einrichtungen verursachen werden, einmweilen so gemäßig und beschränkt als möglich sein sollen;

beschließt:

§. 1.

Die nöthigen Einrichtungen zur Abhaltung der Assisen sollen vorläufig nur in Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delsberg getroffen werden.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses

30. Juli
1850.

Defrets beauftragt; dasselbe soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern den 30. Juli 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

B u n d e s g e s e t z

über

1. August
1850.

die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1.

Von der in den Artikeln 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850 festgesetzten Wehrpflicht sind ausgenommen:

- a. Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden;
- b. Jene, die nicht das erforderliche Höhenmaß besitzen.

Das in Art. 4 des angeführten Bundesgesetzes erwähnte Reglement wird über die Ausnahmefälle und über die Ausführung das Nähere festsetzen.

1. August
1850.

Art. 2.

Von dem Militärdienste sind folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrathes,
- b. der eidgenössische Kanzler,
- c. „ „ Staatskassier,
- d. „ „ Buchhalter,
- e. „ „ Pulververwalter,
- f. die Zolldirektoren,
- g. die Postdirektoren,
- h. die Postkondukteure,
- i. die Grenzwächter,
- k. die von der Eidgenossenschaft angestellten Pulvermüller.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Einwilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in getrennter und geheimer Abstimmung darüber entscheidet.

Die Mitglieder des Bundesrathes können während der Zeit, in welcher sie Militärdienst leisten, ihren Sitz im Bundesrathe nicht einnehmen.

Art. 3.

Durch die Kantonalgesetzgebung können folgende Beamte und Bedienstete der Verwaltung der Kantone

1. August
1850.

während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung von der Wehrpflicht befreit werden:

- a. der Präsident und die Mitglieder der Kantonsregierungen,
- b. der Staatschreiber oder der erste Regierungsssekretär,
- c. der Staatskassier,
- d. der Zeughausverwalter,
- e. der Staatsanwalt und der erste Kantonalverhör-richter,
- f. die obersten Vollziehungsbeamten der Bezirke, jedoch darf für jeden Bezirk nur ein Beamter befreit werden,
- g. die Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden,
- h. die Lehrer von öffentlichen Anstalten,
- i. die Ärzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten,
- k. der Centralpolizeidirektor,
- l. der Direktor und der erste Gefangenwärter der Centralstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses.

Will einer dieser Beamten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hierfür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

- m. Die Offiziere des Landjägerkorps und die Landjäger sind vom Dienste in der Miliz befreit.

Art. 4.

Durch die Kantonalgesetzgebung können ferner befreit werden:

- a. die Locomotivführer und Maschinisten bei Eisenbahnen,

- b. der Steuermann und der Maschinist auf Dampfschiffen.

1. August
1850.

Art. 5.

Zum Militärdienste können nicht in einem niederen Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:

- a. die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere,
- b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem letztern während der Zeit ihrer Dienstervfüllung brevetirt worden sind,
- c. die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurückkehren.

Art. 6.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen der Räte von den militärischen Uebungen und den Militärschulen befreit.

Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte zeitweise vom Militärdienste zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nicht militärischen Staatsdienst überwiegt.

Die Kantonsregierungen können für Kantonalbeamte beim Bundesrathe unter den oben angegebenen Verhältnissen gleichfalls zeitweise Befreiung vom Militärdienste nachsuchen. In Dringlichkeitsfällen sind die Kantonsregierungen befugt, provisorische Verfügungen dieser Art zu treffen; sie haben jedoch über dieselben sofort die Genehmigung des Bundesrathes nachzusuchen.

Art. 7.

Die Studirenden der Theologie können durch die Gesetzgebung der Kantone vom Militärdienste befreit werden.

1. August
1850

Die Studirenden anderer wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflchtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Instruktionsdauer abgewichen werden.

Die geeigneten Maßnahmen hiefür sind den Kantonsgesetzgebungen anbeimgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 8.

Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

- a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens sechzigjährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben;
- b. ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist und keine andern Hülfquellen als seine Handarbeit besitzt;
- c. einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflchtige Brüder besorgt werden kann.

Art. 9.

Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten, bis zu ihrer Rehabilitation.

Art. 10.

Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen: diejenigen, die in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Art. 11.

1. August
1850.

Die Beamten und Bediensteten, welche bis anhin durch die Kantonalgesetzgebung vom Militärdienste befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am Tage der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes das dreißigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche bis dahin durch die Kantonalgesetzgebung wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

Art. 12.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Vollziehungsverordnung.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem vorstehendes Gesetz durch den Ständerath am 18. Juli und durch den Nationalrath am 19. Juli 1850 erlassen worden, somit zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Das erwähnte Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Trüeb.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schick.

1. August
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich bekannt
gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 1. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

De k r e t,

betreffend

5. August
1850.

die Erneuerung der gegenwärtigen Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes, in Ausfüh-
rung des §. 6 der Verordnung über die Anordnung der
Wahlen und die Constituirung der neuen Behörden vom
3. April 1850,

beschließt:

§. 1.

Infolge der eingetretenen Erneuerung des Großen
Rathes und des Regierungsrathes unterliegen auch
sämmliche gegenwärtige Regierungsstatthalter, Amts-
verweser, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersaz-
männer der Amtsgerichte einer Erneuerung.

§. 2.

Die neuen Bezirksbeamten treten das Amt auf den

1. Dezember 1850 an, und mit dem nämlichen Tage ^{2. August 1850.} erlöcht die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten.

§. 3.

Der Regierungsrath wird die Bezirkswahlen zeitig genug anordnen, damit auf diesen Zeitpunkt der Amtswechsel ohne Störung für die Verwaltung vor sich gehen könne.

§. 4.

Auf die Erneuerung der Regierungstatthalter folgt auch die Erneuerung sämtlicher Amtsverweser. Bis sie stattgefunden hat, bleiben die gegenwärtigen Amtsverweser im Amte.

§. 5.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 2. August 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und

5. August 1850. durch Einrückung ins Amtsblatt und in die Gesetzes-
sammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

D e k r e t

über die

5. August 1850. Form des Vorschlags und der Wahl der Bezirks-
beamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der §§. 47, 58 und 59 der Staats-
verfassung und erwägend, daß es unmöglich ist, sämt-
liche Stimmberechtigte der verschiedenen Amtsbezirke an
einer Stelle zu versammeln,

beschließt:

§. 1.

Die Stimmgebung für die den Amtsbezirken kraft
der Staatsverfassung zustehenden Vorschläge und Wahlen
von Bezirksbeamten wird bis zur Erscheinung eines
allgemeinen Wahlgesetzes in den politischen Versamm-
lungen (§. 5 der Staatsverfassung) geschehen.

§. 2.

5. August
1850.

Zu dem Ende versammeln sich die stimmbfähigen Bürger jedes Kirchspiels oder selbstständigen Wahlbezirks in der Pfarrkirche, oder in einem andern von dem Regierungstatthalter des Bezirks zu bestimmenden Lokale.

§. 3.

Die Verhandlungen in jeder Versammlung werden durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes der Ortsgemeinde, in welcher das Versammlungslocal gelegen ist, oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes, von dem Gemeinderathe zu bezeichnendes Mitglied eröffnet.

§. 4.

Die Eröffnung geschieht durch Verlesung der §§. 3, 4, 14, 47, 57, 58, 59 und 60 der Staatsverfassung, gegenwärtiger Verordnung und des Beschlusses des Regierungsrathes, welcher den Versammlungstag festsetzt.

§. 5.

Hierauf bezeichnet der provisorische Präsident einen oder einige provisorische Sekretäre und einen oder einige provisorische Stimmenzähler und fragt dann die Versammlung an, ob Jemand anwesend sei, der das Stimmrecht nicht besitze. Ueber auffällige Reklamationen entscheidet die Versammlung sofort und endlich durch offenes Stimmenmehr; wobei diejenigen, deren Stimmrecht angefochten ist, nach den allgemeinen darüber bestehenden Vorschriften einzeln oder klassenweise den Austritt zu nehmen haben. Ueber das Stimmrecht von Personen, welche bei der Constituirung der Versammlung nicht anwesend waren und später eintreten, kommt der Versammlung das gleiche Recht des Einspruchs und Entscheidendes zu.

§. 6.

Sodann erwählt die Versammlung durch offenes

5. August
1850.

absolutes Stimmenmehr einen definitiven Präsidenten, wenigstens zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler.

§. 7.

Der Präsident zeigt der Versammlung die zu treffenden Wahlvorschläge und Wahlen an, ermahnt sie, der Wichtigkeit der Verhandlungen eingedenk zu sein und die Stimme nur solchen Männern zu geben, welchen sie vertraut, daß sie die zur Verwaltung der Stelle erforderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit besitzen.

§. 8.

Die Verhandlungen selbst geschehen in geheimer Abstimmung und in folgender Reihenfolge:

- a. zuerst der doppelte Wahlvorschlag an den Großen Rath für die Stelle des Regierungstatthalters;
- b. dann der doppelte Wahlvorschlag an den Großen Rath für die Stelle des Präsidenten des Amtsgerichts;
- c. hierauf die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichts;
- d. endlich die Wahl der Ersazmänner des Amtsgerichts.

§. 9.

Für den Wahlvorschlag des Regierungstatthalters schreibt jeder Stimmende die Namen von zwei Personen auf den Stimmzettel. Das gleiche Verfahren findet Statt für den Wahlvorschlag des Gerichtspräsidenten.

§. 10.

In gleicher Weise schreibt jeder Stimmende für die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichts vier und für die Wahl der Ersazmänner des Amtsgerichtes zwei Personen auf den Wahlzettel.

§. 11.

Jede der vier im §. 8 bezeichneten Verhandlungen wird getrennt vorgenommen.

5. August
1850.

§. 12.

Die Austheilung und Einsammlung der Stimmzettel geschieht durch die Stimmenzähler. Kommen mehr Stimmzettel ein, als ausgetheilt worden, so ist die Abstimmung ungültig und muß von neuem begonnen werden.

Ein Stimmzettel, auf welchem mehr Namen stehen, als im betreffenden Wahlgange Personen vorzuschlagen oder zu wählen sind, ist ungültig.

§. 13.

Die Stimmzettel werden von den Stimmenzählern öffentlich verlesen und sollen durch die Sekretäre im Protokoll genau angemerkt werden.

§. 14.

Nach Beendigung der Stimmenzählung werden die von den Sekretären nach den gedruckten Formularen ausgefertigten Protokolle öffentlich verlesen und von dem Präsidenten, den Sekretärs und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 15.

Die Protokolle nebst sämtlichen Stimmzetteln werden sodann auf Ort und Stelle versiegelt und die einen und die andern dem Präsidenten der Versammlung eingehändigt. Die Stimmzettel von jeder besondern Wahlverhandlung sind getrennt zu versiegeln.

§. 16.

Am folgenden Tage treten die Präsidenten sämtlicher politischer Versammlungen eines jeden Amtsbezirkes zu der vom Regierungsstatthalter zu bestimmenden Stunde, am Hauptorte des Bezirks, in dem vom gleichen Beamten zu bezeichnenden Lokale, zur Ausmittlung des Gesammtergebnisses der Abstimmung zusammen. Die

5. August
1850.

Versammlungen haben das Recht, dem Präsidenten noch Jemanden beizunordnen. Im Verbindungsfall des Präsidenten bezeichnet das Bureau aus der Zahl der Anwesenden einen Stellvertreter.

§. 17.

In dieser Versammlung wird zuerst unter dem Vor-
sitz des ältesten Mitgliedes zur Wahl des Präsidenten
und der erforderlichen Zahl von Sekretären und Stim-
menzählern geschritten.

§. 18.

Hierauf werden die Protokolle und die Stimmzettel
der einzelnen Versammlungen entsiegelt. Erheben sich
Reklamationen, so werden die Protokolle in Entgegen-
haltung mit den Stimmzetteln geprüft. Ueber die Rich-
tigkeit der Reklamationen und die Erheblichkeit auffälli-
ger Bemerkungen wird von der Versammlung öffentlich
abgestimmt, wobei jeder Kirchgemeindsversammlung nur
eine Stimme zukommt. Bemerkungen, welche die Mehr-
heit erheblich findet, sind im Protokolle bestimmt an-
zugeben.

§. 19.

Sodann werden die Namen der Personen, mit der
Stimmenzahl, welche sie auf sich vereinigt haben, öf-
fentlich verlesen und aufgezeichnet. Wer die absolute
Mehrheit der Gesamtzahl der eingelangten Stimmen
des Bezirks für eine Wahl oder einen Vorschlag erhal-
ten hat, ist gewählt oder vorgeschlagen.

§. 20.

Erhält bei einer Wahl oder bei einem Wahlvor-
schlag eine größere Zahl von Personen, als zu wählen
oder vorzuschlagen war, die absolute Mehrheit, so sind
diejenigen als gewählt oder vorgeschlagen zu betrachten,

welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

5. August
1850.

§. 21.

Kommen bei der ersten Abstimmung keine oder nicht alle Wahlen oder Wahlvorschläge heraus; so bleiben für jede der unbeendigten Verhandlungen von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele auf dem Vorschlage, als noch Wahlen zu treffen oder Wahlvorschläge zu machen sind.

§. 22.

Das Protokoll über die Verhandlung der Amtswahlversammlung ist öffentlich zu verlesen und nach dem gedruckten Formular zweifach auszufertigen, sodann von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern zu unterzeichnen und durch den Ersten ohne Säumnis ein Doppel davon dem Regierungskathalter zur Niederlegung in das Archiv des Amtsbezirks, das andere Doppel sammt den Protokollen der Kirchgemeindeversammlungen dem Regierungsrathe zu übersenden.

§. 23.

In der folgenden, durch den Regierungsrath anzuordnenden Abstimmung sind diejenigen Personen zu Beamten oder Amtskandidaten erwählt, welche für die betreffende Stelle die größte Zahl von Stimmen auf sich vereinigen, bis die dem Bezirke zukommende Zahl von Beamten oder Amtskandidaten vollständig ist.

§. 24.

Die Protokolle sollen enthalten: die Zahl der ausgetheilten und der eingelangten Stimmzettel, die Namen der erwählten Personen und die Kandidaten, welche für die zweite Abstimmung im Vorschlage bleiben, die Stimmenzahl, welche jede Person erhielt und die Angabe der

5. August
1850.

erheblich erklärten Bemerkungen in Betreff der Richtigkeit der Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen.

§. 25.

Die Personen, auf welche die Wahl zu einem Bezirksamte gefallen, erhalten durch den Regierungsrath davon schriftliche Anzeige und haben sich binnen acht Tagen bei der nämlichen Behörde über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

Die Personen, auf welche bloß der Vorschlag zu einem Amte gefallen ist, erhalten davon keine Anzeige und haben sich über den Vorschlag nicht zu erklären.

§. 26.

Da wo der Amtsbezirk aus einer einzigen Kirchgemeinde besteht, erleiden die Vorschriften dieses Dekrets folgende Modifikationen:

- a. Erhalten im ersten Wahlgange für den Vorschlag des Regierungsrathhalters oder des Gerichtspräsidenten nicht zwei Personen die absolute Mehrheit, so wird sofort zu einem zweiten Wahlgange geschritten, in welchem von den übrigen Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl bleiben, als Vorschläge für die Stelle zu machen sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
- b. Die Wahl der Mitglieder und Ersazmänner des Amtsgerichts wird für jede Stelle einzeln vorgenommen. Die Stimmenden schreiben jeweilen nur den Namen einer Person auf den Stimmzettel. Erhält im ersten Wahlgang Niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in

welchem diejenigen zwei Pers. . . Wahl bleiben, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgange ist diejenige Person, welche die meisten Stimmen erhält, gewählt.

5. August
1850.

- c. Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, so hat er sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Annahme wird zu Protokoll genommen. Im Falle der Nichtannahme wird für die betreffende Stelle zu einer neuen Wahl geschritten.
- d. Ist der Gewählte nicht anwesend, so gibt ihm der Präsident der Versammlung sogleich von der Wahl Kenntniß, mit der Weisung, binnen acht Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Regierungsrathe die allfällige Nichtannahme schriftlich anzuzeigen.
- e. In allem Uebrigen kommen die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes in Anwendung.

§. 27.

Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen sind binnen acht Tagen, von dem Tage der Verhandlung an gerechnet, an den Regierungsrath zu richten, zur Untersuchung und Berichterstattung an den Großen Rath, welcher darüber endlich entscheidet.

§. 28.

Bis zur Erscheinung des allgemeinen Wahlgesetzes findet gegenwärtiges Dekret auch auf allfällige Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes Anwendung, und

5. August
1850.

zwar in der Weise, daß in denjenigen Wahlbezirken, welche eine einzige Kirchgemeinde begreifen, vor Allem nach den Vorschriften b, c und d vom §. 26 und, soweit diese schweigen, nach den Bestimmungen der übrigen Paragraphen in Wahlbezirken hingegen, welche aus mehreren Kirchgemeinden bestehen, mit Ausschluß des §. 26 nach denjenigen allgemeinen Vorschriften des Dekretes zu verfahren ist, welche auf die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichtes Bezug haben. Kömmt dieser Paragraph in Anwendung, so sind bei der Eröffnung außer den im §. 4 bezeichneten Artikel der Staatsverfassung auch noch die Artikeln 9, 10 und 20 zu verlesen, welche Bezug auf die Wahl des Großen Rathes haben.

§. 29.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort an der Stelle der Verordnung über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke vom 5. September 1846 in Kraft.

Sie soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich angeschlagen, durch die Regierungsstatthalter an die Einwohnergemeindräthe ausgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 2. August 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

5. August
1850.

Vorstehendes Dekret ist in Vollziehung zu setzen
und auf die oben angegebene Weise bekannt zu machen.

Bern, den 5. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

D e k r e t,

betreffend

den Bezug außerordentlicher Armentellen für
1849 und 1850.

5. August
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung, daß die Theurungsjahre 1846 und
1847 einzelne Gemeinden zu außergewöhnlichen Auslagen
im Armenwesen nöthigten,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Eine Einwohnergemeinde, welche die nach §. 33
des Armengesetzes erlaubten ordentlichen Armentellen
bezogen hat, ist berechtigt, unter Beobachtung der ge-
setzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten und unter Vor-
behalt der Genehmigung des Regierungsrathes für die

5. August
1850.

Jahre 1849 und 1850 außerordentliche Armentellen zu erkennen, jedoch ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- a. zu Deckung eines Ausfalles im Armengute;
- b. zu Abbezahlung von contrahirten Schulden des Armenguts,
- c. zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen rücksichtlich der Armenbesorgung.

Art. 2.

Ein daberiger Beschluß erfordert zwei Dritttheile der anwesenden Stimmfähigen.

Art. 3.

Die Gemeinden, welche im Falle sind von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, haben ihr Begehren nach Anleitung des §. 6 der Vollziehungsverordnung des Armengesetzes vom 21. Mai 1847 an den Regierungstatthalter zu Händen des Regierungsrathes vor dem 1. April 1851 einzureichen.

Art. 4.

Der Regierungsrath wird solchen Gemeinden nach Maßgabe der Verfassung (§. 85, I, litt. c) mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen.

Bern, den 3. August 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und

durch Einrückung in das Amtsblatt und die Gesetzes-
sammlung bekannt gemacht werden.

5. August
1850.

Bern, den 5. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung,

betreffend

die Wiedervereinigung der Direktion der Strafan-
stalten mit der Direktion der Justiz und Polizei.

9. August
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Erwägung,

daß die Vereinigung der Stellen der Direktion der
Strafanstalten und der Justiz- und Polizeidirektion, Ab-
theilung Polizei, in einer und derselben Person auch die
Vereinigung der Sekretariate dieser beiden Stellen be-
hufs Vereinfachung des Geschäftsganges wünschbar macht,
gestützt auf §. 38 des Organisationsgesetzes des Re-
gierungsrathes vom 25. Jänner 1847,

verordnet:

- 1) Die Direktion der Strafanstalten wird wieder mit
der Justiz- und Polizeidirektion vereinigt.
- 2) Die Verordnung vom 19. Jänner 1847 ist aufge-
hoben.
- 3) Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft

9. August
1850.

tritt, soll durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 9. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

Verordnung

zum

16. August
1850.

Gesetz über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 5. August 1850.)

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 19. Juli abhin, wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, nach Analogie des Art. 5 des Zollgesetzes, auch mit Beziehung auf Art. 6 zu verfahren, und die nöthigen Massregeln zur Verhinderung von Mißbräuchen zu treffen,

verordnet:

Art. 1.

„Die im Art. 6, Ziffer 1 des Zollgesetzes gestattete „freie Ausfuhr für je Pfund achtzig ist nur auf solche „Artikel anwendbar, deren Ausfuhrzoll einen Bazen per „Zentner beträgt; — höher belegte Artikel sind dagegen „den gleichen Bestimmungen unterworfen, welche im

„Art. 5, litt. 1 für zollfreie Entrichtung des Eingangs- 16. August
 „zolles vorgeschrieben sind.“ 1850.

Art. 2.

Alle im achten Abschnitt des Bundesgesetzes über das Zollwesen enthaltenen Bestimmungen bezüglich Zollübertretungen und ihre Bestrafung finden gleichfalls ihre Anwendung auf obigen Artikel 1.

Art. 3.

Gegenwärtige Verordnung ist in's Bundesblatt einzurücken, besonders zu drucken und durch Vermittlung der Kantonsregierungen an den gewohnten Stellen zu Jedermann's Kenntniß öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 5. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Trüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 16. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

16. August
1850.**Nachtrag**

zum

Einlösungstarif der schweizerischen Münzen.

Der Bundesrath, kraft der von der hohen Bundesversammlung am 7. Mai 1850 erteilten Vollmacht, in den Einlösungstarif noch andere Münzen aufzunehmen, und dieselben im Verhältnisse der übrigen Werthungen zu tarifiren,

beschließt

die nachträgliche Aufnahme folgender Münzsorten in den Einlösungstarif.

Grobe Silbersorten.

	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
Thaler von Bern ($\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ im Verhältniß)	3	04	7	21	30
1-Guldenstück von Luzern von 1793 ($\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ im Verhältniß)	1	32			
1-Guldenstück von Schwyz ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ im Verhältniß)	1	20			
14-Bağenstück von Neuenburg	1	27			
10 $\frac{1}{2}$ -Bağenstück von Neuenburg	—	95			
7-Bağenstück von Neuenburg	—	63			

Silberscheidemünzen.

4-Bağenstück von Uri	—	40
4-Bağenstück von Schwyz	—	40

Billon- und Kupfermünzen.

(Neue Währung.)

	Fr.	Cents.	Stück.	Fr.	Cents.
3-Bağenstück von Wallis	—	42	71	30	—
6-Kreuzerstück von Wallis	—	21	71	15	—

	Fr. Cents.	Stück.	Fr. Cents.	16. August 1850
1. Schillingstück von Basel (dop- pelte Wfs)	—	16		
2. Schillingstück von Basel (ein- fache Wfs)	—	08		
$\frac{2}{3}$ -Bogenstücke von Schwenz	—	09	107	10 —
5-fenningstück von Appenzell Auszerrhoden	—	—	40	— 35

Bern, den 7. August 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Präsident,

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Nachtrag soll öffentlich bekannt ge-
macht und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 16. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

H. Wehermann.

21. August
1850.

Verordnung

über

die Besoldungen der Bannwarte des Staates.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

gestützt auf den §. 9 des Gesetzes über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 30. Juli 1847,

in der Absicht, das Verhältniß festzusetzen, nach welchem die zur Hut der Staatswaldungen angestellten Bannwarte besoldet werden sollen,

verordnet:

§. 1.

Die Besoldung der zur Hut der freien Staatswaldungen angestellten Bannwarte wird in Geld bestimmt und ausbezahlt.

§. 2.

Die zur Hut der dem Staate angehörenden Rechtssamewaldungen angestellten Bannwarte, welche bis jetzt ihre Besoldung ganz oder theilweise in Holz bezogen haben, können, wie bis dahin, in Natura bezahlt werden.

§. 3.

Die Besoldung eines jeden Bannwarts wird durch die Finanzdirektion, Abtheilung der Domänen und Forsten, nach Verhältniß des Umfangs und der Lage des einem jeden anvertrauten Hutbezirkes in der Weise bestimmt, daß der Durchschnitt sämtlicher Besoldungen der Bannwarte 55 Rp. per Fucharte Waldung nicht übersteigt.

§. 4.

21. August
1850.

Die Finanzdirektion, Abtheilung der Domänen und Forsten, ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 21. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Kreisschreiben,

betreffend

die Reciprocität mit St. Gallen wegen Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

22. August
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

sämmtliche Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Es wird Ihnen hiemit zum Verhalte mitgetheilt, daß zwischen uns und der Regierung des Kantons St. Gallen in Folge bisheriger Beschlüsse vom 29. Juli und 6. August letztthin die Uebereinkunft getroffen worden ist, in Fällen, wenn Angehörige des Kantons St. Gallen mit Bernerinnen oder umgekehrt Berner mit Bürgerinnen des Kantons St. Gallen uneheliche Kinder erzeugen, und sich die betreffenden Eltern dieser

22. August
1850.

Kinder später miteinander verehelichen, den durch unsere Gesetzgebung sowohl im alten als im neuen Kantons- theil anerkannten Grundsatz der legitimatio per subsequens matrimonium in beiden Kantonen gegenseitig zu handhaben, und somit die außerehelich gebornen Kinder beidseitiger Kantonsbürger infolge der spätern Verheirathung ihrer Eltern als ehelich anzuerkennen.

Bern, den 22. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

L. Fischer.

Der Staatschreiber,

H. Wehermann.

28. August
1850.

Verordnung

über die

Duldung politischer Flüchtlinge.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Ausführung des allgemeinen Beschlusses des schweizerischen Bundesrathes über die Flüchtlingsangelegenheit und in der Absicht, den Kanton möglichst vor den nachtheiligen Folgen zu bewahren, welche die Duldung politischer Flüchtlinge nach sich ziehen könnte, auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei,

beschließt:

§. 1.

Vom 1. Herbstmonat 1850 hinweg ist keinem aus

Anlaß der Ereignisse des Jahres 1849 in die Schweiz eingedrungenen Flüchtlinge der Aufenthalt im Kanton Bern gestattet, er sei denn von den eidgenössischen Bundesbehörden dem Kanton Bern zur Duldung zugewiesen worden.

28. August
1850.

§. 2.

Jeder von den eidgenössischen Behörden dem Kanton Bern zugewiesene Flüchtling empfängt von der Centralpolizeidirektion des Kantons einen auf seinen Namen lautenden Duldungsschein, worin das Datum des Zuweisungsbeschlusses und die Behörde, von welcher derselbe ausgegangen ist, ausdrücklich zu bemerken sind, und zugleich die Ortschaft bezeichnet werden soll, in welcher der Träger des Scheins, nach den Verfügungen der Bundesbehörden, oder — in Ermangelung solcher — der Centralpolizeidirektion, seinen Aufenthalt zu nehmen hat.

§. 3.

Von dem 1. Herbstmonat hinweg ist es sämtlichen Gemeinden des Kantons untersagt, Flüchtlingen, welche unter den §. 1 dieser Verordnung fallen, und welche nicht im Besitze eines solchen Duldungsscheines der Centralpolizeidirektion sind, den Aufenthalt in ihren Marken zu gestatten.

§. 4.

Der Flüchtling, welchem, gestützt auf einen Duldungsschein der Centralpolizeidirektion, der Aufenthalt in einer Gemeinde gestattet wird, hat diesen Schein der zuständigen Ortspolizeibehörde abzugeben, welche ihm dafür eine auf den Namen lautende Empfangsbesccheinigung ausstellt, in welcher die Nummer und das Datum des Duldungsscheines anzumerken sind. Für Flüchtlinge, welche sich bereits im Kantone aufhalten, und denen

29. August
1850.

nach §. 1 der Aufenthalt allfällig ferner zu gestatten ist, wird die Centralpolizeidirektion die Duldungsscheine den betreffenden Gemeindsbehörden durch die Regierungsstatthalter zusenden. Die Centralpolizeidirektion hat den betreffenden Regierungsstatthaltern von der Aufenthaltsgestattung in einer Gemeinde Kenntniß zu geben.

§. 5.

Die Regierungsstatthalterämter haben über sämtliche in den Gemeinden ihres Amtsbezirks sich aufhaltende Flüchtlinge eine genaue Controлле zu führen und je am Schlusse eines Monats der Centralpolizeidirektion sowohl über das Verhalten derselben als über allfällig notwendige Mutationen Bericht zu erstatten.

§. 6.

Gemeinden und Partikularen, welche einem den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Flüchtlinge ohne Besitz und Einlage eines dem §. 2 entsprechenden Duldungsscheines der Centralpolizeidirektion des Kantons Aufenthalt und Wohnung gestatten, unterliegen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes, der in den SS. 26 und 36 des Gesetzes über die Fremden vom 21. Dezember 1816 festgesetzten Strafe und Verantwortlichkeit. Insbesondere haben dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Gemeinden alle Folgen auf sich zu nehmen, welche daraus entstehen können, daß ein solcher Flüchtling dem Kanton oder der Eidgenossenschaft als Heimathloser zur Last fällt.

§. 7.

Allen unter diese Verordnung fallenden Flüchtlingen, welche andern Kantonen als demjenigen von Bern zugetheilt sind, ist der Eintritt in diesen, und den dem Kanton Bern zugewiesenen der Uebertritt in einen andern

28. August
1850.

Kanton, desgleichen die Ueberschreitung der ihnen festgesetzten Internirungslinie im Innern desselben untersagt; es sei denn, daß sie im Besitze einer Reisebewilligung seien, welche für den Uebertritt aus einem Kanton in den andern für eine Dauer von höchstens acht Tagen von der betreffenden Kantonspolizeibehörde, für eine Dauer von mehr als acht Tagen und für die Ueberschreitung der Internirungslinie ausschließlich von dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ertheilt werden darf.

In gleicher Weise ist den dem Kanton Bern und von diesem nach §. 2 einer bestimmten Gemeinde zum Aufenthalt zugewiesenen Flüchtlingen das Verlassen dieser Gemeinde und Herumreisen im Kantone nur auf eine besondere schriftliche Bewilligung gestattet, welche für Absenzen bis auf zwei Tage von der zuständigen Ortspolizeibehörde, für Absenzen von mehr als zwei Tagen von der Centralpolizeidirektion ausgestellt werden und nebst den Namen der Betreffenden die genaue Angabe der Tage, für welche sie ertheilt wird, enthalten soll.

§. 8.

Alle Gesuche von Flüchtlingen um Erneuerung von Duldungsscheinen und Ertheilung von Reisebewilligungen, welche die Kompetenz der Regierungstatthalterämter überschreiten, haben durch diese an die Centralpolizeidirektion zu gelangen und müssen mit einer Empfehlung der zuständigen Gemeindebehörde begleitet sein.

§. 9.

Flüchtlinge, welche unter diese Verordnung fallen und ohne vorschriftsmäßige Reisebewilligung außerhalb der Grenzen ihres Aufenthaltsortes betreten werden,

28. August
1850.

sind festzunehmen und der Centralpolizeidirektion zuzuführen, welche nach Umständen das Angemessene verfügen wird.

§. 10.

Alle durch den §. 1 dieser Verordnung nicht betroffenen Flüchtlinge fallen unter die Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung über die Duldung und den Aufenthalt von Fremden im Kantone, und das Gleiche gilt von den Familien der unter gegenwärtige Verordnung fallenden Flüchtlinge, sofern diese Familien nicht gleichfalls im Besitze eidgenössischer, den Kanton vor Verantwortlichkeit sichernder Legimationschriften sind.

§. 11.

Sämmtliche Kantons-, Bezirks- und Ortspolizeibehörden sowie ihre Angestellten und die Grenzinspektoren sind bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit angewiesen, sowohl diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, als die ihr zu Grunde liegenden Beschlüsse der schweizerischen Bundesbehörden genau zu vollziehen.

Bern, den 28. August 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,

E. Fischer.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Verordnung

über die

Berichtigung der Einkommenssteuerregister und den
Bezug der Einkommenssteuer für das Jahr 1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nachdem der Große Rath bei der Feststellung des
Staatsbudgets für 1850 die Steueranlage dieses Jahres
auf zwei und ein Halbes vom Hundert des reinen Ein-
kommens festgesetzt hat,

gestützt auf den §. 40 des Steuergesetzes und auf
den angehörten Vortrag des Finanzdirektors,

verordnet:

I. Aufnahme der Einkommenschätzungen.

§. 1.

Die Einkommenssteuerregister sind nach den einschla-
genden Vorschriften des Steuergesetzes und der IV. Voll-
ziehungsverordnung vom 8. September 1847 sofort zu
berichtigen.

§. 2.

Die Einwohnergemeindräthe haben daher nach
§. 36 die im §. 30 des Steuergesetzes aufgestellte Scha-
tzungskommission ohne Verzug zu wählen, und die Mit-
glieder derselben dem Regierungstatthalter zur Beeidi-
gung zu bezeichnen. Letzterer hat die Beeidigung ohne
Zögerung vorzunehmen. Früher in gleicher Eigenschaft
beeidigte Mitglieder leisten keinen neuen Eid.

6. Sept.
1850.

§. 3.

Die Schatzungskommission beginnt sodann die ihr durch die angeführte IV. Vollziehungsverordnung vom 8. September 1847 §. 6 bis §. 15 aufgetragenen Verrichtungen, unter Beobachtung der daselbst aufgestellten Bestimmungen, wobei namentlich auf den §. 12 aufmerksam gemacht wird, und hat diese Arbeiten so einzurichten, daß dieselben bis den 20. Oktober beendigt seien. Die Säumigen werden die Folgen der Nichtvollziehung dieser Vorschrift zu tragen haben.

§. 4.

Sie wird damit beginnen, daß sie den mutmaßlich Steuerpflichtigen Formularverzeichnisse zur Selbstschätzung ihres Einkommens zustellen läßt. Dabei wird sie dahin zu wirken suchen, daß diese Selbstschätzungen so vollständig als möglich gemacht werden, indem dieselben als Grundlage zu einer statistischen Uebersicht der verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen und ihres Einkommens dienen sollen.

§. 5.

Die Schatzungskommission bringt die Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde in ein Verzeichniß und ordnet sie in folgende Klassen: 1) Handel und Fabrikation; 2) Gewerbe; 3) Handwerke; 4) wissenschaftliche Berufe und öffentliche Anstellungen; wobei es ihr überlassen bleibt, die gutfindenden Unterabtheilungen zu machen.

§. 6.

Dieses Verzeichniß, das zugleich als Protokoll dienen kann, soll neben den Namen der Steuerpflichtigen deren Selbstschätzung und die Kommissionschätzung enthalten und bis zum 20. Oktober an den Regierungstatthalter eingesendet werden.

II. Ausgleichung der Einkommenschätzungen.

6. Sept.
1850.

§. 7.

Die von den Gemeindschätzungskommissionen festgestellten Schätzungen unterliegen einer Revision und Ausgleichung durch die Amtsbezirkskommission.

§. 8.

Die Amtsbezirkskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Regierungstatthalter aus den eingeholten einfachen Vorschlägen der Gemeindräthe bestellt. Der Regierungstatthalter und der Amtsschaffner des Bezirkes sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme; der Regierungstatthalter führt bei den Verhandlungen den Vorsitz, und der Amtsschaffner das Protokoll.

§. 9.

Nach dem 20. Oktober, bis auf welchen Zeitpunkt die Gemeindeprotokolle eingesendet sein sollen (§. 6), beruft der Regierungstatthalter die Kommission sofort ein und sorgt dafür, daß sie ihre Arbeiten bis spätestens den 2. November beendet und das Ergebnis ihrer Abänderungen den Gemeinden mitgetheilt habe.

§. 10.

Die Amtsbezirkskommission vergleicht die verschiedenen Schätzungen und sucht dieselben in ein richtiges, den Umständen angemessenes Verhältniß zu bringen. Sie hat daher ihre Abänderungen im Allgemeinen auf eine ganze Klasse zu machen und den Zuschlag oder Abzug für dieselbe in einer fixen Summe zu bestimmen; sie hat aber auch das Recht, auffallende Mißverhältnisse durch Abänderung der Einzelschätzungen zu beseitigen.

6. Sept.
1850

§. 11.

Bis zum 2. November theilt die Amtsbezirkskommission den Gemeindeschatzungskommissionen das betreffende Ergebniß ihrer Verhandlungen mit und sendet ihr Protokoll beförderlichst an die Steuerverwaltung ein.

§. 12.

Auf dieses hin hat die Gemeindeschatzungskommission den Zuschlag oder Abzug, der von der Amtsbezirkskommission für eine Klasse gemacht worden, auf die einzelnen, in dieselbe fallenden Steuerpflichtigen im richtigen Verhältnisse zu vertheilen, und die dadurch erreichten Schätzungen als Kommissionschätzung in das Register einzutragen.

III. Auflage der Einkommenssteuerregister.

§. 13.

Nachdem die Register also berichtigt sind, müssen dieselben nach Vorschrift der §§. 32 und 37 des Steuergesetzes auf drei Wochen zur öffentlichen Einsicht niedergelegt werden.

§. 14.

Diese Auflage soll mit dem 9. November beginnen und mit dem 30. gleichen Monats zu Ende gehen.

§. 15.

Diejenigen Schätzungen, welche während dieser Zeit nicht in der gesetzlichen Form (§. 33 des Steuergesetzes) widersprochen werden, sind als berichtigte Schätzungen zu erklären und im Register in der betreffenden Rubrik auszusetzen. Eingelangte Einsprachen sollen mit aller

Beförderung und jedenfalls in der ersten Hälfte der Bezugsfrist erledigt werden. 6. Sept. 1850.

IV. Bezug der Steuern.

§. 16.

Der Bezug der Einkommenssteuer beginnt mit dem 1. Dezember und soll bis zum 31. gleichen Monats vollendet sein. Die eingegangenen Steuerbeträge und die dahierigen Ausstandsverzeichnisse sind den Amtsschaffne-
reien bis zum 10. Jänner 1851 zuzustellen. Bis den 16. Jänner 1851 haben die Amtsschaffner der Steuer-
verwaltung anzuzeigen, welche Gemeinden ihre Steuern und Ausstandsverzeichnisse nicht eingegeben haben. Die
Bezugsprozente werden nur von denjenigen Steuerbeträ-
gen entrichtet, die bis zum 4. Jänner 1851 dem Amts-
schaffner abgeliefert sein werden.

Diese Verordnung soll zweimal in das Amtsblatt eingerückt, öffentlich verlesen, angeschlagen und jedem
Einwohnergemeinderathe mitgetheilt werden.

Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung der-
selben beauftragt.

Bern, den 6. Herbstmonat 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

23. Sept.
1850.

Organisationsreglement.

für

die Kommissionen zu Besorgung des Volkswirth-
schaftswesens.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des §. 3 des Dekrets über die Or-
ganisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Art. 1.

Die Kommission des Handels besteht aus fünf
Mitgliedern.

Art. 2.

Die Kommission der Landwirtschaft und
Viehzucht besteht ebenfalls aus fünf Mitgliedern.

Art. 3.

Die Kommission der Industrie und des Ge-
werbswesens zerfällt in zwei Unterabtheilungen oder
Sektionen, in diejenige der Industrie und in diejenige
der Handwerke, jede aus fünf Mitgliedern bestehend.

Art. 4.

Diese drei Kommissionen sind von einander getrennt
und unabhängig. Sie werden auf den doppelten Vor-
schlag der Direktion des Innern vom Regierungsrath
ernannt.

Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt (§. 7
des Dekrets vom 23. Mai 1848).

Art. 5.

23. Sept.
1850.

Sie haben über alle ihnen vom Direktor des Innern zugewiesenen, in ihren Geschäftszweig einschlagenden Gegenstände ihr Gutachten abzugeben. Sie können von sich aus angemessene Vorschläge zur Hebung und Förderung der betreffenden Zweige der Volkswirtschaft, sowie zur Verbesserung der darauf bezüglichen Gesetzgebung, den Behörden einreichen (§. 3 des Dekrets vom 23. Mai 1848).

Art. 6.

Die Kommissionen, sowie die Sektionen sind ermächtigt, so oft sie es zu gewissenhafter Erfüllung der ihr erteilten Aufgabe für nothwendig erachten, den Rath und das Urtheil von Sachverständigen einzuholen.

Art. 7.

Das erstgewählte Mitglied jeder der drei Kommissionen ist Präsident derselben. Ihren Vicepräsidenten bezeichnen die Kommissionen und Sektionen selbst.

Der Direktor des Innern kann gutfindenden Falls den Sitzungen beiwohnen und das Präsidium übernehmen.

Art. 8.

Jede Kommission sowie jede Sektion versammelt sich so oft, als sie vom Direktor des Innern oder von ihrem Präsidenten einberufen werden.

Art. 9.

Zu Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten und wenigstens der Hälfte der Mitglieder nothwendig.

Art. 10.

Der Präsident jeder Kommission oder Sektion em-

23. Sept.
1850.

pfängt die an dieselben gerichteten schriftlichen Eingaben und läßt sie kontrolliren; er ordnet über die Geschäfte eine Voruntersuchung an oder legt sie direkt vor; er bestimmt die Tagesordnung und leitet die Berathung und Abstimmung; er unterzeichnet nebst dem Sekretair die Ausfertigungen.

Art. 11.

In Verhinderungsfällen wird der Präsident durch den Vicepräsidenten und dieser durch das älteste Mitglied vertreten.

Art. 12.

Wichtige Akten sollen vor der Behandlung in Circulation gesetzt werden.

Art. 13.

Die Berathung eines Geschäftes beginnt mit dem Voruntersuchungsrapport über dasselbe. Darauf sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie von dem Präsidenten aufgerufen werden oder von ihm das Wort erhalten.

So lange der Schluß der Umfrage nicht erkannt ist, kann jedes Mitglied das Wort wiederholt ergreifen.

Nach geschlossener Umfrage macht dasjenige Mitglied, welches den Eingangsrapport hatte, den Schlußbericht.

Der Präsident hat das gleiche Recht zu sprechen wie jedes andere Mitglied.

Art. 14.

Die Abstimmung geschieht durch Handaufhebung; jedes Mitglied ist verpflichtet zu stimmen; der Präsident jedoch giebt seine Stimme nur bei einstehenden Stimmen ab.

Art. 15.

In den Vorträgen an Behörden ist auf Verlangen auch die Minderheitsmeinung aufzunehmen.

23. Sept.
1850.

Art. 16.

Mitglieder, welche bei einem Geschäfte persönlich betheiligt oder mit Betheiligten in einem derjenigen Grade verwandt sind, welche der §. 13 der Verfassung bezeichnet, haben den Austritt zu nehmen.

Art. 17.

Das Sekretariat der Direktion des Innern besorgt auch dasjenige der Kommissionen und Sektionen.

Für jede derselben wird ein Protokoll geführt.

Zur Bedienung steht der Abwart der Direktion zu Gebote.

Art. 18.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. September 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t ,

betreffend

den Nachlaß des Zwölftels in peinlichen Straffällen.

23. Sept.
1850.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Der Regierungsrath, respektive die Justiz- und

23. Sept.
1850. Polizeidirektion, ist ermächtigt, auch in peinlichen Fällen den Sträflingen den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen.

Bern, den 23. September 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. September 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

25. Sept.
1850.

D e k r e t ,

betreffend

die Aufnahme der französischen Kolonie in das Bürgerrecht der Gemeinde Neuenstadt.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Anwendung des §. 66 der Verfassung und auf den

Antrag der Direktionen des Innern und der Justiz und Polizei, 25. Sept. 1850.

beschließt:

1.) Die Corporation der französischen Kolonie ist aufgehoben.

2.) Der Vertrag vom 18. und 19. Hornung 1850 zwischen der Bürgergemeinde von Neuenstadt und der französischen Kolonie, wonach Letztere in das volle Bürgerrecht der Gemeinde Neuenstadt aufgenommen wird, erhält anmit die Genehmigung.

Bern, den 25. September 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

M. Wehermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 25. September 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler

9. Oktober
1850.

D e k r e t

über

die Vollziehung der Strafurtheile.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in der Absicht, den zu Enthaltungsstrafen Verurtheilten die Verlängerung der Strafe und dem Staate die Kosten zu ersparen, welche aus der unverschuldeten Verzögerung des Vollzugs ausgefallter Strafurtheile erwachsen,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

beschließt :

Art. 1.

Bei jedem Urtheile, durch welches eine Enthaltungsstrafe verhängt wird, ist, wenn der Verurtheilte am Tage der Fällung des endlichen Urtheils sich in Haft befindet, dieser Tag als Tag der Urtheilsvollziehung zu betrachten.

Art. 2.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 9. Oktober 1850.

Namens des Regierungsrathes :

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Uebereinkunft

zwischen

den Kantonen Bern und Solothurn

über

Aufhebung der Concordate vom 27. Juni 1753 *) und vom 20. Juni und 13. Juli 1818, betreffend Eheverträge und Rückfall der Weibergüter.

Zwischen den Kantonen Bern und Solothurn ist in Erwägung:

daß sowohl gemäß dem eidgenössischen Concordate, als gemäß der Kantonalgesetzgebungen von Bern und Solothurn bei Heirathen zwischen Angehörigen beider Kantone die Ehefrau in das Heimath- und Kantonsbürgerrecht ihres Ehemannes eintritt;

daß durch das eidgenössische Concordat vom 15. Juli 1822 über Eheverträge, Testamente und Intestaterbfolge der Niedergelassenen festgesetzt ist: daß hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zur Errichtung, sowie des Inhalts (materia) derselben unbedingt die Gesetze der Heimath, hinsichtlich der Form diejenigen des Ortes der Errichtung zur Anwendung kommen;

daß das Concordat vom 20. Juni und 13. Juli 1818 viele dieser Regel widersprechende Ausnahmen enthält; diese Ausnahmestellung aber mit den sowohl von der Bundes-, als den beidseitigen Kantonalverfassungen grundsätzlich anerkannten und geforderten Rechtsgleichheit

*) In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern ist dem Concordate oder Vergleiche vom 27. Juni 1753 irrthümlich das Datum vom 7. Juli 1753 beigelegt.

30. Okt.
1850.

und Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze unverträglich erscheint;

verabredet und beschlossen worden wie folgt:

Art. 1.

Die beiden Concordate zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 27. Juni 1753 und vom 20. Juni und 13. Juli 1818 treten vom 1. Jänner 1851 hinweg außer Kraft.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkte hinweg fallen alle Ehen von Bürgern des einen Standes mit Bürgerinnen des andern unter die Bestimmungen der heimatlichen Gesetzgebung des Ehemannes und — soweit sie Anwendung finden — die Vorschriften des eidgenössischen Concordats vom 15. Juli 1822.

Art. 3.

Vorbehalten bleiben die bereits angefallenen oder bis zum 1. Jänner 1851 noch anfallenden Erbrechte und die auf der Grundlage der beiden Concordate von 1753 und 1818 bereits abgeschlossenen oder noch zum Abschlusse gelangenden Eheverträge, soweit diese nicht infolge des Artikels 2 gegenwärtiger Uebereinkunft nach dem 1. Jänner 1851 rechtsgültig aufgehoben oder modifizirt werden mögen.

Also unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Behörden beider Kantone bestimmt und abgeschlossen in

Bern, den 12. Juli 1850.

Die Kommissarien	Die Kommissarien
des Kantons Solothurn:	des Kantons Bern:
J. Mollet, R.R.	Ed. Blösch, Präs. d. R.R.
S. Lach, Ger.-Präs.	Aug. Moschard, R.-Rath.

30. Okt.
1850.**Notifikationsbeschlüsse.**

Wir, Präsident und Kantonsrath von
Solothurn,
haben auf den Antrag des Regierungsrathes
beschlossen:

- 1) Vorstehende zwischen den Regierungen von Bern und Solothurn getroffene Uebereinkunft vom 12. Juli 1850, betreffend die Aufhebung des Konkordats vom 18. Juni 1818 bezüglich auf Eheverträge und Erbrechte der Ehegatten, ist genehmigt.
- 2) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Solothurn, den 14. September 1850.

Namens des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Burki.

Der Staatschreiber,

Reinert.

Der Große Rath des Kantons Bern,
nach angehörtem Berichte über die am 12. Juli 1850 zwischen Abgeordneten der beiden Stände Bern und Solothurn gepflogenen Verhandlungen über Aufhebung der Concordate vom 27. Juni 1753 und 13. Juli 1818 über die gegenseitigen Vermögensverhältnisse zwischen Angehörigen von Bern und Solothurn, und nach genommener Einsicht der darüber unter Notifikationsvorbehalt geschlossenen Uebereinkunft,

30. Okt.
1850.

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Die am 12. Juli 1850 in Bern zwischen Abgeordneten der beiden Stände Bern und Solothurn abgeschlossene Uebereinkunft über die Aufhebung der Konkordate vom 27. Juni 1753 und 13. Juli 1818 über die gegenseitigen Vermögensverhältnisse zwischen Angehörigen von Bern und Solothurn, ist genehmigt und hat vom 1. Jänner 1851 hinweg Gesetzeskraft.

Gegeben in Bern, den 25. September 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehende Uebereinkunft soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 31. Oktober 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

30. Okt.
1850.**D e k r e t ,**

betreffend

die Amtsbürgschaft von Militärbeamten.**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**auf den Vortrag der Direktionen der Finanzen und
des Militärs,

beschließt :

Art. 1.

Von dem Datum dieses Dekrets hinweg haben nachfolgende Beamte der Militärdirektion eine Amtsbürgschaft zu leisten :

- a. der Kriegskommissär,
- b. der Zeughausverwalter,
- c. der Adjunkt und Buchhalter des Zeughausverwalters,
- d. der Kaserneninspektor.

Art. 2.

Der Betrag dieser Bürgschaft ist bestimmt :

- a. für den Kriegskommissär auf . . . Fr. 10,000.
- b. für den Zeughausverwalter auf . . . „ 10,000.
- c. für den Adjunkten und Buchhalter
des Zeughausverwalters . . . „ 5,000.
- d. für den Kaserneninspektor . . . „ 4,000.

Art. 3.

Die Bürgschaft ist entweder durch faustpfandweise Hinterlegung unterpfändlich versicherter Forderungstitel,

30. Okt.
1850.

welche von der Finanzdirektion als hinlängliche Sicherheit darbietend anerkannt worden, oder durch zwei im Kanton wohnhafte Bürgen zu leisten, deren hinreichende Habhaftigkeit durch den Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes bescheinigt ist, und welche sich verpflichten, bis auf den Betrag der Bürgschaftssumme solidarisch als unbedingte Bürgen und unter Verzichtleistung auf die Wohlthat der Sazung 921 des Civilgesetzbuches für jeden Schaden zu haften, der dem Staate aus rechtswidrigem Versehen oder Fahrlässigkeit des betreffenden Beamten erwachsen könnte.

Art. 4.

Die Direktionen der Finanzen und des Militärs sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Dasselbe soll in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 30. Oktober 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Reglement

über das

F o r s t e x a m e n.**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 8 des Gesetzes über die
Organisation der Forstverwaltung vom 30. Juli 1847,
in der Absicht, die Bedingungen für Erlangung
eines Försterdiploms festzustellen, und den Gang der
Prüfung der Aspiranten zu ordnen,

auf den Vorschlag der Finanzdirektion, Abtheilung
Domänen und Forsten,

beschließt:

Art. 1.

Das Prüfungskollegium besteht: aus dem Finanz-
direktor, als Präsidenten, und wenigstens drei Sachver-
ständigen, welche der Regierungsrath für einen Zeit-
raum von vier Jahren ernennt.

Art. 2.

Das Prüfungskollegium hält alljährlich im Früh-
ling eine Sitzung; der Zeitpunkt derselben wird durch
die Finanzdirektion bestimmt und wenigstens einen Mo-
nat vorher durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 3.

Jeder Aspirant soll sich vierzehn Tage vor dem
für das Examen bestimmten Zeitpunkt bei der Finanz-
direktion melden, und derselben schriftlich bescheinigen:

24. Okt.
1850.

a. daß er im Besitze seines eigenen Rechtes und der Ehrenfähigkeit sich befindet;

b. daß er die Forstwissenschaft studirt hat.

Ferner hat jeder Aspirant zu Händen der Examinatoren eine Prüfungsgebühr von zehn Franken, neue Schweizerwährung, zu entrichten.

Art. 4.

Die Prüfung ist öffentlich.

Art. 5.

Die Reihenfolge, nach welcher die Aspiranten die Prüfung zu bestehen haben, soll in ihrer Gegenwart durch das Loos bestimmt werden.

Art. 6.

Ein Aspirant kann nur denjenigen Abtheilungen des Examens seiner Mitbewerber beiwohnen, welche er bereits bestanden hat.

Art. 7.

Die Prüfung erstreckt sich über folgende Punkte:

A. Naturgeschichte und Naturlehre (Physik).

Der Aspirant hat sich über allgemeine Kenntnisse in der Naturkunde auszuweisen und wird befragt werden: über die Elektrizität, über das Licht, die Wärme, die atmosphärische Luft, das Wasser, die verschiedenen wasserhaltigen Erscheinungen (Meteore), über ihren Einfluß auf das Pflanzenleben, und hinwieder über den Einfluß der Bäume auf diese Lufterscheinungen und das Klima.

B. Forstbotanik.

24. Okt.
1850.
0821

Darunter wird die Kunde von den in den Waldungen der Schweiz wachsenden Bäumen und Gesträuchen verstanden. Die Aspiranten werden näher einzutreten haben über die Naturgeschichte der Bäume, sowohl hinsichtlich ihrer äußern Merkmale, als ihres Wachstums, ihrer Eigenschaften und ihres Nutzens.

Die Aspiranten sollen die Gesträuche und Stauden, es seien dieselben belaubt oder unbelaubt, kennen, und jede Frage beantworten können, welche ihnen über die Naturgeschichte derselben wird vorgelegt werden. — Was die in den Waldungen wildwachsenden Pflanzen betrifft, so wird nur von denen die Rede sein, welche den Kulturen entweder nützlich oder aber schädlich sind, oder deren Vorhandensein auf besondere Beschaffenheit des Bodens schließen läßt.

C. Pflanzenphysiologie.

Die Aspiranten werden aufgefordert werden, sowohl die Organe der Pflanzen, und zwar besonders die der großen Holzpflanzen, zu beschreiben, als Rechenschaft zu geben über deren Verrichtungen bei der Ernährung und Fortpflanzung.

Die Prüfung über diesen Gegenstand zerfällt:

- a. in die Organenlehre;
- b. in die Lehre über die Verrichtungen der Organe (Physiologie).

24. Dft.
1850.

D. Anfangsgründe der Mathematik, Aufnahme und Ausarbeitung der Pläne und Nivellements.

Hierin sind inbegriffen:

- a. die Arithmetik mit Einschluß der Rechnung mit Logarithmen;
- b. die Geometrie, die Stereometrie inbegriffen;
- c. die Algebra bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, mit Ausschluß derselben; — diese drei Gegenstände der Prüfung sollen so viel möglich mit Hinblick auf die Praxis des Försters behandelt werden;
- d. die Planaufnahme; der Aspirant wird über die verschiedenen bei der Waldvermessung gebräuchlichen Instrumente befragt werden, sowie über das Wesentliche der Ausführung von Waldvermessungen und topographischen Zeichnungen, soweit die einen und die andern in die Aufgabe des Försters fallen können; das Gleiche gilt;
- e. für das Nivellement.

E. Kenntniß der Erdarten, Einfluß der örtlichen Lage und der Elevation auf die Fruchtbarkeit des Bodens und das Pflanzenleben.

Hier kommen in Behandlung die Bodenarten überhaupt und ihre Einwirkung auf das Pflanzenleben, die Eigenschaften der Erdarten in ihrem unvermischten Zustande, die Veränderungen, welche dieselbe durch die Vermengung und Aufeinanderichtung erleiden; ferner

die mineralische Unterlage, die geologische Formation, die Absenkung u. s. w.

24:1 Dittl
1860er

Ebenso wird das Klima im Allgemeinen behandelt werden, dessen Einfluß auf die Vegetation, ferner das Klima der Ebenen und der Gebirge, und endlich die örtliche Lage u. s. w.

F. Die natürliche und die künstliche Holzzucht.

Dieser Artikel umfaßt Alles, was auf den Abtrieb, auf die Fortpflanzung und auf die Erhaltung der Wälder Bezug hat. Demnach werden die Aspiranten über folgende Punkte befragt werden:

a. über den Abtrieb des Holzes; es umfaßt dieser Gegenstand die Grundsätze der physikalischen, ökonomischen und merkantilischen Haubarkeit; ferner wird unter Abtrieb des Holzes begriffen, die Anlage, die Reihenfolge, die Anordnung und Form der Schläge besonders in Gebirgen, die verschiedenen Hiebsmethoden und hauptsächlich die vielen Fälle, welche die größtmögliche Vorsicht zu Vermeidung von Beschädigungen erheischen; endlich die Verarbeitung des Holzes, die Räumung der Schläge und die verschiedenartigen Transportmittel.

b. Ueber den natürlichen Waldbau.

Es werden hier behandelt werden, die allgemeinen Grundsätze des reinen Hochwaldes, des vermischten Hochwaldes, des Nieder- und Mittelwaldes, des Plenterwaldes, der Kopf- und Scheitelholzwirtschaft; dann werden zur Sprache kommen, die unregelmäßig behandelten Wälder, die Umwandlung

24. Okt.
1850.

der Betriebsarten, und überhaupt alles dasjenige, was auf die natürliche Fortpflanzung der Wälder Bezug hat.

c. Ueber den künstlichen Waldbau.

Der Aspirant wird Auskunft zu geben haben über die allgemeinen Grundsätze, und auseinandersetzen, was unter Saat, Pflanzung, Stecklinge, Absenker, Stock- und Wurzelanschlag zu verstehen ist, und alle Punkte berühren, die auf den künstlichen Waldbau Bezug haben.

d. Ueber den Forstschutz.

In diese Abtheilung fallen die Mittel und Wege, die dem Förster zu Erhaltung der Waldungen, zur Entfernung oder Verminderung der denselben drohenden Gefahren und zur Herstellung wirklichen Schadens zu Gebote stehen.

G. Forsttaxation.

Die Aspiranten werden über die verschiedenen Methoden befragt werden, welche bei der Abschätzung des wirklichen Holzvorraths sowohl als bei der Bestimmung der Ertragsfähigkeit in Anwendung kommen.

Nachdem im Allgemeinen die Frage über den nachhaltigen Ertrag behandelt worden ist, werden dieselben die Vortheile und Nachtheile des einzig auf die Fläche gegründeten Ertrags auseinandersetzen, so wie diejenigen, welche mit der Methode verbunden sind, die jenen Ertrag auf den Massagehalt stützt.

Die Aspiranten werden die Mittel auseinander legen, welche, gestützt auf die Wissenschaft, die Nachtheile bei-

der Systeme dathun, und nachweisen, wie man eine Wirthschaftseinrichtung so vornehmen kann, daß dieselbe nicht sowohl den nachhaltigen Ertrag als die möglichste Steigerung des Ertrags bezwecken könne.

24. Okt.
1850.

H. Nebst dem theoretischen Examen hat der Aspirant auch ein praktisches zu bestehen.

Die Aspiranten begeben sich in Begleit von wenigstens zwei Mitgliedern des Prüfungskollegiums nach dem ihnen bezeichneten Walde, wo sie sich über alle Punkte, welche ihnen die Examinatoren aus der forstlichen Praxis vorzulegen für gut finden werden, auszuweisen haben; so z. B. über die Anzeichnung eines Dunkel- und eines Lichtschlages, über Anzeichnung eines Schlages zur Umwandlung der Betriebsart, über Durchforstungen in Beständen von verschiedenem Alter; die Aspiranten werden Holzhackern eine Holzaufrüstung übergeben, und denselben, in Berücksichtigung der verschiedenen oben bezeichneten Fälle, an Ort und Stelle die nöthigen Weisungen ertheilen.

Ebenso werden sie über das verschiedenartige Verfahren bei der Saat, bei der Pflanzung und bei der Wiederbestockung durch Absenker und Stecklinge befragt werden. — Sobald die Auswahl einer Probestäche getroffen, so werden die Aspiranten den auf derselben befindlichen Holzvorrath abschätzen, die Aufzählung der Stämme und deren cubische Berechnung vornehmen. Sie werden die Verhältnißzahl auffuchen, die zur Bestimmung des wirklichen Volumens eines Baumes mit oder ohne Aeste nöthig ist; sie haben ferner die Messung und Berechnung des Zuwachses bei verschiedenen Alters-

24. Okt.
1850.

lassen vorzunehmen, und endlich eine detaillirte Beschreibung eines Waldes oder eines Walddistriktes einzugeben 2c.

Art. 8.

Die Prüfungsgegenstände werden für die Würdigung des Erfolges in drei Serien abgetheilt.

Erste Serie in sechs Abtheilungen.

- a. Arithmetik, Logarithmen;
- b. Geometrie;
- c. Algebra;
- d. Vermessung;
- e. Nivellement;
- f. Topographisches Zeichnen.

Zweite Serie in sechs Abtheilungen.

- g. Allgemeine Grundzüge der Naturgeschichte.
- h. Organenlehre der Pflanzen;
- i. Pflanzenphysiologie;
- k. Forstbotanik;
- l. Klima, Boden, Lage;
- m. Erhaltung der Wälder (Forstschutz).

Dritte Serie in sechs Abtheilungen.

- n. Physik;
- o. Natürliche Fortpflanzung der Wälder;
- p. Künstliche Fortpflanzung der Wälder;
- q. Abtrieb der Wälder;
- r. Forsttagation und Wirthschaftsplan;
- s. Praktisches Examen.

Im Ganzen achtzehn Abtheilungen.

Art. 9.

24. Okt.
1850.

Der Erfolg der Prüfung wird folgendermaßen bezeichnet:

Ein gänzlich mißlungenes Examen wird mit 0, ein vollkommen gelungenes mit 6, die Zwischenstufen werden mit 1, 2, 3, 4, 5 bezeichnet.

Die Würdigung des Erfolges geschieht geheim, unmittelbar nach Beendigung der Prüfung über jede Abtheilung und bevor zu einem andern Gegenstande geschritten wird.

Nach vollendetem Examen schreitet das Prüfungskollegium zu der endlichen Bestimmung des Erfolges und zu dessen Refapitulation in folgender Weise:

Für die Würdigung des Erfolges in den verschiedenen Abtheilungen des Examens wird nach Verhältniß ihrer Bedeutung die Summe des Erfolges eines jeden Aspiranten, in jeder der drei Serien durch einen besondern Koeffizienten multipliziert.

Diese Koeffizienten werden bestimmt wie folgt:

für die erste Serie eins;

für die zweite Serie zwei;

für die dritte Serie vier.

Die Summe der drei Ergebnisse bezeichnet das Gesamtergebnis der Prüfungen.

Art. 10.

Um auf ein Försterdiplom Anspruch machen zu können, muß der Kandidat hundert neun und achtzig Punkte oder drei Viertel des möglichen Maximums erreicht haben.

24. Okt.
1850.

Art. 11.

Der Kandidat, welcher die durch vorstehenden Artikel bedungene Zahl von Punkten nicht erreicht hat, wird bei nochmaliger Anmeldung zum Examen so angesehen, als ob er noch keine Prüfung bestanden hätte.

Art. 12.

Nach Beendigung der Prüfungen übersendet das Examinatorenkollegium dem Regierungsrathe einen ausführlichen Bericht über das Ergebnis derselben, begleitet von seinen Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

Also von dem Regierungsrathe beschlossen.

Bern, den 24. Oktober 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

A. Wehermann.

G e s e z

über

die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Jeder verfassungsgemäß eintretenden ordentlichen oder außerordentlichen Gesammterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes folgt eine Erneuerung sämmtlicher Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersazmänner der Amtsgerichte.

§. 2.

Die neu erwählten Bezirksbeamten treten ihr Amt jeweilen an:

a.) bei einer ordentlichen Erneuerung am 1. August;

b.) bei einer außerordentlichen Erneuerung des Großen Rathes zwei Monate nach Constituirung desselben.

Im einen wie im andern Falle erlöscht die Amtsdauer der ältern Bezirksbeamten mit dem Amtsantritte der neuen.

§. 3.

Auf die Erneuerung der Regierungsstatthalter folgt

2. Nov.
1850.

jeweilen auch die Erneuerung sämmtlicher Amtsverweser. Bis sie stattgefunden hat, bleiben die ältern Amtsverweser im Amte.

Gegeben in Bern, den 12. November 1850.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

A. Weyermann.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

D e k r e t ,

betreffend

die Aufnahme eines Anlehens.**Der Große Rath des Kantons Bern,**

in Betrachtung :

daß die gegenwärtigen Hülfsmittel und ordentlichen Einnahmen des Staates nicht hinreichen, um die durch die Verfassung §. 85, Art. IV vorgeschriebenen Kapitalanlagen zu Gunsten der Hypothekarkassa (Abtheilung Oberländerkassa) auszuführen, und dieses Bedürfnis die Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel erfordert,

beschließt :

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, für Rechnung des Staates zu Handen der Oberländerkassa ein Anleihen bis auf die Summe von Franken 800,000 neue Schweizerwährung oder Franken 552,000 gegenwärtiger Währung aufzunehmen.
- 2) Es bleibt dem Regierungsrathe überlassen, diese Summe durch Benutzung des Staatskredites auf geeignete Weise vermittlest Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen zu einem Zinsfuße von nicht mehr als 4 % ganz oder theilweise je nach Bedürfnis sich zu verschaffen.
- 3) Die Rückzahlung geschieht ferialweise und soll längstens bis zum ersten Januar 1855 beendigt sein.

21. Novbr.
1850.

4) Der Ertrag dieses Anleiheus wird sofort der Hypothekarkassa zur Verfügung gestellt, um die Erfordernisse des Oberländerdarlehens zu befriedigen, so wie die verfallenen Zinsen ihres eigenen Stammkapitals an die Kantonskassa auszurichten.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und weitem Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 18. November 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 21. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Bloesch.

Der Canzleisubstitut,

C. Giroud.

21. Novbr.
1880.**D e f r e t**

über

**die Trennung der politischen Versammlung Gsteig
bei Interlaken.****Der Große Rath des Kantons Bern,****auf den Vortrag des Regierungsrathes,****beschließt:****§. 1.**

Die Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken ist in folgende politische Versammlungen getrennt:

1) Bönigen, den Gemeindsbezirk Bönigen begreifend,

(Versammlungsort Bönigen);

2) Narmühle, den Gemeindsbezirk Narmühle begreifend,

(Versammlungsort Narmühle);

3) Matten, den Gemeindsbezirk Matten begreifend,

(Versammlungsort Matten);

4) Gsteig, die Gemeindsbezirke Gsteigwyl, Wilderswyl und Sageten begreifend,

(Versammlungsort Gsteig);

5) Zweilütschinen, die Gemeindsbezirke Isenfluh, Gündlischwand und Lütchenthal begreifend,

(Versammlungsort Zweilütschinen);

6) Iseltwald, den Gemeindsbezirk Iseltwald begreifend,

(Versammlungsort Iseltwald).

21. Novbr.
1850.

§. 2.

Dieses Dekret tritt sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 19. November 1850.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt, durch öffentlichen Anschlag im Amtsbezirke Interlaken bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 21. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Kanzleisubstitut,

C. Giroud.

5. Dez.
1880.**Bundesgesetz**

betreffend

den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in der Absicht, die Kompetenz der Gerichte bei Zivil-
klagen für und gegen den Bund zu bestimmen,
auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

I. Zuständigkeiten des Bundesgerichtes.

Art. 1.

Das Bundesgericht beurtheilt:

- 1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
 - a. zwischen dem Bunde und einem Kanton,
 - b. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung;
- 2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Corporationen oder Privaten Kläger sind, und der Streitgegenstand einen Werth von wenigstens 3000 Franken hat.

(Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 5. Juni 1849, neue offizielle Sammlung Band I. Seite 75.)

5. Dez.
1850.

II. Zuständigkeit der Kantonalgerichte.

Art. 2.

Unter Vorbehalt der weiteren Ausführung des Art 106 der Bundesverfassung, werden alle andern bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Bund als Partei erscheint, nach Maßgabe der folgenden Artikel von den Kantonalgerichten beurtheilt.

A. Klagen des Bundes.

Art. 3.

Bei Klagen, welche von dem Bunde angehoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

B. Klagen gegen den Bund.

Art. 4.

Für dingliche und Besitzklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig, wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domicil der eidgenössischen Central- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß, oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlungen begingen, aus welchen geklagt wird.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5.

Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen.

Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

5. Dez.
1850

Art. 6.

Wenn der Bundesrath die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden.

(Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung.)

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurtheilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.

Art. 7.

Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, durch eine mit der Antwort zu verbindende Widerklage geltend machen, insofern die letztere nicht in die Urtheilsbefugniß des Bundesgerichtes einschlägt.

Art. 8.

Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Widerklage auch nach der Zurückziehung oder Erledigung der Vorklage.

Art. 9.

Das Gericht der Hauptsache ist für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

5. Dec.
1850.

Art. 10.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Wintermonat 1850.

Der Präsident:

J. Rüttimann.

Der Sekretär:

M. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Wintermonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schies.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einzigster Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Civilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen.

und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle
Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen. 5. Dez.
1850.

Bern, den 26. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schleg.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorliegendes Bundesgesetz soll öffentlich angeschlagen
und der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Bern, den 5. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Bloesch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Proklamation

an das bernische Volk.

Liebe Mitbürger!

Der Art. 21 der Staatsverfassung, welcher alle
vier Jahre eine Gesamterneuerung des Grossen Rathes

12. Jun.
1850.

und des Regierungsrathes anordnet, hat seine Erfüllung erhalten. Nachdem das Volk am 5. und 26. Mai letzt-
hin in Wahlversammlungen, wie sie der Kanton Bern
so zahlreich noch nie gesehen, zuerst den Großen Rath
bestellt, hat diese oberste Landesbehörde am 11. Junius
die Wahl des Regierungsrathes getroffen, welcher sofort
die Verwaltung aus den Händen der bisherigen Behörden
übernommen hat.

Wir geben Euch, liebe Mitbürger, von diesem
Wechsel der Verwaltung hiemit amtliche Kenntniß und
fordern Euch auf, mit uns dem Allerhöchsten den innigsten
Dank darzubringen, daß er uns die Gnade erwiesen,
diesen Wechsel vor sich gehen zu lassen, ohne Störung
des Friedens und der öffentlichen Ordnung. Möge dieser
Geist der Gesetzhaltigkeit und Ordnung sich erhalten; denn
es liegt darin die sicherste Gewähr wie die nothwendigste
Bedingung bürgerlicher Freiheit.

Die Natur der Dinge brachte es mit sich, daß
während des Wahlkampfes eine mächtige Bewegung im
Volke sich kund gab. Je größer aber die Aufregung
war, welche die Gemüther in den letzten Zeiten ergriffen,
desto dringender ist es nun, daß nach beendigtem Kampfe
überall Beruhigung zurückkehre. Der Geist, der bei
den Wahlen geherrscht, ist uns auch Bürge, daß diese
Folge nicht ausbleiben, daß die Spannung und Ent-
fremdung, welche da oder dort eingetreten, bald wieder
den Gefühlen brüderlichen Wohlwollens weichen wird,
das alle Bürger eines freien Gemeinwesens beseelen soll
und von jeher den Berner ausgezeichnet hat. Hierauf
mit aller Treue und allem Ernste hinzuwirken, wird
unser erstes Bestreben sein.

In der Verwaltung werden wir erhalten, schützen
und weiter ausbilden, was sich allgemeiner Anerkennung

erfreut, und wo dlesorts Widersprüche bestehen, den
geäußerten Wünschen oder Beschwerden nach bestem
Wissen und Gewissen Rechnung zu tragen suchen, doch
immerhin unter treuer Beachtung der Verfassung, zu
welcher wir geschworen haben.

12. Jun.
1850.

Höher aber noch, wir sagen es mit Stolz, höher
als die materiellen Vortheile der staatlichen Ordnung,
stehen dem Bernervolke seine geistigen Güter: die christ-
liche Kirche und die christliche Schule, der heimische
Sinn und die heimische Sitte. Wie könnte eine ber-
nische Regierung dessen je nicht eingedenk sein!

Und wie wir endlich eines der ältesten und treuesten
Glieder der schweizerischen Eidgenossenschaft sind, so
sollen und werden wir es auch als eine unsrer ersten
und heiligsten Pflichten erkennen, zur Ehre und Wohl-
fahrt derselben nach Kräften zu wirken; das haben wir
sowohl dem hohen Bundesrathe als sämtlichen eid-
genössischen Mitständen freudig zugesagt.

Dies, theure Mitbürger, in schlichten Worten unsre
erste Ansprache an Euch. Wir bitten Euch, von uns
nicht Unmögliches zu erwarten, sondern den vielfachen
Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, welche uns ent-
gegenstehen. Vertraut Eurer Regierung, wie sie Euch
vertraut, kräftiget sie durch Eintracht, ehret sie durch
Gehorsam vor dem Gesetze.

Gott sei mit Euch! Seine allmächtige Hand ver-
leihe uns ihren Schutz und unsrer Arbeit ihren Segen!

Bern, den 12. Junius 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

18. Dec.
1850.**Bundesgesetz,**

gemischten Ehen betreffend.

(Rom 3. Christmonat 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:

Art. 1.

Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2.

Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Art. 3.

Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

Art. 4.

Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5.

18. Dec.
1850.

Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6.

Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde massgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

Art. 7.

Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Art. 8.

Die mit diesem Bundesgesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen der Kantonalgesetze treten hievon ausser Kraft.

Art. 9.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

1850.

Also beschlossen vom Schweizerischen Ständerathe.
Bern, den 3. Christmonat 1850.

Der Präsident:
J. Nüttimann.

Der Sekretär:
M. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die gemischten Ehen, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 3. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 18. Christmonat 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,
M. von Stürler.

23. Decbr.
1850.**Bundesbeschluß,**

die Bildung eines sechsten Zollgebiets betreffend.

(Vom 2. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Revision des letzten Gliedes des Art. 17 des
Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 über
das Zollwesen,

beschließt:

Art. 1.

Von dem bisherigen fünften Zollgebiete, mit dem Hauptbureau in Lausanne, wird die Gränzlinie der Kantone Genf und Wallis abgetrennt und als eigenes sechstes Zollgebiet, mit dem Hauptbureau in Genf, aufgestellt.

Art. 2.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 29. November 1850.

Der Präsident desselben:

Dr. Kern.

Der Sekretär,

Schiff.

28. Dezbr.
1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 2. Dezember 1850.

Der Präsident desselben,
J. Mättimann.

Der Sekretär:
M. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Der vorstehende Bundesbeschluß, betreffend die Bildung eines sechsten Zollgebiets, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 3. Christmonat 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,
H. Drüch.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll öffentlich ange-

schlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 23. Dez. 1850.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Bundesgesetz

30. Dez. 1850.

die

Heimathlosigkeit betreffend.

(Vom 3. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 56 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

**A. Ausmittlung des Bürgerrechtes für
Heimathlose.**

Art. 1.

Als heimathlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staat als heimathberechtigt angehören.

Jahrgang 1850.

21

30. Dez.
1850.

Art. 2.

Die gegenwärtigen Heimathlosen werden unterschieden :

- 1) in Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in dieser Eigenschaft von einem Kantone anerkannt wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht ;
- 2) in Vaganten.

Art. 3.

Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone in folgenden Fällen unterlassen :

- 1) bei Männern über sechszig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren ;
- 2) bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, so wie der Armenunterstützung.

Art. 4.

Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeindeg., Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, so wie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist.

Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Antheil an dem allfälligen vom Gemeindegute durch

Ueberlassung oder Zuthellung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

30. Dez.
1850.

Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Berechtigungen zu verbinden.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Eben so erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

Art. 5.

Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden. Wo die Einkaufssumme nicht gesetzlich fixirt ist, hat die betreffende Kantonalbehörde sie festzusetzen.

An ihr ist es auch, mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimathlosen, die Frage zu entscheiden, ob letztere hinreichendes Vermögen besitzen oder nicht.

Art. 6.

Nach Erlassung dieses Gesetzes hat der Bundes-

30. Dez.
1850.

rath die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimathlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihülfe zu leisten.

Der Bundesrath ist berechtigt, von den betreffende amtlichen Protokollen oder Akten in den Kantonen Einsicht zu nehmen.

Art. 7.

Die durch den Bundesrath anzuordnende Untersuchung ist auf folgende Punkte zu richten:

- 1) ob die in Frage stehenden Personen nicht einen Kantone oder auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören, oder
- 2) in welche der beiden der im Art. 2 bezeichneten Klassen dieselben fallen.

Art. 8.

Auf Grundlage dieser Untersuchung hat sodann der Bundesrath zu entscheiden, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimathlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Die in den Art. 11, 12 und 13 enthaltenen Grundsätze sind hiebei maßgebend.

Art. 9.

Der Bundesrath hat ferner, gleichzeitig oder nach weitem Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein, oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathloser und Familien obliege, und hievon die betreffenden Kantone in Kenntniß zu setzen.

Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen.

und darauf anzutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere, die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.

30. Dez.
1850.

Art. 10.

Wenn in Folge bestimmter Verfügungen von eidgenössischen Behörden oder Beamten Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, so hat die Bundesversammlung das Geeignete zu verfügen.

Art. 11.

Bei dem Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse maßgebend:

- 1) eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert, eingetheilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind;
- 2) die in einem Kantone, mit Umgehung der konföderationsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Repulation;
- 3) der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seiten eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht;
- 4) mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei;
- 5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen;
- 6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer;
- 7) Ertheilung von Ausweiseschriften an Fremde;
- 8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung;

30. Dezbr.
1850.

9) absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

Art. 12.

Insoweit die Abstammung (Art. 11, Zif. 1) in Betracht kommt, gelten folgende Regeln:

- 1) Kinder aus gültigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindegemeinsbürgerrecht hatte.
- 2) Außereheliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter.
- 3) Hatten die Eltern in keinem Kantone ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kantone als Angehöriger oder geduldeter Heimathloser anerkannt, so können die Kinder dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden, und zwar ohne daß der Richter an die in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze gebunden ist.

Art. 13.

Insofern in einem Spezialfalle einzelne oder mehrere der im Art. 11 angeführten Gründe gegenüber mehreren Kantonen vorliegen, so kann das Bundesgericht, je nach seiner Ansicht über die Bedeutung und das Gewicht der einzelnen Gründe, nach freiem Ermessen den einen oder den andern Kanton, oder auch mehrere Kantone gemeinschaftlich, zur Einbürgerung anhalten.

Art. 14.

Innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkte an, in

welchem bei nicht streitigen Fällen der Bundesrath, bei streitigen das Bundesgericht, einem Kantone Heimathlose zuerkannte, hat der letztere sich bei dem Bundesrath über die geschehene Einbürgerung auszuweisen.

30. Dez.
1850.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, in Folge außerordentlicher Verhältnisse oder besonderer Schwierigkeiten eine Verlängerung dieser Frist zu gestatten.

B. Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit.

Art. 15.

Die bisherigen Heimathlosen, welche in einem Konkubinsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu ehelichen, sofern Letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

Art. 16.

Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimathlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterricht anzuhalten.

Art. 17.

Den sogenannten Landsassen, ewigen Einsassen oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein Gemeindegemeinschaftsbürgerrecht im Sinne des Art. 4 verschaffen. Auch hier finden die Ausnahmen nach Art. 3 und 5 ihre Anwendung.

Art. 18.

Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler

30. Dez.
1850.

sollen, je nach den Gesetzen des Kantons, in welchem sie betroffen werden, oder in Ermangelung derselben, mit Verhaft oder Zwangsarbeit bestraft werden.

Ausländische Vaganten sind ihrem Heimathstaate zuzuweisen.

Art. 19.

Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften. Denselben ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern sowohl im Heimathskantone als außerhalb desselben verboten. Uebertretung dieser beiden letztern Bestimmungen ist mit einer Geldbusse oder mit Verhaft oder Zwangsarbeit zu bestrafen.

Die gegen die Bestimmung der Art. 18 und 19 Fehlbaren sollen in ihre Heimathsgemeinde oder ihren Wohnort, und zwar auf Kosten der Heimathsgemeinde, mit Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die Fehlbaren, zurückgeführt und nach den Kantonalgesetzen oder in Ermangelung derselben, nach dem gegenwärtigen Gesetze bestraft werden.

Art. 20.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne solche Ausweisschriften, die hinsichtlich des Heimaths- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkautions-Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten. Bei Prüfung dieser Ausweisschriften ist namentlich darauf zu achten, welche gesetzliche Bestimmungen über den Verlust des Heimathrechtes in demjenigen Staate gelten, dem ein Fremder angehört.

Art. 21.

30. Dez.
1850.

Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur Schweizerbürgern verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur auf die Gefahr des betreffenden Kantons stattfinden.

Art. 22.

Wenn aus der Nichtbeachtung der in den Art. 15 bis 21 enthaltenen Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte, kraft ihres Amtes, Handlungen vornehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben, so haftet der betreffende Kanton, mit Regreß auf die schuldigen Gemeinden, Beamten, Angestellten oder Privaten.

Art. 23.

Die Einbürgerung von Findelkindern liegt demjenigen Kantone ob, in welchem sie ausgesetzt werden; insofern denselben nicht ein anderes Heimathrecht ausgemittelt werden kann.

Diesen Kindern ist das volle Gemeindsbürgerrecht zu ertheilen.

Art. 24.

Dieses Gesetz, wodurch die hierauf bezüglichen Konfordate vom 3. August 1819, 17. Juli 1828 und 30. Juli 1847 aufgehoben werden, tritt unmittelbar nach seiner Erlassung in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt, namentlich hat derselbe auch die richtige Vollziehung dießfälliger bundesgerichtlicher Urtheile zu überwachen.

30. Dez.
1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 3. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 29. Wintermonat 1850.

Der Präsident:

J. Nüttmann.

Der Sekretär:

M. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, die Heimath-
losigkeit betreffend, ist den sämmtlichen Kan-
tonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen
und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle
Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 18. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes, 30. Dez.
1850.

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

20. Dez.
1850.

Bundesgesetz,
über den
Geschäftskreis und die Besoldung des General-
anwaltes.

(Vom 20. Christmonat 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in weiterer Ausführung der Art. 43, 44 und 45
des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechts-
pflege vom 5. Juni 1849,

beschließt:

A r t. 1.

Dem Generalanwalte werden außer dem Geschäftskreise, welcher das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und das Gesetz, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 ihm anweist, nachfolgende Geschäfte übertragen:

- 1) Die Voruntersuchung in allen streitigen Fällen von Heimathlosigkeit und die Stellung dießfälliger Anträge an das Justiz- und Polizeidepartement zu Handen des Bundesrathes.
- 2) Die Führung von Civilprozessen von dem Bundesgerichte im Interesse der Eidgenossenschaft.
- 3) Die Besorgung oder Begutachtung anderer Rechtsachen, die ihm vom Bundesrathe oder den

Departementen zu diesem Behufe überwiesen werden. 30. Decbr. 1850.

Art. 2.

Die Befoldung des Generalanwaltes beträgt jährlich Fr. 4300 N. W.

Besondere Auslagen, z. B. Reisespesen, werden ihm auf die übliche Weise vergütet.

Art. 3.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 18. Dezember 1850.

Der Präsident desselben:

Dr. Kern.

Der Sekretär,

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 20. Dezember 1850.

Der Präsident:

J. Nüttmann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

30. Dez.
1850.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

M. von Stürler.

Bundesgesetz,30. Dez.
1850.

die

**Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen
betreffend.**

(Vom 21. Christmonat 1850.)

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
beschließt:**

Art. 1.

Die Scharfschützen sind zu bewaffnen, wie folgt:

a. mit einem Stutzer sammt Bajonett.

Der Lauf soll 28 Zoll lang und mit Zügen, die auf 3 Fuß eine Windung machen, versehen sein. Das Kaliber ist $3\frac{1}{2}$ Linien; das Geschos eine Spitzkugel. Der Durchmesser des Laufes bei der Schwanzschraube beträgt 8 Linien 6 Punkte, und bei der Mündung 6 Linien 6 Punkte. Das Absehen soll zum Verstellen eingerichtet und mit Eintheilungen versehen sein, welche den Entfernungen von 200 bis 1000 Schritten entsprechen.

Das Schloß mit Perkussion und Feldstecher.

Das Bajonett 17 Zoll lang.

**Das Gewicht des Stutzers darf $9\frac{1}{2}$ bis 10
Pfund betragen.**

b. mit einem Weidmesser.

30. Dez.
1850.

Gerade, flache Klinge, mit nur einer Schneide;
Griff ohne Bügel, mit einer Parirstange; Scheide
von schwarzem Leder mit einem Mundstück und
einem Stiefel von Messing.

Art. 2.

Das Lederzeug der Scharfschützen besteht aus :

- a. einem Stuperrriemen von schwarzem Leder ;
- b. eine Bajonett-scheide von schwarzem Leder ;
- c. einem Weidmesser-kuppel von schwarzem Leder, mit einer Tasche für das Weidmesser und einer solchen für die Bajonett-scheide ;
- d. einer Weid-tasche, mit Tragriemen, aus schwarzem Leder, inwendig mit Abtheilungen versehen zur Versorgung der Munition und Ausrüstungsgegenstände.

Art. 3.

Die nähern Bestimmungen, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, werden durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement festgesetzt. Derselbe wird ermächtigt, das bisherige System der Stupier mit dem neuen Systeme durch zweckmäßige Vorschriften möglichst in Einklang zu bringen.

Art. 4.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches die §§. 17—24 des Reglements vom 20. August 1842 aufgehoben werden, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 2. Christmonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schöpf.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Christmonat 1850.

30. Dez.
1850.

Der Präsident desselben,
J. Rüttimann.

Der Sekretär:
M. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Bewaffnung und Ausrüstung der Scharfschützen, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Christmonat 1850.

Namens des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,
H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll durch öffentlichen Jahrgang 1850.

30. Dez.
1850.

Anschlag bekannt gemacht und in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Bundesgesetz,

betreffend

die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes.

(Vom 21. Dezember 1850.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Art. 61, 62, 63, 64, 65, 66 und
74 der Bundesverfassung, so wie des Dekretes der
Bundesversammlung vom 3. Dezember 1850, rücksicht-
lich der eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23.
März 1850,

beschließt:

1. Wahlkreise und Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder des Nationalrathes.

30. Dez.
1850.

Art. 1.

Die Wahlen in den Nationalrath werden in den nachfolgenden eidgenössischen Wahlkreisen getroffen und vertheilen sich auf dieselben in nachstehender Weise:

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
I. Kanton Zürich.				
Erster Wahlkreis.				
Die Bezirke Zürich und Affol- tern und die Bünfte Thalweil und Horgen des Bezirks Horgen	74395		4	
Zweiter Wahlkreis.				
Die Bünfte Wädenswil und Richterswil des Bezirks Horgen und die Bezirke Meilen und Hin- swil	55795		3	
Dritter Wahlkreis.				
Die Bezirke Pfäffikon und Uster und die Bünfte Winterthur, Thur- benthal, Elgg, Wiesendangen und Oberwinterthur des Bezirks Win- terthur	58171		3	
Vierter Wahlkreis.				
Die Bünfte Bülchingen und Nestebach des Bezirks Winter- thur und die Bezirke Andelfingen, Bülach und Regensberg	61773		3	
		250134		13
Uebertrag :		250134		13

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:		250134		13
II. Kanton Bern.				
Fünfter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersim- menthal, Obersimmenthal, Saa- nen und Thun, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Amfoldingen, Blumenstein und Thierachern .	80363		4	
Sechster Wahlkreis				
Die dem fünften Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirks Thun, die Amts- bezirke Gfitingen, Schwarzenburg und Bern, mit Ausnahme der Kirchgemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen . .	82840		4	
Siebenter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald und die Kirchgemeinde Ursenbach vom Amtsbezirke Wangen . . .	76253		4	
Achter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Burgdorf, Narwangen, Wangen (ohne die Kirchgemeinde Ursenbach) und Fraubrunnen	78986		4	
Uebertrag:	318442	250134	16	13

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone	der von den Kreis- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag :	318442	250134	16	13
Neunter Wahlkreis.				
Die dem sechsten Wahlkreise nicht zugetheilten Kirchgemeinden des Amtsbezirks Bern, die Amts- bezirke Narberg, Büren, Nidau, Biel, Erlach und Laupen . .	61233		3	
Zehnter Wahlkreis.				
Die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, Freibergen, Delsberg, Laufen und Brunnent	78246	457921	4	23
III. Kanton Luzern.				
Elfter Wahlkreis.				
Das Amt Luzern ohne die Gemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Giffon, Honau, Meiers- kappel und Root ; das Amt Ent- lebuch ohne die Gemeinden Dople- schwand, Romoos und Schachen	38901		2	
Zwölfter Wahlkreis.				
Die dem elften Kreise nicht zugetheilten Gemeinden der Ame- ter Luzern und Entlebuch ; das Amt Hochdorf ohne die Gemein- den Aesch, Altwys, Ermensee, Gelfingen, Herlisberg, Hitzkirch,				
Uebertrag :	38901	708055	2	36

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag :	38901	708055	2	36
Hochdorf, Mosen, Rettschwil und Nickenfee ; das Amt Sursee ohne die Gerichtskreise Münster, Sur- see und Triengen und ohne die Gemeinde Großwangen, und vom Amte Willisau die Gemeinden Luthern und Menznau . . .	38238		2	
Dreizehnter Wahlkreis.				
Das Amt Willisau ohne die Gemeinden Luthern und Menznau und die dem zwölften Wahl- kreise nicht zugetheilten Gerichts- bezirke und Gemeinden der Aem- ter Hochdorf und Sursee . .	55650	132789	3	7
IV. Kanton Uri.				
Vierzehnter Wahlkreis				
Der ganze Kanton Uri .	14500	14500	1	1
V. Kanton Schwyz.				
Fünfzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schwyz	44159	44159	2	2
VI. Kanton Unterwalden.				
Sechzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwal- den ob dem Wald.	13798	13798	1	1
Uebertrag :		913301		47

30. Dez.
1850

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der, von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag :		913301		47
Siebenzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Unterwal- den mit dem Wald . . .	11337	11337	1	1
VII. Kanton Glarus.				
Achtzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Glarus	30197	30197	2	2
VIII. Kanton Zug.				
Neunzehnter Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Zug .	17456	17456	1	1
IX. Kanton Freiburg.				
Zwanzigster Wahlkreis.				
Der Brohebezirk, der See- bezirk, der Senebezirk und der Saanenbezirk mit Ausnahme des fünften Friedensgerichtskreises in demselben	59966		3	
Einundzwanzigster Wahl- kreis.				
Der Greysersbezirk, der Bivis- bachbezirk, der Glanebezirk und der fünfte Friedensgerichtskreis des Saanenbezirktes.	39839	99805	2	5
Uebertrag :		1072096		56

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag :		1072096		56
X. Kanton Solothurn.				
Zweiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Solothurn	69613	69613	3	3
XI. Kanton Basel.				
Dreiundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Baselstadt	29555	29555	1	1
Vierundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Baselland- schaft	47830	47830	2	2
XII. Kanton Schaffhausen.				
Fünfundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Schaffhausen	35278	35278	2	2
XIII. Kanton Appenzell.				
Sechszwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Auser rhoden	43599	43599	2	
Uebertrag :		1297971		66

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder
Uebertrag:		1297971		66
Siebenundzwanzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Appenzell Innerrhoden	11270	11270	1	1
XIV. Kanton St. Gallen.				
Achtundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke St. Gallen, Tab- lat, Rorschach, Unter- rheintal und die politischen Gemeinden Nebstein und Marbach	42359		2	
Neunundzwanzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Oberrheintal Werdenberg und Sargans, ohne die politischen Gemeinden Neb- stein und Marbach	41360		2	
Dreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg und die politi-				
Uebertrag:	83719	1309241	4	67

30. Dez
1880.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:	83719	1309241	4	67
schen Gemeinden Wattwil, Rich- tensteig, Krinau, Bütschwil und Mosnang	43295		2	
Einunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Untertoggenburg, Wyl und Gossau und die poli- tischen Gemeinden Hemberg, Pe- terzell, Brunnadern, Oberhelfen- schwyl, Lütisburg und Kirchberg.	42494	169508	2	8
XV. Kanton Graubünden.				
Zweiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Moësa und Hin- terrhein und die Kreise Domleschg, Thusts, Räzüns und Chur . . .	24144		1	
Dreiunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Bernina, Inn, Münsterthal und Maloja und die Kreise Oberhalbstein, Bergün und Alvaschein	21721		1	
Vierunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Oberlandquart und Unterlandquart und die Kreise Schalfis, Churwalden u. Bellfort	22396		1	
Uebertrag :	68261	1478749	3	75

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl.		Zahl.	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Kreis- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag :	68261	1478749	3	75
Fünfunddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Bodderrhein und Glenner und die Kreise Trins und Sassen	21579	89840	1	4
XVI. Kanton Aargau.				
Sechsenddreißigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Bostingen und Aulm und die Gemeinden Hirsch- thal, Muehen, Ober- und Unter- entfelden, Gränichen und Aarau vom Bezirke Aarau	59828		3	
Siebenunddreißigster Wahlkreis.				
Die Gemeinden Suhr, Buchs, Möhr, Biberstein, Rüttingen, Er- lisbach und Densbüren, vom Be- zirke Aarau, der Bezirk Brugg, die Gemeinden Mägenwyl, Woh- lenschwyl, Bülkikon, Mellingen, Kunten, Stetten und Bellikon von dem Bezirke Baden, die Be- zirke Lenzburg, Bremgarten und Muri	79382		4	
Uebertrag :	139210	1568589	7	79

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl.	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Kreis- sen zu wählen- den Mit- glieder	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:	139210	1568589	7	79
Achtunddreißigster Wahlkreis.				
Der Bezirk Baden, mit Aus- nahme der dem siebenunddreißig- sten Wahlkreise zugetheilten Ge- meinden, die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden.	60510	199720	3	10
XVII. Kanton Thurgau.				
Neununddreißigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Thurgau.	88819	88819	4	4
XVIII. Kanton Tessin.				
Vierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Mendris und Luisi und der Kreis Giubiasco vom Be- zirke Velenz	58482		3	
Einundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Lugarno, Mayn- thal, Velenz (ohne den Kreis Giubiasco), Riviera, Blenio und Livinen	58915	117397	3	6
Uebertrag:		1974525		99

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebertrag:		1974525		99
XIX. Kanton Waadt.				
Zweiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Aigle, Beveay, Pays d'Enhaut, Lavaux, Lausanne, Schallens und Dron (ohne den Kreis Nezieres)	77848		4	
Dreiundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Moudon, Payerne, Avenches, Yverdon, Grandson, der Bezirk Orbe ohne die Kreise Romainmotier und Vallorbes und der Kreis Nezieres vom Bezirke Dron	61193		3	
Vierundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Nyon, Rolle, Au- bonne, Morsee, Coffonay, La Val- lée und die Kreise Romainmotier u. Vallorbes vom Bezirke Orbe	60412		3	
		199453		10
XX. Kanton Valais.				
Fünfundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Goms, Brig, Maron, Visp und Leuk ohne die				
Uebertrag:		2173978		109

30. Dez.
1850.

	Seelenzahl		Zahl	
	der Wahl- kreise.	der Kantone.	der von den Krei- sen zu wählen- den Mit- glieder.	der von den Kan- tonen zu wählen- den Mit- glieder.
Uebersicht:		2173978		109
Gemeinden Bad Leuf, Inden, Beren und Salgetsch	22033		1	
Sechsendvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Siders, Herens, Sitten und die dem fünfund- vierzigsten Wahlkreise nicht zu- getheilten Gemeinden des Be- zirkes Leuf	20930		1	
Siebenundvierzigster Wahlkreis.				
Die Bezirke Conthey, Mar- tinach, Entremont, Monthey und St. Moritz	38564	81527	2	4
XXI. Kanton Neuenburg.				
Achtundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Neuenburg	70679	70679	4	4
XXII. Kanton Genf.				
Neunundvierzigster Wahlkreis.				
Der ganze Kanton Genf .	63932	63932	3	3
Gesamtbevölkerung der Schweiz und Gesamtzahl der Mitglie- der des Nationalrathes . . .		2390116		120

II. Stimmrecht bei den Wahlen in den Nationalrath.

30. Dez.
1850.

Art. 2.

Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte.
(Art. 62 der Bundesverfassung.)

Art. 3.

Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist. (Art. 63 der Bundesverfassung.)

Art. 4.

Die Wähler üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort, an dem sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Dabei bleibt jedoch die auf das politische Bürgerrecht der Mitglieder des Bundesrathes und des Kanzlers der Eidgenossenschaft bezügliche Bestimmung des Art. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 vorbehalten.

Art. 5.

Wählern, welche sich während der Nationalrathswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich bei jenen Wahlen zu betheiligen.

30 Dez.
1850.

III. Wählbarkeit in den Nationalrath und Unvereinbarkeit einer Stelle im Nationalrathe mit andern Stellen.

Art. 6.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. (Art. 64 der Bundesverfassung.)

Art. 7.

Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von Letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. (Art. 66 der Bundesverfassung.)

Uebrigens sind dieselben doch in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber zwischen den beiden mit einander unvereinbaren Stellen zu wählen.

Art. 8.

Bei einer Gesämmterneuerung des Nationalrathes können die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuerwählten Nationalrath ernannt worden sind, an den Verhandlungen dieses Letztern Theil nehmen, bis die ihre Beamtungen betreffenden Erneuerungswahlen stattgefunden haben.

Art. 9.

Die Gesammtwahlen behufs der Integralerneuerung des Nationalrathes beginnen jeweilen am letzten Sonntage im Weinmonate und werden, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hierfür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

Art. 10.

30. Dec.
1850.

Für Wahlverhandlungen behufs Besetzung von Stellen im Nationalrathe, welche im Laufe einer Amtsdauer des Letztern erledigt worden, wird der Zeitpunkt von den betreffenden Kantonsregierungen bestimmt.

Art. 11.

Die Kantonsregierungen werden, so weit sie den Zeitpunkt der Wahlverhandlungen zu bestimmen haben, auf möglichste Beförderung der Letztern hinwirken.

Sie werden überdies jeweilen, falls in ihren Kantonen an mehreren Orten Wahlversammlungen Statt zu finden haben, die thunlichst gleichzeitige Abhaltung derselben anordnen.

Art. 12.

Es bleibt den Kantonen überlassen, zu bestimmen, ob die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen in den Gemeinden oder in Wahlkreisen, die für Kantonalwahlen bestehen, oder in andern Versammlungen, und ob sie geheim oder offen erfolgen soll.

Art. 13.

Die Wähler sollen zu den Wahlen in den Nationalrath so viel möglich in derselben Weise wie zu den Wahlen für Kantonalstellen, welche direkt vom Volke zu treffen sind, einberufen werden.

Art. 14.

Streitigkeiten über die Stimmberechtigung Einzelner werden bei den Wahlen in den Nationalrath auf dieselbe Weise wie bei den direkten Volkswahlen zu Kantonalstellen ausgetragen.

Art. 15.

Ueber die gesammten Verhandlungen jeder Wahlversammlung, welche zum Behufe einer Nationalraths-

30. Dez.
1850.

wahl abgehalten wird, ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das am Schlusse je der betreffenden Wahlversammlung öffentlich zu verlesen, und dessen Uebereinstimmung mit den Verhandlungen durch das ganze Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist.

Dieses Protokoll ist im Originale der betreffenden Kantonsregierung zu übermitteln. Ein Doppel des Protokolles bleibt in den Händen des Vorstandes des Bureau der Wahlversammlung zurück.

Art. 16.

Für die Wahlkreise, in welchen die Wahlen von mehreren Wahlversammlungen getroffen werden, die betreffenden Kantonsregierungen die Abstimmung ergebnisse der verschiedenen Wahlversammlungen sammeln.

Art. 17.

Diejenigen, auf welche sich die absolute Mehrheit der stimmenden Wähler vereinigt hat, sind als gewählt zu betrachten.

Art. 18.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viel Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang Statt.

Diejenigen, welche in demselben die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten als gewählt.

Art. 19.

Ist auch beim zweiten Wahlgange die absolute Mehrheit für die sämmtlichen von dem betreffenden Wahlkreise zu wählenden Mitglieder nicht vorhanden, so wird zu einem dritten Wahlgange geschritten, wobei dreimal so viele Kandidaten, als noch Wahlen zu treffen sind,

und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben. 30. Dezbr. 1850.

In diesem dritten Wahlgange gelten diejenigen als gewählt, welche in demselben die meisten Stimmen, und wäre es auch nicht die absolute Mehrheit derselben, erhalten haben.

Art. 20.

Wenn bei Vollziehung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften darum, weil mehrere Personen in einem Wahlgange gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben, die Frage entsteht, welche von ihnen in der Wahl bleiben sollen oder als gewählt zu betrachten seien, so entscheidet hierüber das Loos, welches durch den Präsidenten der betreffenden Kantonsregierung unter der Kontrolle der Letztern zu ziehen ist.

Art. 21.

Wäre in einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausgefallen, als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als gewählt.

Art. 22.

Je am Schlusse der Wahlverhandlungen eines Wahlkreises hat die betreffende Kantonsregierung sofort:

- a. das Wahlergebnis in diesem Wahlkreise auf angemessene Weise öffentlich bekannt zu machen, und
- b. den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl vermittelt Zuschrift Mittheilung zu machen,
- c. dem Bundesrathe vorläufig einfach die Namen der Gewählten noch ohne Einsendung von Wahllisten zur Kenntniß zu bringen.

30. Dezbr.
1850.

Art. 23.

Wollen schon vor der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen Wahlverhandlungen des ersten oder zweiten Wahlganges der Wahl erhoben werden, so sind dieselben binnen drei Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der betreffenden Kantonsregierung vermittelt einer schriftlichen Eingabe zur Kenntniß zu bringen.

Haben die Gesamtwahlverhandlungen des Wahlkreises, die Gültigkeit derselben vorausgesetzt, noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt, so entscheidet die Kantonsregierung, im entgegengesetzten Falle der Nationalrath, über diese Einsprachen.

Art. 24.

Bis zur Erlassung des eidgenössischen Strafgesetzbuches gelten die kantonalen Gesetze, betreffend Bestrafung von Verbrechen und Vergehen, die sich auf die Wahlen beziehen, auch für die Nationalrathswahlen.

Art. 25.

Es bleibt den Kantonen anheimgestellt, innerhalb der Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesgesetzes die weiter erforderlichen Vorschriften, betreffend das bei Nationalrathswahlen zu beobachtende Verfahren, zu erlassen.

V. Verfahren nach Vollendung der Wahlen bis zur Anerkennung derselben.

Art. 26.

Ist die Wahl in mehreren Wahlkreisen auf die gleiche Person gefallen, so hat der Bundesrath den mehrfach Gewählten ungesäumt zu einer beförderlichen Erklärung, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, zu veranlassen.

Nach Eingang dieser Erklärung wird der Bundesrath sofort da, wo die Wahl nicht angenommen worden, die Vornahme einer neuen Wahl anordnen.

30. Dezbr.
1850.

Art. 27.

Binnen einer Frist von sechs Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem gemäß Art. 22 litt. a die das Wahlergebniß eines Wahlkreises enthaltende Bekanntmachung erlassen worden, können Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses erhoben werden. Dieses hat vermittelst schriftlicher Eingabe bei der betreffenden Kantonsregierung zu Händen des Nationalrathes, welchem die Entscheidung über diese Einsprachen zusteht, zu geschehen. Nach Ablauf der obigen Frist erfolgende Eingaben fallen außer Berücksichtigung.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann Alles, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlungen des betreffenden Wahlkreises vorgefallen ist, Entscheidungen über das Stimmrecht Einzelner (Art. 14) und Beschlüsse der Kantonsregierungen über Wahlbeschwerden (Art. 23) nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

Art. 28.

Nach Ablauf der in dem vorigen Artikel anbe-
raumten Frist haben die Kantonsregierungen die sämtlichen auf die Wahlen des betreffenden Wahlkreises bezüglichen Akten sammt allfälligen zur Anfechtung dieser Wahlen erfolgten Eingaben und ihrem Gutachten über die letztern, dem Bundesrathe zu übermitteln.

Einzig die Stimmzettel bleiben unter Vermahrung der Kantonsregierungen und sind von den Letztern nur dann einzusenden, falls der Nationalrath es verlangt. Nach Anerkennung der Wahlen, auf welche sie sich beziehen, können sie vernichtet werden.

30. Dezbr.
1850.

Art. 29.

Der Bundesrath hat jeweilen die sämmtlichen von den Kantonsregierungen ihm eingesandten Wahllisten dem Nationalrathe mit Beförderung einfach zu übermitteln.

Art. 30

Jedesmal nach einer Gesammterneuerung des Nationalrathes haben sich diejenigen, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath gemäß Art. 22. litt. b angezeigt, ohne weitere Einladung am ersten Montage im Christmonate Vormittags um 10 Uhr zu der konstituierenden Sitzung des Nationalrathes in der Bundesstadt einzufinden.

Art. 31.

Solche dagegen, welche im Laufe einer Amtsdauer des Nationalrathes gewählt worden, sind von dem Bundesrathe in der gewöhnlichen Form einzuberufen, und zwar soll dieses, wenn der Nationalrath gerade versammelt ist, sofort, sonst aber auf die nächste Sitzung desselben geschehen.

Art. 32.

In der nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes stattfindenden konstituierenden Sitzung (Art. 30) ist jeweilen vorerst über die Anerkennung der in den Nationalrath getroffenen Wahlen einzutreten.

Bei diesen Verhandlungen haben alle diejenigen, welche mit einem ihre Wahl beurlundenden Schreiben einer Kantonsregierung versehen sind, gleichviel ob ihre Wahl beanstandet ist oder nicht, Sitz und Stimme.

Während der Behandlung von Wahleinsprachen, bei denen sie selbst theilhaft sind, haben sie sich indessen in Ausstand zu begeben, und ist ihre Wahl für ungültig

erklärt worden, so haben sie sich jeder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

30. Dezbr.
1850.

Art. 33.

Nach erfolgter Konstituierung des Nationalrathes ist ein neugewähltes Mitglied erst, nachdem seine Wahl als gültig anerkannt worden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen berechtigt.

VI. Amtsdauer des Nationalrathes.

Art. 34.

Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung Statt. (Art. 65 der Bundesverfassung.)

Art. 35.

Die Amtsdauer des Nationalrathes läuft in dem Jahre, in welchem er in Gesammterneuerung fällt, jedesmal mit dem dem ersten Montage des Christmonates vorhergehenden Sonntage ab.

Die erste Amtsdauer geht demnach mit dem 30. Wintermonat des Jahres 1851 zu Ende.

VII. Erledigung einzelner Stellen im Nationalrathe im Laufe einer Amtsdauer.

Art. 36.

Wünscht ein Mitglied aus dem Nationalrathe auszutreten, so hat es, falls es Abgeordneter und Bürger eines Kantons ist, in welchem für Kantonalämter der Amtszwang besteht, und falls dieser Amtszwang durch die Gesetzgebung des betreffenden Kantons auch auf die Nationalrathsstellen ausgedehnt worden ist, ein Entlassungsgesuch seiner Wählerschaft oder der betreffenden Kantonsregierung, falls es sich hingegen nicht in diesem Falle befindet, eine Austrittserklärung dem National-

30. Dezbr. 1850. rathe, wenn dieser eben versammelt ist, sonst aber dem Bundesrathe einzureichen.

Im erstern Falle entscheidet die Wählerschaft oder die betreffende Kantonsregierung über das Entlassungsbegehren; im letztern Falle nimmt die betreffende Bundesbehörde von der Austrittserklärung Vormerkung am Protokolle.

Art. 37.

Ein Mitglied des Nationalrathes, das gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels von seiner Stelle entlassen worden ist oder den Austritt aus dem Nationalrathe erklärt hat, ist jedoch verpflichtet, den Sitzungen dieser Behörde beizuwohnen, bis sein Nachfolger gewählt ist.

Art. 38.

In allen Fällen, in welchen die Erledigung einer Stelle im Nationalrathe vor dem Ablaufe der Amtsdauer des Letztern eintritt, soll diese Stelle sofort wieder besetzt werden, es wäre denn, daß vor der Gesamt-erneuerung des Nationalrathes kein Zusammentritt desselben mehr in Aussicht stände.

VIII. V o l l z i e h u n g d i e s e s G e s e z e s.

Art. 39.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das für die im nächsten Jahre bevorstehende Gesamt-erneuerung des Nationalrathes zum ersten Male in Anwendung kommt, beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 21. Christmonat 1850.

Der Präsident,

Dr. Kern.

Der Sekretär,

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe, 30. Dezbr.
Bern, den 21, Christmonat 1850. 1850.

Der Präsident:

J. Nüttimann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes, ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Christmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich bekannt

30. Dezbr. 1850. gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

W. v. Stürler.

30. Dec.
1850.

Provisorisches Bundesgesetz über

das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 107 der Bundesverfassung;
in der Absicht, das Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Vorschrift des Art. 87 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 (Neue offizielle Sammlung I., S. 65) gesetzlich festzustellen;
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von dem Amte des Richters.

Art. 1.

Alle Vorschriften, welche durch gegenwärtiges Ge-

ses für das Gericht aufgestellt werden, sind auch, so weit als möglich, von den Gerichtspräsidenten und den Instruktionsrichtern zu befolgen, wenn sie einzeln zu handeln haben.

30. Dec.
1850.

Art. 2.

Das Gericht darf thatsächliche Verhältnisse, welche in den Akten nicht enthalten sind, nicht berücksichtigen. Jedoch kann es von Amts wegen die Verbesserung unvollständiger, unbestimmter oder unklarer Parteivorträge oder Parteischriften veranlassen.

Art. 3.

Das Bundesrecht ist durch das Gericht von Amts wegen anzuwenden; hingegen sollen ausländische, kantonale oder örtliche Rechtsgrundsätze von der Partei, welche sich auf dieselben stützen will, angeführt und im Falle Widerspruches nachgewiesen werden.

Art. 4.

Das Gericht darf einer Partei weder Mehreres noch Anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

I. Befugniß zu gerichtlichen Handlungen.

Art. 5.

Jede handlungsfähige Person ist befugt, ihre Rechte vor dem Bundesgerichte zu verfolgen oder zu verteidigen.

II. Streitgenossenschaft.

Art. 6.

Mehrere Personen, denen ein Recht oder eine Ver-

30 Dec.
1850.

bindlichkeit gemeinschaftlich zusteht oder obliegt, oder welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte berechtigt oder verpflichtet sind, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen vereint klagen oder belangt werden.

Art. 7.

Jeder Streitgenosse kann, so weit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozeß unabhängig von den andern führen (Art. 147). Soweit sie jedoch im Angriffe oder in der Vertheidigung einig gehen, sollen sie gemeinsam handeln (Art. 53).

Art. 8.

Die Einrede, daß nicht alle Mitberechtigten als Kläger auftreten, oder daß nicht alle Mitverpflichteten belangt werden (die Einrede mehrerer Streitgenossen), befreit den Beklagten nicht von der Einlassung, sondern bewirkt bloß, daß der Richter bei Ausfällung des endlichen Entscheides entweder den Streitgegenstand theilt, oder, wenn dieses nicht möglich ist, dem Urtheile einen den Beklagten sichernden Vorbehalt beifügt, oder auch je nach Umständen den Kläger einstweilen abweist. Dem Kläger, welchem die fragliche Einrede entgegengesetzt wird, steht es frei, die von dem Beklagten benannten mitverpflichteten Personen nachträglich noch zu belangen. In diesem Falle, so wie, wenn es ihm gelingt, mitberechtigten Personen zu bewegen, daß sie sich nachträglich an die Klage anschließen, ist das Verfahren so fortzusetzen, wie wenn alle diese Streitgenossen von Anfang an an demselben Theil genommen hätten.

III. Betheiligung Dritter an dem Rechtsstreite.

30. Dez.
1850.

A. Streitverkündung.

Art. 9.

Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe durch den Richter Anzeige von dem Streite machen und ihm freistellen lassen, zu seiner Unterstützung daran Theil zu nehmen.

Art. 10.

Von dem Augenblicke an, in welchem die Streitverkündung stattgefunden hat, ist dem Denunzianten durch Mittheilung aller Ladungen und anderer gerichtlicher Verfügungen Gelegenheit zu geben, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel des Angriffes oder der Vertheidigung zu Gunsten des Denunzianten geltend zu machen; es wäre denn, daß er die Theilnahme an dem Verfahren ausdrücklich verweigern würde.

Die dießfälligen Kosten werden vorläufig von dem Denunzianten getragen.

Art. 11.

Der Denunziant kann, wenn er den Streit nicht aufnehmen oder fortsetzen will, dieses dem Denunziaten anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder solchen auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle.

Der Denunziat wird dadurch, daß er den Streit fortsetzt, weder Partei noch Streitgenosse des Denunzianten, sondern bloß Vertreter des Letztern.

20. Dec.
1850.

Das Urtheil wird in der Hauptsache auf den Namen des Denunzianten ausgefällt, und der Denunziat hat bloß die von ihm verwirkten Ordnungsstrafen und die von ihm allein veranlaßten Kosten und Prozeßent-schädigungen zu bezahlen.

Art. 12.

Der Denunziat kann hinwieder einer Person, auf welche er seinerseits zurückgreifen will, nach Anleitung des Art. 9 Streit verkünden.

Art. 13.

Auch unaufgefordert kann Jemand, dem möglicher-weise eine Rückgriffsklage droht, der betreffenden Par-tei seine Unterstützung anbieten. Er tritt dadurch, wenn sein Anerbieten angenommen wird, in die Stellung ei-nes solchen, dem Streit verkündet worden ist.

Art. 14.

Der Beitritt zum Streite, finde er mit (Art. 9) oder ohne (Art. 13) vorgängige Aufforderung Statt, gilt nicht als Anerkennung der Ersappflicht.

Art. 15.

Das Verhältniß zwischen dem Denunzianten und dem Denunziaten soll nicht zum Gegenstande der Ver-handlung oder des Urtheils gemacht werden, ausgenom-men in den Fällen, in welchen der Gegner des Denun-zianten bestreitet, daß der Denunziat berechtigt sei, dem Prozesse beizutreten.

B. Nebenintervention.

Art. 16.

Ein Dritter, dessen Recht oder Verbindlichkeit von dem streitigen Rechte abhängt, darf sich der betreffenden

Prozesspartei jederzeit anschließen. Jedoch muß er den Streit in der Lage aufnehmen, in welcher er denselben findet. Er wird dadurch wahrer Streitgenosse dessen (Art. 7), dem er beitritt.

30. Dec.
1850.

C. Hauptintervention.

Art. 17.

Ein Dritter, welcher an den Streitgegenstand ein besseres, die beiden Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht zu haben glaubt, kann sich in deren Streit nicht einmischen, wohl aber steht es ihm frei, ebenfalls Klage zu erheben.

Art. 18.

Das Gericht kann nach freiem Ermessen die beiden Prozesse bis zum Schlusse des Hauptverfahrens getrennt durchführen lassen oder dieselben vereinigen. Jedenfalls aber sollen beide Klagen durch ein Urtheil erlediget werden.

Art. 19.

Streitigkeiten über die Frage, ob und in welcher Weise ein Dritter, sei es als Haupt- oder als Neben-intervenant an dem Prozesse Theil nehmen dürfe, werden während des Vorverfahrens, durch den Instruktionsrichter, später durch das Gericht selbst entschieden.

IV. Rechte und Pflichten der Parteien.

Art. 20.

Den Parteien stehen jederzeit die Protokolle und Akten zur Einsicht offen. Auf ihr Verlangen werden ihnen gegen Bezahlung Abschriften zugefertigt.

Jede Schrift, welche dem Gerichte eingereicht wird, und jede richterliche Verfügung ist ungesäumt zur Kenntniß beider Parteien zu bringen. Dergleichen Eröffnungen

30. Dec.
1850.

finden auf demjenigen Wege statt, welcher für die Mittheilung der Vorladungen vorgeschrieben ist (Art. 56—58).

Art. 21.

Den Parteien soll gleichmäßig Gelegenheit gegeben werden, an allen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 22.

Die Parteien haben in ihren Vorträgen die dem Richter schuldige Achtung zu beobachten und den Gegner und Dritte soweit zu schonen, als es die Wahrung des eigenen Rechtes erlaubt. Jeder, welcher diese Vorschrift verletzt, oder die Wahrheit muthwillig bestreitet oder entstellt, oder seinen Gegner auf ungebührliche Weise belästigt oder den Prozeß böswillig in die Länge zieht, ist, nach Art. 76 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Art. 23.

Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten vorzuschießen; beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amts wegen veranlaßt werden.

Der dießfälligen Aufforderung ist die Drohung beizufügen, daß die Handlung, deren Kosten zu decken sind, zum Nachtheile der Partei, welche den Vorschuß nicht leistet, unterbleiben werde.

Art. 24.

Die unterliegende Partei ist schuldig, der siegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Wenn der Entscheid nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei ausfällt, sowie, wenn eine Partei selbst ihr

ursprüngliches Rechtsbegehren beschränkt hat, so können die Kosten verhältnißmäßig vertheilt werden. 30. Dec. 1850.

Art. 25.

Vor dem Beginne des Schlußverfahrens (Art. 170 u. ff.) übergibt jede Partei dem Gerichtspräsidenten und dem Gegner ein spezifizirtes, soweit möglich mit den erforderlichen Belegen versehenes Verzeichniß der Kosten. Der Kostenpunkt wird gleichzeitig mit der Hauptsache verhandelt und beurtheilt.

Art. 26.

Wenn der Kläger in der Eidgenossenschaft keinen festen Wohnsitz hat oder erweislich zahlungsunfähig ist, so kann er in jedem Abschnitte des Verfahrens aufgefordert werden, für den Betrag der Gerichtsgebühren und, auf Verlangen des Beklagten, auch für die Kosten des Prozesses durch Hinterlegung des Baarbetrages, Pfänder oder Bürgen Sicherheit zu leisten, über deren Zulänglichkeit diejenige Stelle, welche die Aufforderung erlassen hat, sei es der Gerichtspräsident, sei es der Instruktionsrichter (Art. 95), entscheidet.

Das Verfahren steht so lange still, bis der Kläger der Aufforderung nachgekommen ist.

Art. 27.

Das Gericht kann solchen Personen, welche nachweisen, daß sie zu arm seien, um die Prozeßkosten zu befreiten, das Armenrecht gestatten. Dadurch werden sie von der Kautionsleistung (Art. 26) befreit, und die Prozeßgebühren, gleichviel ob diese der Bundeskasse oder einem Beamten oder Bediensteten des Bundes zukommen, werden ihnen ganz oder theilweise erlassen.

Das Armenrecht kann vom Gerichte verweigert werden, wenn sich schon aus der mit dem Gesuche zu ver-

30 Dec.
1850.

bindenden Darstellung der Sachlage ergibt, daß der Prozeß ein offenbar grundloser und muthwilliger ist.

Wenn Personen, welche das Armenrecht genossen, später zu Vermögen gelangen, so sind sie zum Ersatze der nachgelassenen Gebühren verpflichtet.

Dritter Titel.

Von den Nebenpersonen der Parteien.

Art. 28.

Jede handlungsfähige Person kann ihren Prozeß entweder selbst führen oder sich durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 29.

Die gleiche Befugniß steht auch solchen Personen zu, die nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gehörig bevollmächtigt sind, für andere Personen den Rechtsstreit anzuhängen oder zu bestehen, z. B. Vormündern, Beiständen, Kuratoren etc.

Art. 30.

Diejenigen Personen, welche im Namen einer Behörde, Körperschaft oder Gesellschaft einen Prozeß führen, können sich ebenfalls durch einen Sachwalter vertreten lassen.

Art. 31.

Es ist nicht gestattet, daß für dieselbe Partei mehrere Personen bei derselben Verhandlung das Wort führen.

Art. 32.

Wer für einen Andern gerichtliche Handlungen vornehmen will, soll sein Recht dazu durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Art. 33.

30. Dez.
1850.

Die Vollmachtsurkunde soll enthalten: gehörige Bezeichnung der Parteien, des Bevollmächtigten, des Streitgegenstandes, Zeit und Ort der Ausstellung und die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers. Kann dieser nicht schreiben, so soll über seine Willenserklärung eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden.

Art. 34.

Die Echtheit der Unterschrift soll nach den Bestimmungen der Ortsgesetze beglaubigt werden. Die Staatskanzlei des betreffenden Kantons, oder, wenn die Vollmacht im Auslande ausgestellt wurde, eine höhere Verwaltungsstelle des betreffenden Staates, hat zu bescheinigen, daß die Beglaubigung zuverlässig sei und, insofern der Vollmachtgeber selbst bloß als Vertreter eines Handlungsunfähigen, einer Gesellschaft oder einer juristischen Person erscheint, daß derselbe nach den Landesgesetzen befugt sei, den Rechtsstreit für die eigentliche Prozeßpartei anzubeben oder zu bestehen.

Art. 35.

Der Sachwalter eines Kantons wird durch die Regierung desselben, der Sachwalter des Bundes durch den Bundesrath bevollmächtigt.

Eine solche Vollmacht wird unter dem Siegel der betreffenden Behörde ausgefertigt und von dem Präsidenten und Sekretär derselben unterzeichnet.

Art. 36.

Die Einbringung oder Verbesserung der Vollmacht kann in jeder Lage des Streites von der Gegenpartei verlangt oder durch den Richter von Amtswegen angeordnet werden.

80. Dec.
1859.

Art. 37.

Eine nachgebrachte Vollmacht gilt im Zweifel auch als Genehmigung der Handlungen, welche der Bevollmächtigte in der gleichen Sache bereits vorgenommen hat.

Art. 38.

Eine allgemeine Vollmacht zur Führung eines Prozesses berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke haben; nicht aber zum Abschlusse eines Vergleiches, zur Annahme eines Schiedsrichters, zur Reform (Art. 47) zum Abstecken vom Prozesse und zum Empfange von Zahlungen.

Art. 39.

Die Vollmacht kann von dem Sachwalter nicht auf Andere übertragen werden, wenn ihm das Substitutionsrecht nicht ausdrücklich eingeräumt wird.

Art. 40.

Die Handlungen und Unterlassungen der Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber eben so verbindlich, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Ordnungsstrafen, welche der Sachwalter verwirkt, treffen diesen selbst.

Vierter Titel.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

I. Verbot der Aufforderung zur Klage.

Art. 41.

Niemand kann gezwungen werden, ein ihm wirklich

oder vermeintlich zustehendes Recht wider seinen Willen, oder früher als er will, geltend zu machen.

30. Dez.
1850.

II. Klagenhäufungen.

Art. 42.

Der Kläger oder Widerkläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Gegner geltend machen, vorausgesetzt, daß das Gericht für jeden einzelnen zuständig sei.

Art. 43.

Mehrere Personen, welche nicht Streitgenossen sind (Art. 6), können nur ausnahmsweise zur Ersparung von Kosten in Einem Verfahren klagen oder mit Klagen belangt werden, wenn die von ihnen oder gegen sie erhobene Ansprache aus der nämlichen Thatsache abgeleitet und auf die gleichen Rechtsgründe gestützt wird. Die hierauf bezügliche, exceptionelle Bestimmung im Gesetz über die Heimathlosigkeit (Art. 9) wird vorbehalten.

Art. 44.

In den beiden angeführten Fällen (Art. 42 und 43) kann das Gericht aus besondern Gründen von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei in jeder Lage des Prozesses Trennung anordnen.

III. Gleichzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Vertheidigungsgründe.

Art. 45.

Alle Angriffs- und Vertheidigungsgründe sind auf einmal vorzubringen. Die nicht vorgebrachten Gründe können später nicht mehr geltend gemacht werden, so weit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt.

30. Deabr.
1850.

IV. Die Klagänderungen.

Art. 46.

Die Parteien dürfen den thatsächlichen Inhalt ihrer Vorträge später nicht zum Nachtheile des Gegners verändern. Auch sind sie an das ursprünglich gestellte Rechtsbegehren gebunden. Jedoch kann dasselbe jederzeit beschränkt, so wie durch Verbesserung von bloßen Rechnungs- und Schreibfehlern berichtigt werden.

Art. 47.

Jede Partei kann im Laufe des Verfahrens, so lange das Hauptverfahren nicht geschlossen ist, Einmal die Reform erklären.

Art. 48.

Die Reform vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet.

Doch läßt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

- a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche;
- b. die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides, sofern die Gegenpartei sich zur Leistung desselben bereits anheischig gemacht hat;
- c. die eidlichen Erklärungen der Parteien;
- d. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Art. 49.

Wer die Reform erklärt, muß innerhalb einer von dem Richter anzusetzenden Frist seinem Gegner die Kosten der vernichteten Verhandlungen ersetzen und das neu durchzuführende Verfahren beginnen; widrigenfalls die Reform wirkungslos bleiben würde.

Der Instruktionsrichter läßt sich das Verzeichniß der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung beider Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 173.

30. Dez.
1850.

V. Die Zeitbestimmungen im Prozesse.

Art. 50.

Die Parteien haben die ihnen zukommenden Handlungen entweder an einem bestimmten Rechtstage (Termine) oder innerhalb einer Frist vorzunehmen.

A. Die Rechtstage.

Art. 51.

Der Richter erläßt von Amtswegen oder auf Ansuchen einer Partei die Vorladung zu dem Rechtstage.

Die in der Gerichtssitzung anwesenden Parteien können zu der nächsten Sitzung mündlich vorgeladen werden. Der Beweis dafür, daß dieses geschehen sei, wird durch das Gerichtsprotokoll geführt.

Außerhalb der Gerichtssitzung muß jede Ladung schriftlich geschehen.

Art. 52.

Die Vorladung soll die Gerichtsstelle, die Parteien, die vorzunehmende Handlung, den Tag und die Stunde, den Ort des Erscheinens und die Folgen des Ungehorsams genau bezeichnen und, wenn sie schriftlich stattfindet, datirt und von dem Sekretär der Gerichtsstelle unterzeichnet werden.

Art. 53.

Die Vorladung wird an die Partei selbst oder an

30. Dez.
1850.

ihren Sachwalter gerichtet. Streitgenossen müssen einen gemeinschaftlichen, und eine außerhalb der Eidgenossenschaft wohnende Partei muß einen in derselben niedergelassenen Bevollmächtigten bezeichnen, dem alle Ladungen und sonstigen Mittheilungen gültig zugestellt werden können.

Art. 54.

Die Prozeßparteien und deren Vertreter haben jede während des Rechtsstreites stattfindende Veränderung ihrer Wohnung dem Richter unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55.

Wer die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel übertritt, soll mit einer Ordnungsbuße (Art. 76 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege) belegt und zum Ersatz des allfällig durch die Uebertretung der Gegenpartei oder der Bundeskasse verursachten Schadens angehalten werden. Hierdurch sind jedoch nicht ausgeschlossen die weitem nachtheiligen Folgen, welche nach diesem Gesetze unter Umständen die Fehlbaren treffen können.

Art. 56.

Die Vorladungen werden in doppelter Ausfertigung der Post übergeben, welche das eine Doppel dem Adressaten einhändigt, das andere der Gerichtsstelle zurücksendet.

Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Anlegung dieser Vorladungen nöthigenfalls ein Reglement zu erlassen.

Ar

Wird die Annahme der Vorladung oder die Unterzeichnung des Doppels verweigert, so ersucht der Rich.

ter die zuständige Kantonalbehörde, die Vorladung nach den Ortsgesetzen vorzunehmen. Der Weigernde hat, wenn er sein Benehmen nicht zu rechtfertigen vermag, neben den von ihm verursachten Kosten, eine Ordnungsbusse von Fr. 20 zu bezahlen.

30. Dez.
1850.

Art. 58.

Ladungen, welche aus irgend einem Grunde dem Betheiligten nicht zugestellt werden können, sollen in das Bundesblatt, in das Amtsblatt des betreffenden Kantons und in zwei andere, von der Gerichtsstelle auszuwählende öffentliche Blätter eingerückt und, wo möglich, in der Heimathgemeinde des Vorzuladenden, so wie in der Gemeinde, in welcher derselbe zuletzt gewohnt hat, angeschlagen werden.

Art. 59.

Eine Ladung ist nichtig, wenn nicht der Geladene vom Empfange derselben an gerechnet, acht Tage, — oder von der letzten Publikation einer öffentlichen Vorladung (Art. 58) an gerechnet, einen Monat Zeit übrig hat, um derselben Genüge zu leisten.

Art. 60.

Der Rechtstag dauert von dem durch die Ladung festgesetzten Zeitpunkte an so lange, bis der Richter die Sitzung aufhebt.

Art. 61.

Eine gehörig vorgeladene Partei, welche an dem Rechtstage aufgerufen wird und nicht erscheint, verurteilt eine Ordnungsbusse. Sie kann später aber immer noch erscheinen, so lange die Sitzung nicht aufgehoben ist.

Art. 62.

Versäumen beide Parteien den Rechtstag, so soll

30. Dezbr.
1850.

der Richter sie zum Ersatz des der Bundeskasse verursachten Schadens verurtheilen und einen neuen Termin ansetzen, ausgenommen, wenn sie einen Vergleich abgeschlossen haben, und dieses spätestens am Rechtstage selbst anzeigen. Bleibt hingegen bloß die eine Partei aus, so kann die erscheinende die ihr zukommenden Handlungen vornehmen und diejenigen, zu deren Vornahme ihr Gegner berechtigt gewesen wäre, durch den Richter für verwirkt erklären lassen.

B. Die Fristen.

Art. 63.

Die Fristen werden entweder durch das Gesetz oder den Richter bestimmt, (gesetzliche oder gerichtliche Fristen).

Art. 64.

Bei Berechnung der gesetzlichen Fristen wird der Monat zu dreißig Tagen angenommen, und der Tag, an welchem das die Frist eröffnende Ereigniß stattgefunden hat, wird nicht gezählt. An dem letzten Tage der Frist kann die in Frage liegende Handlung bis Abends 6 Uhr vorgenommen werden.

Art. 65.

Gesetzliche Fristen können nur durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden. Wer sie versäumt, verwirkt die Befugniß, deren Ausübung durch das Gesetz an sie geknüpft war.

Art. 66.

Die gerichtlichen Fristen werden bestimmt durch Bezeichnung der Zeit, zu welcher dieselben zu Ende laufen. Wird nur der letzte Tag, nicht die Stunde

bezeichnet, so gilt die im Art. 64, lemma 2, enthaltene Bestimmung. 30. Dezbr. 1850.

Art. 67.

So lange eine gerichtliche Frist nicht abgelaufen ist, kann der Richter dieselbe, auf Ansuchen des Betheiligten, aus erheblichen Gründen verlängern.

Art. 68.

Bei Versäumung einer gerichtlichen Frist läßt der Richter diejenigen Folgen eintreten, welche er innerhalb der Schranken des Gesetzes für diesen Fall ausdrücklich angedroht hatte.

c. Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen.

Art. 69.

Mit Einwilligung der Gegenpartei kann Wiederherstellung gegen Versäumung immer stattfinden.

Art. 70.

Gegen den Willen der Gegenpartei ist die Wiedereinsetzung nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. das Gesuch muß innerhalb zehn Tagen, von dem Augenblicke angerechnet, in welchem der Impetrant von den Folgen der Versäumung Kenntniß erhalten hat (Art. 62, 68 und 23), dem Richter schriftlich eingereicht werden;
- b. insofern irgend eine Leistung, z. B. ein Kostenvorschuß (Art. 23), die Bestellung einer Kaution, (Art. 26) u. dgl. versäumt war, ist dieselbe gleichzeitig nachzubringen oder zu beweisen, daß sie in der Zwischenzeit erfüllt worden sei;
- c. der Impetrant hat darzuthun, daß er oder sein

30. Dez.
1850.

Der Sachwalter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, an dem Rechtstage zu erscheinen oder innerhalb der Frist zu handeln. Die dießfälligen Beweismittel werden dem Gesuche beigelegt, oder, so weit dieß nicht möglich ist, wenigstens vorläufig genau bezeichnet (Art. 158, 159).

Art. 71.

Beharrt der Gegner des Impetranten auf seinem Widerspruche, so soll der Richter beide Parteien nebst den allfälligen Zeugen vor sich laden und nach Anhörung derselben den Zwischenstreit sofort beurtheilen.

Art. 72.

Gegen die im Art. 70 vorgeschriebene zehntägige Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur Statt, wenn der Impetrant durch unverschuldete Hindernisse von der Benutzung derselben abgehalten worden war, und er das Gesuch innerhalb zehn Tagen, vom Wegfallen des Hindernisses angerechnet, eingereicht.

D. Feiertage.

Art. 73.

An Sonn- und Festtagen sind keine gerichtlichen Verhandlungen vorzunehmen.

Läuft eine Frist an einem solchen Tage aus, so kann die betreffende Handlung an dem nächstfolgenden Tage noch gültig vorgenommen werden.

Als Festtage gelten nur diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verfahren stattfindet, gesetzlich anerkannt sind.

E. Einstellung des Rechtsstreites.

Art. 74.

Der Richter kann auf vereinigtcs Gesuch der bei

dem Prozesse handelnden Parteien für eine bestimmte Zeit, jedenfalls für höchstens sechs Monate, den Prozeß einstellen. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Gesuch erneuert werden.

30. Dez.
1850.

Art. 75.

Wenn eine Partei handlungsunfähig wird, sowie wenn ihre Rechte z. B. durch Tod oder Konkurs auf Andere übergehen, so ist dem Vormund, den Erben, den Gläubigern u. s. f. eine Frist anzusetzen, um sich zu erklären, ob sie den Rechtsstreit fortführen, oder demselben entsagen wollen.

VI. Verzicht auf den Rechtsstreit.

Art. 76.

Der Verzicht auf den Rechtsstreit hat die Wirkung eines zum Nachtheile des Verzichtenden ausgefallten Urtheiles. Der Verzichtende hat auch alle Kosten zu bezahlen und die Gerichtsgebühr zu entrichten, wenn die Parteien nicht etwas Anderes hierüber festsetzen.

Art. 77.

Ein Verzicht mit dem Vorbehalte, später über die gleiche Streitfrage gegen die gleiche Person neue Klage zu erheben, ist nur zulässig, wenn der Beklagte die Einrede gestellt hat, daß die Klage zur Zeit noch nicht begründet sei, sowie auch wenn der Kläger dieß freiwillig anerkennt und damit seinen bedingten Verzicht begründet.

Auch in diesen Fällen hat der Verzichtende seinen Gegner für die Kosten schadlos zu halten und die Gerichtsgebühr zu bezahlen.

In den in den Artikeln 76 und 77 bezeichneten Fällen läßt sich der Instruktionsrichter das Verzeichniß der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen

30. Dez.
1850.

und bestimmt dieselben nach Anhörung der Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 171.

Art. 78.

Streitigkeiten über Rechte, über welche den Parteien freie Verfügung zusteht, können von denselben auf beliebige Weise durch Vergleich für einstweilen oder für immer beigelegt werden.

Der Vergleich ist nicht eher gültig, bis er niedergeschrieben und von den Parteien oder ihren hiefür besonders bevollmächtigten Vertretern (Art. 38) unterzeichnet ist. Ein gültiger Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

Die Gerichtsgebühr wird von beiden Theilen gemeinsam getragen, wenn nicht durch den Vergleich etwas Anderes festgesetzt worden ist.

Fünfter Titel.

Von der Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 79.

Das Verfahren ist, soweit nicht das Gesetz schriftliche Eingaben fordert oder zulässt, mündlich und öffentlich.

Art. 80.

Der Richter und die Parteien dürfen sich nach Belieben der drei Hauptsprachen der Schweiz (Art. 109 der Bundesverfassung) bedienen.

Nöthigenfalls sind die mündlichen Verhandlungen sowohl als die schriftlichen Eingaben durch einen von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen zu übersetzen.

Art. 81.

30. Dez.
1850.

Das Protokoll wird während der Gerichtsitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben. Es enthält die Bezeichnung des Orts und der Zeit der Verhandlung, die Namen der sämtlichen Personen, welche dabei in irgend einer Eigenschaft mitgewirkt haben, die erheblichsten thatsächlichen Behauptungen, die Rechtsbegehren der Parteien, die Aussagen der Zeugen und Experten und die Verfügungen des Richters.

Art. 82.

Das Protokoll wird den Personen, welche bei der Verhandlung thätig gewesen sind, vorgelesen und von denselben unterzeichnet. Verweigert Jemand die Unterschrift, so ist dieß und der Grund der Weigerung vorzumerken.

Art. 83.

Thatsächliche Berichtigungen, die bei der Verlesung des Protokolls gemacht werden, sind wörtlich, und der Unterschrift des Betreffenden vorangehend, aufzunehmen.

Art. 84.

Zweifel, welche bei Verlesung des Protokolls über die Richtigkeit desselben mit Hinsicht auf die Aussage eines Zeugen oder das Gutachten eines Sachkundigen entstehen, sind durch nochmalige Abhörung des Betreffenden zu heben. Die Erläuterungen, welche jede Partei mit Beziehung auf die von ihr selbst gehaltenen Vorträge beim Unterzeichnen des Protokolls demselben beifügt, sind aufzunehmen.

Soweit das Protokoll sich auf richterliche Verfügungen bezieht, kann es nur von dem Richter verbessert werden.

Nach der Unterzeichnung des Protokolls ist zu jeder

30. Dec.
1850.

Veränderung desselben die Einwilligung beider Parteien erforderlich.

Art. 85.

Die schriftlichen Eingaben werden von den Parteien oder ihren Vertretern unterzeichnet und nebst den Beilagen in dem Protokolle und in dem besonders hierüber zu führenden Register verzeichnet. Den Parteien ist für Alles, was sie einlegen, auf ihr Verlangen ein Empfangschein auszustellen.

Art. 86.

Akten, welche verloren gegangen sind, sollen, so viel als möglich, mittelst der in den Händen der Partei befindlichen Doppel und Abschriften wieder hergestellt werden. Die Kosten trägt derjenige, welchem der Verlust zur Last fällt.

Art. 87.

Die von den Parteien eingelegten Akten dürfen erst nach Beendigung des Streites denselben oder ihren Vertretern gegen einen Empfangschein zurückgegeben werden. Während des Prozesses darf die Rückgabe von dem Richter nur aus besondern Gründen und unter Anordnung der zur Verbütung von Nachtheilen nöthigen Maßnahmen bewilligt werden.

Art. 88.

Die nach Beendigung des Streites zurückbleibenden Akten nebst den Empfangsbesccheinigungen für die herausgegebenen und die Protokolle sind, chronologisch geordnet, zusammenzueheften und im Bundesarchive aufzubewahren.

Besonderer Theil.

30. Dec.⁷²
1850.

Erster Titel.

Die Einleitung des Rechtsstreites.

Art. 89.

Die Klage wird schriftlich angehoben. Die Klagschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

- a. die Parteien;
 - b. die Thatfachen, welche zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, mit Einschluß der im Art. 3 erwähnten ausländischen, kantonalen oder örtlichen Rechtsgrundsätze;
 - c. das Klagegesuch;
 - d. nöthigenfalls den Werth des Streitgegenstandes (Art. 47, Ziffern 2 und 4 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege);
 - e. die genaue und spezielle Bezeichnung aller Beweismittel für die sub b. erwähnten Thatfachen.
- Klagschriften, welche sich auf Rechnungsverhältnisse beziehen, soll eine ausführliche Uebersicht des Soll und des Habens (ein Conto Current) beigelegt werden.

Art. 90.

Die Klagschrift, nebst den allfälligen Beilagen, wird in Streitigkeiten zwischen mehreren Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton durch Vermittlung des Bundesrathes, in allen andern Fällen unmittelbar dem Präsidenten des Bundesgerichtes eingereicht (Art. 101 der Bundesverfassung), und derselben ein Doppel beigelegt, welches durch den Bundesrath und beziehungsweise durch den Präsidenten des Bundesgerichtes den Beflagten zugestellt wird.

30. Dec.
1880.

Art. 91.

Die Zustellung der Klagschrift an den Beklagten berechtigt diesen zur Widerklage, macht ihn des Verzugs schuldig, entzieht ihm die freie Verfügung über den Streitgegenstand und unterbricht jede Verjährung und Ersetzung.

Art. 92.

Der Beklagte kann bei derjenigen Stelle, von welcher ihm die Klagschrift mitgetheilt worden ist, innerhalb drei Wochen, vom Empfange derselben an gerechnet, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes bestreiten.

Art. 93.

Im Falle eines Kompetenzstreites werden die Akten dem Kläger zurückgestellt und demselben überlassen, den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Art. 94.

Auf Verlangen einer Partei kann der Präsident des Bundesgerichtes den Werth des Streitgegenstandes, wenn derselbe für die Feststellung des Gerichtsstandes von Bedeutung ist (Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), durch Sachverständige ausmitteln lassen und deren Befinden der Bundesversammlung zustellen.

Zinsen und Prozeßkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Jährliche Nutzungen sind nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage zu kapitalisiren.

Art. 95.

Wenn die Kompetenz des Bundesgerichtes innerhalb der Frist von drei Wochen (Art. 92) nicht bestritten, oder durch die Bundesversammlung anerkannt worden ist, so beauftragt der Präsident des Bundesgerichtes ein Mitglied desselben mit der Leitung des Vorverfahrens und macht den Parteien davon Mittheilung.

Art. 96.

Der Instruktionsrichter bestellt seinen Sekretär selbst.

30. Dec. 1850.

Zweiter Titel.**Das Vorverfahren.**

Art. 97.

Der Instruktionsrichter soll durch Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses und Abnahme des Beweises das Verfahren vor dem ganzen Gerichte so weit vorbereiten, daß dasselbe in Einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann.

Erstes Kapitel.**Von der Feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses.**

Art. 98.

Der Instruktionsrichter bestimmt vor Allem dem Beklagten einen Tag, um an demselben oder bis zu demselben

- a. allfällige Zwischengesuche aufzuwerfen;
- b. über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Haupt- und Nebengesuche des Klägers und der zur Begründung derselben angeführten tatsächlichen Verhältnisse (Art. 89, b) sich bestimmt und unumwunden zu erklären;
- c. seine sämtlichen Einreden und die tatsächlichen Gründe derselben vorzubringen; und
- d. alle Beweismittel für seine Einreden genau und speziell zu bezeichnen;
- e. eine allfällige Widerklage zu erheben.

30. Dec.
18501

Art. 99.

Für Versäumung der Frist oder des Rechtstages sind folgende Nachtheile anzudrohen:

- a. wegen Verspätung eines Zwischengesuches oder einer Einrede kann dem Beklagten die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten und eine Ordnungsstrafe aufgelegt werden;
- b. die während der Frist oder am Rechtstage nicht bestrittenen thatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten als anerkannt;
- c. die von den Parteien gar nicht oder nicht deutlich bezeichneten Beweismittel sind auszuschließen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 164 und 165;
- d. nach Ablauf der Frist oder des Rechtstages ist die Anhebung einer Widerklage unzulässig.

Art. 100.

Der Kläger ist anzuhalten, an dem Rechtstage oder innerhalb einer ihm hiefür anzusetzenden Frist über die der Antwort des Beklagten zum Grunde liegenden Thatfachen sich auszusprechen, in der Meinung, daß alle Behauptungen, die er nicht ausdrücklich (und zwar jede besonders) bestreiten würde, als anerkannt gelten sollen.

Art. 101.

Wenn der Kläger zwar eine Einrede des Beklagten als richtig zugesteht, allein die Wirkung derselben durch eine Replik zu entkräften sucht, so hat der Beklagte sich über die der Replik zum Grunde liegenden Thatfachen auf gleiche Weise auszusprechen, wie der Kläger über die Einrede des Beklagten.

Das von den Einreden, Replik u. s. f. Gesagte gilt beziehungsweise auch von Quadrupliken u. s. f.

Mit dem Vorbringen der Repliken, Dupliken u. s. w. sind die zu deren Begründung dienenden Beweismittel ebenso zu verbinden, wie bei der Klage und Antwort. (Art. 89 e, 98 d, 99 c.)

30. Dec.
1850.

Art. 102.

Die Widerklage wird in der Regel in abgeordnetem Verfahren ganz auf gleiche Weise behandelt, wie die Hauptklage.

Wenn vor dem Instruktionsrichter mündlich verhandelt wird, so sollen die Verhandlungen mit Beziehung auf Klage und Widerklage so viel als möglich an den gleichen Tagen stattfinden.

Bei ganz einfachen Sachen ist eine vereinigte Behandlung beider zulässig.

Zweites Kapitel.

Von dem Beweisverfahren.

Art. 103.

Sobald feststeht, welche Thatsachen zugestanden, und welche bestritten sind, leitet der Richter mit Beziehung auf die Letztern das Beweisverfahren ein.

Art. 104.

Als zugestanden gilt jede Thatsache, welche von der einen Partei im Laufe des Prozesses vor dem Gerichte behandelt und von der andern nicht ausdrücklich bestritten worden ist.

Beschränkungen und Zusätze, welche eine Partei ihrem Geständnisse beifügt, dürfen von demselben nicht getrennt werden, außer wenn sie die Bedeutung einer Einrede (Schutzbehauptung) haben.

30. Dec.
1850.

I. Die Beweismittel.

A. Das Geständniß.

Art. 105.

Ein erwiesenes außergerichtliches Geständniß, welches gegenüber der Gegenpartei oder einem Vertreter derselben, in der Absicht, die betreffende Thatsache außer Zweifel zu setzen, durch unzweideutige Worte abgelegt worden ist, hat die gleiche Wirkung, wie eine vor Gericht abgegebene Erklärung.

Fehlt eines der bezeichneten Erfordernisse, so würdigt das Gericht eine solche außergerichtliche Aeußerung nach freiem Ermessen.

B. Urkunden.

Art. 106.

Urkunden, welche von einem, öffentlichen Glauben genießenden Beamten, in Sachen seines Amtes und innerhalb der Schranken desselben in gesetzlicher Form abgefaßt sind, bilden vollen Beweis gegen Jedermann.

Art. 107.

Privaturkunden bilden gegen den Aussteller ebenfalls vollen Beweis.

Auch dritte Personen, welche als Rechtsnachfolger, oder in anderer Eigenschaft für die Handlungen des Ausstellers zu haften haben, werden durch dessen Unterschrift gebunden; es wäre denn, daß ein arglistiges Einverständniß zwischen dem Aussteller und demjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde lautet, zum Nachtheile jener dritten Personen, wahrscheinlich gemacht werden könnte.

Art. 108.

Zum Vortheile des Ausstellers beweist eine in dessen Händen liegende Urkunde in der Regel nichts.

Ausnahmsweise wird die Beweisraft ordentlich geführter Bücher von dem Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 109.

Urkunden, dritter Personen, verdienen um so mehr Glauben, je unbescholtener und unbefangener der Aussteller ist, und je mehr er sich in der Lage befindet, die in Frage stehenden Verhältnisse genau zu kennen.

Schriftliche Zeugnisse jedoch, welche von Privatpersonen, die mündlich abgehört werden könnten, für den Prozeß ausgestellt worden sind, sollen nicht berücksichtigt werden.

Art. 110.

Urkunden sollen dem Richter in der Urschrift vorgelegt werden.

Der Urschrift steht gleich:

a. eine von dem Beteiligten anerkannte Abschrift;

b. eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern ausgezogene und beglaubigte Abschrift.

Art. 111.

Ist es dem Beweisführer ohne seine Schuld unmöglich, die Urkunde selbst beizubringen, so kann eine gehörig beglaubigte Abschrift deren Stelle vertreten, sofern die Echtheit der Unterschrift unbestritten ist oder besonders nachgewiesen wird.

30. Dec.
1850.

Art. 112.

Jede Urkunde muß vollständig und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, in Verbindung mit der letztern vorgelegt werden.

Art. 113.

Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Art. 106) wird, im Falle Widerspruchs, durch das Zeugniß der zuständigen Behörde festgestellt.

Art. 114.

Die Echtheit von Privaturkunden, welche seit wenigstens zehn Jahren in einem öffentlichen Archive sich befunden haben, oder ihrem Datum und ihrer übrigen Beschaffenheit nach höchst wahrscheinlich über vierzig Jahre alt sind, wird vermuthet.

Beglaubigte Abschriften begründen unter der gleichen Voraussetzung die Vermuthung des frühern Vorhandenseins einer gleichlautenden Urschrift, und unbeglaubigte Abschriften können unter jenen Voraussetzungen wenigstens ein Indicium hiefür bilden.

Art. 115.

Die Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Rechtsvermuthung der Echtheit des über der Unterschrift stehenden Inhaltes und des Datums.

Wenn jedoch mit diesen letztern Bestandtheilen der Urkunde Veränderungen vorgenommen worden sind, welche der Beweisgegner nicht anerkennen will, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, und wenn derselbe nicht mehr auf zuverlässige Weise ausgemittelt werden kann, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

Art. 116.

30. Dec.
1850.

Die Echtheit einer bestrittenen Urkunde wird festgestellt :

- 1) durch den Beweis, daß der Gegner dieselbe außergerichtlich anerkannt habe ;
- 2) durch Zeugen , welche der Unterzeichnung der Urkunde beigewohnt haben ;
- 3) bei Urkunden , die von einem Dritten ausgestellt sein sollen, durch dessen Anerkennung ;
- 4) durch Schriftvergleichung.

Art. 117.

Fehlt es an Schriften zur Vergleichung , so kann die Person , welche die bestrittene Urkunde ausgestellt haben soll , durch angemessene Androhungen genöthigt werden , in Gegenwart des Richters oder der Sachverständigen einen ihr vorzusprechenden Aufsatz niederzuschreiben.

Art. 118.

Jede Partei ist schuldig , auf Verlangen des Gegners , Urkunden , welche sich auf den Prozeß beziehen , vorzulegen oder zu beschwören , daß sie dieselben weder wirklich besitze , noch den Besitz absichtlich zum Nachtheile des Gegners aufgegeben habe , noch wisse , wo sie sich gegenwärtig befinden.

Art. 119.

Dritte Personen sind bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Nachtheile (Art. 134) ebenfalls verbunden , entweder den so eben bezeichneten Eid zu leisten , oder die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen , oder zu sagen , wo sich dieselben befinden.

30. Dec.
1896.
10281

Doch unterliegt diese Verbindlichkeit den gleichen Beschränkungen, wie die Pflicht, Zeugniß abzulegen (Art. 133 und 136).

Die Partei, welche auf die Urkunde sich beruft, hat den Inhaber derselben in jeder Beziehung schadlos zu halten und die Kosten des dießfälligen Verfahrens vorläufig vorzuschleßen.

Stellen einer solchen Urkunde, welche sich nach der eidlichen Versicherung des Inhabers oder nach der eigenen Wahrnehmung des Richters nicht auf den Prozeß beziehen, dürfen zwar nicht zerstört, wohl aber verdeckt werden.

Art. 120.

Das von den schriftlichen Urkunden Gesagte findet, so weit die Natur der Sache es gestattet, auch auf Denkmäler anderer Art (Grenzzeichen, Gedächtnistafeln, Denkmünzen u. s. f.) Anwendung.

c. Augenschein und Sachverständige.

Art. 121.

Zur Beaugenscheinigung von Gegenständen, deren Beschaffenheit möglicher Weise für die Beurtheilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist, und die sich nicht leicht von der Stelle bewegen lassen, verfügt sich der Richter von Amts wegen, oder auf den Antrag einer Partei, an den Ort, wo dieselben sich befinden.

Art. 122.

Ueber die Augenscheinsverhandlung und die Ergebnisse derselben wird ein genaues Protokoll aufgenommen (Art. 81), und dasselbe nöthigenfalls durch Zeichnungen oder Modelle verdeutlicht.

Art. 123.

Zur Einnahme des Augenscheins und auch sonst, so oft es sich um Thatsachen handelt, deren Wahrnehmung oder Beurtheilung besondere Sachkenntnis voraussetzt, kann der Richter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, Sachkundige anziehen, und zwar in der Regel drei, wenn die Parteien sich nicht auf eine geringere Zahl verständigen.

Art. 124.

Der Richter ernannt die Sachverständigen. Niemand soll ernannt werden, dem die nöthigen Sachkenntnisse abgehen, oder der als Richter verworfen werden könnte. (Organisation der Bundesrechtspflege Art. 56 und 57.)

Art. 125.

Niemand ist verpflichtet, einem solchen Rufe Folge zu leisten. Wer aber einmal den Auftrag angenommen hat, kann durch successiv zu steigende Ordnungsbußen genöthigt werden, denselben gehörig zu erfüllen.

Art. 126.

Der Auftrag ist den Sachverständigen schriftlich und genau zu ertheilen. Auf Verlangen einer Partei kann ihnen, wenn sie nicht ohnehin für Ausübung ihres Berufes beeidigt sind, der Eid abgenommen werden:

„daß sie den ihnen ertheilten Auftrag gewissenhaft erfüllen und dabei Niemanden weder zu Lieb noch zu Leid handeln wollen.“

Art. 127.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten, nebst den Gründen desselben entweder schriftlich zu den Akten, oder mündlich zu Protokoll ab.

28. Dec.
1850.

30. Dec.
1850.

Das Gericht würdigt das Gutachten nach freiem Ermessen.

Art. 128.

Das Gericht kann das Gutachten, wenn dasselbe ungenügend ist, durch die gleichen Sachverständigen ergänzen lassen, oder auch neue Experte ernennen.

D. Zeugen.

Art. 129.

Ueber unerhebliche Thatsachen sind keine Zeugen abzuheören.

Art. 130.

Gegen den klaren Inhalt einer von den Beteiligten über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde ist kein Zeugenbeweis zulässig.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt:

- a. zum Nachweis der Handlungsunfähigkeit, der mangelnden Einwilligung, des Betruges oder der Gewalt;
- b. zum Ersatz einer später mit Beziehung auf das gleiche Rechtsgeschäft errichteten und verloren gegangenen Urkunde;
- c. zur Ergänzung späterer Urkunden, die darauf hinweisen, daß die zuerst errichtete abgeändert worden sei.

Art. 131.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihre Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

Art. 132.

Unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses und daher von Amte wegen auszuschließen sind:

- 1) Blödsinnige und Geistesfranke;
- 2) Personen, denen die zu der in Frage liegenden Wahrnehmung oder zu deren Mittheilung erforderlichen Sinnesorgane fehlen;
- 3) Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben.

30. Det.
1850.

Auf den Antrag des Beweisgegners sind auszu-
schließen:

- 1) die nächsten Verwandten des Produzenten, nämlich die Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten), Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen;
- 2) criminell Beurtheilte.

Art. 133.

Geistliche, Aerzte und Rechtsbeistände sollen über Geheimnisse, welche ihnen vermöge ihres Amtes oder Berufes anvertraut worden sind, nicht einvernommen werden.

Art. 134.

Ein Zeuge, der einer an ihn erlassenen Vorladung ohne Entschuldigung kein Genüge leistet, ist zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe und zum Ersatze der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen. Ueberdies kann eine Realzitation an ihn erlassen werden.

Art. 135.

Weigert sich Jemand ohne gesetzlichen Grund, Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so ist er verpflichtet, dem Beweisführer den durch die Weigerung verursachten Schaden zu ersetzen. Bei der Berechnung des Schadens soll das Gericht von der Ver-

30. Dez.
1860.

muthung ausgehen, daß das verweigerte Zeugniß zu Gunsten des Beweisführers ausgefallen wäre.

Art. 136.

Zum Zeugniß gegen den Produkten nicht verpflichtet, mithin von den Art. 134 und 135 ausgenommen, sind:

- 1) die nächsten Verwandten desselben, nämlich Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten), so wie Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen;
- 2) diejenigen Personen, deren Ehre oder Rechte durch ihre Aussage gefährdet würden.

Art. 137.

Jedem Zeugen ist auf sein Verlangen die Entschädigung, auf welche er Ansprüche hat, vor auszubezahlen.

Art. 138.

Um Abhörung von Zeugen, welche im Auslande wohnen, wird das zuständige fremde Gericht ersucht.

Alle andern Zeugen werden entweder durch den Instruktionsrichter selbst, oder, auf seine Anordnung hin, durch das betreffende kantonale Gericht (das Gericht des Wohnortes des Zeugen) einvernommen.

Art. 139.

Die Einvernahme findet da, wo das Vorverfahren überhaupt vor sich geht, oder am Orte des requirirten Gerichtes Statt.

Zeugen, die durch besondere Ursachen verhindert sind, vor dem Richter zu erscheinen, können in ihrer Wohnung abgehört werden. Auch ist es gestattet, eine solche Verhandlung, wenn es zu besserem Verständnisse der Zeugenaussagen dient, an den Ort, auf welchen sich dieselben beziehen, zu verlegen.

Art. 140.

Den Parteien ist, wenn immer möglich, Gelegenheit zu geben, der Abhörung der Zeugen beizuwohnen.

Sie sind berechtigt, sowohl zum Voraus die Punkte zu bezeichnen, über welche sie von den Zeugen Aufschluß zu erhalten wünschen, als auch nachträgliche Fragen, über deren Zulässigkeit immerhin der Richter entscheidet, an dieselben stellen zu lassen.

Art. 141.

Der Richter macht die Zeugen, unter Verlesung des Zeugeneides, darauf aufmerksam, daß sie ihre Aussagen zu beschwören haben, und verhört hierauf dieselben und zwar jeden besonders und in Abwesenheit der übrigen. Außer dem Richter (beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten) darf Niemand unmittelbar die Zeugen befragen.

Art. 142.

Die Zeugenaussagen werden ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen, den Abgehörten vorgelesen und von denselben unterzeichnet (Art. 81 u. f.).

Art. 143.

Nach beendigter Einvernahme sollen die Zeugen, auf Verlangen einer Partei, folgenden Eid leisten:

„Die mir vorgelegten Fragen habe ich der Wahrheit gemäß beantwortet und nichts, was mir bekannt ist, verschwiegen. Dieses schwöre ich bei Gott dem Allwissenden, so wahr ich wünsche, daß mir seine Gnade helfen möge.“

Wenn nach der Religion, zu welcher der Zeuge sich bekennt, die Wirksamkeit des Eides durch besondere äußere Formen bedingt ist, so sollen diese beobachtet werden.

30. Dec.
1850.

30. Dec.
1850.

Art. 144.

Bei Personen, die einer Religionspartei angehören, nach deren Glaubensbekenntniß der Eid unerlaubt ist, tritt an dessen Stelle die nach dem betreffenden Glaubensbekenntnisse dem Eide gleich geltende feierliche Befräftigung.

Art. 145.

Öffentliche Beamte dürfen ein Zeugniß, welches sich auf ihre Protokolle oder Akten gründet, schriftlich ablegen und brauchen dasselbe nicht zu beschwören.

E. Von der Eideszuschreibung.

Art. 146.

Mit Beziehung auf jede erhebliche und bestrittene Thatsache, für welche der Beweisführer kein anderes Beweismittel benutzt, kann derselbe seinem Gegner den Eid zuschieben. Doch darf der Vorwurf eines Verbrechens oder Vergehens nie zum Gegenstande eines Eides gemacht werden. Auch ist es nicht gestattet, den Eid einer Person zuzuschreiben, die wahnsinnig oder geistesschwach oder stumm ist, oder das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 147.

Der Beweisführer darf den Eid keinem Dritten, sondern nur seinem Gegner zuschieben und dieser hat denselben auch selbst zu schwören. Doch erleidet diese Regel folgende Ausnahmen und Modifikationen:

- 1) Der Beweisführer kann den Eid nach Belieben dem Vormunde oder dem Mündel, sofern dieser eidesfähig ist, zuschieben.
- 2) Für Korporationen schwören diejenigen zwei Vorsteher, welche der Beweisführer zu bezeichnen hat.
- 3) Von mehreren Streitgenossen schwört jeder für sich

(Art. 7), doch genügt der Eid eines einzigen in Verhältnissen, in denen er durch seine Handlungen die andern verpflichtet.

30. Dec.
1850.

Art. 148.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben wird, kann denselben entweder leisten oder zurückschieben, oder den Beweis für das Gegentheil übernehmen.

Thut sie weder das eine noch das andere, so gilt die von ihrem Gegner behauptete Thatsache als wahr.

Art. 149.

Die Partei, welche den (zugeschobenen oder zurückgeschobenen) Eid zu leisten hat, wird auf gleiche Weise verhört und beeidigt, wie ein Zeuge (Art. 138 — 144). Mit Beziehung auf ihre eigenen Handlungen darf sie kein Nichtwissen vorschützen, und wenn sie andere Thatsachen nicht zu wissen behauptet, so soll sie überdies schwören, daß sie sich beflissen habe, die Wahrheit zu erforschen, und daß ihr dessenungeachtet nichts Anderes darüber bekannt sei, als was sie ausgesagt habe.

Art. 150.

Thatsachen, über welche sich der Schwörende, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels entgegen, auf unbestimmte oder ausweichende Art ausgesprochen hat, werden als zugestanden betrachtet.

Sonst sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten, und es ist ein Gegenbeweis nicht zulässig.

F. Vom zusammengesetzten Beweise.

Art. 151.

Beweise, welche durch Anzeigen (Indizien) geführt werden, würdigt der Richter nach freiem Ermessen, mit

39. Dec.
1859.

Vorbehalt, jedoch der durch das Gesetz aufgestellten Vermuthungen.

Art. 152.

Jede einzelne Anzeige ist nach den gleichen Vorschriften festzustellen, wie diejenigen Thatsachen, auf welche die Klage oder Vertheidigung unmittelbar gestützt wird.

G. Vom Ergänzungs- oder Entkräftungseide.

Art. 153.

Wenn eine bestrittene und erhebliche Thatsache durch Zeugen, Urkunden oder Anzeigen nicht zur vollen Ueberzeugung des Gerichts gebracht, sondern bloß bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht worden ist, so kann zwar nicht der Instruktionsrichter, wohl aber das Gericht selbst von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei zur Ergänzung oder Entkräftung des geführten Beweises dem Beweisführer oder dem Gegner desselben den Eid auflegen.

Art. 154.

Der Eid wird auf gleiche Weise geleistet, wie der zugeschobene Eid (Art. 148).

H. Allgemeine Vorschriften.

Art. 155.

Jedes nicht bloß bezeichnete, sondern wirklich zu den Akten erhobene Beweismittel kann von beiden Parteien gleichmäßig benutzt werden.

Art. 156.

Wenn ein Beweismittel durch Verschulden des Beweisgegners verloren geht, so ist, abgesehen von einem unter Umständen zulässigen Strafverfahren, der durch dasselbe angebotene Beweis als geführt zu betrachten.

II. Das Beweisverfahren.

50. Dec.
1850.

A. Die Antretung des Beweises.

Art. 157.

Vor Allem bezeichnet der Richter den Tag, bis zu welchem oder an welchem die Parteien die ihnen zur Unterstützung der eigenen Behauptungen oder zur Entkräftung der Angaben des Gegners zu Gebote stehenden Beweismittel beizubringen haben.

Dabei ist der Ausschluß der nicht rechtzeitig beigebrachten oder beziehungsweise benannten Beweismittel anzudrohen.

Art. 158.

Schrifter, welche der Beweisführer selbst besitzt, überreicht er dem Richter, (Art. 110, 111), Urkunden, welche sich in den Händen des Gegners oder eines Dritten befinden, bezeichnet er so genau als möglich und stellt das Begehren, daß der Richter die Vorlegung derselben verfüge.

Einem solchen Gesuche entspricht der Richter sogleich unter Hinweisung auf die Art. 118 und 119 und unter passenden Androhungen.

Art. 159.

Der Zeugenbeweis wird durch genaue Benennung der Zeugen und Bezeichnung der durch sie festzustellenden Thatsachen angetreten.

Art. 160.

Wer die Einnahme des Augenscheines oder die Zuziehung von Sachverständigen wünscht, soll sich auf diese Beweismittel beziehen und deren Gegenstand und Zweck bezeichnen.

Art. 161.

Wer seiner Gegenpartei den Eid zuschieben will, bezeichnet die zu beschwörenden Thatsachen und die Personen, welche den Eid leisten sollen (Art. 147).

30. Dec.
1850.

B. Zwischenverhandlungen.

Art. 162.

Nach Ablauf der für die Antretung des Beweises festgesetzten Zeit ladet der Richter die Parteien unter Androhung der in den Art. 62 und 166 bezeichneten Nachteile auf einen bestimmten Rechtstag vor sich, um über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel verhandeln zu lassen. Wenn für die Antretung des Beweises keine Frist, sondern ein bestimmter Tag angesetzt worden war (Art. 50 und 51), so kann die Verhandlung über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel je nach Umständen am gleichen Tage vorgenommen oder auf einen folgenden Rechtstag verschoben werden. Zu dieser Verhandlung sind auf Verlangen der betreffenden Partei auch dritte Personen vorzuladen, welche den Besitz einer ihnen abgeforderten Urkunde läugnen oder deren Herausgabe verweigern (Art. 119).

Art. 163.

An dem Rechtstage hat sich jede Partei über die Echtheit der von ihrem Gegner beigebrachten Urkunden auszusprechen. Dem Letztern steht es frei, für die bestrittenen Punkte den Beweis (Art. 113 — 116) sofort anzutreten, oder sich eine Frist hiefür ansehen zu lassen.

Art. 164.

Auch über die Erheblichkeit der Thatsachen, für welche Beweis anerboden worden ist, sowie über die Zulässigkeit der angerufenen Beweismittel sollen die Parteien, so weit sie nicht einig gehen, sich gegenseitig am Rechtstage erklären.

Mit Beziehung auf die Persönlichkeit auffälliger Zeugen sind nicht bloß die Gründe der Unfähigkeit

(Art. 132), sondern auch alle die Glaubwürdigkeit derselben schwächenden Verhältnisse anzuführen und nöthigenfalls entweder sofort oder innerhalb einer hiefür auszubittenden Frist zu beweisen.

30. Dec.
1850.

Solche Zeugen kann der Beweisführer zurückziehen und durch andere ersetzen, sofern er die Unmöglichkeit nachweist, dieselben früher zu bezeichnen.

Art. 165.

Ueberhaupt kann Jeder, dem ein bereits angerufenes Beweismittel verloren gegangen ist, in diesem Stadium des Verfahrens noch dasselbe durch ein anderes ersetzen und Beweismittel, die er laut seiner eidlichen Versicherung erst nach Ablauf der für die Antretung des Beweises bestimmten Zeit entdeckt hat, noch bis zum Schlusse des Vorverfahrens geltend machen.

Art. 166.

Wer die formellen Mängel des von der Gegenpartei beigebrachten oder angebotenen Beweises nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel rügt, kann sich später nicht mehr auf dieselben berufen.

C. Die Abnahme des Beweises.

Art. 167.

Der Richter bezeichnet, unter Angabe der Gründe, die Beweismittel, welche er für zulässig erachtet, so wie diejenigen, welche er verwerfen zu müssen glaubt. Die erstern erhebt er nach Anleitung der Art. 105 — 152 sofort zu den Akten. Jedoch darf der Eid einer Partei im Vorverfahren nur unter der Voraussetzung abgenommen werden, daß weder über die Zulässigkeit dieses Beweismittels an sich, noch über die Person des Schwörenden ein Streit obwalte.

30. Dec.
1850.

D. Beweis zum ewigen Gedächtniß.
Art. 168.

Der Instruktionsrichter kann auf Verlangen einer Partei in jedem Stadium des Vorverfahrens Zeugen oder Sachverständige abhören oder den Augenschein einnehmen, um den drohenden Verlust des betreffenden Beweismittels zu verhüten. Ueber die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt und der angerufenen Beweismittel im Besondern sollen keine Zwischenverhandlungen stattfinden. Hingegen bleiben die dießfälligen Einreden dem Beweisgegner für das ordentliche Vorverfahren vorbehalten, und im Uebrigen sollen bei Abnahme des Beweises so viel als möglich die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

Art. 169.

Wer zum Behufe eines Prozesses, der noch nicht anhängig, oder in welchem noch kein Instruktionsrichter bestellt ist, einen Beweis zum ewigen Angedenken führen will, hat sein dießfälliges Gesuch der betreffenden kantonalen Gerichtsstelle einzureichen.

Drittes Kapitel.

Vom Schlusse des Vorverfahrens.

Art. 170.

Sobald der Zweck des Vorverfahrens erreicht ist, soll der Richter den Schluß desselben erklären, und die sämtlichen Protokolle und Akten dem Gerichtspräsidenten zustellen.

Art. 171.

Beschwerden über die Verfügungen des Instruktionsrichters beurtheilt das Bundesgericht. Dieselben haben keine Suspensivkraft und sind in der Regel erst

beim Beginn des Schlußverfahrens (Art. 172 u. ff.) im Zusammenhang mit der ganzen Sache anzubringen und zu behandeln.

30. Dec.
1850.

Dritter Titel.

Das Hauptverfahren.

Art. 172.

Das Hauptverfahren findet auf Grundlage der von dem Instruktionsrichter erhobenen Protokolle und Akten statt.

Art. 173.

Eine Partei ist berechtigt, Ergänzung oder Berichtigung dieser Akten zu verlangen:

- 1) durch neue Beweismittel, wosern sie beschwört, daß sie dieselben erst seit dem Schlusse des Vorverfahrens entdeckt habe (Art. 165);
- 2) durch Beweismittel, deren Benutzung der Instruktionsrichter ohne genügenden Grund ausgeschlossen hatte;
- 3) durch Verbesserung von Fehlern, welche von dem Instruktionsrichter bei der Abnahme eines Beweises begangen worden waren;
- 4) durch Vernichtung von formell unzulässigen Beweisen, welche der Instruktionsrichter, trotz begründeter Einsprache, dennoch zu den Akten erhoben hatte;
- 5) durch Aufhebung von Verfügungen, welche im Vorverfahren ohne genügenden Grund zum Nachtheile der betreffenden Partei erlassen worden waren.

Art. 174.

Ein solches Gesuch ist innerhalb 14 Tagen (von

30. Dec.
1850.

dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden ist) oder wenn es sich um Nachbringung neu entdeckter Beweismittel handelt, (Art. 173, Ziff. 1) so frühzeitig als möglich bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Die Beweismittel, um deren nachträgliche Benutzung es sich handelt sind beizulegen, oder so weit dieß nicht möglich ist, wenigstens zu benennen. (Art. 158 und 160.)

Art. 175.

Der Präsident des Gerichtes theilt das Gesuch der Gegenpartei mit und setzt ihr eine Frist an, um einen allfälligen Gegenbeweis anzutreten.

Art. 176.

Wenn eine Partei über das Augenscheinsprotokoll oder darüber, daß der Augenschein nicht eingenommen worden sei, Beschwerde führt, so kann der Gerichtspräsident einen oder zwei andere Richter beauftragen, den Augenschein einzunehmen (Art. 121 u. f.), oder er kann auch je nach Umständen verfügen, daß die Schlußverhandlung selbst an dem betreffenden Orte stattfinden solle. (Art. 18, litt. b der Organisation der Bundesrechtspflege.)

Art. 177.

Einem Gesuche, daß der Gerichtspräsident Sachkundige ernennen und zu der Schlußverhandlung zuziehen, oder daß er Zeugen, welche entweder noch gar nicht, oder angeblich auf fehlerhafte Weise abgehört worden sind, vorladen möchte, ist jedenfalls zu entsprechen, wenn nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen.

Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht vor dem Bundesgerichte erscheinen können, soll der Gerichts-

präsident vorläufig durch das Gericht ihres Wohnortes einvernehmen lassen.

30. Dec.
1850.

Art. 178.

Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Vorverfahrens gerichtet sind, sowie Streitigkeiten über die Abnahme eines zugeschohenen oder zurückgeschobenen Eides (Art. 167) sollen bei der Schlussverhandlung vor Allem erörtert und nach Anhörung beider Parteien durch motivirtes Urtheil entschieden werden.

Art. 179.

Nachträgliche Beweise, welche das Gericht für zulässig erklärt, sind wo möglich sofort abzunehmen. Im Falle eines entgegengesetzten Entscheides sollen die vorgeladenen Zeugen oder Sachkundigen unverzüglich entlassen werden.

Art. 180.

Hierauf findet die rechtliche Erörterung der streitigen Sache in ihrem ganzen Zusammenhange Statt.

Jeder Partei sind zu diesem Behufe zwei mündliche Vorträge zu gestatten.

Art. 181.

Die Berathung sowohl als die Abstimmung des Gerichtes findet öffentlich Statt.

Art. 182.

Der Präsident fragt die Mitglieder des Gerichtes der Reihe nach um ihre Ansichten an. Er selbst spricht zuletzt.

Nach beendigter Umfrage findet freies Wortbegehren Statt.

Die Stimme wird durch Aufheben der Hand abge-

30. Dec.
1850.

geben, bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

Art. 183.

Ueber jeden einzelnen streitigen Anspruch wird besonders abgestimmt, und zwar sollen die Fragen so geordnet werden, daß immer diejenige vorangeht, durch welche die folgende erledigt oder vorbereitet wird. Auch ist die Hauptsache vor den Nebenpunkten zu beurtheilen.

Art. 184.

Wenn der Ausgang des Streites von der Leistung des Ergänzungs- oder Entkräftungseides abhängig gemacht wird, so ist die Entscheidung bedingt auszufällen und zu bestimmen, was im Falle der Leistung oder Nichtleistung des Eides die Folge mit Hinsicht auf Haupt- und Nebenpunkte sein soll.

Nach stattgefundener Abschwörung oder Verweigerung des Eides wird sodann von dem Gerichte selbst oder von dem mit der Abnahme des Eides beauftragten Richter die geschehene oder unterbliebene Abschwörung bezeugt und die bedingt ausgefüllte Entscheidung unbedingt ausgesprochen.

Art. 185.

Die Ausfertigung des Urtheils soll enthalten:

- 1) die Benennung des Gerichtes und der anwesenden Richter, sowie der Parteien;
- 2) die wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse und die Gesuche der Parteien in gedrängter Kürze;
- 3) die Entscheidungsgründe;
- 4) die Entscheidung selbst;
- 5) die Unterschrift des Vorstandes und des Schreibers, mit Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Ausfällung und Bedruckung des Gerichtssiegels.

Art. 186.

30. Dec.
1850.

Das Urtheil wird mündlich eröffnet und den Parteien überdies in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

Es erlangt im Augenblick der mündlichen Eröffnung Rechtskraft.

Vierter Titel.**Von der Vollziehung.**

Art. 187.

Wenn das Urtheil auf Bezahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Kaution geht, so ist der Rechtstrieb (die Betreibung) einzuleiten nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Debitor wohnt. Hat dieser sich ins Ausland begeben, oder ist er unbekannt wo abwesend, so ist sein Vermögen von dem Richter des Ortes, wo dasselbe liegt, auf Ansuchen der betheiligten Partei sofort mit Beschlag zu belegen und, soweit es zur Deckung der Forderung nöthig ist, zu veräußern. Diese Beschlagnahme soll auch dann verfügt werden, wenn der anwesende Debitor in Folge des Rechtstriebes nicht bezahlt und das Vorhandensein jenes Vermögens verheimlicht.

Art. 188.

Geht hingegen das Urtheil auf Uebergabe anderer Gegenstände als Geld, oder auf Vornahme besonderer Handlungen des Verurtheilten, so soll die Regierung des Kantons, in welchem er sich aufhält, oder wo die streitige Sache liegt, auf Ansuchen der betheiligten Partei, demselben sogleich eine Frist von höchstens einem Monate zur Vollziehung des Urtheils ansetzen.

30. Dec.
1850.

Art. 189.

Wenn der Verurtheilte dieser Verfügung nicht Folge leistet, so ist er dem Gerichte seines Wohnortes zur Bestrafung wegen Ungehorsams zu überweisen, und die Vollziehung des Urtheils ist durch die Kantonsregierung auf seine Kosten sofort anzuordnen.

Sind die zu übergebenden Objekte nicht mehr vorhanden, oder kann aus andern Gründen die Vollziehung nicht stattfinden, so ist das Vermögen des Verurtheilten in so weit mit Beschlag zu belegen, als es zur vollständigen Deckung des Interesse der Gegenpartei erforderlich ist, und die Akten sind der Letztern zuzustellen, damit sie bei dem Bundesgerichte auf Umwandlung der Leistung in eine Geldsumme antragen kann.

Art. 190.

Keine Behörde darf die Vollziehung hemmen, oder eine Frist erstrecken, ausgenommen in Folge einer Verfügung des Bundesgerichtes nach Art. 196 oder des Präsidenten nach Art. 198 oder auf ganz liquiden schriftlichen Beweise, daß die Vollziehung bereits stattgefunden habe.

Art. 191.

Beschwerden über mangelhafte Vollziehung der Urtheile des Bundesgerichtes sind bei dem Bundesrathe anzubringen, welcher das Geeignete zu verfügen hat. Er kann aber auch von Amtes wegen die Vollziehung überwachen.

Fünfter Titel.

A. Von der Revision.

Art. 192.

Die Revision eines vom Bundesgerichte ausgefallten Civilurtheiles ist zulässig:

30. Dec.
1850.

- 1) In Fällen von Nichtigkeit. Diese ist vorhanden:
- a. wenn die Vorschriften des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, betreffend die Besetzung des Gerichtes, verletzt wurden;
 - b. wenn die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 181 dieses Prozeßgesetzes nicht beobachtet wurden;
 - c. wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen gar nicht, oder auf irrtümliche Weise gewürdigt hat;
 - d. wenn einzelne Punkte der Klage oder Widerklage unbeurtheilt geblieben sind.

2) Wenn der Impetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war.

3) Wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Urtheils Theil genommen hatte, bestochen war, oder daß die Gegenpartei des Impetranten oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urtheil auszuwirken.

Art. 193.

Das Revisionsgesuch muß jedoch in den Fällen des Art. 192, Ziffer 1 innerhalb eines Monates vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, und in den übrigen Fällen innerhalb dreier Monate von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Gerichte anhängig gemacht werden.

Art. 194.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Revision eines Urtheiles bloß noch in den, im Art. 192, Ziffer 3 vorgesehenen Fällen, nachgesucht werden.

367 Dec.
1850.

Art. 195.

Ueber die Zulässigkeit der Revision findet eine mündliche Verhandlung vor dem Gerichte, welches das Urtheil ausgefällt hat, Statt. Wird das Revisionsgesuch zugelassen, so kann der Impetrant innerhalb dreier Monate Klage auf Abänderung des frühern Urtheils und Zurückerstattung der in Folge desselben gemachten Leistungen einreichen.

Art. 196.

Das Revisionsgesuch bewirkt keinen Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Urtheiles, insofern das Gericht bei Gestattung der Revision nichts Anderes verfügt.

B. Von der Erläuterung der Urtheile.

Art. 197.

Wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie, wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten, so soll das Gericht auf Ansuchen einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung verfügen.

Art. 198.

Ein solches Gesuch ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer Frist mitzutheilen, unter der Androhung, daß Stillschweigen für Einverständnis angesehen würde.

Hierauf entscheidet das Gericht in der Regel auf Grundlage dieses einfachen Schriftenwechsels.

Jedenfalls findet mündliche Verhandlung nicht Statt.

In solchen Fällen kann der Gerichtspräsident die Vollziehung des Urtheils vorläufig durch schriftliche Verfügung suspendiren.

Sechster Titel.

302 Dst.
1860.

Provisorische Verfügungen.

Art. 199.

Provisorische Verfügungen

- a. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes,
- b. gegen Veränderungen an dem Streitgegenstande,
- c. zur Abwendung eines dem Impetranten drohenden, nicht leicht ersetzbaren Schadens, —

werden, während des Vorverfahrens durch den Instruktionsrichter, vor der Einleitung oder nach Beendigung des Vorverfahrens aber durch das Bundesgericht und, wenn dasselbe nicht ohnehin versammelt ist, durch den Präsidenten desselben erlassen.

Art. 200.

Die provisorische Verfügung bezweckt bloß die Sicherstellung der bestehenden Verhältnisse und soll daher nicht weiter gehen, als ihr Zweck nothwendig erheischt.

Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch in Schaden gebracht werden könnte, soll der Impetrant angehalten werden, für den Ersatz des Schadens Sicherheit zu bestellen.

Art. 201.

Die provisorische Verfügung soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht erlassen werden, bevor dem Impetranten Gelegenheit gegeben worden ist, über dieselbe sich auszusprechen.

Art. 202.

Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben und die rechtliche Stellung der Parteien nicht verändern. Sie kann jederzeit aufgehoben oder modificirt werden, wenn

30. Dec.
1850.

die Gefahr dahingefallen ist, oder die Umstände sich geändert haben. Verfügungen des Instruktionsrichters oder des Gerichtspräsidenten sind bei der ersten Gelegenheit dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen; doch ist das Gericht zu diesem Behufe nicht außerordentlich einzuberufen.

Art. 203.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines von dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzesentwurfes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

beschließt:

Art. 1.

Es wird der Entwurf in seinem ganzen Umfange als provisorisches Gesetz für einstweilen angenommen.

Art. 2.

Vor Ablauf von zwei Jahren soll derselbe zum Behufe der definitiven Annahme einer einläßlichen Berathung in beiden Rätthen unterstellt werden.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 20. November 1850.

Der Präsident,

Dr. Kern.

Der Sekretär,

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 22. November 1850.

30. Dec.
1850.

Der Präsident,
J. Mättimann.
Der Sekretär,
N. v. Moos.

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines von der hohen Bundesversamm-
lung über den ihr vorgelegten Entwurf, betreffend den
Civilprozeß bei dem Bundesgerichte, am 20. und 22. No-
vember dieses Jahres gefaßten Beschlusses, also lautend:

Art. 1.

Es wird der Entwurf in seinem ganzen Umfang
als provisorisches Gesetz für einstweilen angenommen.

Art. 2.

Vor Ablauf von zwei Jahren soll derselbe zum Be-
hufe der definitiven Annahme einer einläßlichen Bera-
thung in beiden Räthen unterstellt werden;

beschließt:

Das vorstehende Gesetz über das Verfahren bei dem
Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist den
sämmlichen Kantonsregierungen zur Publikation durch
Auflegung in den Gemeinden mitzuthellen und gleich-
zeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Gesetzes-
sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 28. November 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

30. Dec.
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll durch Auflegung in den Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Bundesgesetz,

betreffend

den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind.

(Vom 13. December 1850.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, den Reduktionsfuß gesetzlich zu bestimmen, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung ge-

schehen soll, die vor Inkrafttretung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind, 3a. Dez. 1850.

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1.

Der Reduktionsfuß zwischen der vor 1. Juli 1850 bestandenen „eidgenössischen Währung“ und der neuen schweizerischen Währung, wie solche durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellt worden ist, wird festgesetzt auf:

Ein Franken alter Währung für $1^{4597}/_{10000}$ Franken neuer Währung. Unter alter eidgenössischer Währung ist zu verstehen diejenige Zahlungsweise, die, nach Belieben des Zahlers, in zwei oder mehreren der nachstehenden Münzsorten zu den beigefügten Werthungen stattfinden kann.

Brabänter, oder deutsche Kronenthaler zu dreihundert und zweiundneunzig Rappen.

Fünffrankenthaler zu dreihundert und vierzig Rappen.

Französische Sechsklivresthaler zu dreihundert und neunzig Rappen.

Schweizerische grobe Silberforten, nach den Bestimmungen des Münzkonkordats vom 14. Juli 1819.

Art. 2.

Der vorstehende Reduktionsfuß findet Anwendung auf alle zwischen der Eidgenossenschaft und Kantonen, Korporationen oder Privaten bestehende Verträge und Verpflichtungen jedwelcher Art, welche von der Epoche vor dem 1. Juli 1850 datiren, und in denen eidgenössische Währung stipulirt ist.

Art. 3.

Bei solchen Verträgen vorbenannter Art, in denen, für die Zahlung die Wahl unter mehrererlei bestimmten

30. Dez.
1850.

Münzsorten, nach andern Werthungen für diese letztern, als die im Art. 1 aufgeführten, freigestellt sich findet, soll die Reduktion nach folgendem Tarif geschehen:

Für Brabänter- resp. Kronenthaler zu vierhundert und fünf Rappen, oder Gulden im $24\frac{1}{2}$ Fuß zu hundert und fünfzig Rappen ist zu rechnen:

Ein Franken alte Währung gleich $1^{4129}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabänter- resp. Kronenthaler zu dreihundert und fünfundneunzig Rappen, oder Fünffrankenthaler zu dreihundert und fünfundvierzig Rappen ist zu rechnen:

Ein Franken alte Währung gleich $1^{4486}/_{10000}$ Franken neue Währung.

Für Brabänter- resp. Kronenthaler zu vierhundert Rappen, oder Fünffrankenthaler zu dreihundert und fünfzig Rappen ist zu rechnen:

Sieben Franken alte Währung gleich zehn Franken neue Währung.

Bei Verträgen hingegen, in welchen ausdrücklich Kantonalwährung bestimmt ist, soll die Umwandlung nach dem, von dem betreffenden Kanton gesetzlich aufgestellten Reduktionsfuß stattfinden.

Art. 4.

Bei Verträgen der im Art. 2 bezeichneten Art, in denen die Zahlung nur in einer bestimmten Münzsorte, nach einer bestimmten Werthung für diese letztere festgesetzt ist, und welche entweder nicht in die Kategorie der Kantonalwährungen fallen, oder wofür der Reduktionsfuß von der betreffenden Kantonalgesetzgebung nicht aufgestellt sich findet, soll berechnet werden:

Der Brabänter- oder Kronenthaler zu $5^{722}/_{1000}$ Franken.

Der Fünffrankenthaler zu fünf Franken neue Währung. 30. Dez. 1850.

Der Schweizer Neuthaler zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Der französische Sechslivresthaler bei Verträgen vor dem 15. Juli 1830 zu $5^{866}/_{1000}$ Franken neue Währung, bei spätern Verträgen zu $5^{722}/_{1000}$ Franken neue Währung.

Art. 5.

Verträge, welche in der durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 aufgestellten provisorischen Währung abgeschlossen sind, sollen reduziert werden nach dem Verhältniß von einundsiebzig Franken provisorische Währung für hundert Franken neue Währung.

Art. 6.

Bei allen Verträgen mehrerwähnter Art, in welchen Kantonalwährung stipulirt ist, sollen die von den Kantonen, allwo der schuldpflichtige Kontrahent für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten domicilirt ist, gesetzlich aufzustellenden Reduktionsbestimmungen maßgebend sein.

Art. 7.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 22. November 1850.

Der Präsident,

Dr. Kern,

Der Sekretär,

Schließ.

30. Dez.
1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 13. Dezember 1850.

Der Präsident:

J. Mättmann.

Der Sekretär:

M. v. Moos.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz, betreffend den Reduktionsfuß, nach welchem die Umwandlung derjenigen Geldverträge eidgenössischer Kassen in neue Währung geschehen soll, die vor Inkrafttreten des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 abgeschlossen worden sind, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 24. Dezember 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident,

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schief.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll durch öffentlichen

Anschlag und Aufnahme in die Gesetzesammlung be- 30. Dezbr.
kannt gemacht werden. 1850.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Bundesgesetz

über die

**Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden
und Beamten.**

(Vom 9. Dezember 1850.)

**Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,**

in Ausführung des Art. 110 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Verbrechen oder Vergehen, welche von Mitgliedern
des National- und Ständerathes bezüglich auf ihre
Stellung verübt werden, fallen unter Vorbehalt des
Art. 17 in das Gebiet der allgemeinen eidgenössischen
Strafgesetze.

Für Uebertretung der Reglemente werden sie nach
Maßgabe derselben von der betreffenden Behörde diszi

30. Dez.
1850.

plinarisch behandelt. Hingegen sind die Mitglieder des National- und Ständerathes für ihr Votum in der Behörde nicht verantwortlich, und es kann nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden.

Art. 2.

Die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden, sowie die übrigen Beamten sind für ihre amtliche Geschäftsführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. Dasselbe ist der Fall bei allen Personen, welche entweder provisorisch ein Amt bekleiden, oder eine vorübergehende, amtliche Funktion übernehmen.

Art. 3.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Amtshandlungen einer Behörde präsumirt.

Die einzelnen Mitglieder haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch, sondern für ihr Betreffniß.

Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund zu entschädigen.

Art. 4.

Die Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, sowie durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente.

Art. 5.

Die Verantwortlichkeit kann disziplinarische Verfügungen, Civilklage und Kriminalklage zur Folge haben.

Art. 6.

Das eidgenössische Strafgesetz bestimmt den Thatbestand der Verbrechen und Vergehen der Beamten und

setzt die Strafen fest (Art. 107 der Bundesverfassung). 30. D.
Dieses gilt jedoch nur insofern, als die eidgenössischen 1850
Militärstrafgesetze nicht zur Anwendung kommen.

Art. 7.

Die Zivilklage auf Schadenersatz setzt voraus:

- 1) eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung im Sinne des Art. 4;
- 2) einen dadurch verursachten positiven Schaden.

Art. 8.

Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen wird bestimmen, in wie fern den Beschädigten das Recht der Intervention im Strafprozesse zu gestatten ist.

Art. 9.

Die Verjährung bei der Kriminalklage tritt inner der Frist ein, welche das eidgenössische Strafgesetz überhaupt für Verbrechen und Vergehen festsetzen wird.

Art. 10.

Für die Eidgenossenschaft verjährt die Zivilklage:

- 1) inner einem Jahre, nachdem die Behörde, welche über Erhebung der Klage zu entscheiden hat (Art. 32 und 42), von der Schädigung Kenntniß erhalten;
- 2) inner sechs Monaten von der Schlußnahme auf Erhebung der Klage an gerechnet; jedoch
- 3) in dem Falle, wo gleichzeitig eine Kriminalklage beschlossen wurde, drei Monate nach dem Endurtheil im Strafprozeß.

Art. 11.

Eine von Privaten oder Korporationen gegen Beamte gerichtete Zivilklage verjährt:

- 1) wenn der Beschädigte von dem Zeitpunkte an, wo er von der Schädigung Kenntniß erhalten,

10. Dezbr.
1860.

seine Klage inner Jahresfrist nicht beim Bundesrath hängig macht (Art. 43);

2) inner drei Monaten von der Zeit an, wo der Bundesrath seine Zustimmung zur Klageanhebung ertheilte oder verweigerte.

Sollte inner den bezeichneten Fristen gegen die betreffenden Beamten ein den Thatbestand der Civilklage beschlagender Kriminalprozeß hängig sein, so wird die Zeit seiner Dauer von der Schlußnahme über die Anlage bis zum Endurtheil bei den Verjährungsfristen nicht berechnet.

Art. 12.

Die Verjährung von Civilklagen für die Eidgenossenschaft, für Privaten oder Korporationen erfolgt jedenfalls nach fünf Jahren vom Eintritte des Schadens an gerechnet.

Art. 13.

Die Kauttionen der Beamten dürfen erst dann ausgegeben werden, wenn seit dem Tode oder Rücktritte derselben alle in diesem Gesetzesabschnitte (Art. 10 bis 12) bezeichneten Verjährungsfristen abgelaufen sind, und keine Klage angebracht wurde.

Art. 14.

Wenn ein eidgenössischer Beamter durch Behörden eines Kantons strafrechtlich verfolgt wird und behauptet, daß er die fragliche Handlung kraft seiner amtlichen Stellung angeordnet oder begangen habe, so ist derselbe anzuhalten, sich unverzüglich an den Bundesrath zu wenden. Zwischen diesem und der betreffenden Kantonsregierung wird nun die Frage erörtert, ob die Straffkompetenz des Bundes und das Verfahren nach

Maßgabe dieses Gesetzes, oder die Straffkompetenz des Kantons und die Anwendung seiner Gesetze begründet sei. Beim Widerspruch überweist der Bundesrath diesen Konflikt, nach Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung, an die Bundesversammlung.

29. Dec.
1850.

Inzwischen ist jedes Verfahren gegen den Beamten suspendirt, mit Ausnahme der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, welche die betreffende Kantonsregierung entweder in ihrem Interesse, oder, auf Begehren des Bundesrathes, im Interesse des Bundes zu verfügen hat.

Art. 15.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein eidgenössischer Beamter durch eine und dieselbe Handlung nach Art. 4 oder 6 dieses Gesetzes verantwortlich wird, und zugleich ein kantonales Strafgesetz übertritt. Hier entscheidet beim Widerspruche des Bundesrathes und der Kantonsregierung die Bundesversammlung in dem Sinne, daß die überwiegende und schwerere Uebertretung die Kompetenz begründen, und die leichtere nur als Schärfungsgrund in Betracht kommen soll.

Art. 16.

Wenn ein eidgenössischer Beamter gleichzeitig durch verschiedene Handlungen sowohl Bundesgesetze (nach Art. 4 und 6) als auch kantonale Strafgesetze übertritt, so wird er dem Bunde und den Kantonen strafrechtlich verantwortlich.

Die Reihenfolge des beidsseitigen Verfahrens gegen denselben wird durch das erste Einschreiten (Prävention) bestimmt. Diejenige Behörde, welcher die spätere Verfolgung zufällt, darf indessen von der andern die angemessenen Sicherheitsmaßregeln verlangen.

30. Dec.
1850.

B. Einzelne Bestimmungen über das Verfahren.

I. Betreffend die Mitglieder des National- und Ständerathes.

Art. 17.

Wenn Mitglieder des National- und Ständerathes eines Verbrechens oder Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung (Art. 1) angeschuldigt werden, so kann nur durch Beschluß der Bundesversammlung auf die in den Art. 20 bis 25 bezeichnete Art eine gerichtliche Verfolgung eintreten. In solchen Fällen steht demjenigen Rathe, welchem das betreffende Mitglied angehört, die Priorität der Behandlung zu.

II. Betreffend die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten.

Art. 18.

Die von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten sind derselben nach Inhalt dieses Gesetzes verantwortlich. Nur sie kann eine gerichtliche Verfolgung derselben wegen Amtshandlungen oder Unterlassungen, die sich auf die amtliche Stellung beziehen, beschließen, und es sind daher alle derartigen Klagen gegen jene Behörden oder Beamten an die Bundesversammlung zu richten.

Art. 19.

Der Bundesrath ist verpflichtet, die Bundesversammlung einzuberufen, wenn einzelne seiner Mitglieder in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, und eine Sitzung nicht innerhalb eines Monats bevorsteht. Auch das Bundesgericht ist verpflichtet, von Verbrechen oder Vergehen seiner

Mitglieder oder Ersahmänner dem Bundesrathe sofort Kenntniß zu geben. Dieser hat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Sitzung den Fall vorzulegen.

30. Dez.
1850.

Art. 20.

In diesen Fällen, oder wenn in den Räthen der Bundesversammlung ein Antrag auf Kriminalklage gestellt oder eine Beschwerde eingereicht wird, die eine solche zur Folge haben kann, ist vor Allem den betheiligten Personen davon Kenntniß zu geben, und zur Behandlung der Vorfrage über die Erheblichkeit Tagfahrt anzusetzen. Die Entscheidung darüber erfolgt erst nach Anhörung der allfälligen mündlichen oder schriftlichen Erklärung der Betheiligten.

Art. 21.

Wenn der National- oder Ständerath sich für die Nichterheblichkeit des Antrages oder der Beschwerde ausspricht und bei diesem Beschlusse beharrt, so ist der Gegenstand erledigt.

Art. 22.

Haben sich beide Behörden für die Erheblichkeit erklärt, so bestellt jede durch das Loos eine Kommission zur nähern Untersuchung der Sache. Diese Kommission ist verpflichtet, den Betheiligten Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben und von Amtes wegen diejenigen Akten herbeizuschaffen, welche zur Aufklärung des Gegenstandes erforderlich sind.

Art. 23.

Die Anträge der Kommission sind auf folgende Momente zu richten:

- a. entweder der Klage keine weitere Folge zu geben;

30. Df.
1860.

- b. oder den Beschluß aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet;
 - c. oder eine Mahnung an die fehlbaren Beamten zu erlassen;
 - d. oder eine Civil- oder Kriminalklage zu erheben.
- Diese Anträge können einzeln gestellt oder auch der zweite und dritte, sowie der zweite und vierte verbunden werden.

Art. 24.

Die Verhandlungen über den Kommissionsbericht können erst nach Ablauf von mindestens sechs Tagen nach der ersten Beratung (Art. 20) stattfinden und es ist auch für den Betheiligten schriftliche oder mündliche Vertbeidigung zu gestatten.

Dem Betheiligten ist wenigstens 24 Stunden vor der Verhandlung Einsicht in den Kommissionsbericht zu gewähren.

Art. 25.

Wird von beiden Räten die Anhebung einer Kriminalklage beschlossen, so ist der Gegenstand an das Bundesgericht zu überweisen. Durch diesen Entscheid werden die angeklagten Beamten suspendirt, und die Bundesversammlung hat sofort Ersazmänner zu wählen.

Art. 26.

Im Falle einer Ueberweisung an das Bundesgericht sind diejenigen Mitglieder und Ersazmänner desselben, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerathes sind, bei dem Bundesgerichte im Ausstand.

Art. 27.

Die Bundesversammlung wählt in vereinigter Sitzung einen besondern Staatsanwalt und so viele

außerordentliche Ersazmänner des Bundesgerichtes, als erforderlich sind, um die Refusionsfragen und nöthigenfalls die Hauptsache selbst zu beurtheilen. Sie beedigt diese Beamten.

20. Dec.
1860.

Art. 28.

Bei diesen Wahlen ist zugleich Rücksicht zu nehmen auf die Artikel 56 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, betreffend Unfähigkeit zum Richteramt und Ablehnungsgründe. Auch dürfen keine Personen gewählt werden, welche von der Behörde abhängen, deren Mitglieder angeklagt sind.

Art. 29.

Sollten alle Mitglieder des Bundesgerichtes angeklagt werden, so wählt die Bundesversammlung für diesen Fall ein besonderes Gericht, nach Maßgabe der Art. 27 und 28. Diesem kommen alle Attribute des Bundesgerichtes zu.

Art. 30.

Das Verfahren bei dem Bundesgerichte ist durch das Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege und durch den Strafprozeß vorgeschrieben.

Art. 31.

Das Urtheil ist dem Bundesrathe zu Händen der Bundesversammlung mitzutheilen. Lautet dasselbe auf Freisprechung, so treten die suspendirten Beamten sofort wieder in ihre gesetzlichen Funktionen ein. Im Falle der Verurtheilung hat der Bundesrath für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 32.

Jede gegen die von der Bundesversammlung ge-

350.

wählten Beamten gerichtete und auf deren rechtswidrige Amtsführung gestützte Civilklage ist zuerst bei der Bundesversammlung anzubringen, woselbst das in den Art. 20 — 23 bezeichnete Verfahren stattfindet.

Art. 33.

Beschließen die beiden Räte, es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgerichte zur Behandlung nach den Vorschriften des Civilprozesses überwiesen. Im entgegengesetzten Falle steht die Eidgenossenschaft für den Beamten ein, und es ist der klagenden Partei unbenommen, ihre Entschädigungsforderung gegen sie zu richten.

Art. 34.

Wenn die Bundesversammlung die Ueberweisung einer Civilklage an das Bundesgericht beschließt, so wählt und beeidigt sie die in Folge des Art. 27 erforderliche Anzahl von außerordentlichen Ersazmännern; auch kann sie, in so fern der Prozeß das Interesse der Bundeskasse beschlägt, entweder selbst einen Anwalt bestellen oder den Bundesrath damit beauftragen.

Art. 35.

Will die klagende Partei nach Abweisung ihrer Klage durch die Bundesversammlung den Civilprozeß gegen die Eidgenossenschaft fortsetzen, so sollen die Mitglieder des Gerichtes, welche zugleich Mitglieder des National- oder Ständerathes sind, austreten. An deren Stelle sind außerordentliche Ersazmänner zu wählen.

Art. 36.

In Beziehung auf sämtliche Richter gelten die Art. 56 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

III. Betreffend die übrigen eidgenössischen Beamten.

30. Dez.
1850.

Art. 37.

Wenn die vom Bundesrathe gewählten Beamten sich fortgesetzter Nachlässigkeit oder offener Pflichtverletzung, oder wiederholter leichter Uebertretungen der Gesetze oder Reglemente schuldig machen, so kann der Bundesrath Verweis, Ordnungsbuße bis auf 50 Franken, Suspension und Entlassung verfügen.

Art. 38.

Die Anwendung aller dieser Disziplinarstrafen kann nur stattfinden nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung der Betheiligten.

Die Entlassung erfordert einen schriftlich-motivirten Beschluß und die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Behörde.

Art. 39.

Dem Bundesgerichte steht hinsichtlich der von ihm gewählten Beamten die in den Art. 37 und 38 bezeichnete Disziplinargewalt zu.

Art. 40.

Verbrechen oder schwere Gesetzesübertretungen von Beamten, in so fern dieselben durch die eidgenössische Kriminalstrafgesetzgebung vorgesehen sind, hat der Bundesrath dem Bundesgerichte zu überweisen. Mit dieser Verfügung ist die Suspension zu verbinden, welche bis zum gerichtlichen Urtheile fortdauert.

Art. 41.

Kriminalklagen gegen Beamte über ihre amtlichen Funktionen sind beim Bundesrathe anzubringen, und

30. Dec 1850 können nur durch Beschluß desselben beim Bundesgerichte anhängig gemacht werden.

Verweigert der Bundesrath die Ueberweisung der Klage an das Bundesgericht, so steht dem Kläger die Beschwerdeführung über diese Verfügung bei der Bundesversammlung zu. (Art. 74, Ziff. 15 der Bundesverfassung.)

Art. 42.

Der Bundesrath ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamten auch Civilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind. (Art. 7.)

Art. 43.

Alle Civilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrathe anzubringen.

Verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Civilwege belangen, so fern er vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgerichte zu bestimmende Kaution geleistet hat.

Art. 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe, Bern, den 7. December 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schiff.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe. 30. Dec.

Bern, den 9. Dezember 1850. 1850.

Der Präsident:

J. Nüttmann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Einziger Artikel.

Das vorstehende Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten, welches unter'm 7. und 9. Dezember 1850 von beiden Räten erlassen worden, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 29. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft,

N. von Moos.

30 Dec.
1850.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll öffentlich bekannt
gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen
werden.

Bern, den 5. Februar 1851.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

De k r e t ,

rückfichtlich der eidgenössischen Volkszählung vom 18. bis 23. März 1850.

(Vom 3. Dezember 1850.)

Die schweizerische Bundesversammlung,

auf den Vorschlag des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1.

Als Ergebnis der nach dem Bundesgesetze vom 22. Dezember 1849 an den Tagen vom 18. bis 23. März l. J. ausgeführten Volkszählung wird anerkannt, was folgt:

K a n t o n e .	Schweizerische Bevölkerung.				Ausländer.			Heimathlose.	Gesamtbevölkerung.
	Kantonsbürger u. Angehörige.	Bürger anderer Kantone.		Total.	Nieder- gelassene.	Ausent- halter.	Total.		
		Nieder- gelassene.	Ausent- halter.						
Zürich	233,919	5,783	5,401	245,103	1,815	3,194	5,009	22	250,134
Bern	433,113	13,214	5,019	451,346	3,935	2,449	6,384	191	457,921
Luzern	128,047	2,443	1,752	132,242	223	314	537	10	132,789
Uri	13,626	460	206	14,292	13	22	35	173	14,500
Schwyz	42,379	580	872	43,831	37	152	189	139	44,159
Unterwalden (ob d. Wald)	12,982	464	212	13,658	6	13	19	121	13,798
(nied d. Wald)	10,667	275	275	11,217	7	23	30	90	11,337
Glarus	28,969	530	448	29,947	81	151	232	18	30,197
Zug	14,872	965	1,365	17,202	33	68	101	153	17,456
Freiburg	91,125	5,426	1,947	98,498	864	385	1,249	58	99,805
Solothurn	61,044	2,472	2,180	68,696	441	431	872	45	69,613
Basel (Stadt	11,244	7,313	4,160	22,717	2,291	4,385	6,676	162	29,555
(Landschaft	39,044	3,693	3,328	46,065	634	1,093	1,727	38	47,830
Schaffhausen	31,645	1,602	670	33,917	406	934	1,340	21	35,278
Appenzell (Äußerrhoden)	39,929	2,045	1,171	43,145	67	385	452	2	43,599
(Innerrhoden)	10,723	135	94	10,952	16	56	72	246	11,270
St. Gallen	150,924	10,111	5,299	166,334	849	2,292	3,141	33	169,508
Graubünden	84,478	2,288	940	87,706	1,268	865	2,133	1	89,840
Aargau	189,558	4,294	2,995	196,847	1,283	1,547	2,830	43	199,720
Thurgau	81,220	4,067	1,681	86,968	740	1,073	1,813	38	88,819
Tessin	109,422	311	206	109,939	4,645	2,800	7,445	13	117,397
Vaudt	177,030	12,228	4,986	194,244	2,964	2,206	5,170	39	199,453
Wallis	78,539	701	503	79,743	982	674	1,656	128	81,527
Neuenburg	44,335	17,730	3,401	65,466	3,991	915	4,906	307	80,679
Genève	39,756	5,539	3,602	48,897	7,637	7,291	14,928	107	63,932
	2,161,590	104,669	52,713	2,318,972	35,228	33,718	68,946	2198	2,390,116

Art. 2.

Die in dem vorigen Artikel enthaltene Zählung ist bis zur Vornahme einer neuen eidgenössischen Volkszählung maßgebend.

Art. 3.

Gegenwärtiger Beschluß ist in das schweizerische Bundesblatt einzurücken und der offiziellen Sammlung der Aktenstücke des schweizerischen Staatsrechtes einzuverleiben.

Art. 4.

Der Bundesrath ist mit der dießfälligen Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 28. November 1850.

Namens des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

J. Mättmann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 3. Dezember 1850.

Der Präsident desselben:

Dr. Kern.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll durch Einrückung in die Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

Bern, den 30. Dezember 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Bloesch.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.
